

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

20. Jahrgang Nr. C 6

10. Januar 1977

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

Europäisches Parlament

Sitzungsperiode 1976-1977

Protokoll der Sitzung vom Montag, 13. Dezember 1976	1
Annahme der Tagesordnung	8
Mündliche Anfrage mit Aussprache von Herrn Berkhouwer und Herrn Baas im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion an die Kommission: Milchpulverüberschüsse	10
Stellungnahme zu den Vorschlägen für	
I. eine Verordnung über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Markterweiterung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	
II. eine Verordnung über das zeitweilige Verbot einiger einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Beihilfen für die Milchwirtschaft	
III. eine Verordnung über eine Abgabe auf bestimmte Fette	
IV. eine Entscheidung zum Einsatz von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und Leukose der Rinder	13
Protokoll der Sitzung von Dienstag, 14. Dezember 1976	17
Stellungnahme zu den Vorschlägen für	
I. eine Verordnung zur Änderung der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften	
II. die Anwendung der Rechnungseinheit auf den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Entwurf einer EntschlieÙung des Rates und Vorschlag für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften)	18
EntschlieÙung zu der Festsetzung des Umlagesatzes der EGKS und der Aufstellung des EGKS-Funktionshaushaltsplans für 1977	52
BeschluÙ über die Rechnungslegung des Europäischen Parlaments zum 31. Dezember 1972	53
BeschluÙ über die Rechnungslegung des Europäischen Parlaments zum 31. Dezember 1973	53
BeschluÙ über die Rechnungslegung des Europäischen Parlaments zum 31. Dezember 1974	54

Beschluß über die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1972 sowie zum Bericht des Kontrollausschusses	55
Beschluß über die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1973 sowie zum Bericht des Kontrollausschusses	55
Beschluß über die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1974 sowie zum Bericht des Kontrollausschusses	56
Stellungnahme zur Entlastung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die Tätigkeiten der Europäischen Entwicklungsfonds in den Jahren 1972, 1973 und 1974	57
Entschließung mit den Bemerkungen zu den Beschlüssen zur Erteilung der Entlastung für die Ausführung der Haushaltspläne der Europäischen Gemeinschaften für die Haushaltsjahre 1972, 1973 und 1974	58
Entschließung zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1976	61
Stellungnahme zu dem Vorschlag, für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/75 zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten....	61
Fragestunde	
Anfragen an die Kommission	
Nr. 2 von Herrn Sandri: Karteimäßige Erfassung von Beamten der Gemeinschaft	62
Nr. 3 von Sir Brandon Rhys Williams: Europäische Standardwagen für Behinderte.....	62
Nr. 5 von Herrn Cifarelli: Europäisch-arabischer Dialog	63
Nr. 6 von Herrn Gerlach: Stabilisierungsfonds für Eier und Geflügel	63
Nr. 7 von Herrn Albers: Gemeinsame Haltung in der Luftfahrt	63
Nr. 8 von Herrn Lagorce: Verschmutzung des Meeres durch Erdöl	63
Nr. 9 von Herrn Evans: Hilfe aus dem regionalen Entwicklungsfonds an Friaul.....	63
Nr. 10 von Herrn de la Malène: Materialerneuerung in der Datenverarbeitungsanlage des Rechenzentrums	63
Nr. 11 von Herrn Noè: Reform des Sozialfonds	63
Nr. 13 von Herrn Howell: Grünes Pfund	64
Nr. 14 von Frau Kellett-Bowman: Vorgelagerter Deich an der Nordseeküste.....	64
Nr. 16 von Herrn Cointat: Schwierigkeiten bei den Haushaltsvoranschlägen für den Agrarsektor	64
Nr. 17 von Herrn Hamilton: Wirtschaft des Vereinigten Königreichs	64
Nr. 18 von Herrn Bettiza: Schaffung einer Freizone	64
Nr. 19 von Herrn Delmotte: Gipfeltreffen über Wirtschaftsfragen in Japan	64
Nr. 21 von Herrn Yeats: Lohndiskriminierung weiblicher Arbeitnehmer	65
Protokoll der Sitzung vom Mittwoch, 15. Dezember 1976	66
Fragestunde (Fortsetzung)	
Anfragen an den Rat	
Nr. 22 von Herrn Glinne: Ausschluß des Demokratischen Gewerkschaftsbunds Frankreichs (CFDT) durch den Rat	67
Nr. 23 von Sir Geoffrey de Freitas: Zulassung von Mitgliedern des Europäischen Parlaments und anderen Personen zu bestimmten Tagungen des Rates	67
Nr. 25 von Herrn Van der Hek: Gipfeltreffen über Wirtschaftsfragen in Japan	68
Nr. 26 von Herrn Nyborg: Liberalisierung im Verkehrssektor	68
Nr. 27 von Herrn Dykes: Rolle des Pfund Sterling	68

Nr. 28 von Herrn Adams: Europäisches Gewerkschaftsinstitut	68
Mündliche Anfrage mit Aussprache von Herrn Osborn im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion an die Kommission: Handel mit Japan	69
EntschlieÙung zum Handel der Gemeinschaft mit Japan	69
Mündliche Anfrage mit Aussprache von den Herren Radoux, Fellermaier, Schmidt und Lord Castle im Namen der Sozialistischen Fraktion an den Rat: Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten des COMECON	71
Mündliche Anfrage mit Aussprache von Lord Bethell und den Herren Spicer, Herbert, Martens, Jahn, Noè und Premoli an den Rat: Durchführung des Umweltschutzprogramms der Gemeinschaften	71
Protokoll der Sitzung vom Donnerstag, 16. Dezember 1976	72
Mündliche Anfragen mit Aussprache von den Herren Santer, Jahn, Frau Walz und den Herren Früh, Van der Gun und Vandewiele an den Rat und die Kommission: Erneute Kurzarbeit in der Eisen- und Stahlindustrie	72
Mündliche Anfrage mit Aussprache von Herrn Cousté im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt an die Kommission: Krise der gesamten Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft	72
Mündliche Anfrage mit Aussprache vom Ausschuß für Wirtschaft und Währung an die Kommission: Politik vor und in Krisenzeiten im Stahlsektor	72
EntschlieÙung zu dem vom Rat am 23. November 1976 geänderten Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für 1977	79
EntschlieÙung zur Aufnahme eines neuen Artikels 22a betreffend das in der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975 festgelegte Konzertierungsverfahren in die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments	81
EntschlieÙung zur Änderung von Kapitel XI der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments	82
EntschlieÙung zum Ersten Jahresbericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Tätigkeit des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Jahre 1975	86
Mündliche Anfrage mit Aussprache von Herrn Kofoed im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion an die Kommission: Enteignung eines EG-Unternehmens in Ghana ...	88
Mündliche Anfrage mit Aussprache von Herrn Cousté im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt an die Kommission: Die Lage des Handwerks ..	89
EntschlieÙung zu den Haager Tagungsergebnissen des Europäischen Rates vom 29. und 30. November 1976	89
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Haushaltsordnung zur Änderung der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften	90
Protokoll der Sitzung vom Freitag, 17. Dezember 1976	135
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die Einfuhr einiger Erzeugnisse des Weinbaus mit Ursprung in Griechenland in die drei neuen Mitgliedstaaten	135
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2682/72, (EWG) Nr. 2727/75, (EWG) Nr. 765/68 und (EWG) Nr. 3330/74, hinsichtlich der Bezeichnung einiger unter Tarifstelle 29.16 A VIII des Gemeinsamen Zolltarifs fallender chemischer Erzeugnisse	136
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 97/69 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen	136
EntschlieÙung zur Enteignung eines EG-Unternehmens in Ghana	136
EntschlieÙung zur gemeinsamen Fischereipolitik	137
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Durchführung einer Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Jahre 1977	139
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG vom 26. Juni 1964, 72/461/EWG vom 12. Dezember 1972 und 72/462/EWG vom 12. Dezember 1972 auf dem Gebiet des Veterinärwesens	141

Stellungnahme zu der Änderung des Vorschlags für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen	142
Stellungnahme zu den Vorschlägen für	
I. eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1162/76 über Maßnahmen zur Anpassung des Weinbaupotentials an die Marktbedürfnisse	
II. eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 über die Gewährung einer Umstellungsprämie im Weinbau	143
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Verlängerung der Antragsfrist für Zuschüsse aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für das Jahr 1977	145
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung zum Abschluß des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Stilllegungsfonds für die Binnenschifffahrt und zum Erlaß von Bestimmungen für dessen Inkrafttreten	146
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung über ein Referenztarifsystem für die Beförderung von Gütern in der Binnenschifffahrt zwischen den Mitgliedstaaten	147
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr	150
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei (1977)	163
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Verlängerung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1509/76 und 1522/76 über die Einfuhr von Sardinenzubereitungen oder -konserven mit Ursprung in Tunesien bzw. Marokko in die Gemeinschaft	164
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den Überseeischen Ländern und Gebieten hinsichtlich der Liste der einbezogenen Länder und Gebiete	164
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Anpassung bzw. Änderung der Verordnung Nr. 2/71 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften . . .	165
Entschließung zu dem Entwurf der Kommission für Bestimmungen zur Abänderung der Entscheidung Nr. 73/287/EGKS über Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft	166
Entschließung zu den Beratungen des Rates der Forschungsminister vom 18. November 1976	168

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 1976—1977

Tagung vom 13. bis 17. Dezember 1976

Europazentrum Kirchberg — Luxemburg

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MONTAG, 13. DEZEMBER 1976

VORSITZ: GEORGES SPÉNALE

Präsident

Die Sitzung wird um 15.10 Uhr eröffnet.

Wiederaufnahme der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die am 19. November 1976 unterbrochene Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für wiederaufgenommen.

Nachruf

Der Präsident gedenkt ehrend des nach langer Krankheit verstorbenen Herrn Albert Borschette, der *Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften* gewesen ist.

Herr Lardinois, *Mitglied der Kommission*, schließt sich in deren Namen dem ehrenden Gedenken an Herrn Borschette an.

Erklärung des Präsidenten über das Erdbeben in der Türkei

Der Präsident gibt eine Erklärung zu dem schrecklichen Erdbeben ab, von dem die Türkei heimgesucht worden ist.

Herr Lardinois, *Mitglied der Kommission*, ergreift das Wort.

Benennung und Prüfung des Mandats eines Mitglieds des Parlaments

Der Präsident teilt dem Parlament mit, daß das Unterhaus des Vereinigten Königreichs Herrn Frank Tomney als Mitglied des Europäischen Parlaments an Stelle von Herrn Michael Stewart benannt hat.

Auf Vorschlag des Präsidiums, das gemäß Artikel 3 Ziffer 1 der Geschäftsordnung diese Benennung geprüft und ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verträge festgestellt hat, erklärt das Parlament dieses Mandat für gültig.

Glückwünsche

Der Präsident beglückwünscht im Namen des Parlaments Herrn Pierre Bertrand zu seiner Ernennung zum stellvertretenden Minister für Wirtschaftsfragen in der belgischen Regierung.

Übermittlung des vom Rat geänderten Entwurfs des Gesamthaushaltsplans für 1977

Der Präsident teilt mit, daß er den vom Rat am 23. November 1976 geänderten Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1977 (Dok. 457/76) erhalten hat.

Dieses Dokument wurde gemäß Artikel 23 Ziffer 2 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er die folgenden Dokumente erhalten hat:

a) vom Rat Anträge auf Stellungnahme zu:

- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der in der Landwirtschaft repräsentativen Umrechnungskurse (Dok. 430/76).

Dieses Dokument wurde an den Landwirtschaftsausschuß als federführenden Ausschuß sowie den Ausschuß für Wirtschaft und Währung und den Haushaltsausschuß als mitberatende Ausschüsse überwiesen;

- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/75 zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Dok. 432/76).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr überwiesen;

- den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat betreffend ein Vierjahresprogramm zur Förderung der Datenverarbeitung in der Gemeinschaft (Dok. 433/76).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Wirtschaft und Währung als federführenden Ausschuß sowie den Rechtsausschuß, den Haushaltsausschuß und den Ausschuß für Energie und Forschung als mitberatende Ausschüsse überwiesen;

- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über die Verbuchung des Betrages, der aus der Anwendung unterschiedlicher Umrechnungskurse bei den Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, entsteht, im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Dok. 434/76).

Dieses Dokument wurde an den Haushaltsausschuß überwiesen;

- den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für

I. eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Scheibenwischer und Scheibenwascher von Kraftfahrzeugen

II. eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Entfrostongs- und Trocknungsanlagen von Kraftfahrzeugen

III. eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Innenausstattung der Kraftfahrzeuge (Kennzeichnung der Bedienungselemente, Kontrolleuchten und Anzeiger)

(Dok. 435/76).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Wirtschaft und Währung als federführenden Ausschuß sowie den Ausschuß für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr und den Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz als mitberatende Ausschüsse überwiesen;

- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten hinsichtlich der Liste der einbezogenen Länder und Gebiete (Dok. 437/76).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit als feder-

führenden Ausschuß sowie den Haushaltsausschuß und den Landwirtschaftsausschuß als mitberatende Ausschüsse überwiesen;

- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft (Dok. 438/76).

Dieses Dokument wurde an den Landwirtschaftsausschuß als federführenden und den Haushaltsausschuß als mitberatenden Ausschuß überwiesen;

- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (Dok. 458/76).

Dieses Dokument wurde an den Rechtsausschuß überwiesen;

- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern, die beruflich Vinylchloridmonomer ausgesetzt sind (Dok. 459/76).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz als federführenden und den Ausschuß für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung als mitberatenden Ausschuß überwiesen;

- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Haushaltsordnung zur Änderung der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Dok. 471/76).

Dieses Dokument wurde an den Haushaltsausschuß überwiesen;

- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Entscheidung über die Annahme bestimmter Codex-Standards für Zuckerarten (Dok. 473/76).

Dieses Dokument wurde an den Rechtsausschuß überwiesen;

b) von den Ausschüssen die folgenden Berichte:

- von Herrn Fernand-Louis Delmotte im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr über den ersten Jahresbericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Tätigkeit des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Jahre 1975 (Dok. 440/76);

- von Herrn Erwin Lange im Namen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung über die Grundsätze, die bei internationaler wirtschaftlicher Tätigkeit von Unternehmen und Regierungen zu beachten sind (Dok. 441/76);

- von Herrn Gabriel Kaspereit im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 402/76) für eine Verordnung zur Verlängerung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1509/76 und 1522/76 über die Einfuhr von Sardinenzubereitungen oder -konserven mit Ursprung in Tunesien bzw. Marokko in die Gemeinschaft (Dok. 442/76);

- von Herrn Albert Liogier im Namen des Landwirtschaftsausschusses über die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 410/76) für

I. eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1162/76 über Maßnahmen zur Anpassung des Weinbaupotentials an die Marktbedürfnisse

II. eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 über die Gewährung einer Umstellungsprämie im Weinbau

(Dok. 443/76);

- von Herrn Creed im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung über die Empfehlung der Kommission (Dok. 300/76) betreffend die schrittweise Ausweitung der sozialen Sicherung auf die Personengruppen, die durch die bestehenden Systeme nicht oder ungenügend gesichert sind (Dok. 444/76);

- von Herrn Renato Sandri im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 367/76) für eine Verordnung zur Errichtung einer europäischen Agentur für handelspolitische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern (Dok. 445/76);

- von Herrn Willi Müller im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 260/76) für eine Richtlinie über giftige und gefährliche Abfälle (Dok. 446/76);
- von Fräulein Colette Flesch im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 437/76) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten hinsichtlich der Liste der einbezogenen Länder und Gebiete (Dok. 447/76);
- von Herrn Emile Muller im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 365/76) für eine Verordnung zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei (1977) (Dok. 448/76);
- von Herrn Wolfgang Schwabe im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 432/76) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/75 zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Dok. 454/76);
- von Herrn Camille Ney im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für
 - I. eine Richtlinie über das Inverkehrbringen von EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (Dok. 269/76)
 - II. für eine Richtlinie über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (Dok. 270/76)(Dok. 455/76);
- von Herrn Martin Bangemann im Namen des Haushaltsausschusses über
 - I. die Rechnungslegung des Europäischen Parlaments und die Entlastung für die Haushaltsjahre 1972, 1973 und 1974
 - II. die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für die Haushaltsjahre 1972, 1973 und 1974 sowie über die Berichte des Kontrollausschusses über diese Haushaltsjahre (Dok. 74/74, Dok. 120/75, Dok. 383/75)
 - III. die Entlastung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die Tätigkeiten der Europäischen Entwicklungsfonds in den Jahren 1972, 1973 und 1974
 - IV. die Bemerkungen zu den Beschlüssen zur Erteilung der Entlastung für die Ausführung der Haushaltspläne der Europäischen Gemeinschaften für die Haushaltsjahre 1972, 1973 und 1974 (Artikel 92 der Haushaltsordnung vom 25. April 1973) (Dok. 169/76)(Dok. 460/76);
- von Herrn Pierre Lagorce im Namen des Ausschusses für Geschäftsordnung und Petitionen über die Probleme, die durch die Bildung von Unterausschüssen aufgeworfen werden (Artikel 39 Ziffer 2) (Dok. 461/76);
- von Lady Fisher im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 255/76) für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die zulässigen Skalen von Nennfüllmengen bestimmter Erzeugnisse in Fertigpackungen (Dok. 462/76);
- von Lady Fisher im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 339/76) für eine Richtlinie zur sechsten Änderung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Dok. 463/76);
- von Frau Edele Kruchow im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 265/76) für eine

- Richtlinie über Qualitätsanforderungen an für den Fischbestand geeignetes Süßwasser (Dok. 465/76);
- von Herrn Marcel Vandewiele im Namen des Ausschusses für Energie und Forschung über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 268/76) für einen Beschluß zur Festlegung eines technologischen Forschungsprogramms für den Schuhsektor (Dok. 466/76);
 - von Herrn Pierre Krieg im Namen des Ausschusses für Energie und Forschung über den Entwurf der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Bestimmungen zur Änderung der Entscheidung Nr. 73/287/EGKS über Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft (Dok. 467/76);
 - von Herrn Pierre-Bernard Cousté im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über den gegenwärtigen Stand der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika (Dok. 468/76);
 - von Herrn Michael Norman Shaw im Namen des Haushaltsausschusses über die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für
 - I. eine Verordnung zur Änderung der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Dok. 166/76)
 - II. die Anwendung der Rechnungseinheit für den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Entwurf einer Entschließung des Rates und Vorschlag für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften) (Dok. 360/76)
 (Dok. 469/76);
 - von Herrn Harry Notenboom im Namen des Haushaltsausschusses einen Zwischenbericht über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. 184/76) für eine Verordnung zur Anpassung bzw. Änderung der Verordnung Nr. 2/71 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (Dok. 470/76);
 - von Lord Bruce im Namen des Haushaltsausschusses einen Ergänzungsbericht zu dem vom Rat am 23. November 1976 geänderten Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für 1977 (Dok. 457/76) — (Dok. 472/76);
 - von Herrn Niels Kofoed im Namen des Landwirtschaftsausschusses über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 373/76) für eine Verordnung zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen (Dok. 474/76);
 - von Herrn Alain Terrenoire im Namen des Haushaltsausschusses über die Erläuterungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Dok. 475/76) zur Festsetzung des Umlagesatzes der EGKS und zur Aufstellung des EGKS-Funktionshaushaltsplans für 1977 (Dok. 476/76);
 - von Herrn Michel Cointat im Namen des Haushaltsausschusses über den Entwurf des Berichtungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1976 (Dok. 477/76) — (Dok. 478/76);
 - von Herrn John Prescott im Namen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung über die gemeinschaftliche Schiffsindustrie (Dok. 479/76);
- c) den folgenden Entschließungsantrag:
- von den Herren Pisoni, A. Bertrand, Van der Gun, Granelli, Frau Cassanmagnago Cerretti, den Herren Bersani, Fioret, Härzschel, Ligios, Martinelli, Noè, Pucci, Ripamonti, Santer und Vernaschi einen Entschließungsantrag mit Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 14 der Geschäftsordnung über die Arbeitslosigkeit in Europa (Dok. 439/76);
- d) die folgenden mündlichen Anfragen:
- mündliche Anfrage mit Aussprache von den Herren Santer, Jahn, Frau Walz, den Herren Früh, Van der Gun und Vandewiele an den Rat und die Kommission über die erneute Kurzarbeit in der Eisen- und Stahlindustrie (Dok. 431/76);
 - mündliche Anfrage mit Aussprache von den Herren Baas und Berkhouwer im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion an die Kommission über die Milchpulverüberschüsse (Dok. 449/76);

- mündliche Anfrage mit Aussprache von den Herren Waltmans, Hamilton, Radoux, Seefeld, Glinne, Lord Castle und Herrn Evans im Namen der Sozialistischen Fraktion an die Konferenz der Außenminister über die gemeinsame Politik der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in bezug auf den südlichen Teil des afrikanischen Kontinents (Dok. 450/76);
 - mündliche Anfrage mit Aussprache von Herrn Kofoed im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion an die Kommission über die Enteignung eines EG-Unternehmens in Ghana (Dok. 451/76);
 - mündliche Anfrage mit Aussprache von den Herren Fellermaier, Schmidt, Lord Castle und Herrn Radoux im Namen der Sozialistischen Fraktion an den Rat über die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten des COMECON (Dok. 452/76);
 - mündliche Anfrage mit Aussprache von Fräulein Flesch im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit an die Kommission über den Nord-Süd-Dialog (Dok. 453/76);
 - mündliche Anfragen von den Herren Berkhouwer, Sandri, Sir Brandon Rhys Williams, Frau Dunwoody, den Herren Cifarelli, Gerlach, Albers, Lagorce, Evans, de la Malène, Noè, Ellis, Howell, Frau Kellett-Bowman, den Herren Kavanagh, Cointat, Hamilton, Bettiza, Delmotte, Dalyell, Yeats, Glinne, Sir Geoffrey de Freitas, den Herren Dalyell, Van der Hek, Nyborg, Dykes, Adams und Blumenfeld gemäß Artikel 47a der Geschäftsordnung für die Fragestunde am Dienstag, 14., und Mittwoch, 15. Dezember 1976 (Dok. 464/76);
- e) vom Gemischten Parlamentarischen Ausschuss EWG—Griechenland die am 24. November 1976 in Berlin angenommenen Empfehlungen (Dok. 436/76).
- Dieses Dokument wurde zur Information an den Ausschuss für Außenwirtschaftsbeziehungen, den Politischen Ausschuss und den Landwirtschaftsausschuss überwiesen;
- f) vom Rat:
- den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1976 (Dok. 477/76).
- Dieses Dokument wurde an den Haushaltsausschuss überwiesen.
- g) von der Kommission:
- die Erläuterungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Festsetzung des Umlagesatzes der EGKS und zur Aufstellung des EGKS-Funktionshaushaltsplans für 1977 (Dok. 475/76).
- Dieses Dokument wurde an den Haushaltsausschuss überwiesen.
- #### Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat
- Der Präsident teilt mit, daß er vom Rat beglaubigte Abschriften der folgenden Dokumente erhalten hat:
- Akte über die Notifizierung des Abschlusses der für das Inkrafttreten des Abkommens über handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik Bangladesch erforderlichen Verfahren durch die Gemeinschaft;
 - Akte über die Erfüllung der Voraussetzungen zur Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Griechenland und der Türkei andererseits beim Weiterversand von Waren aus Österreich auf den Warenverkehr mit Griechenland und der Türkei.
- #### Genehmigung zur Ausarbeitung von Berichten
- Der Präsident teilt dem Parlament mit, daß er dem Rechtsausschuss die Genehmigung erteilt hat, den Gegenstand seines Berichtes über die beiden Entschließungsanträge zu der 200-Seemeilen-Zone auf sämtliche von der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen erörterten Fragen auszudehnen.
- Ferner wurden neben dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung und dem Landwirtschaftsausschuss, die bereits als mitberatende Ausschüsse bestimmt worden sind, nunmehr auch der Ausschuss für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr sowie der Ausschuss für Energie und Forschung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 38 Ziffer 3 Absatz 2 der Geschäftsordnung als mitberatende Ausschüsse befaßt.
- Der Präsident teilt dem Parlament ferner mit, daß er den nachstehenden Ausschüssen gemäß Artikel 38 der Geschäftsordnung die Genehmigung erteilt hat, die folgenden Berichte auszuarbeiten:
- Haushaltsausschuss:
- Bericht über den Fünften Finanzbericht der Kommission an den Rat über den Europäischen Aus-

richtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft für das Jahr 1975.

Der Landwirtschaftsausschuß wurde als mitberatender Ausschuß bestimmt;

- Ausschuß für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr:

Bericht über die Verbesserung der Flugüberwachung.

Der Ausschuß für Energie und Forschung wurde als mitberatender Ausschuß bestimmt;

- Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz:

Bericht über die Ergebnisse der Vierten Parlamentarischen Weltkonferenz über den Umweltschutz (Kingston, 12. bis 14. April 1976).

Vorlage eines Mißtrauensantrags

Der Präsident teilt mit, daß er von Herrn Aigner im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion einen Mißtrauensantrag gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 21 der Geschäftsordnung (Dok. 480/76) erhalten hat.

Nach Ausführungen von den Herren Aigner, Lücker im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion, Lord Bruce, den Herren Aigner, Giraud im Namen der Sozialistischen Fraktion, Sir Peter Kirk, den Herren Aigner und Prescott beschließt das Parlament, daß die Beratung über den Mißtrauensantrag morgen stattfindet, als letzter Punkt der Tagesordnung; der Zeitpunkt der Abstimmung wird festgesetzt, nachdem der Ausschuß für Geschäftsordnung und Petitionen so schnell wie möglich darüber entschieden hat, wie Artikel 21 Ziffer 3 der Geschäftsordnung auszulegen ist.

Auf Vorschlag des Präsidenten beschließt das Parlament gemäß Artikel 28 der Geschäftsordnung, die Redezeit für die Beratung über den Mißtrauensantrag aufzuteilen.

Der Präsident teilt die Redezeit wie folgt auf:

Verfasser des Antrags: unbegrenzt,

Sozialistische Fraktion: 30 Minuten,

Christlich-Demokratische Fraktion: 25 Minuten,

Libérale und Demokratische Fraktion: 20 Minuten,

Andere Fraktionen: 15 Minuten,

Fraktionslose Mitglieder: 5 Minuten.

Der Kommission wird auf Wunsch das Wort erteilt.

Arbeitsplan

Verfahren ohne Bericht

Der Präsident teilt mit, daß die nachstehend aufgeführten Vorschläge der Kommission, auf die das Verfahren ohne Bericht Anwendung finden soll, gemäß Artikel 27a Ziffer 5 der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung dieser Sitzung gesetzt werden.

Der Präsident weist darauf hin, daß er diese Vorschläge, sofern nicht vor Eröffnung der Sitzung am Freitag, 17. Dezember 1976, die Wortmeldung eines Mitglieds vorliegt oder Änderungsanträge dazu eingereicht werden, gemäß Artikel 27a Ziffer 6 der Geschäftsordnung für vom Parlament gebilligt erklären wird.

- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über die Einfuhr einiger Erzeugnisse des Weinbaus mit Ursprung in Griechenland in die drei neuen Mitgliedstaaten (Dok. 394/76).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen als federführenden und den Landwirtschaftsausschuß als mitberatenden Ausschuß überwiesen;

- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2682/72, (EWG) Nr. 2727/75, (EWG) Nr. 765/68 und (EWG) Nr. 3330/74, hinsichtlich der Bezeichnung einiger unter Tarifstelle 29.16 A VIII des Gemeinsamen Zolltarifs fallender chemischer Erzeugnisse (Dok. 422/76).

Dieses Dokument wurde an den Landwirtschaftsausschuß überwiesen;

- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 97/69 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen (Dok. 423/76).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen als federführenden und den Landwirtschaftsausschuß als mitberatenden Ausschuß überwiesen.

Nach Ausführungen von den Herren Scott-Hopkins, Hughes, Durieux, Lord Castle, den Herren Kofoed, Prescott, Houdet, *Vorsitzender des Landwirtschaftsausschusses*, Laban, Nyborg im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt, Howell, Giraud im Namen der Sozialistischen Fraktion, Houdet, Kofoed, Scott-Hopkins, Sir Peter Kirk, den Herren Durieux im Namen der Liberalen und

Demokratischen Fraktion, Yeats, Martens, Sir Geoffrey de Freitas, den Herren Deschamps, Evans, *Vorsitzender des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr*, Notenboom, Springorum, *Vorsitzender des Ausschusses für Energie und Forschung*, Giraud im Namen der Sozialistischen Fraktion, Deschamps und Lücker im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion beschließt das Parlament, für diese Tagung folgende Tagesordnung festzulegen:

Heute nachmittag um 17.00 Uhr

- gemeinsame Aussprache über den Bericht von Herrn De Koning über die Milchwirtschaft und die mündliche Anfrage an die Kommission über das gleiche Thema.

Dienstag, 14. Dezember 1976

9.00 Uhr und 15.00 Uhr

- Mitteilung der Kommission über die Weiterbehandlung der Stellungnahmen des Parlaments;
- gemeinsame Aussprache über den Bericht von Herrn Berkhouwer, den Dritten Bericht von Herrn Hamilton und den Bericht von Herrn Memmel über Änderungen der Geschäftsordnung des Parlaments;
- Bericht von Herrn Shaw über die Haushaltsordnung;
- Bericht von Herrn Terrenoire über den Umlagesatz der EGKS und den EGKS-Funktionshaushaltsplan;
- Bericht von Herrn Bangemann über die Entlastung für die Haushaltsjahre 1972, 1973 und 1974;
- Vorlage des Berichtes von Herrn Cointat über den Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3 und Aussprache darüber;
- Bericht von Herrn Schwabe über den Güterkraftverkehr (ohne Aussprache);

11.30 Uhr bis 13.00 Uhr

- Fragestunde;

15.00 Uhr

- Vorlage des Ergänzungsberichts von Lord Bruce über den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1977 und Aussprache darüber;
- gegebenenfalls Fortsetzung der Tagesordnung vom Vormittag;
- Beratung über den Mißtrauensantrag.

Mittwoch, 15. Dezember 1976

10.00 Uhr und 15.00 Uhr

- Fragestunde;
- mündliche Anfrage mit Aussprache an die Kommission über den Handel mit Japan;
- Erklärung des Präsidenten der Kommission über die Tätigkeit der Kommission während ihrer Amtszeit (mit anschließender Aussprache);
- Erklärung des Präsidenten des Rates über die Tagung des Europäischen Rates in Den Haag (mit anschließender Aussprache);
- mündliche Anfrage mit Aussprache an den Rat über den COMECON;
- mündliche Anfrage mit Aussprache an den Rat über das Umweltschutzprogramm der Gemeinschaften;

Die mündliche Anfrage mit Aussprache an die Konferenz der Außenminister über die Politik in bezug auf den südlichen Teil des afrikanischen Kontinents wird auf eine spätere Tagung verschoben.

Donnerstag, 16. Dezember 1976

10.00 Uhr und 15.00 Uhr und gegebenenfalls abends

Der Bericht von Herrn Schwörer über das Vierte Programm für mittelfristige Wirtschaftspolitik wird von der Tagesordnung abgesetzt.

- Gemeinsame Aussprache über mündliche Anfrage mit Aussprache an den Rat und an die Kommission über Stahl (diese Aussprache war ursprünglich für die Sitzung am Mittwoch, 15. Dezember, vorgesehen);
- mündliche Anfrage mit Aussprache an die Kommission über die Enteignung eines EG-Unternehmens in Ghana;
- mündliche Anfrage mit Aussprache an die Kommission über das Handwerk;
- Bericht von Herrn Delmotte über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung;

17.00 Uhr

- Abstimmung über den Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Cointat über den Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3 der Gemeinschaften für 1976 und über den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften für 1977 sowie über den Entschließungsantrag im Ergänzungsbericht von Lord Bruce;
- Abstimmung über die Entschließungsanträge im Bericht von Herrn Berkhouwer, im Dritten Be-

richt von Herrn Hamilton und im Bericht von Herrn Memmel über Änderungen der Geschäftsordnung des Parlaments.

Freitag, 17. Dezember 1976

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- gegebenenfalls Fortsetzung der Tagesordnung vom Vortag;
- Verfahren ohne Bericht;
- Bericht von Herrn Kofoed über die Fischerei;
- Bericht von Herrn Scott-Hopkins über die landwirtschaftlichen Betriebe;
- Bericht von Herrn Ney betreffend das Veterinärwesen;
- Bericht von Herrn Früh über Hopfen;
- Bericht von Herrn Liogier über den Weinbau;
- Bericht von Herrn Liogier über Zuschüsse aus dem EAGFL für 1977;
- gemeinsame Aussprache über die Berichte von Herrn Albers über die Binnenschifffahrt;

Der Bericht von Herrn Schwabe über den Güterfernverkehr ist auf Dienstag, 14. Dezember, vorverlegt worden.

- Bericht von Herrn Seefeld über Sozialvorschriften im Straßenverkehr;
- mündliche Anfrage mit Aussprache an die Kommission über die Wasserpolitik;
- Bericht von Herrn Emile Muller über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Türkei (ohne Aussprache);
- Bericht von Herrn Kaspereit über Sardinenkonserven aus Tunesien und Marokko (ohne Aussprache);

Die mündliche Anfrage mit Aussprache an die Kommission über den Nord-Süd-Dialog wird von der Tagesordnung abgesetzt.

- Bericht von Fräulein Flesch über landwirtschaftliche Erzeugnisse aus den AKP-Ländern bzw. den ULG;
- Zwischenbericht von Herrn Notenboom über die Eigenmittel;
- Bericht von Herrn Krieg über Kokskohle (ohne Aussprache).

Aufteilung und Begrenzung der Redezeit

Auf Vorschlag des Präsidenten beschließt das Parlament gemäß Artikel 28 der Geschäftsordnung, die

Redezeit für die Aussprache über die Milchwirtschaft (Dok. 364/76 und 449/76), für die Haushaltsdebatte und für die Aussprache über die Tagung des Europäischen Rates aufzuteilen.

Der Präsident teilt diese Redezeit wie folgt auf:

- Aussprache über die Milchwirtschaft:
 - Rat/Kommission/Berichterstatter: 60 Minuten,
 - Sozialistische Fraktion: 40 Minuten,
 - Christlich-Demokratische Fraktion: 30 Minuten,
 - Libérale und Demokratische Fraktion: 25 Minuten,
 - Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt: 20 Minuten,
 - Europäische Konservative Fraktion: 20 Minuten,
 - Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden: 20 Minuten,
 - Fraktionslose Mitglieder: 10 Minuten;
- Haushaltsdebatte:
 - Rat/Kommission: 60 Minuten,
 - Berichterstatter: 45 Minuten,
 - Sozialistische Fraktion: 60 Minuten,
 - Christlich-Demokratische Fraktion: 50 Minuten,
 - Libérale und Demokratische Fraktion: 35 Minuten,
 - Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt: 25 Minuten,
 - Europäische Konservative Fraktion: 25 Minuten,
 - Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden: 25 Minuten,
 - Fraktionslose Mitglieder: 10 Minuten;
- Aussprache über die Tagung des Europäischen Rates:
 - Vorsitzender des Politischen Ausschusses: 10 Minuten,
 - Sozialistische Fraktion: 30 Minuten,
 - Christlich-Demokratische Fraktion: 25 Minuten,
 - Libérale und Demokratische Fraktion: 20 Minuten,
 - Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt: 15 Minuten,
 - Europäische Konservative Fraktion: 15 Minuten,
 - Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden: 15 Minuten,
 - Fraktionslose Mitglieder: 10 Minuten.

Auf Vorschlag des Präsidenten beschließt das Parlament ferner, die Redezeit für alle auf der Tagesordnung stehenden Berichte (mit Ausnahme des Berichtes von Herrn De Koning über die Milchwirtschaft) wie folgt zu begrenzen:

- 15 Minuten für den Berichterstatter und je einen der im Namen der einzelnen Fraktionen sprechenden Redner,
- 10 Minuten für die übrigen Redner.

Die Redezeit für Wortmeldungen zu den Änderungsanträgen ist normalerweise auf 3 Minuten begrenzt.

Für die mündlichen Anfragen mit Aussprache (mit Ausnahme der Anfrage Dok. 449/76 über Milchpulver) wird die Redezeit wie folgt begrenzt:

- 10 Minuten für den Verfasser der Anfrage und
- 5 Minuten für die übrigen Redner.

Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen

Auf Vorschlag des Präsidenten setzt das Parlament die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen zu den Berichten der Herren Berkhouwer (Dok. 210/76), Hamilton (Dok. 408/76) und Memmel (Dok. 409/76) über Änderungen der Geschäftsordnung des Parlaments auf heute abend, 20.00 Uhr, fest.

Rednerliste für die Haushaltsdebatte

Auf Vorschlag des Präsidenten beschließt das Parlament, die Frist für die Mitteilung der Namen der Redner, die in der Haushaltsdebatte das Wort ergreifen werden, an den Sitzungsdienst auf morgen mittag festzusetzen.

Auf Antrag von Herrn Prescott beschließt das Parlament, seine Arbeiten nach der Unterbrechung der Sitzung erst um 17.30 Uhr anstatt, wie ursprünglich vorgesehen, 17.00 Uhr wiederaufzunehmen.

Die Sitzung wird um 16.40 Uhr unterbrochen und um 17.30 Uhr wieder aufgenommen.

VORSITZ: SIR GEOFFREY DE FREITAS

Vizepräsident

Vorlage eines Entschließungsantrags

Der Präsident teilt mit, daß er von Herrn Springorum im Namen des Ausschusses für Energie und Forschung einen Entschließungsantrag mit Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 14 der Geschäftsordnung zu den Beratungen des Rates der Forschungsminister vom 18. November 1976 (Dok. 456/76) erhalten hat.

Der Präsident teilt mit, daß gemäß Artikel 14 Ziffer 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung die Abstimmung über diesen Antrag bei der Eröffnung der morgigen Sitzung erfolgt.

Verordnungen und Entscheidung betreffend den Sektor Milch — Mündliche Anfrage mit Aussprache: Milchpulverüberschüsse

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über einen Bericht betreffend die Milchwirtschaft und eine mündliche Anfrage über Milchpulver.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Frist für die Einreichung der Änderungsanträge zum Bericht von Herrn De Koning auf den 19. November 1976 festgesetzt war. Die Fraktionen hatten somit genügend Zeit für deren Prüfung; daher können zum Zeitpunkt der Abstimmung nur der Berichterstatter und die Verfasser der Änderungsanträge dazu das Wort erhalten.

Herr De Koning legt seinen im Namen des Landwirtschaftsausschusses ausgearbeiteten Bericht über die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 364/76) für

- I. eine Verordnung über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Markterweiterung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse
- II. eine Verordnung über das zeitweilige Verbot einiger einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Beihilfen für die Milchwirtschaft
- III. eine Verordnung über eine Abgabe auf bestimmte Fette
- IV. eine Entscheidung zum Einsatz von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und Leukose der Rinder

(Dok. 414/76) vor.

Herr Van der Stee, *amtierender Präsident des Rates*, ergreift das Wort.

Herr Berkhouwer erläutert die von ihm und Herrn Baas im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion an die Kommission gerichtete mündliche Anfrage mit Aussprache über die Milchpulverüberschüsse (Dok. 449/76).

Herr Lardinois, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage.

Es sprechen die Herren Laban im Namen der Sozialistischen Fraktion, Martens im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion, Liogier im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt, Scott-Hopkins im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion, Vitale im Namen der Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden, Hughes, Sozialistische Fraktion, Ligios, Christlich-Demokratische Fraktion, Bourdellès im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion, Cointat, Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt, Lemoine, Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden, Howell, Europäische Konservative Fraktion, und Pisoni, Christlich-Demokratische Fraktion.

VORSITZ: MICHAEL YEATS

Vizepräsident

Im weiteren Verlauf der Aussprache sprechen die Herren McDonald, Christlich-Demokratische Fraktion, Kofoed, Liberale und Demokratische Fraktion, Guerlin, Sozialistische Fraktion, Lardinois, Laban zu einer Verfahrensfrage und Hughes ebenfalls zu einer Verfahrensfrage.

Vor der Prüfung des Entschließungsantrags prüft das Parlament zunächst die Änderungsanträge zu den Kommissionsvorschlägen.

Zu Artikel 1 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags I hat Herr Scott-Hopkins im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion den Änderungsantrag Nr. 12 eingereicht, den er begründet.

Es sprechen der Berichterstatter und Herr Lardinois, *Mitglied der Kommission*.

Der Änderungsantrag Nr. 12 wird angenommen.

Die Herren Pisoni, Ligios und Pucci haben den Änderungsantrag Nr. 4 zum Verordnungsvorschlag I eingereicht, dem zufolge nach Artikel 3 ein neuer Artikel eingefügt werden soll und den Herr Pisoni begründet.

Der Berichterstatter ergreift das Wort.

Der Änderungsantrag Nr. 4 wird abgelehnt.

Die Herren Pisoni, Ligios und Pucci haben den Änderungsantrag Nr. 3 zum Verordnungsvorschlag II eingereicht, dem zufolge nach Artikel 3 ein neuer Artikel eingefügt werden soll und den Herr Pisoni begründet.

Der Berichterstatter ergreift das Wort.

Der Änderungsantrag Nr. 3 wird abgelehnt.

Zu Artikel 7 Ziffer 2 des Entscheidungsvorschlags IV haben die Herren Liogier, Gibbons und Hunault im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt den Änderungsantrag Nr. 21/rev/II eingereicht, den Herr Nolan begründet.

Der Berichterstatter ergreift das Wort.

Der Änderungsantrag Nr. 21/rev/II wird abgelehnt.

Das Parlament prüft nun den Entschließungsantrag. Es nimmt zunächst die Präambel an.

Zu den Erwägungen wurden drei Änderungsanträge eingereicht, und zwar:

- der Änderungsantrag Nr. 26 von Herrn Hughes,
- der Änderungsantrag Nr. 6 von Herrn Scott-Hopkins im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion,
- der Änderungsantrag Nr. 27 von der Sozialistischen Fraktion.

Herr Hughes zieht den Änderungsantrag Nr. 26 zurück.

Herr Scott-Hopkins begründet den Änderungsantrag Nr. 6.

Herr Laban begründet den Änderungsantrag Nr. 27.

Der Berichterstatter ergreift das Wort.

Herr Gerlach ergreift das Wort.

Das Parlament nimmt die 1. Erwägung an.

Der Änderungsantrag Nr. 6 wird angenommen.

Der Änderungsantrag Nr. 27 wird damit gegenstandslos.

Das Parlament nimmt die Ziffer 1 an.

Zu Ziffer 2 hat Herr Scott-Hopkins im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion den Änderungsantrag Nr. 7 eingereicht, den er begründet.

Der Berichterstatter ergreift das Wort.

Da das Ergebnis der Abstimmung durch Handzeichen unklar ist, wird durch Aufstehen oder Sitzenbleiben abgestimmt. Der Änderungsantrag Nr. 7 wird abgelehnt.

Zu Verfahrensfragen sprechen die Herren Molloy, Memmel, Lord Bruce, Molloy und Hughes.

Das Parlament nimmt die Ziffer 2 an.

Zu Ziffer 3 haben die Herren Früh und Martens im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion den Änderungsantrag Nr. 15 eingereicht, den Herr Martens begründet.

Der Berichterstatter ergreift das Wort.

Da das Ergebnis der Abstimmung durch Handzeichen unklar ist, wird durch Aufstehen oder Sitzenbleiben abgestimmt. Der Änderungsantrag Nr. 15 wird abgelehnt.

Das Parlament nimmt die Ziffer 3 an.

Die Herren Pisoni, Ligios und Pucci haben den Änderungsantrag Nr. 1 eingereicht, dem zufolge nach der Ziffer 3 eine neue Ziffer eingefügt werden soll und den Herr Pisoni begründet.

Der Berichterstatter ergreift das Wort.

Der Änderungsantrag Nr. 1 wird abgelehnt.

Zu den Ziffern 4 und 5 wurden sechs Änderungsanträge eingereicht, und zwar:

- der Änderungsantrag Nr. 19/rev. von den Herren Liogier, Gibbons und Hunault im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt,
- der Änderungsantrag Nr. 8 von Herrn Scott-Hopkins im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion,

- der Änderungsantrag Nr. 9 von Herrn Scott-Hopkins im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion,
- der Änderungsantrag Nr. 16 von den Herren Früh und Martens im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion,
- der Änderungsantrag Nr. 17 von den Herren Durand, Durieux, Jozeau-Marigné und Bourdellès,
- der Änderungsantrag Nr. 5 von Herrn Martens.

Herr Lenihan begründet den Änderungsantrag Nr. 19/rev.

Herr Scott-Hopkins begründet den Änderungsantrag Nr. 8 und zieht den Änderungsantrag Nr. 9 zurück.

Herr Martens begründet den Änderungsantrag Nr. 16.

Herr Bourdellès begründet den Änderungsantrag Nr. 17.

Herr Scott-Hopkins ergreift das Wort zu einer Verfahrensfrage.

Es spricht der Berichterstatter.

Der Änderungsantrag Nr. 19/rev. wird abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 8 wird angenommen.

Der Änderungsantrag Nr. 16 wird angenommen.

Das Parlament nimmt die so geänderte Ziffer 4 an.

Der Änderungsantrag Nr. 17 wird abgelehnt.

Herr Martens zieht den Änderungsantrag Nr. 5 zurück.

Das Parlament nimmt die Ziffer 5 an.

Die Herren Durand, Durieux, Jozeau-Marigné und Bourdellès haben den Änderungsantrag Nr. 22 eingereicht, dem zufolge nach Ziffer 5 eine neue Ziffer eingefügt werden soll und den Herrn Bourdellès begründet.

Der Berichterstatter ergreift das Wort.

Der Änderungsantrag Nr. 22 wird abgelehnt.

Zu Ziffer 6 hat Herr Scott-Hopkins im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion den Änderungsantrag Nr. 10 eingereicht, den er begründet.

Der Berichterstatter ergreift das Wort.

Der Änderungsantrag Nr. 10 wird angenommen.

Die Herren Pisoni, Ligios und Pucci haben den Änderungsantrag Nr. 2 eingereicht, dem zufolge nach Ziffer 6 eine neue Ziffer eingefügt werden soll und den Herrn Pisoni begründet.

Der Berichterstatter ergreift das Wort.

Der Änderungsantrag Nr. 2 wird abgelehnt.

Das Parlament nimmt die Ziffern 7 bis 9 an.

Zu Ziffer 10 hat Herr Scott-Hopkins im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion den Änderungsantrag Nr. 11 eingereicht, den er begründet.

Der Berichterstatter ergreift das Wort.

Der Änderungsantrag Nr. 11 wird angenommen.

Das Parlament nimmt die so geänderte Ziffer 10 an.

Zu Ziffer 11 wurden zwei Änderungsanträge eingereicht, und zwar

— der Änderungsantrag Nr. 13 von Herrn Scott-Hopkins im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion,

— der Änderungsantrag Nr. 24 von der Sozialistischen Fraktion.

Herr Prescott und zehn weitere Mitglieder beantragen eine namentliche Abstimmung über diese beiden Änderungsanträge.

Herr Scott-Hopkins begründet den Änderungsantrag Nr. 13.

Der Berichterstatter ergreift das Wort.

Das Parlament stimmt gemäß Artikel 35 Ziffer 3 der Geschäftsordnung über den Änderungsantrag Nr. 13 namentlich ab.

Der Präsident verliest das Ergebnis der namentlichen Abstimmung ⁽¹⁾:

Zahl der Teilnehmer an der Abstimmung: 77,

Stimmenthaltungen: 2,

Abgegebene Stimmen: 75,

Ja-Stimmen: 41,

Nein-Stimmen: 34.

Der Änderungsantrag Nr. 13 ist somit angenommen.

Der Änderungsantrag Nr. 24 wird daher gegenstandslos.

Zu Ziffer 12 wurden zwei Änderungsanträge eingereicht, und zwar:

— der Änderungsantrag Nr. 18/rev. von Herrn Bourdellès,

— der Änderungsantrag Nr. 25 von der Sozialistischen Fraktion.

⁽¹⁾ Siehe Anlage.

Herr Bourdellès begründet den Änderungsantrag Nr. 18/rev.

Herr Hughes zieht den Änderungsantrag Nr. 25 zurück.

Es sprechen der Berichterstatter und Herr Lardinois, *Mitglied der Kommission*.

Der Änderungsantrag Nr. 18/rev. wird abgelehnt.

Das Parlament nimmt die Ziffer 12 an.

Zu Ziffer 13 hat die Sozialistische Fraktion den Änderungsantrag Nr. 23/rev. eingereicht, den Herr Hughes begründet.

Der Berichterstatter ergreift das Wort.

Der Änderungsantrag Nr. 23/rev. wird angenommen.

Das Parlament nimmt die Ziffer 14 an.

Die Herren Liogier, Gibbons und Hunault haben im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten

für den Fortschritt den Änderungsantrag Nr. 20/rev./II eingereicht, dem zufolge nach Ziffer 14 eine neue Ziffer eingefügt werden soll und den Herr Nolan zurückzieht.

Das Parlament nimmt die Ziffer 15 an.

Herr Howell hat im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion den Änderungsantrag Nr. 14 eingereicht, dem zufolge nach Ziffer 15 eine neue Ziffer eingefügt werden soll und den er begründet.

Der Berichterstatter ergreift das Wort.

Der Änderungsantrag Nr. 14 wird abgelehnt.

Das Parlament nimmt die Ziffer 16 an.

Die Herren Martens, McDonald, Bourdellès, Gerlach und Liogier geben Erklärungen zur Abstimmung ab.

Das Parlament nimmt die folgende Entschliessung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für

- I. eine Verordnung über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Markterweiterung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse;
- II. eine Verordnung über das zeitweilige Verbot einiger einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Beihilfen für die Milchwirtschaft;
- III. eine Verordnung über eine Abgabe auf bestimmte Fette;
- IV. eine Entscheidung zum Einsatz von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und Leukose der Rinder

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 42 und 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 364/76),
- in Kenntnis des Berichtes des Landwirtschaftsausschusses und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. 414/76),
- in Kenntnis des Berichtes von Herrn De Koning im Namen des Landwirtschaftsausschusses über das Aktionsprogramm 1977—1980 zur schrittweisen Herstellung des Gleichgewichts auf dem Milchmarkt und über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen sowie die Umstellung der Milchkuhbestände (Dok. 343/76),
- in der Erwägung, daß das Europäische Parlament bereits seinen Standpunkt zu den Vorschlägen der Kommission zur Sanierung des Milchmarktes definiert hat, wobei es sein endgültiges Urteil jedoch auf einen Zeitpunkt verschoben hat, zu dem die durch die Witterungsverhältnisse des vergangenen Sommers verursachten Schäden besser beurteilt werden können,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 270 vom 16. 11. 1976, S. 2.
 ABl. Nr. C 252 vom 26. 10. 1976, S. 3 und 4.
 ABl. Nr. C 249 vom 22. 10. 1976, S. 5.

1. billigt die Einstellung gemeinschaftlicher und nationaler Beihilfen, die dazu führen, daß die Milchüberschüsse noch weiter zunehmen, ist jedoch der Auffassung, daß die vorliegenden Vorschläge so weit gehen, daß sie die Erreichung der Ziele der Modernisierungs- und Strukturpolitik behindern;
 2. fordert deshalb hinsichtlich der Weidegebiete und anderer Gebiete, in denen die Milcherzeugung nicht durch andere Tätigkeiten ersetzt werden kann, die Aufrechterhaltung der gemeinschaftlichen Beihilfen für genau definierte Vorhaben bescheidenen Umfangs, die in den Rahmen der Strukturreform passen und die zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den Familienbetrieben beitragen, ohne daß dadurch die Produktionskapazität direkt oder indirekt erweitert wird;
 3. ist der Ansicht, daß die gemeinschaftlichen Beihilfen auch bei den Rationalisierungs- und Modernisierungsvorhaben für Molkereien aufrechterhalten werden müssen, sofern dies nicht zu einer Erhöhung der Milcherzeugung, jedoch zu einer Absatzsteigerung bei Milch und Milcherzeugnissen führt;
- dringt darauf, daß eine geeignete Übergangsregelung getroffen wird, um den Abschluß der Vorhaben, die bereits eingeleitet wurden, zu gewährleisten, und daß die Einstellung der Beihilfen nicht rückwirkend angewandt wird;
4. erinnert daran, daß das Europäische Parlament grundsätzlich eine der Marktlage angepaßte finanzielle Mitverantwortung der Erzeuger gebilligt hat, und verweist in diesem Zusammenhang auf die Ziffern 14 bis 19 der Entschließung in dem Bericht von Herrn De Koning über das Aktionsprogramm zur Sanierung des Milchmarktes ⁽¹⁾ und fordert, daß für Italien das Maß an Selbstversorgung in der Milchwirtschaft berücksichtigt wird – das niedrigste in der ganzen Gemeinschaft –, um so eine Agrarpolitik einzuführen, die den tatsächlichen Bedürfnissen Italiens besser gerecht wird;
 5. ist damit einverstanden, daß ab 1. April 1977 eine Erzeugerabgabe in Höhe von 2,5 % des Richtpreises für Milch erhoben wird;
 6. ist der Auffassung, daß die Erzeugerabgabe, die der Kommission zufolge in den Berggebieten, wie sie nach Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 75/268/EWG definiert sind, nicht erhoben werden soll, auf die anderen benachteiligten Gebiete, die in Artikel 3 Absätze 4 und 5 dieser Richtlinie definiert sind, sehr wohl Anwendung finden soll;
 7. ist der Ansicht, daß den auf Gemeinschaftsebene zusammengeschlossenen Erzeugervereinigungen das Recht auf Mitbestimmung über die von ihnen aufgebrauchten Mittel zugestanden werden muß, und ersucht die Kommission, so bald wie möglich Vorschläge zu unterbreiten, um dem Rechnung zu tragen;
 8. billigt die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erweiterung der Absatzmärkte in der Gemeinschaft und in Drittländern, die aus dem Aufkommen aus der Erzeugerabgabe finanziert werden sollten;
 9. weist mit Nachdruck darauf hin, daß das Aufkommen aus dieser Abgabe ausschließlich und vollständig für das spezifische Ziel der Steigerung des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen verwendet werden muß;
 10. ist der Auffassung, daß die Gewährung einer zusätzlichen Nahrungsmittelhilfe von besonderer Bedeutung ist und daß deshalb in regelmäßigen Mehrjahresprogrammen die Lieferung von Magermilchpulver als eine Nahrungsmittelhilfe vorgesehen werden soll, die über die in der Vergangenheit üblichen Mengen hinausgeht, sofern dies mit den Erfordernissen der Volksgesundheit vereinbar ist;
- fordert die Kommission auf, zu prüfen, wie die Aufteilung der Nahrungsmittelhilfe auf die Entwicklungsländer, der Transport und die Verteilung an Ort und Stelle wirksamer gestaltet werden können;
- fordert die Kommission jedoch dringend auf, nach besten Kräften für eine Förderung der Getreideproduktion für Zwecke der Nahrungsmittelhilfe zu sorgen;
11. lehnt in Übereinstimmung mit dem Parlamentsbeschluß, der in Ziffer 22 des Berichtes von Herrn De Koning ⁽²⁾ über ein Aktionsprogramm zur Herstellung des Gleichgewichts auf dem Milchmarkt enthalten ist, den Kommissionsvorschlag, wonach eine Abgabe auf bestimmte Pflanzenöle und -fette erhoben werden soll, uneingeschränkt ab;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 259 vom 4. 11. 1976, S. 31.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 259 vom 4. 11. 1976, S. 33.

12. hält den Vorschlag der Kommission über den Verkauf von verbilligter Vollmilch in Schulen für sinnvoll, ersucht die Kommission jedoch, die Möglichkeit zu prüfen, diese Regelung auch auf fettarme Milch und Magermilch auszudehnen;
13. billigt die Gemeinschaftsmaßnahmen zur Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und Leukose der Rinder, weist jedoch darauf hin, daß sie solange nicht vollständig durchgeführt werden können, als die Bestimmungen von Artikel 43 EWG-Vertrag über Tierseuchenbekämpfung nicht harmonisiert worden sind;
14. weist darauf hin, daß in den Fällen, in denen die in Artikel 7 Absatz 2 des Vorschlags für die Tilgung der genannten Viehseuchen vorgesehenen Beihilfen nicht mit den Nichtvermarktungs- und Umstellungsprämien kumuliert werden, diese erheblich unter dem üblichen Anteil des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an den Kosten der Strukturverbesserungsvorhaben liegen;
15. ist der Auffassung, daß das Maßnahmenpaket zur Nichtvermarktung von Milch, zur Umstellung von der Milch- auf die Fleischerzeugung und zur Tilgung von Viehseuchen nicht in ausreichendem Maße auf eine freiwillige Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder die Umstellung auf andere Agrarsektoren ausgerichtet ist;
16. ersucht die Kommission, die nachstehenden Änderungen gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags in ihren Vorschlag zu übernehmen.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT ⁽¹⁾

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Verordnung des Rates über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Markterweiterung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

Präambel und Erwägungen unverändert

Artikel 1 bis 5 Absatz 1 unverändert

Artikel 5 Absatz 2 a), b) und c) unverändert

- d) die Lieferung zusätzlicher Mengen von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe während mehrerer Jahre über die in der Vergangenheit festgelegten Mengen hinaus.

Artikel 6 Absatz 1 unverändert

(2) Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 kann die Finanzierung der Maßnahmen gemäß Artikel 5 auf einen Teil der betreffenden Ausgaben beschränkt werden.

(2) Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 kann die Finanzierung der Maßnahmen gemäß Artikel 5 auf einen Teil der betreffenden Ausgaben beschränkt werden. Die in Artikel 2 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung ge-

⁽¹⁾ Vollständiger Wortlaut siehe ABl. Nr. C 270 vom 16. 11. 1976, S. 2.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

nannten Erzeugerverbände haben ein Recht auf Mitbestimmung über das Aufkommen der in Absatz 1 genannten Abgabe.

Artikel 6 Absatz 3 unverändert

Artikel 7 unverändert

Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident teilt mit, daß für die nächste Sitzung, morgen, Dienstag, 14. Dezember 1976, die folgende Tagesordnung festgelegt wurde:

9.00 Uhr und 15.00 Uhr

- Mitteilung der Kommission über die Weiterbehandlung der Stellungnahmen des Parlaments;
- gemeinsame Aussprache über den Bericht von Herrn Berkhouwer, den Dritten Bericht von Herrn Hamilton und den Bericht von Herrn Memmel über Änderungen der Geschäftsordnung des Parlaments;
- Bericht von Herrn Shaw über die Haushaltsordnung;
- Bericht von Herrn Terrenoire über den Umlagesatz der EGKS und den EGKS-Funktionshaushaltsplan;

- Bericht von Herrn Bangemann über die Entlastung für die Haushaltsjahre 1972, 1973 und 1974;
- Vorlage des Berichtes von Herrn Cointat über den Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3 und Aussprache darüber;
- Bericht von Herrn Schwabe über den Güterkraftverkehr (ohne Aussprache);

11.30 Uhr bis 13.00 Uhr

- Fragestunde;

15.00 Uhr

- Vorlage des Ergänzungsberichts von Lord Bruce über den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1977 und Aussprache darüber;
- gegebenenfalls Fortsetzung der Tagesordnung vom Vormittag;
- Beratung über den Mißtrauensantrag.

Die Sitzung wird um 22.50 Uhr geschlossen.

H. R. NORD
Generalsekretär

Georges SPÉNALE
Präsident

ANLAGE

Ja-Stimmen:

Ajello, Albers, Lord Ardwick, Behrendt, Lord Bessborough, Boothroyd, Lord Bruce, Lord Castle, Delmotte, Evans, Lady Fisher, Frehsee, Sir Geoffrey de Freitas, Gerlach, Glinne, Haase, Hansen F., Hansen O., Howell, Hughes, Kellett-Bowman, Sir Peter Kirk, Laban, Lautenschlager,

Lezzi, Mitchell, Molloy, Lord Murray, Normanton, Patijn, Prescott, Lord Reay, Sir Brandon Rhys Williams, Lord St. Oswald, Scott-Hopkins, Shaw, Spicer, Suck, Tomney, Sir Derek Walker-Smith, Lord Walston.

Nein-Stimmen:

Bouquerel, Bourdellès, Brégégère, Cassanmagnago Cerretti, Cointat, De Keersmaeker, Durieux, Giraud, Guerlin, van der Gun, Jozeau-Marigné, Kasperreit, Kofoed, Lemoine, Lenihan, Ligios, Liogier, McDonald, Martens, Mascagni, Meintz, Memmel, Ney, Noè, Nolan, Nyborg, Pisoni, Pucci, Spénale, Squarcialupi, Vernaschi, Veronesi, Vitale, der Präsident.

Stimmenthaltungen:

De Koning, van der Mei.

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DIENSTAG, 14. DEZEMBER 1976

VORSITZ: GEORGES SPÉNALE

Präsident

Die Sitzung wird um 9.05 Uhr eröffnet.

Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Herr Shaw ergreift das Wort zu einer Verfahrensfrage.

Mißtrauensantrag

Herr Hamilton, *Vorsitzender des Ausschusses für Geschäftsordnung und Petitionen*, unterrichtet das Parlament über die Beratungen, die sein Ausschuß über die Anwendung von Artikel 21 Ziffer 3 der Geschäftsordnung im Hinblick auf die Abstimmung über den von Herrn Aigner im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion eingereichten Mißtrauensantrag (Dok. 480/76) geführt hat.

Auf Vorschlag des Präsidenten beschließt das Parlament, die Abstimmung zu Beginn der Sitzung am Freitag, 17. Dezember, auf die Tagesordnung zu setzen.

Herr Prescott ergreift das Wort.

Weiterbehandlung der Stellungnahmen des Parlaments durch die Kommission

Herr Thomson, *Mitglied der Kommission*, unterrichtet das Parlament über die Weiterbehandlung ver-

schiedener vom Parlament auf seinen letzten Tagungen abgegebener Stellungnahmen.

Beschluß über die Dringlichkeit eines Entschließungsantrags

Das Parlament beschließt die Dringlichkeit des Entschließungsantrags von Herrn Springorum zu den Beratungen des Rates der Forschungsminister (Dok. 456/76) und seine Eintragung in die Tagesordnung der Sitzung am Freitag, 17. Dezember, ohne Aussprache.

Änderung der Geschäftsordnung des Parlaments

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über drei Berichte betreffend Änderungen der Geschäftsordnung des Parlaments.

Herr Berkhouwer legt seinen im Namen des Ausschusses für Geschäftsordnung und Petitionen ausgearbeiteten Bericht über die Aufnahme eines neuen Artikels 22a betreffend das in der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975 festgelegte Konzertierungsverfahren in die Geschäftsordnung (Dok. 210/76) vor.

Herr Hamilton legt seinen im Namen des Ausschusses für Geschäftsordnung und Petitionen ausgearbeiteten Dritten Bericht über die Änderung von Kapitel XI der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments (Dok. 408/76) vor.

Herr Memmel legt seinen im Namen des Ausschusses für Geschäftsordnung und Petitionen ausgearbeiteten Bericht über die Änderung von Artikel 48 der Geschäftsordnung (Petitionen) (Dok. 409/76) vor.

Es sprechen Herr Yeats im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt, Sir Derek Walker-Smith im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion und Herr Hamilton, Vorsitzender des Ausschusses für Geschäftsordnung und Petitionen.

VORSITZ: LUCIEN MARTENS

Vizepräsident

Im weiteren Verlauf der Aussprache sprechen Herr Lagorce und Herr Memmel, *Berichterstatter*, der auch im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion spricht.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung über die in diesen drei Berichten enthaltenen Entschließungsanträge in der Sitzung am Donnerstag, 16. Dezember, erfolgt.

Haushaltsordnung

Herr Shaw legt seinen im Namen des Haushaltsausschusses ausgearbeiteten Bericht über die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für

— eine Verordnung zur Änderung der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Dok. 166/76)

— die Anwendung der Rechnungseinheit auf den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Entwurf einer Entschließung des Rates und Vorschlag für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften) (Dok. 360/76)

(Dok. 469/76) vor.

Es sprechen die Herren Lautenschlager im Namen der Sozialistischen Fraktion, Cheysson, *Mitglied der Kommission*, und Shaw, *Berichterstatter*.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für

- eine Verordnung zur Änderung der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften
- die Anwendung der Rechnungseinheit auf den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Entwurf einer Entschließung des Rates und Vorschlag für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (KOM(76) 210 endg. und 515 endg.),
- vom Rat konsultiert (Dok. 166/76 und 360/76),
- in Kenntnis der Zwischenberichte des Haushaltsausschusses (Dok. 305/75 und Dok. 296/76),
- in Kenntnis des Berichtes des Haushaltsausschusses über den interinstitutionellen Dialog über bestimmte Haushaltsfragen (Dok. 97/76),
- in Kenntnis des Berichtes des Haushaltsausschusses (Dok. 469/76),
- a) im Bewußtsein der besonderen Bedeutung, die der Haushaltsordnung insofern zukommt, als darin das Verfahren für die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung geregelt wird,
- b) unter Hinweis darauf, daß sich in den vergangenen drei Jahren bestimmte Mängel der Haushaltsordnung herausstellten, die einer Berichtigung bedürfen,

- c) in der Erwägung, daß die jetzige Überprüfung die Möglichkeit bietet, Vorschläge zur Berichtigung bestimmter Unzulänglichkeiten in der Haushaltsordnung zu unterbreiten;
- d) in Kenntnis der Erfahrungen des Unterausschusses „Kontrolle“;
- e) in der Überzeugung, daß das nun vorliegende Paket von Änderungen dringend angenommen werden muß, damit der Vorentwurf des Haushaltsplans für 1978 in Übereinstimmung mit dem revidierten Text ausgearbeitet werden kann,
1. nimmt zur Kenntnis, daß in dem Entwurf der Kommission zahlreiche, vom Parlament in den vergangenen zwei Jahren vorgeschlagene Änderungen berücksichtigt wurden;
 2. äußert seine Zufriedenheit über die Vorschläge, im Haushaltsplan Einzelheiten über die Anleihe- und Darlehenstransaktionen zu veranschlagen, und mißt dem Text von Artikel 1 Absatz 1 letzter Unterabsatz und Artikel 16 Absatz 3 des Entwurfs der geänderten Haushaltsordnung besondere Bedeutung bei;
 3. hält es in hohem Maße für wünschenswert, den Eingliederungsplan des Haushaltsplans, wie im Änderungsvorschlag zu Artikel 15 Absatz 3 vorgesehen, während des Haushaltsverfahrens festzulegen;
 4. ist der Auffassung, daß die Lage in bezug auf Entwürfe von Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen und Berichtigungsschreiben geklärt und verbessert werden muß, um die Stellung des Parlaments zu wahren und zu verhindern, daß sich künftig etwaige Probleme im Zusammenhang mit diesen Aspekten des Haushaltsverfahrens ergeben;
 5. ist der Auffassung, daß seine Vorschläge zum Haushaltsaspekt der Verpflichtungsermächtigungen die Transparenz des Haushaltsplans erhöhen und die so dringend benötigte Flexibilität und Kohärenz für die Deckung von Mehrjahresvorhaben bieten werden;
 6. betont, daß die Wahrung des Jährlichkeitsprinzips ein wesentlicher Faktor ist, damit das Parlament seine Rolle in bezug auf den Gesamthaushaltsplan wirksam wahrnehmen kann, und ist der Ansicht, daß die Haushaltsordnung in der nachstehend geänderten Form den Kriterien der Jährlichkeit und Transparenz entspricht;
 7. mißt der künftigen Rolle des vorgeschlagenen Rechnungshofes hinsichtlich der wirksamen Ausübung der Kontrolle über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft besondere Bedeutung bei;
 8. wiederholt in diesem Zusammenhang seine früheren Forderungen, den Vertrag vom 22. Juli 1975 rasch zu ratifizieren und den Rechnungshof baldigst einzusetzen;
 9. erwartet, daß — sobald die Mitglieder des Rechnungshofes ernannt sind — Parlament und Rat im gemeinsamen Einvernehmen und auf Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und des Rechnungshofes die Haushaltsordnung durch Bestimmungen über die Zuständigkeit, die Befugnisse und die Verfahren zur Ausübung der Befugnisse des Rechnungshofes ergänzen werden;
 10. nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß einige seiner früheren Forderungen nach vereinfachter Darstellung des Forschungsteils im Haushaltsplan in der vorliegenden revidierten Fassung berücksichtigt wurden;
 11. ersucht die Kommission, in einem Jahr Vorschläge für eine erneute Überprüfung des Forschungsteils im Haushaltsplan vorzulegen, um dessen Transparenz an Hand der Erfahrungen weiterhin zu verbessern;
 12. betrachtet die Bestimmungen hinsichtlich der Europäischen Rechnungseinheit als einen Schritt auf dem Weg zur Vereinheitlichung des in den Gemeinschaften verwendeten Systems der Rechnungseinheiten;
 13. hält an seiner Ansicht fest, daß die im Vertrag enthaltene Bestimmung über die künstliche Unterteilung in obligatorische und nichtobligatorische Ausgaben veraltet ist;
 14. läßt indessen aus pragmatischen Gründen Hinweise in der geänderten Haushaltsordnung auf diese Unterscheidung bestehen, ohne diese Einteilung jedoch gutzuheißen;

15. stellt mit Genugtuung fest, daß das System der nicht-automatischen Mittelübertragungen, das das Bild des jährlichen Haushaltsplans in den vergangenen Jahren erheblich verzerrte, mit der geänderten Haushaltsordnung abgeschafft wird;
16. ist der Auffassung, daß die Haushaltsordnung alle drei Jahre den neuesten Gegebenheiten entsprechend auf Grund eines Vorschlags der Kommission erneut überprüft und hierbei auf Wunsch das Konzertierungsverfahren angewandt werden sollte;
17. fordert die frühestmögliche Einführung der einheitlichen steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer, so daß sie ab 1. Januar 1978 in Kraft treten kann und die in dem Beschluß vom 21. April 1970 vorgesehene Finanzautonomie der Gemeinschaften voll verwirklicht wird;
18. ist der Ansicht, daß der Text der Haushaltsordnung unbedingt konsolidiert werden muß, und fordert die Kommission deshalb auf, sobald wie möglich nach Annahme der Änderungen der Haushaltsordnung einen einheitlichen Text vorzulegen;
19. betont das Erfordernis einer übereinstimmenden Übersetzung des revidierten Textes in sämtliche Amtssprachen der Gemeinschaften, um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen;
20. ersucht die Kommission, die nachstehenden Änderungen gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags in ihren Vorschlag zu übernehmen;
21. fordert nachdrücklich, daß die Änderungsvorschläge an der Haushaltsordnung als eine Sache angesehen werden, auf die die Bestimmungen der gemeinsamen Erklärung ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975 über das Konzertierungsverfahren Anwendung finden sollten;
22. verlangt folglich die Anwendung des Konzertierungsverfahrens für den Fall, daß der Rat beabsichtigen sollte, von dem vom Europäischen Parlament geänderten Text abzuweichen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 89 vom 22. 4. 1975, S. 1.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT ⁽¹⁾

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78f,	u n v e r ä n d e r t
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,	u n v e r ä n d e r t
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,	u n v e r ä n d e r t
auf Vorschlag der Kommission,	u n v e r ä n d e r t

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 171 vom 26. 7. 1976, S. 20.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch den Vertrag vom 22. Juli 1975 sind bestimmte Haushaltsvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften geändert worden. Angesichts dieser Änderungen müssen die Bestimmungen der Haushaltsordnung über die Feststellung des Haushaltsplans und die Maßnahmen, die zu treffen sind, falls der Haushaltsplan zu Beginn eines Haushaltsjahres noch nicht verabschiedet worden ist, angepaßt werden.

Ferner muß der Änderung der Befugnisse der beiden Organe, die die Haushaltsbehörde darstellen, Rechnung getragen werden; d. h. die Bestimmungen über die Mittelübertragungen sind in der Weise anzupassen, daß *das Europäische Parlament in letzter Instanz über die Mittelübertragungen für Ausgaben entscheidet, die sich nicht zwingend aus den Verträgen oder den auf Grund der Verträge erlassenen Rechtsakten ergeben.*

Durch den Vertrag vom 22. Juli 1975 wurde der Rechnungshof gegründet, der an die Stelle des Kontrollausschusses und des Rechnungsprüfers der EGKS tritt. Der Rechnungshof ist hinsichtlich der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans einem Organ gleichzustellen, *und die Bestimmungen über die Zuständigkeit und die Ausübung der Befugnisse des Rechnungshofes müssen nach seiner Einsetzung überarbeitet werden.*

Praktiken, die für bestimmte Organe bei der Ausführung ihres Haushaltsplans üblich geworden sind, müssen auf alle Organe ausgedehnt werden. Insbesondere ist vorzusehen, daß alle Organe die notwendigen Mittelübertragungen innerhalb ihres Einzelplans allein vornehmen können. Für die Abteilung „Garantie“ des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft empfiehlt es sich — da die Rechnung bis zum 31. März abgeschlossen sein muß —, vorzusehen, daß die Kommission zwischen dem 1. Januar und dem 31. März des folgenden Haushaltsjahres die notwendigen Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel vornehmen kann. Die Kommission muß im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 zu den erforderlichen Mittelübertragungen zwischen den Kapiteln der Abteilung „Garantie“ des Europäischen

unverändert

unverändert

Ferner muß der Änderung der Befugnisse der beiden Organe, die die Haushaltsbehörde darstellen, Rechnung getragen werden; d. h. die Bestimmungen über die Mittelübertragungen sind in der Weise anzupassen, daß **die beiden Organe, der Rat und das Parlament, einbezogen werden und daß der Rat in letzter Instanz über die Mittelübertragungen für Ausgaben, die sich zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, und das Parlament in letzter Instanz über die Mittelübertragungen für die anderen Ausgaben entscheidet.**

Durch den Vertrag vom 22. Juli 1975 wurde der Rechnungshof gegründet, der an die Stelle des Kontrollausschusses und des Rechnungsprüfers der EGKS tritt; **außerdem** ist der Rechnungshof hinsichtlich der Aufstellung und Ausführung seines Haushaltsplans einem Organ gleichzustellen. **Wenn der Rechnungshof seine Tätigkeit tatsächlich aufgenommen hat, sind seine Zuständigkeiten, Befugnisse und die Modalitäten zur Ausübung seiner Befugnisse in der Haushaltsordnung auf jeden Fall näher zu bestimmen; in- folgedessen muß bereits jetzt hervorgehoben werden, daß dann der den Rechnungshof betreffende Teil der Haushaltsordnung zu überarbeiten ist.**

unverändert

 VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

 VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und dem Kapitel „Nahrungsmittelhilfe“ ermächtigt werden.

Die Definition der Rechnungseinheit und die Methoden für die Umrechnung der Rechnungseinheit in die Währungen der Mitgliedstaaten, die in Artikel 10 der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 ⁽¹⁾ festgelegt sind, entsprechen nicht mehr den gegenwärtigen internationalen Währungsbeziehungen. Der Währungsausschuß hat daher in seinem Bericht vom 4. März 1975 die Auffassung vertreten, daß eine auf einem gemeinschaftlichen Währungskorb basierende Rechnungseinheit für die Bedürfnisse der Gemeinschaft insgesamt am besten geeignet ist.

u n v e r ä n d e r t

Der Rat hat in seinem Beschluß 75/250/EWG ⁽²⁾ eine solche Rechnungseinheit bereits für die Beträge der Beihilfen festgelegt, die in Artikel 42 des AKP—EWG—Abkommens von Lome vorgesehen sind. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat durch Beschluß Nr. 3289/75/EGKS dieselbe Rechnungseinheit für die Anwendung des EGKS-Vertrags angenommen. Die gleiche Definition ist für die Anwendung des EWG-Vertrags und des EAG-Vertrags zu übernehmen.

u n v e r ä n d e r t

Es empfiehlt sich, die verschiedenen Haushaltsverfahren für den Sozialfonds, den Regionalfonds und den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung „Ausrichtung“, zu harmonisieren und mit der allgemeinen Regelung in Übereinstimmung zu bringen. Es sind jedoch Übergangsbestimmungen vorzusehen, um die schrittweise Anpassung der für diese Fonds erlassenen Bestimmungen an die allgemeine Regelung zu ermöglichen.

u n v e r ä n d e r t

Für Vorhaben, deren Durchführung sich über mehrere Jahre erstreckt, ist es zweckmäßig, Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen zu unterscheiden. Die Vorhaben, bei denen diese Unterscheidung vorgenommen wird, sind im Rahmen des Haushaltsverfahrens festzulegen.

I m D e u t s c h e n u n v e r ä n d e r t

Angesichts der bisherigen Erfahrungen bei der Aufstellung und Verwaltung des Programmhaushalts für die Forschungs- und Investitionsmittel erweist es sich als zweckmäßig, das bisherige System zu rationalisieren und zu vereinfachen.

In bezug auf die Forschungs- und Investitionsmittel sind einerseits die für die Ausübung der Befugnisse der Haushaltsbehörde wesentlichen Erfordernisse der Haushaltsklarheit zu berücksichtigen, weshalb eine erste Aufgliederung in Artikel und Posten der für die Forschung bestimmten Mittel in einem gesonderten Kapitel des Haushalts-Einzelplans für die Kommission vorzusehen ist; andererseits erweist es sich angesichts der bisherigen Erfahrungen bei der Aufstellung und Verwaltung des Programmhaushalts für diese Forschungs- und Investitionsmittel als zweckmäßig, in der funktionellen Darstellung dieser Mittel das bisherige System zu rationalisieren und zu vereinfachen;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 116 vom 1. 5. 1973, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 104 vom 24. 4. 1975, S. 35.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Da das Amt für amtliche Veröffentlichungen für alle Organe tätig ist, stellt es ein gemeinsames Instrument dar. Die Darstellung im Haushaltsplan und die entsprechenden Ausführungsbedingungen müssen daher verbessert werden. Hierzu sind zweierlei Maßnahmen notwendig: erstens müssen die Mittel des Amtes für Veröffentlichungen in einer Anlage zum Einzelplan „Kommission“ veranschlagt werden, die in einer besonderen Haushaltslinie den Gesamtbetrag dieser Mittel ausweist, zweitens darf — um den Haushaltsplan nicht unnötig aufzublähen — nicht mehr vorgesehen werden, daß die Organe zugunsten des Amtes Zahlungen leisten müssen.

Um der Entwicklung der Gemeinschaftstätigkeiten Rechnung zu tragen, *empfiehlt es sich*, den Eingliederungsplan jedes Jahr im Rahmen des Haushaltsverfahrens festzulegen.

Die endgültige Anwendung des Systems der eigenen Mittel ab 1. Januar 1978 erfordert eine Anpassung bestimmter Finanzvorschriften und die Einführung neuer Bestimmungen, um die finanzielle Eigenständigkeit der Gemeinschaften durch die vollständige Vereinnahmung der eigenen Mittel zu gewährleisten.

Im Rahmen der finanziellen Eigenständigkeit erfordert die Ausführung der Ausgaben nicht mehr zwangsläufig die Übertragung der bei Ablauf des Haushaltsjahres nicht gebundenen Mittel. Die Möglichkeit derartiger Mittelübertragungen ist daher abzuschaffen.

Die Gemeinschaft muß jedoch in der Lage sein, die eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Es ist daher angezeigt, daß die diesen Verbindlichkeiten entsprechenden Mittel, die während des Haushaltsjahres nicht ausgegeben wurden, für die Erfüllung dieser Verpflichtung global gültig bleiben.

Die Anleihe ist als Mittel zur Finanzierung der Gemeinschaftstätigkeiten anerkannt worden; die betreffenden Bestimmungen der Haushaltsordnung sind daher entsprechend anzupassen.

Es ist notwendig, der seit der Ausarbeitung der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 eingetretenen Preisentwicklung Rechnung zu tragen und die in den Artikeln 62, 64, 65 und 103 erwähnten Beträge entsprechend anzupassen —

unverändert

Um der Entwicklung der Gemeinschaftstätigkeiten Rechnung zu tragen, **kann der Eingliederungsplan jedes Jahr im Rahmen des Haushaltsverfahrens geändert werden.**

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel eins ⁽¹⁾

Die Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (73/91/EGKS, EWG, Euratom) wird wie folgt geändert:

⁽¹⁾ des in Dok. 166/76 enthaltenen Entwurfs einer Verordnung zur Änderung der Haushaltsordnung vom 25. April 1973.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Artikel 1 (1)

(1) Durch den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften — im folgenden „Haushaltsplan“ genannt — werden die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und im voraus bewilligt. Im Sinne dieser Haushaltsordnung umfassen die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften folgendes:

- die Verwaltungsausgaben der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die entsprechenden Einnahmen,
- die Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
- die Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Atomgemeinschaft.

Die vorerwähnten Ausgaben umfassen die Ausgaben, die sich aus der Tätigkeit der Organe ergeben.

Durch den Haushaltsplan werden auch die Anleihe- und Darlehenstransaktionen veranschlagt und bewilligt.

(2) *Die jährlich im Haushaltsplan eingesetzten Mittel decken die während des Haushaltsjahres eingegangenen Verbindlichkeiten und die entsprechenden Zahlungen unbeschadet der in Absatz 3 vorgesehenen Bestimmungen über die Mehrjahresvorhaben.*

Über die bewilligten Mittel hinaus können keine Mittelbindungen oder Ausgabenanordnungen vorgenommen werden.

(3) *Die Mittel für Mehrjahresvorhaben können Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen umfassen.*

Die Verpflichtungsermächtigungen ermöglichen die Eingehung der rechtlichen Verpflichtungen, die abgeschlossen werden müssen, um die Gesamtkosten von Vorhaben zu decken, deren Durchführung sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckt. Sie stellen die Höchstgrenze der Ausgaben dar, die zur Durchführung der betreffenden Vorhaben gebunden werden dürfen.

Die Zahlungsermächtigungen ermöglichen die Zahlung der Ausgaben, die der Erfüllung der im Laufe des Haushaltsjahres oder früherer Haushaltsjahre eingegangenen Verbindlichkeiten entsprechen. Sie stellen die Höchstgrenze der Ausgaben dar, die zur Deckung der entsprechenden Verbindlichkeiten geleistet werden können.

(1) der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 in veränderter Fassung.

Artikel 1

(1) unverändert

(2) Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel werden für ein Haushaltsjahr bewilligt.

unverändert

(3) Die Mittel für Mehrjahresvorhaben können als Zahlungsermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen eingesetzt werden.

Die Zahlungsermächtigungen decken — in den Grenzen des in den Haushaltsplan eingesetzten Betrages — die Ausgaben, die bei der Erfüllung der im Laufe des Haushaltsjahres und/oder früherer Haushaltsjahre eingegangenen Verbindlichkeiten entstehen.

Die Verpflichtungsermächtigungen decken im laufenden Haushaltsjahr die Gesamtkosten der rechtlichen Verpflichtungen, die für Tätigkeiten eingegangen werden müssen, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Forschungs- und Investitionsmittel werden die Vorhaben, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird, im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgelegt.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen unter Absatz 3 können Ausgaben für einen das Haushaltsjahr überschreitenden Zeitraum nur nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorgesehenen besonderen Einzelheiten bewilligt werden.

Die Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit Verträgen, die nach den örtlichen Gepflogenheiten für eine die Dauer des Haushaltsjahres überschreitende Laufzeit geschlossen werden, fallen nicht unter Unterabsatz 1. Diese Ausgaben werden unter dem Haushaltsplan des Haushaltsjahres verbucht, in dem sie getätigt werden.

Artikel 2 unverändert

Artikel 3

Alle Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe in den Haushaltsplan und in die Haushaltsrechnung *ohne vorhergehende Verrechnung* einzusetzen.

Die Haushaltsmittel, die für Mehrjahresvorhaben bestimmt sind und Zahlungsermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen umfassen, werden wie folgt im Haushaltsplan ausgewiesen:

- a) hinsichtlich der im laufenden Haushaltsjahr vorzunehmenden Zahlungen
 - durch Einsetzung des Betrages unter dem entsprechenden Haushaltsposten;
- b) hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen
 - durch Einsetzung in die Rubrik „Erläuterungen“:
 - des bewilligten Gesamtbetrags für das laufende Haushaltsjahr;
 - der jährlich benötigten und an Hand eines voraussichtlichen Fälligkeitsplans errechneten Beträge.

Die unter den Erläuterungen als Verpflichtungsermächtigungen eingesetzten Beträge für den Haushaltsplan des laufenden Jahres sind für dieses Jahr verbindlich.

Die Mehrjahresvorhaben, bei denen die Unterscheidung zwischen Zahlungsermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen angewandt wird, werden im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgelegt. Von diesem Grundsatz ausgenommen sind die Forschungs- und Investitionsmittel, die besonderen Bestimmungen unterliegen.

(4) *u n v e r ä n d e r t*

Artikel 3

(1) Alle **geschätzten** Einnahmen und **geschätzten** Ausgaben sind in voller Höhe in den Haushaltsplan einzusetzen.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe in die Haushaltsrechnung einzusetzen.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Artikel 4

(1) Die Gesamteinnahmen dienen zur Deckung der Gesamtausgaben.

Bei den Haushaltslinien, die *Verpflichtungsermächtigungen* und *Zahlungsermächtigungen* umfassen, wird für die Anwendung von Unterabsatz 1 der als *Zahlungsverpflichtung* eingesetzte Betrag berücksichtigt.

(2) *Zur Deckung der Ausgaben für die ergänzenden Forschungsprogramme gelten die in Artikel 4 Absatz 6 des Beschlusses vom 21. April 1970 festgelegten Bestimmungen.*

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen die zweckgebundenen Einnahmen, wie Einkünfte aus Stiftungen, Subventionen, Schenkungen und Vermächtnissen, nicht für einen anderen Zweck verwendet werden.

Die Kommission kann alle Zuwendungen zugunsten der Gemeinschaften, wie Stiftungen, Subventionen, Schenkungen und Vermächtnisse, annehmen.

Die Annahme von Zuwendungen, die mit Belastungen irgendwelcher Art verbunden sein können, bedarf der Genehmigung des Europäischen Parlaments und des Rates, die sich binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrags der Kommission hierzu äußern. Wird innerhalb dieses Zeitraums kein Einwand erhoben, so entscheidet die Kommission endgültig über die Annahme.

Artikel 5

Einzahlungen oder Auszahlungen dürfen nur im Wege der Verbuchung unter einem Artikel des Haushaltsplans vorgenommen werden.

Artikel 6

(1) Das Haushaltsjahr *entspricht dem Kalenderjahr.*

(2) Die Einnahmen eines Haushaltsjahres werden auf der Grundlage der *im Laufe des Haushaltsjahres vereinnahmten Beträge in diesem* Haushaltsjahr ausgewiesen.

Artikel 4

Die Gesamteinnahmen dienen — **vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 93 Absatz 2** — zur Deckung der Gesamtausgaben.

Bei den Haushaltslinien, die **Zahlungsermächtigungen** und **Verpflichtungsermächtigungen** umfassen, wird für die Anwendung von Unterabsatz 1 der als *Zahlungsverpflichtung* eingesetzte Betrag berücksichtigt.

(2) **entfällt** (Ist unter Artikel 93 eingesetzt.)

Neuer Artikel 5

Abweichend **von Artikel 4** dürfen die zweckgebundenen Einnahmen, wie Einkünfte aus Stiftungen, Subventionen, Schenkungen und Vermächtnissen, nicht für einen anderen Zweck verwendet werden.

Die Kommission kann alle Zuwendungen zugunsten der Gemeinschaften, wie Stiftungen, Subventionen, Schenkungen und Vermächtnisse, annehmen.

Die Annahme von Zuwendungen, die mit Belastungen irgendwelcher Art verbunden sein können, bedarf der Genehmigung des Europäischen Parlaments und des Rates, die sich binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrags der Kommission hierzu äußern. Wird innerhalb dieses Zeitraums kein Einwand erhoben, so entscheidet die Kommission endgültig über die Annahme.

entfällt (Ist unter Artikel 17 eingesetzt.)

Artikel 6

(1) Das Haushaltsjahr **beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.**

(2) Die Einnahmen eines Haushaltsjahres werden auf der Grundlage der **bis zum 31. Dezember festgestellten Forderungen** für dieses Haushaltsjahr ausgewiesen.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(3) Für die Verwendung der Mittel gelten folgende Regeln:

a) *Bei den Haushaltslinien, in denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird:*

- Die Mittelbindungen werden auf der Grundlage der bis zum Abschluß des Haushaltsjahres eingegangenen Verbindlichkeiten verbucht. *Der bei Abschluß des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommene Teil der Verpflichtungsermächtigungen verfällt, wenn die Haushaltsbehörde im Laufe des Haushaltsverfahrens nichts anderes beschließt.*
- Die Zahlungen eines Haushaltsjahres werden in diesem Haushaltsjahr auf der Grundlage der Ausgaben ausgewiesen, deren Anordnung beim Finanzkontrolleur bis zum 31. Dezember eingegangen ist und deren Zahlung vom Rechnungsführer bis zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres geleistet wurde. *Der bei Abschluß des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommene, aber eingegangenen Verbindlichkeiten entsprechende Teil der Zahlungsermächtigungen bleibt gültig und ist dazu bestimmt, im Laufe des oder der darauffolgenden Haushaltsjahre(s) die Gesamtheit der in früheren Haushaltsjahren eingegangenen und nicht erfüllten Verbindlichkeiten in Höhe ihres Betrages zu decken.*
- Der Teil der Zahlungsermächtigungen, der bei Ablauf des Haushaltsjahres den Gesamtbetrag der im Laufe des Haushaltsjahres und früherer Haushaltsjahre eingegangenen Verbindlichkeiten übersteigt, verfällt.

b) *Bei den Haushaltslinien, in denen nicht zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird (nicht aufgeteilte Mittel):*

- Die Mittelbindungen werden auf der Grundlage der bis zum Abschluß des Haushaltsjahres eingegangenen Verbindlichkeiten verbucht. *Der bis zum Abschluß des Haushaltsjahres nicht gebundene Teil der Mittel verfällt.*
- Die Zahlungen eines Haushaltsjahres werden in diesem Haushaltsjahr auf der Grundlage der Ausgaben ausgewiesen, deren Anordnung beim Finanzkontrolleur bis zum 31. Dezember eingegangen ist und deren Zahlung vom Rechnungsführer bis zum 15. Januar des darauffol-

(3) Für die Verwendung der Mittel gelten folgende Regeln:

a) *Vorbehaltlich der nachstehend unter b) und c) genannten Ausnahmen bei den Mitteln, die unter Posten, Artikeln, Kapiteln und Titeln des Haushaltsplans eingesetzt sind:*

- Die Mittelbindungen werden auf der Grundlage der bis zum Abschluß des Haushaltsjahres eingegangenen Verbindlichkeiten verbucht: *Der bis zum Abschluß des Haushaltsjahres nicht gebundene Teil der Mittel verfällt.*
- Die für ein Haushaltsjahr ausgewiesenen Zahlungen entsprechen den angeordneten Ausgaben, die spätestens bis zum 31. Dezember beim Finanzkontrolleur eingegangen und spätestens bis zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres vom Rechnungsführer bezahlt worden sind. *Der bei Abschluß des Haushaltsjahres für jeden Posten gebundene, jedoch nicht in Anspruch genommene Teil der Mittel bleibt gültig und ist dazu bestimmt, im Laufe des oder der darauffolgenden Haushaltsjahre(s) die Gesamtheit der entsprechenden eingegangenen und nicht erfüllten Verbindlichkeiten zu decken.*

b) *Bei den gemäß Artikel 176 des Euratom-Vertrags und Artikel 95 dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen sowie*

c) *bei den für Mehrjahresvorhaben bestimmten Mitteln, die in Zahlungsermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen gegliedert werden:*

- Die bis zum Abschluß des Haushaltsjahres eingegangenen Verbindlichkeiten werden verbucht.

Der bewilligte und bis zum Abschluß des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommene Teil der Mittelbindungen verfällt, wenn die Haushaltsbehörde im Laufe des Haushaltsverfahrens nichts anderes beschließt.

- Die für ein Haushaltsjahr ausgewiesenen Zahlungen entsprechen den angeordneten Ausgaben, die spätestens bis zum 31. Dezember beim Finanzkontrolleur eingegangen und spätestens bis zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres vom Rechnungsführer bezahlt worden sind.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

genden Jahres geleistet wurde. Der bei Abschluß des Haushaltsjahres gebundene und nicht ausgezahlte Teil der Mittel bleibt gültig und ist dazu bestimmt, im Laufe des oder der darauffolgenden Haushaltsjahre(s) die Gesamtheit der in früheren Haushaltsjahren eingegangenen und nicht erfüllten Verbindlichkeiten bis zur Höhe ihres Betrages zu decken.

Der bei Abschluß des Haushaltsjahres für jeden Posten gebundene, jedoch nicht in Anspruch genommene Teil der Mittel bleibt gültig und ist dazu bestimmt, im Laufe des oder der darauffolgenden Haushaltsjahre(s) die Gesamtheit der entsprechenden eingegangenen und nicht erfüllten Verbindlichkeiten zu decken.

- Der Teil der Zahlungsermächtigungen, die bei Abschluß des Haushaltsjahres den Gesamtbeitrag der im Laufe des Haushaltsjahres und/oder früherer Haushaltsjahre eingegangenen Verbindlichkeiten übersteigt, verfällt.

(4) Die Mittel des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, können jedoch ausnahmsweise unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 3171/75 vom 3. Dezember 1975 ⁽¹⁾ vorgesehenen Bedingungen zur Finanzierung von Vorhaben verwendet werden, für die sie ursprünglich nicht gebunden worden sind.

(4) unverändert

(5) Die Haushaltsbehörde wird im Rahmen der in Artikel 31 dieser Haushaltsordnung vorgesehenen vierteljährlichen Berichte über die Verwendung der in den obigen Absätzen 3 und 4 genannten Mittel unterrichtet.

Artikel 7

Artikel 7

Nach der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr können die darin veranschlagten Mittel mit Wirkung vom 1. Januar gebunden werden.

Die im Haushaltsplan aufgeführten Mittel können nach der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans mit Wirkung vom 1. Januar gebunden werden.

Unabhängig von der Feststellung dieses Haushaltsplans können jedoch für laufende Verwaltungsausgaben, die unter dem folgenden Haushaltsjahr zu verbuchen sind und die ihrer Art nach am Anfang dieses Haushaltsjahres fällig werden, ab 15. November jedes Jahres im Vorgriff Mittelbindungen zu Lasten der für das folgende Haushaltsjahr vorgesehenen Mittel vorgenommen werden, und zwar bis zu einem Viertel der entsprechenden Gesamtmittel des laufenden Haushaltsjahres. Dies gilt jedoch nicht für neue Ausgaben, die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres noch nicht grundsätzlich genehmigt worden sind. Ebenso können die Vorschüsse im Sinne der Artikel 107 und 114 zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, und der Nahrungsmittelhilfe ab 10. Dezember gezahlt werden.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Ausgaben für laufende Verwaltungsausgaben, die ab 15. November jedes Jahres im Vorgriff auf das folgende Haushaltsjahr gebunden werden können. Diese Mittelbindungen können jedoch ein Viertel der entsprechenden Gesamtmittel des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigen. Dies gilt jedoch nicht für neue Ausgaben, die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres noch nicht grundsätzlich genehmigt worden sind.

Die im Sinne von Artikel 107 und 114 zur Finanzierung der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, und der Nahrungsmittelhilfe bestimmten Vorschüsse können ab 10. Dezember gezahlt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 315 vom 5. 12. 1975, S. 1.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Artikel 8

Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht endgültig festgestellt, so gelten für die Mittelbindungen und Zahlungen von Ausgaben, die im letzten ordnungsgemäß verabschiedeten Haushaltsplan grundsätzlich genehmigt worden sind, die Bestimmungen von Artikel 78b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, von Artikel 204 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und von Artikel 178 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

Die Zahlungen können monatlich je Kapitel bis zu einem Zwölftel der Gesamtsumme der für das vorhergehende Haushaltsjahr unter dem betreffenden Kapitel bewilligten Mittel vorgenommen werden, wobei die Kommission jedoch monatlich höchstens über ein Zwölftel der Mittel verfügen darf, die im Entwurf des Haushaltsplans oder, falls ein solcher nicht vorliegt, im Vorentwurf des Haushaltsplans vorgesehen sind. Mittelbindungen können je Kapitel bis zu einem Viertel der Gesamtsumme der für das vorhergehende Haushaltsjahr unter dem betreffenden Kapitel bewilligten Mittel zuzüglich eines Zwölftels je abgelaufener Monat vorgenommen werden, wobei jedoch die im Entwurf des Haushaltsplans oder, falls ein solcher nicht vorliegt, im Vorentwurf des Haushaltsplans vorgesehenen Mittel nicht überschritten werden dürfen.

Unbeschadet von Absatz 2 kann der Rat auf Antrag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit gleichzeitig die Verwendung von zwei oder mehreren vorläufigen Zwölfteln genehmigen, soweit die Haushaltsführung dies erfordert.

Bei Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, leitet der Rat diesen Beschluß innerhalb von dreißig Tagen unverzüglich dem Europäischen Parlament zu; das Europäische Parlament kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen hinsichtlich des über das Zwölftel nach Absatz 2 hinausgehenden Teils der Ausgaben einen anderslautenden Beschluß fassen. Der entsprechende Teil des Ratsbeschlusses wird ausgesetzt, bis das Europäische Parlament seinen Beschluß gefaßt hat. Faßt das Europäische Parlament innerhalb der vorerwähnten Frist keinen anderslautenden Beschluß, so gilt der Beschluß des Rates als endgültig.

Die in den vorstehenden Absätzen genannten Beschlüsse sehen die zur Anwendung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Mittel vor.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Artikel 8

unverändert

unverändert

Unbeschadet von Absatz 2 kann der Rat auf Antrag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit **und nach Anhörung des Europäischen Parlaments** gleichzeitig die Verwendung von zwei oder mehreren vorläufigen Zwölfteln genehmigen, soweit die Haushaltsführung dies erfordert.

Die Beschlüsse betreffend mehrere vorläufige Zwölftel und Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, werden gemäß dem in Artikel 204 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft festgelegten und durch Artikel 13 des Vertrages vom 22. Juli 1975 geänderten Verfahren gefaßt.

unverändert

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Für die Forschungs- und Investitionsmittel gilt Artikel 101.

unverändert

Artikel 9 bis 11 unverändert

Artikel 12

Artikel 12

(1) Die Kommission erstellt einen allgemeinen Voranschlag der Einnahmen der Gemeinschaften und faßt die in Artikel 11 genannten Haushaltsvorschläge in dem Vorentwurf des Haushaltsplans zusammen, den sie dem Rat spätestens am 1. September eines jeden Jahres vorlegt. Sie übermittelt den Vorentwurf des Haushaltsplans gleichzeitig dem Europäischen Parlament.

(1) unverändert

(2) Die Kommission erstellt eine allgemeine Einleitung zum Vorentwurf des Haushaltsplans. Diese Einleitung umfaßt insbesondere:

(2) Die Kommission erstellt eine allgemeine Einleitung zum Vorentwurf des Haushaltsplans. Diese Einleitung umfaßt insbesondere:

a) Finanzübersichten für den gesamten Haushaltsplan,

a) Finanzübersichten für den gesamten Haushaltsplan,

b) für den Einzelplan der Kommission:

b) für den Einzelplan der Kommission:

— die die Mittelanforderungen begründenden Zielvorstellungen,

— die die Mittelanforderungen begründenden Zielvorstellungen,

— die Erklärung für die Veränderungen bei den Mittelansätzen von einem Haushaltsjahr zum anderen,

— die Erklärung für die Veränderungen bei den Mittelansätzen von einem Haushaltsjahr zum anderen,

— die *allgemeine* Übersicht über die Anleihe- und Darlehenspolitik.

— eine *detaillierte* Übersicht über die Anleihe- und Darlehenspolitik.

(3) Jedem der anderen Einzelpläne des Vorentwurfs des Haushaltsplans wird eine von dem betreffenden Organ verfaßte Einleitung vorangestellt.

(3) unverändert

(4) Der Vorentwurf des Haushaltsplans ist durch ein Arbeitsdokument zu ergänzen, das folgendes umfaßt:

(4) unverändert

a) hinsichtlich des Personals:

a) unverändert

— für jede Laufbahngruppe eine Organisations- und Personalübersicht, aus der die Planstellen und der tatsächliche Personalbestand zum Zeitpunkt der Vorlage des Vorentwurfs des Haushaltsplans hervorgehen, getrennt nach Besoldungsgruppe und Verwaltungseinheit oder, bei den Forschungsanstalten der Gemeinsamen Forschungsstelle, nach großen operationellen Einheiten;

— bei Änderung des Personalbestands eine Begründung für diese Änderungen;

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

b) hinsichtlich der Ausgaben, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird:

— eine Übersicht über alle Verpflichtungsermächtigungen und entsprechende Zahlungsermächtigungen für das betreffende Haushaltsjahr;

c) hinsichtlich der Subventionen für die Versorgungsagentur, die auf Grund der Verträge geschaffenen Einrichtungen und die Europäischen Schulen:

— einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben.

(5) Ferner fügt die Kommission dem Vorentwurf des Haushaltsplans folgendes bei:

— die in Artikel 83 vorgesehene Analyse der Haushaltsführung für das abgelaufene Jahr;

— eine Stellungnahme zu den Haushaltsvoranschlägen der anderen Organe; diese Stellungnahme kann abweichende Voranschläge enthalten, *die ordnungsgemäß begründet sein müssen.*

(6) Die Kommission kann von sich aus und gegebenenfalls auf Antrag des Europäischen Parlaments, des Rates, des Gerichtshofes und des Rechnungshofes — im Wege eines Berichtigungsschreibens — Vorschläge für eine Änderung des Vorentwurfs des Haushaltsplans vorlegen, um neuen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, die bei der Ausarbeitung des Vorentwurfs nicht bekannt waren.

(7) *Soweit erforderlich, kann die Kommission Vorentwürfe von Nachtrags- und Berichtigungshaushaltsplänen vorlegen.* Die Anträge des Europäischen Parlaments, des Rates, des Gerichtshofes oder des Rechnungshofes auf Vorlage von Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen werden von der Kommission der Haushaltsbehörde zugeleitet. Die Kommission kann diesen Anträgen eine abweichende Stellungnahme beifügen. Diese Haushaltspläne werden in der gleichen Form und nach dem gleichen Verfahren vorgelegt, geprüft, aufgestellt und endgültig festgestellt wie der Haushaltsplan, dessen Ansätze durch sie

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

b) unverändert

c) hinsichtlich der Subventionen für die Einrichtungen, die auf Grund der Verträge oder den hierzu erlassenen Rechtsakten geschaffen wurden, die Versorgungsagentur und die Europäischen Schulen:

— einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, dem eine von den betreffenden Gremien ausgearbeitete Begründung vorangestellt ist.

(5) Ferner fügt die Kommission dem Vorentwurf des Haushaltsplans folgendes bei:

— die in Artikel 83 vorgesehene Analyse der Haushaltsführung für das abgelaufene Jahr und die in Artikel 84 vorgesehene Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften zum 31. Dezember für das abgelaufene Jahr sowie

— eine Stellungnahme zu den Haushaltsvoranschlägen der anderen Organe; diese Stellungnahme kann abweichende Voranschläge enthalten.

(6) Die Kommission kann von sich aus und gegebenenfalls auf Antrag des Europäischen Parlaments, des Rates, des Gerichtshofes und des Rechnungshofes — im Wege eines Berichtigungsschreibens — Vorschläge für eine Änderung des Vorentwurfs des Haushaltsplans vorlegen, um neuen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, die bei der Ausarbeitung des Vorentwurfs nicht bekannt waren.

Jedoch muß der Rat ein solches Berichtigungsschreiben dem Parlament außer in ganz außergewöhnlichen Umständen mindestens 15 Tage vor der ersten Lesung des Entwurfs des Haushaltsplans vorlegen.

(7) Unter unvermeidlichen, außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Umständen kann die Kommission Vorentwürfe von Nachtragshaushaltsplänen vorlegen. Die Kommission kann auch, insbesondere zur Anpassung von Politiken, Vorentwürfe von Berichtigungshaushaltsplänen vorlegen, durch die der Gesamtbetrag des Jahreshaushaltsplans nicht geändert wird und denen die erforderlichen Entwürfe für die entsprechenden Verordnungen beigelegt sind. Die Anträge des Europäischen Parlaments, des Rates, des Gerichtshofes oder des Rechnungshofes auf Vorlage von Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

geändert werden. Sie sind unter Bezugnahme auf den betreffenden Haushaltsplan zu begründen. Die zuständigen Stellen beraten hierüber unter Berücksichtigung der Dringlichkeit. Jeder Vorentwurf eines Nachtragshaushaltsplans ist dem Rat in der Regel spätestens zu dem Zeitpunkt vorzulegen, der für die Vorlage des Vorentwurfs des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr vorgesehen ist.

Artikel 13

Der Rat stellt den Entwurf des Haushaltsplans nach dem Verfahren des Artikels 78 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, des Artikels 203 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Artikels 177 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft auf.

Der Rat leitet diesen Entwurf dem Europäischen Parlament zu, das bis zum 5. Oktober hiermit befaßt sein muß. Er fügt eine Begründung bei, in der insbesondere folgendes dargelegt wird:

- die Übereinstimmung zwischen den wichtigsten Vorhaben der Gemeinschaften und den Mittelanforderungen,
- die Änderungen der Mittelansätze gegenüber dem vorausgegangenen Haushaltsjahr,
- die Gründe, aus denen der Rat gegebenenfalls vom Vorentwurf des Haushaltsplans abgewichen ist.

Artikel 16

Aus dem Haushaltsplan muß folgendes zu ersehen sein:

1. in der allgemeinen Übersicht über die Einnahmen:
 - die voraussichtlichen Einnahmen der Gemeinschaften für das betreffende Haushaltsjahr, gliedert in Titel, Kapitel, Artikel und Posten;

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

werden von der Kommission der Haushaltsbehörde zugeleitet. Die Kommission kann diesen Anträgen eine abweichende Stellungnahme beifügen. Diese Haushaltspläne werden in der gleichen Form und nach den gleichen Verfahren vorgelegt, geprüft, aufgestellt und endgültig festgestellt wie der Haushaltsplan, dessen Ansätze durch sie geändert werden. Sie sind unter Bezugnahme auf den betreffenden Haushaltsplan zu begründen. Die zuständigen Stellen beraten hierüber unter Berücksichtigung der Dringlichkeit. Jeder Vorentwurf eines Nachtragshaushaltsplans ist dem Rat in der Regel spätestens zu dem Zeitpunkt vorzulegen, der für die Vorlage des Vorentwurfs des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr vorgesehen ist.

Artikel 13

(1) **u n v e r ä n d e r t**

Der Rat leitet diesen Entwurf dem Europäischen Parlament zu, das bis zum 5. Oktober hiermit befaßt sein muß. Er fügt eine Begründung bei, in der insbesondere folgendes dargelegt wird:

- die Übereinstimmung zwischen den wichtigsten Vorhaben der Gemeinschaften und den Mittelanforderungen,
- die Änderungen der Mittelansätze gegenüber dem vorausgegangenen Haushaltsjahr,
- die **einzelnen** Gründe, aus denen der Rat gegebenenfalls vom Vorentwurf des Haushaltsplans abgewichen ist.

(2) **Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten entsprechend auch für Entwürfe von Nachtrags- und/oder Berichtungshaushaltsplänen.**

Artikel 14 und 15 unverändert

Artikel 16

1. u n v e r ä n d e r t

 VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

 VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> — die Einnahmen des vorhergehenden Haushaltsjahres, gegliedert in Titel, Kapitel, Artikel und Posten; — die entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Unterteilungen; <p>2. im Einzelplan jedes Organs:</p> <p>a) bei den Einnahmeansätzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — die für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen jedes Organs, nach einem System der Dezimalklassifikation, gegliedert in Titel, Kapitel, Artikel und Posten; — in der gleichen Weise gegliedert die im Haushaltsplan für das vorhergehende Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen und die im letzten abgeschlossenen Haushaltsjahr festgestellten Einnahmen; — die entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Einnahmelinien; <p>b) bei den Ausgabenansätzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — <i>bei den Haushaltslinien, in denen nicht zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird,</i> <ul style="list-style-type: none"> — die für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagten Mittel, <i>nach einem System der Dezimalklassifikation gegliedert in Titel, Kapitel, Artikel und Posten;</i> — <i>in der gleichen Weise gegliedert die für das vorausgehende Haushaltsjahr veranschlagten Mittel und die tatsächlichen Ausgaben des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres;</i> — <i>bei den Haushaltslinien, in denen zwischen Zahlungsermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen unterschieden wird,</i> — <i>nach dem im vorstehenden Gedankenstrich genannten System gegliedert die für das betreffende Haushaltsjahr und für das vorhergehende Haushaltsjahr erteilten Zahlungsermächtigungen und die tatsächlichen Ausgaben des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres;</i> — in den Erläuterungen <i>die für das betreffende Haushaltsjahr und für das vorher-</i> | <p>2. a) unverändert</p> <p>b) bei den Ausgabenansätzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — unter einzelnen Posten, Artikeln, Kapiteln und Titeln: <ul style="list-style-type: none"> — die für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagten Mittel, wobei diese Mittel die Zahlungsermächtigungen für die die Unterscheidung zwischen Zahlungsermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen vereinbart worden ist; — die im vorangehenden Haushaltsjahr veranschlagten Mittel; — die tatsächlichen Ausgaben des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres; — bei den Mitteln für die Ausführung von Mehrjahresvorhaben, die Zahlungsermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen umfassen: <ul style="list-style-type: none"> — in den Erläuterungen ein Richt- und Fälligkeitsplan für das vorangehende |
|---|--|

 VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

gehende Haushaltsjahr erteilten Verpflichtungsermächtigungen und die im letzten abgelaufenen Haushaltsjahr eingegangenen Verbindlichkeiten sowie ein Fälligkeitsplan für die Zahlungen;

- die entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Unterteilungen; diese Erläuterungen können bindend sein; doch ist dies dann ausdrücklich anzugeben;

c) hinsichtlich des Personals:

- im Anhang ein Stellenplan, in dem die Anzahl der Planstellen nach Besoldungsgruppen in jeder Laufbahngruppe und Sonderlaufbahn festgesetzt ist;
- im Anhang zum Einzelplan der Kommission ein nach Laufbahngruppen und Besoldungsgruppen gegliederter Stellenplan der Beamten, Anlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle und Bediensteten auf Zeit in Dauerplanstellen, die im Rahmen der Haushaltsmittel zu besetzen sind.

Beim wissenschaftlichen und technischen Personal kann die Gliederung jedoch nach Maßgabe der in jedem Haushalt festgelegten Bedingungen nach Gruppen von Besoldungsgruppen vorgenommen werden. Der Personalbestand der Beamten mit hoher wissenschaftlicher oder technischer Qualifikation, denen nach Maßgabe der Sondervorschriften des Statuts besondere Vorteile gewährt werden, ist im Stellenplan gesondert anzugeben.

Der Stellenplan stellt für jedes Organ eine Höchstgrenze dar, über die hinaus keine Ernennung vorgenommen werden darf;

3. hinsichtlich der Anleihe- und Darlehenstransaktionen:

a) im Einzelplan „Kommission“:

- die den Transaktionsarten entsprechenden Haushaltslinien, im Prinzip mit einem z. E. versehen;
- Erläuterungen, die insbesondere den Hinweis auf die Rechtsgrundlage, eventuell das Jahresvolumen der vorgesehenen Transaktionen und die finanzielle Garantie der Gemeinschaften für die Abwicklung dieser Transaktionen enthalten;

b) in einem Dokument im Anhang zum Einzelplan „Kommission“:

 VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Haushaltsjahr, das betreffende Haushaltsjahr und die der Dauer des Mehrjahresvorhabens entsprechenden künftigen Haushaltsjahre;

- die entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Unterteilungen; diese Erläuterungen können bindend sein, doch ist dies dann ausdrücklich anzugeben;

c) **u n v e r ä n d e r t**

3. **u n v e r ä n d e r t**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

- die laufenden Kapitaltransaktionen und der Schuldendienst,
- als Hinweis die Kapitaltransaktionen und der Schuldendienst für das betreffende Haushaltsjahr.

Artikel 17

Der Haushaltsplan wird nach dem Grundsatz der Trennung von Anweisungsbefugnis und Rechnungsführung ausgeführt.

Die Verwaltung der Mittel obliegt dem Anweisungsbefugten, der allein für die Mittelbindungen, die Feststellung der Forderungen und die Erteilung der Annahme- und Auszahlungsanordnungen zuständig ist. Der Rechnungsführer führt die Annahme- und Auszahlungsanordnungen aus. Die Tätigkeit des Anweisungsbefugten ist mit derjenigen des Finanzkontrolleurs und des Rechnungsführers unvereinbar.

Artikel 21

(1) Die Mittel werden nach Kapiteln und Artikeln gegliedert.

(2) *Jedes Organ kann innerhalb seines Einzelplans nach Maßgabe des Mittelbedarfs die Zahlungsermächtigungen anpassen. Es setzt die Kommission und die Haushaltsbehörde hiervon in Kenntnis.*

(3) a) Das Europäische Parlament, der Rat, der Gerichtshof und der Rechnungshof können innerhalb ihres Einzelplans Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel innerhalb *eines Titels* und *Übertragungen innerhalb der einzelnen Kapitel* vornehmen.

Die Mittelübertragungen des Wirtschafts- und Sozialausschusses werden vom Rat beschlossen. Die Kommission und die Haushaltsbehörde werden von diesen Übertragungen unterrichtet.

b) Die Kommission kann in ihrem Einzelplan Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel innerhalb der Titel für die Personal- und Ver-

Artikel 17

unverändert

unverändert

Einzahlungen oder Auszahlungen dürfen nur im Wege der Verbuchung unter einem Artikel des Haushaltsplans vorgenommen werden.

Artikel 18 bis 20 unverändert

Artikel 21

(1) unverändert

(2) **entfällt**

(2) a) Das Europäische Parlament, der Rat, der Gerichtshof und der Rechnungshof können innerhalb ihres Einzelplans Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel innerhalb **der Titel für die Personal- und Verwaltungsausgaben** und **in allen Titeln Mittelübertragungen innerhalb eines Kapitels** vornehmen.

unverändert

b) unverändert

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

waltungsausgaben und in allen Titeln Mittelübertragungen innerhalb eines Kapitels vornehmen.

(4) Die übrigen Mittelübertragungen werden nach folgendem Verfahren vorgenommen:

Die Anträge auf Mittelübertragung sind an die Kommission zu richten und werden von dieser dem Europäischen Parlament und dem Rat zugeleitet.

Die Mittelübertragungen für Ausgaben, die sich zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, gelten als genehmigt, wenn der Rat, der mit qualifizierter Mehrheit und nach Anhörung des Europäischen Parlaments entscheidet, innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Mittelübertragung keinen anderslautenden Beschluß gefaßt hat.

Die Mittelübertragungen für Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, gelten als genehmigt, wenn das Europäische Parlament nach Anhörung des Rates innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags keinen anderslautenden Beschluß gefaßt hat.

Die Mittelübertragungen, die sowohl Ausgaben, die sich zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, als auch andere Ausgaben betreffen, gelten als genehmigt, wenn weder der Rat noch das Europäische Parlament innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags einen anderslautenden Beschluß gefaßt haben.

Wird in dem im vorstehenden Unterabsatz vorgesehene Fall der für eine Mittelübertragung vorgeschlagene Betrag vom Europäischen Parlament und vom Rat um einen unterschiedlichen Betrag gekürzt, so gilt der niedrigere von einem der beiden Organe akzeptierte Betrag als genehmigt.

(5) Jeder Vorschlag für eine Anpassung der Zahlungsmächtigungen und für eine Mittelübertragung innerhalb eines Kapitels oder von Kapitel zu Kapitel bedarf des Sichtvermerks des Finanzkontrolleurs, der bescheinigt, daß die Mittel verfügbar sind.

(6) Sofern nach Maßgabe des Haushaltsverfahrens nichts anderes bestimmt wird, können nur die Artikel des Haushaltsplans durch Übertragung mit Mitteln ausgestattet werden, für die der Haushaltsplan Mittel bewilligt oder den Vermerk „zur Erinnerung“ trägt.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(3) Für die übrigen Mittelübertragungen von Zahlungsmächtigungen innerhalb des Einzelplans „Kommission“ gilt folgendes:

a) Der Rat entscheidet nach Anhörung des Parlaments innerhalb von sechs Wochen über die Anträge der Kommission auf Mittelübertragung für Ausgaben, die sich zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben.

Faßt der Rat innerhalb dieser Frist keinen Beschluß, so gelten diese Anträge auf Mittelübertragung als genehmigt.

b) Das Europäische Parlament entscheidet nach Anhörung des Rates innerhalb von sechs Wochen über die Anträge der Kommission auf Mittelübertragung für Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben.

Wird innerhalb dieser Frist kein Beschluß gefaßt, so gelten diese Anträge auf Mittelübertragung als genehmigt.

Die Mittelübertragungen, die sowohl Ausgaben, die sich zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, als auch andere Ausgaben betreffen, gelten als genehmigt, wenn weder der Rat noch das Europäische Parlament innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags einen anderslautenden Beschluß gefaßt haben.

Wird in dem im vorstehenden Unterabsatz vorgesehene Fall der für eine Mittelübertragung vorgeschlagene Betrag vom Europäischen Parlament und vom Rat um einen unterschiedlichen Betrag gekürzt, so gilt der niedrigere von einem der beiden Organe akzeptierte Betrag als genehmigt.

(4) un verändert

(5) un verändert

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(7) Dieser Artikel gilt für die Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 entsprechen, nur insofern, als der Verwendungszweck dieser Einnahmen nicht geändert wird.

(6) Dieser Artikel gilt für die Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 entsprechen, nur insofern, als der Verwendungszweck dieser Einnahmen nicht geändert wird.

Artikel 22 unverändert

Artikel 23

(1) Alle Maßnahmen, die eine Forderung der Gemeinschaft begründen oder ändern können, sind von dem zuständigen Anweisungsbefugten vorher zu beantragen. Diese Anträge sind dem Finanzkontrolleur des Organs zwecks Erteilung des Sichtvermerks zuzuleiten. Sie müssen insbesondere Angaben über die Art der Einnahme, ihre voraussichtliche Höhe und ihre Verbuchungsstelle im Haushaltsplan sowie die Bezeichnung des Schuldners enthalten. Durch den Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs wird bestätigt:

- a) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle;
- b) die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung des Antrags im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen, insbesondere den Haushaltsplan, die Verordnungen und alle in Durchführung der Verträge und der Verordnungen erlassenen Vorschriften sowie auf die Grundlage der wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Für bestimmte laufende Einnahmen können gemäß den in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen für einen längeren Zeitraum zusammengefaßte Anträge gestellt werden.

Der Finanzkontrolleur kann seinen Sichtvermerk verweigern. Die höchste Stelle des Organs kann sich durch einen hinreichend begründeten Beschluß und auf ihre alleinige Verantwortung über diese Verweigerung hinwegsetzen. Dieser Beschluß ist auszuführen; er wird dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die höchste Stelle jedes Organs unterrichtet den Rechnungshof *in regelmäßigen Zeitabständen* über alle ihre Beschlüsse.

(2) Für jede festgestellte Forderung stellt der zuständige Anweisungsbefugte eine Einziehungsanordnung aus, die zusammen mit den Belegen dem Finanzkontrolleur zwecks Erteilung des Sichtvermerks zugeleitet wird. Nach Erteilung des Sichtvermerks werden die Forderungen vom Rechnungsführer im Rahmen der in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen in ein Verzeichnis eingetragen.

Durch den Sichtvermerk wird bestätigt:

- a) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle;

Artikel 23

unverändert

unverändert

Der Finanzkontrolleur kann seinen Sichtvermerk verweigern. Die höchste Stelle des Organs kann sich durch einen hinreichend begründeten Beschluß und auf ihre alleinige Verantwortung über diese Verweigerung hinwegsetzen. Dieser Beschluß ist auszuführen; er wird dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die höchste Stelle jedes Organs unterrichtet den Rechnungshof **vierteljährlich** über alle ihre Beschlüsse.

(2) unverändert

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

- b) die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung der Anordnung im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen,
- c) die Ordnungsmäßigkeit der Belege,
- d) die Richtigkeit der Bezeichnung des Schuldners,
- e) der Fälligkeitstermin,
- f) die Übereinstimmung mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung,
- g) die Richtigkeit des Betrages und der Währung der Einziehungsanordnung.

Bei Verweigerung des Sichtvermerks findet Absatz 1 Unterabsatz 2 dieses Artikels Anwendung.

Artikel 24

- (1) Der Rechnungsführer führt die ordnungsgemäß ausgestellten Einziehungsanordnungen aus.

Er hat dafür zu sorgen, daß die Einnahmen der Gemeinschaften jeweils zu dem in den Einziehungsanordnungen vorgesehenen Zeitpunkt eingehen und daß die Rechte der Gemeinschaften gewahrt werden.

Der Rechnungsführer unterrichtet den Anweisungsbefugten und den Finanzkontrolleur, wenn die Einnahmen nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen eingehen.

- (2) Verzichtet der Anweisungsbefugte auf die Einziehung einer festgestellten Forderung, so übermittelt er zuvor einen Annullierungsvorschlag dem Finanzkontrolleur zwecks Erteilung des Sichtvermerks und dem Rechnungsführer zur Kenntnisnahme.

Durch den Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs wird die Ordnungsmäßigkeit des Verzichts und seine Übereinstimmung mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung bestätigt. Der mit dem Sichtvermerk versehene Vorschlag wird vom Rechnungsführer in ein Verzeichnis eingetragen.

Bei Verweigerung des Sichtvermerks kann sich die höchste Stelle des Organs durch einen hinreichend begründeten Beschluß und auf ihre alleinige Verantwortung über diese Verweigerung hinwegsetzen. Dieser Beschluß ist auszuführen; er wird dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die höchste Stelle jedes Organs unterrichtet den Rechnungshof *in regelmäßigen Zeitabständen* über alle ihre Beschlüsse.

- (3) Stellt der Finanzkontrolleur fest, daß eine Maßnahme, die eine Forderung begründet, nicht getroffen wurde oder daß eine Forderung nicht eingezo-

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Artikel 24

- (1) *unverändert*

unverändert

- (2) *unverändert*

unverändert

Bei Verweigerung des Sichtvermerks kann sich die höchste Stelle des Organs durch einen hinreichend begründeten Beschluß und auf ihre alleinige Verantwortung über diese Verweigerung hinwegsetzen. Dieser Beschluß ist auszuführen; er wird dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die höchste Stelle jedes Organs unterrichtet den Rechnungshof *vierteljährlich* über alle ihre Beschlüsse.

- (3) *unverändert*

 VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

 VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

gen wurde, so unterrichtet er hiervon das Organ, dem er angehört.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden gemäß Artikel 118 festgelegt.

(4) unverändert

Artikel 25 und 26 unverändert

Artikel 27

Die von den Mitgliedstaaten gemäß Titel II der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 des Rates vom 2. Januar 1971 abzuführenden eigenen Mittel werden ohne Rücksicht auf den in Artikel 2 der gleichen Verordnung festgesetzten Zeitpunkt der Feststellung im laufenden Haushaltsjahr verbucht.

Artikel 27

entfällt

Artikel 28 bis 30 unverändert

Artikel 31

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat viermal jährlich einen Bericht über die Finanzlage der Gemeinschaften vor.

Artikel 31

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat viermal jährlich einen Bericht über die Finanzlage der Gemeinschaften vor, und zwar einschließlich der Einnahmen als auch der Ausgaben.

Diesen Berichten ist eine umfassende Übersicht sowohl über die aus vorangehenden Jahren fortbestehenden Mittel als auch über sämtliche Änderungen auf Grund von Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen beizufügen.

Artikel 32 bis 41 unverändert

Artikel 42

Mit der Erteilung des Sichtvermerks durch den Finanzkontrolleur wird für die Mittelbindungsanträge folgendes bestätigt:

- a) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle;
- b) die Verfügbarkeit der Mittel;
- c) die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung der Ausgabe im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen, insbesondere den Haushaltsplan, die Verordnungen sowie alle in Durchführung der Verträge und der Verordnungen erlassenen Vorschriften;
- d) die Einhaltung der Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Artikel 42

unverändert

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Der Finanzkontrolleur trägt den im Entlastungsbeschuß enthaltenen Bemerkungen Rechnung.

entfällt (Ist unter Artikel 92 eingesetzt.)

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden gemäß Artikel 118 festgelegt.

u n v e r ä n d e r t

Artikel 43 bis 72 unverändert

Artikel 73

Artikel 73

Mit Ausnahme der in den Artikeln 107 und 114 erwähnten Vorschüsse werden alle Vorschüsse auf einem Verwahrkonto verbucht und spätestens in dem Haushaltsjahr abgerechnet, das auf die Zahlung dieses Vorschusses folgt; ausgenommen sind Dauervorschüsse, die in regelmäßigen Zeitabständen überprüft werden.

u n v e r ä n d e r t

Die in Artikel 50 Absatz 3 erwähnten Vorschüsse werden jedoch *binnen zwei Monaten* nach Durchführung der Maßnahme abgerechnet, für die sie gewährt wurden.

Die in Artikel 50 Absatz 3 erwähnten Vorschüsse werden jedoch **in der Regel binnen sechs Wochen** nach Durchführung der Maßnahme abgerechnet, für die sie gewährt wurden.

Artikel 74 unverändert

Artikel 75

Artikel 75

Die Bücher werden bei Ablauf des Haushaltsjahres abgeschlossen, damit die Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften und die Haushaltsrechnung, die in Titel VI dieser Haushaltsordnung vorgesehen sind, aufgestellt werden können. Die Haushaltsrechnung ist dem Finanzkontrolleur vorzulegen.

u n v e r ä n d e r t

Ausgleichszahlungen und Zahlungen für die zusätzlichen Zeiträume werden zum 31. Dezember des betreffenden Haushaltsjahres verbucht.

entfällt

Artikel 76 bis 80 unverändert

Artikel 81

Artikel 81

Die Kommission erstellt spätestens bis zum 1. Juni eine Haushaltsrechnung der Gemeinschaften, die die folgenden nach dem Eingliederungsplan unterteilten Tabellen umfaßt:

Die Kommission erstellt spätestens bis zum 1. Juni **des folgenden Jahres** eine Haushaltsrechnung der Gemeinschaften, die die folgenden nach dem Eingliederungsplan unterteilten Tabellen umfaßt:

1. eine Einnahmentabelle, die folgendes enthält:
 - die Einnahmenansätze des Haushaltsjahres,

1. Eine Einnahmentabelle, die folgendes enthält:
 - die Einnahmenansätze des Haushaltsjahres,

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

- die Änderungen der Einnahmenansätze auf Grund von Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen,
 - die im Laufe des Haushaltsjahres eingezogenen Einnahmen;
2. Tabellen über die Entwicklung der Mittel des Haushaltsjahres, aus denen — getrennt nach Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen und nicht aufgeteilten Mitteln — folgendes ersichtlich ist:
- die ursprünglichen Mittelansätze,
 - die Änderungen durch Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltspläne,
 - die Änderungen durch Mittelübertragungen,
 - die endgültigen Mittel des Haushaltsjahres;
3. Ausgabentabellen, aus denen die Verwendung der Ausgabenmittel des Haushaltsjahres und insbesondere folgendes ersichtlich ist:
- die endgültigen Mittel, getrennt nach Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen und nicht aufgeteilten Mitteln,
 - die zu Lasten des Haushaltsjahres gebundenen Mittel, getrennt nach Verpflichtungsermächtigungen und nicht aufgeteilten Mitteln,
 - die zu Lasten des Haushaltsjahres geleisteten Zahlungen, getrennt nach Zahlungsermächtigungen und nicht aufgeteilten Mitteln,
 - die Feststellung der Mittelbindungen des Haushaltsjahres und die Berechnung der bei Abschluß des Haushaltsjahres noch zu zahlenden Beträge,
 - die Verpflichtungsermächtigungen, die auf Grund von Artikel 95 oder durch Beschluß der Haushaltsbehörde in Durchführung von Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) erster Gedankenstrich gültig bleiben,

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

- die Änderungen der Einnahmenansätze auf Grund von Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen,
 - die im Laufe des Haushaltsjahres eingezogenen Einnahmen,
 - die vom vorausgehenden Haushaltsjahr noch bestehenden Forderungen,
 - die im Laufe des Haushaltsjahres festgestellten Forderungen,
 - die am Ende des Haushaltsjahres noch einzuziehenden Beträge,
2. Tabellen über den Aufbau des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr, aus denen — getrennt nach Posten, Artikeln, Kapiteln und Titeln des Haushaltsplans und Verpflichtungsermächtigungen — folgendes ersichtlich ist:
- die ursprünglichen Mittelansätze,
 - die Änderungen durch Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltspläne,
 - die Änderungen durch Mittelübertragungen,
 - die nach Artikel 6 Absatz 3 fortbestehenden Mittel,
 - die endgültigen Beträge der Mittel für das Haushaltsjahr;
3. Tabellen über die Verwendung der im obigen Absatz 2 genannten Beträge: fortbestehende Mittel und Streichungen sind ebenfalls anzugeben.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

- die Zahlungsermächtigungen, die auf Grund von Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) erster Gedankenstrich gültig bleiben,
- die nicht aufgeteilten Mittel, die auf Grund von Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b) gültig bleiben,
- die verfallenen Mittel, getrennt nach Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen und nicht aufgeteilten Mitteln.

Diesen Tabellen ist gegebenenfalls eine Übersicht über die Einnahmen, die Ausgaben und die Salden der in Artikel 22 Absatz 2 genannten Wiederverwendungsvorgänge beizufügen.

4. Tabellen über die Verwendung der Mittel früherer Haushaltsjahre, die gültig bleiben, aus denen folgendes ersichtlich ist:
- die Höhe der Mittel, die gültig bleiben, getrennt nach Verpflichtungsermächtigungen und anderen Mitteln,
 - die Mittelbindungen zu Lasten der Verpflichtungsermächtigungen, die gültig bleiben,
 - die Zahlungen zu Lasten der Zahlungsermächtigungen und der nicht aufgeteilten Mittel, die gültig bleiben,
 - die Feststellung der bei Abschluß des vorhergehenden Haushaltsjahres noch zu zahlenden Beträge und die Berechnung der bei Abschluß des laufenden Haushaltsjahres noch zu zahlenden Beträge,
 - die Höhe der nicht verbrauchten Mittel, die für das folgende Haushaltsjahr gültig bleiben,
 - die Höhe der verfallenen Mittel, getrennt nach Verpflichtungsermächtigungen und anderen Mitteln.
5. Der Haushaltsrechnung ist als Anhang ein Dokument über die Kapitaltransaktionen und den Schuldendienst beizufügen, aus dem folgendes ersichtlich ist:
- einerseits
 - a) die Höhe der gewährten Darlehen,
 - b) die Höhe der Rückzahlungen auf die aufgenommenen Anleihen und die Anleihekosten,
 - andererseits
 - a) der Betrag der Anleihen,
 - b) die Höhe der Rückzahlungen auf das Kapital und die Zinsen der Darlehen.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

u n v e r ä n d e r t

4. Tabellen über die Verwendung von Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen, die aus früheren Haushaltsjahren stammen, mit einer detaillierten Gliederung der Beträge in Mittelbindungen, ausgeführte Zahlungen, nicht verbrauchte und fortbestehende Mittel und verfallene Mittel.

5. u n v e r ä n d e r t

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Artikel 82 bis 84 unverändert

Artikel 85

Die Haushaltsrechnung, die Analyse der Haushaltsführung und die Übersicht über das Vermögen und die Schulden werden dem Rat und dem Europäischen Parlament spätestens bis zum 1. Juni übermittelt.

Dem Rechnungshof werden diese Dokumente mitgeteilt.

Artikel 85

Die Kommission übermittelt die Haushaltsrechnung, die Analyse der Haushaltsführung und die Übersicht über das Vermögen und die Schulden dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof spätestens bis zum 1. Juni.

Artikel 85a

Die dem Rechnungshof zugewiesenen Befugnisse werden von seinen Mitgliedern ausgeübt; sie handeln und entscheiden in kollegialer Verantwortung.

Er kann eines oder mehrere seiner Mitglieder mit bestimmten Nachprüfungsaufgaben oder -arbeiten beauftragen. Im Rahmen dieses Auftrags können sich diese Mitglieder aus eigener Initiative von Bediensteten des Rechnungshofes unterstützen lassen.

Die Aufgaben, die den Bediensteten nach den Absätzen 1 und 2 übertragen werden, müssen spezifisch bestimmt und auf die für ihre Durchführung erforderliche Zeit begrenzt werden. Sie müssen den Behörden, bei denen der beauftragte Bedienstete tätig ist, vom Rechnungshof selbst oder von einem seiner Mitglieder mitgeteilt werden.

Artikel 86 bis 89 unverändert

Artikel 90

Die Bemerkungen, die dem Rechnungshof zur Aufnahme in den in Artikel 78d des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, in Artikel 206 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und in Artikel 180 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Bericht geeignet erscheinen, *werden der Kommission und den betroffenen Organen zur Kenntnis gebracht.*

Alle Organe übermitteln ihre Stellungnahme dem Rechnungshof. Mit Ausnahme der Kommission übermitteln die Organe ihre Stellungnahme gleichzeitig der Kommission.

Der Rechnungshof fügt seinem Jahresbericht eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung bei.

Artikel 90

Der Rechnungshof übermittelt der Kommission und den betroffenen Organen **spätestens bis zum 15. Juli** die Bemerkungen, die ihm zur Aufnahme in den in Artikel 78d des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, in Artikel 206 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und in Artikel 180 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Bericht geeignet erscheinen.

Alle Organe übermitteln dem Rechnungshof ihre Stellungnahme **spätestens bis zum 31. Oktober**. Mit Ausnahme der Kommission übermitteln die Organe ihre Stellungnahme gleichzeitig der Kommission.

u n v e r ä n d e r t

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Artikel 91

Der Rechnungshof übermittelt *seinen Bericht den Organen 45 Tage nach Eingang der Haushaltsrechnung.*

Die Organe übermitteln dem Rechnungshof die Antworten drei Monate nach Eingang des Berichtes und der obengenannten Bemerkungen.

Artikel 92

Vor dem 30. April des folgenden Jahres erteilt das Europäische Parlament auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans. Kann dieser Termin nicht eingehalten werden, so teilt das Europäische Parlament oder der Rat der Kommission die Gründe für den Aufschub dieser Entscheidung mit.

Die Organe treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den in den Entlastungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen Folge zu leisten. Sie erstatten auf Wunsch des Europäischen Parlaments oder des Rates Bericht über die im Anschluß an diese Bemerkungen getroffenen Maßnahmen und insbesondere über die Weisungen, die sie an die an der Ausführung des Haushaltsplans beteiligten Dienststellen gerichtet haben. Diese Berichte werden auch dem Rechnungshof übermittelt.

Vorbehaltlich von Absatz 2 Satz 2 haben die Organe in einer Anlage zur Haushaltsrechnung des folgenden Haushaltsjahres Rechenschaft über die Maßnahmen abzulegen, die auf die im Entlastungsbeschluß enthaltenen Bemerkungen hin getroffen wurden.

Artikel 91

Vor oder nach Abschluß der Rechnung für ein Haushaltsjahr kann jedes Organ den Rechnungshof ersuchen, zusätzlich zum Jahresbericht weitere Berichte oder Analysen über spezifische Probleme im Zusammenhang mit dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Der Rechnungshof kann aus eigener Initiative jedem Organ derartige Berichte oder Analysen unterbreiten.

Der Rechnungshof übermittelt den für die Entlastung zuständigen Organen und den anderen spätestens bis zum 30. November den Jahresbericht mit den dazugehörigen Antworten und sorgt für dessen Veröffentlichung im Amtsblatt.

Artikel 92

unverändert

Der Finanzkontrolleur und alle Organe leisten den im Entlastungsbeschluß des Europäischen Parlaments enthaltenen Bemerkungen Folge. Sie erstatten dem Europäischen Parlament Bericht über die im Anschluß an diese Bemerkungen getroffenen Maßnahmen und insbesondere über die Weisungen, die sie an die an der Ausführung des Haushaltsplans beteiligten Dienststellen gerichtet haben. Diese Berichte werden auch dem Rechnungshof und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften übermittelt.

entfällt

Artikel 92a

Alle Organe und alle Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften stellen dem Europäischen Parlament die Informationen und die Dokumente zur Verfügung, die es im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Kontrolle über den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften anfordert.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Artikel 93

Die Titel I bis VI und Titel XI finden auf die Forschungs- und Investitionsmittel des in Artikel 94 genannten Anhangs — nachstehend „Anhang“ genannt — sowie auf den in Artikel 98 vorgesehenen Finanzierungsplan Anwendung, sofern keine abweichenden Bestimmungen vorgesehen sind oder soweit sie nicht mit den besonderen Bestimmungen dieses Titels unvereinbar sind.

Artikel 94

Die Forschungs- und Investitionsmittel, deren Gesamtbetrag als Verpflichtungsermächtigungen und als Zahlungsermächtigungen im Haushaltsplan in ein besonderes Kapitel innerhalb des Einzelplans „Kommission“ eingesetzt wird, sind in einem Anhang zu diesem Einzelplan detailliert aufgeführt.

Dieser Anhang, der Teil des Haushaltsplans ist, umfaßt:

- die Mittel für die Durchführung jedes Forschungs- und Investitionsvorhabens,
- die den sonstigen Tätigkeiten entsprechenden Mittel.

Artikel 95 bis 97 unverändert

Artikel 98

(1) Ergänzend zu den in Artikel 12 genannten Unterlagen wird dem Vorentwurf des Anhangs ein Finanzierungsplan beigelegt, in dem in Form von Sammelkonten die bei den Kapiteln und Artikeln dieses Anhangs bereitgestellten Mittel zusammengefaßt sind, die dem Einsatz der Mittel für die Verwirklichung der Forschungs- und Investitionsvorhaben (Durchführungsmittel) entsprechen.

Diese sind beispielsweise:

- die wissenschaftlichen Abteilungen,
- die allgemeinen Dienste,
- die wissenschaftlichen und technischen Hilfsdienste.

Ferner enthält der Finanzierungsplan ein Konto für die Personalausgaben.

Artikel 93

(1) unverändert

(2) Zur Deckung der Ausgaben für die ergänzenden Forschungsprogramme gelten die in Artikel 4 Absatz 6 des Beschlusses vom 21. April 1970 festgelegten Bestimmungen.

Artikel 94

Die Forschungs- und Investitionsmittel werden in ein besonderes Kapitel innerhalb des Einzelplans „Kommission“ aufgenommen.

Die Einzelangaben über diese Mittel sind in einem Anhang zu diesem Einzelplan enthalten, in dem sie entsprechend ihrer funktionellen Zuweisung dargestellt werden.

Dieser Anhang, der Teil des Haushaltsplans ist, umfaßt:

- die Mittel für die Durchführung jedes Forschungs- und Investitionsvorhabens,
- die den sonstigen Tätigkeiten entsprechenden Mittel.

Artikel 98

(1) unverändert

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

(2) Der Finanzierungsplan, der gegebenenfalls *nach Feststellung des Haushaltsplans* berichtigt wird, dient der Haushaltsführung als Grundlage.

In diesem Plan werden vorläufig die Ausgaben verbucht, die dem Einsatz der Durchführungsmittel und der Verwendung des Kontos für die Personalausgaben entsprechen.

(3) Jedem Durchführungsmittel entspricht ein Sammelkonto, in dem die in den verschiedenen Kapiteln des Anhangs für den Einsatz dieser Dienste bereitgestellten Mittel entsprechend ihrer Art nach der in Artikel 97 Absatz 2 vorgesehenen Gliederung zusammengefaßt sind.

Diese Gliederung wird auch innerhalb des Kontos für die Personalausgaben vorgenommen.

(4) Die bei dem Konto für die Personalausgaben vorläufig veranschlagten Mittel dürfen die in den Sammelkonten zur Verfügung gestellten Beträge nicht übersteigen.

Die bei den einzelnen Sammelkonten vorläufig verbuchten Ausgaben dürfen die zu Lasten der Kapitel und Artikel des Anhangs bewilligten Mittel für den Einsatz der betreffenden Durchführungsmittel nicht übersteigen, es sei denn, daß ein Aufkommen, das infolge von Übertragungen innerhalb der Kapitel und Artikel dieses Anhangs oder infolge der Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Rechnung Dritter über dem Voranschlag liegt, es ermöglicht, die Ausgaben in gleichem Maße zu erhöhen. Diese zusätzlichen Beträge werden wie folgt bereitgestellt:

- als Verpflichtungsermächtigungen in Höhe der Rückzahlungen, die in den mit den auftraggebenden Dritten geschlossenen Verträgen vorgesehen sind,
- als Zahlungsermächtigungen in Höhe der festgestellten Beträge dieser Rückzahlungen.

(5) Die vorläufigen Verbuchungen zu Lasten des Kontos für Personalausgaben müssen monatlich *nach Abzug der Gemeinschaftsteuer* auf die Sammelkonten verteilt werden.

Die vorläufigen Verbuchungen zu Lasten der Sammelkonten müssen monatlich im Wege entgeltiger Verbuchungen auf die Forschungsziele und sonstigen Tätigkeiten verteilt werden, und zwar in dem Maße, wie die Durchführungsmittel dafür eingesetzt werden.

(6) Der Haushaltsrechnung wird als Anlage ein Dokument beigelegt, in dem die Ergebnisse der zu Lasten der einzelnen Sammelkonten vorläufig ver-

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(2) Der Finanzierungsplan, der gegebenenfalls **entsprechend dem festgestellten Haushaltsplan** berichtigt wird, dient der Haushaltsführung als Grundlage.

u n v e r ä n d e r t

(3) u n v e r ä n d e r t

(4) u n v e r ä n d e r t

(5) Die vorläufigen Verbuchungen zu Lasten des Kontos für Personalausgaben müssen monatlich auf die Sammelkonten verteilt werden.

u n v e r ä n d e r t

(6) u n v e r ä n d e r t

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

buchten Vorgänge und der zu Lasten des Kontos für Personalausgaben verbuchten Vorgänge dargelegt sind.

Artikel 99 bis 106 unverändert

Artikel 107

Artikel 107

Bei den Mitteln der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft werden für einen längeren Zeitraum zusammengefaßte Mittelbindungen in Höhe der an die Mitgliedstaaten zu zahlenden Vorschüsse vorgenommenen.

unverändert

Als über einen längeren Zeitraum zusammengefaßte Mittelbindungen gelten Entscheidungen der Kommission, durch die der Betrag dieser Vorschüsse gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 festgelegt wird. Durch den Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs wird lediglich bestätigt, daß die Mittelbindungen dem Betrag der nach Anhörung des Ausschusses des Fonds von der Kommission beschlossenen Vorschüsse entsprechen und den Gesamtbetrag der für die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft veranschlagten Mittel nicht übersteigen.

unverändert

Ist die Kommission jedoch der Auffassung, daß die unter einem bestimmten Kapitel eingesetzten Mittel auf Grund einer Maßnahme gegebenenfalls wesentlich überschritten werden könnten, wird der betreffende Vorschlag dem Europäischen Parlament zur Stellungnahme übermittelt. In einem solchen Fall hat sich das Parlament binnen einem Monat zu äußern.

Artikel 108 bis 112 unverändert

Artikel 113

Artikel 113

(1) Die Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel innerhalb der einzelnen Kapitel werden von der Kommission spätestens bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres nach dem in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Verfahren beschlossen.

(1) unverändert

(2) Abweichend von Artikel 21 können die Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel innerhalb der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft durch Beschluß der Kommission nach dem in Artikel 13 der

entfällt

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Verfahren zwischen dem 1. Januar und dem 31. März des folgenden Haushaltsjahres für die in dem betreffenden Haushaltsjahr zu verbuchenden Zahlungen vorgenommen werden.

(3) *Die Kommission kann jedoch spätestens bis zum 31. März Mittelübertragungen zwischen den Kapiteln „Nahrungsmittelhilfe“ und den Kapiteln der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft innerhalb der durch die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 vom 21. Oktober 1974 festgelegten Grenzen für die in dem betreffenden Haushaltsjahr zu verbuchenden Zahlungen vornehmen.*

(4) *Die Haushaltsbehörde wird unverzüglich von den Übertragungsbeschlüssen nach Absatz 2 und Absatz 3 dieses Artikels in Kenntnis gesetzt.*

entfällt

entfällt

(2) *Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel, sei es innerhalb der oder zwischen den im Haushaltsplan für die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft geschaffenen Titel, werden, soweit erforderlich, von der Kommission bis zum 31. März des folgenden Jahres vorgenommen.*

(3) *Die Kommission kann Übertragungen zwischen dem Kapitel „Nahrungsmittelhilfe“ und den Kapiteln der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft in den durch die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 vom 21. Oktober 1974 gezogenen Grenzen für die in dem betreffenden Haushaltsjahr zu verbuchenden Zahlungen bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres vornehmen.*

(4) *Ihre Beschlüsse für Mittelübertragungen faßt sie nicht vor Ablauf eines Monats, nachdem sie die Haushaltsbehörde über ihre Vorschläge für derartige Mittelübertragungen unterrichtet hat.*

Artikel 114 bis 118 unverändert

Artikel 119

Artikel 119

- (1) a) *Die Bestimmungen zur Änderung der Artikel 26, 28 und 29 sind erst ab 1. Januar 1978 anwendbar.*
- b) *Die Bestimmungen der Artikel 26 bis 31, 33 und 34 Absätze 1 und 2 Unterabsatz 1, des Artikels 37 Absatz 1 und des Artikels 38 der Haushaltsordnung 73/91/EGKS, EWG, Eura-*

- (1) *unverändert*

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

tom vom 25. April 1973 bleiben bis zum 31. Dezember 1977 in Kraft.

Bei Abschluß der Haushaltsjahre 1976 und 1977 erstellt die Kommission eine Übersicht über die ausgezahlten Beträge, aus der der Unterschied zwischen den von den Mitgliedstaaten tatsächlich abgeführten Beträgen und den Beträgen ersichtlich ist, die sie nach der Haushaltsrechnung für die betreffenden Haushaltsjahre hätten abführen müssen. Sodann wird dieser Unterschiedsbetrag verrechnet.

- c) Die Bestimmungen des Artikels 38 bleiben bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, der für die Anwendung des durch Verordnung des Rates Nr. . . . eingeführten Finanzmechanismus festgesetzt wurde.

(2) Die Bestimmungen der Artikel 8 Absatz 4, 9 und 92 Absatz 1 — soweit dadurch die gegenwärtig geltenden Regeln geändert werden — sowie die Bestimmungen betreffend den Rechnungshof treten erst am Tag der Ratifizierung des Vertrages vom 22. Juli 1975 zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

(2) unverändert

(3) Die Bestimmungen der Artikel 86 bis 92 werden gemäß den in den Verträgen hierzu vorgesehenen Verfahren überarbeitet, nachdem der Rechnungshof dazu Stellung genommen hat.

(3) unverändert

Gemäß Artikel 28 des Vertrages vom 22. Juli 1975 endet die Amtszeit der Mitglieder des Kontrollausschusses und des Rechnungsprüfers an dem Tag, an dem diese den Bericht über das Haushaltsjahr vorgelegt haben, das dem Jahr vorausgeht, in dem die Mitglieder des Rechnungshofes ernannt werden; ihre Kontrollbefugnisse beschränken sich auf die Vorgänge in diesem Haushaltsjahr. Diese Befugnisse werden gemäß den Artikeln 85 bis 92 der Haushaltsordnung 73/91/EGKS, EWG, Euratom vom 25. April 1973 ausgeübt.

unverändert

Nach Ernennung der Mitglieder des Rechnungshofes beraten die drei Stellen der externen Kontrolle miteinander und treffen die geeigneten Maßnahmen, um die Kontinuität der Kontrolle sicherzustellen.

(4) Die am Ende des Haushaltsjahres . . . (Datum des Inkrafttretens der Änderungen) gebundenen, aber nicht ausgezahlten Mittel gelten als Mittel, die gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b) gültig bleiben.

(4) unverändert

(5) Die Bindungsermächtigungen für den Sozialfonds, die am . . . (Datum des Inkrafttretens der

(5) unverändert

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Änderungen) auf der Grundlage von Artikel 104 der Haushaltsordnung 73/91/EGKS, EWG, Euratom vom 25. April 1973 erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit während des Haushaltsjahres bei, für das sie erteilt wurden, und die Mittel, die im Rahmen von Mittelbindungen auf Grund dieser Bindungsermächtigungen verbraucht wurden, werden den Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres hinzugerechnet, für das sie erteilt wurden.

(6) Ausnahmsweise gilt:

— Die Zahlungen, die für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, bis zum 31. Januar 1973 von den in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 genannten Stellen geleistet wurden, werden zu Lasten des Haushaltsjahres 1972 ausgewiesen.

— Für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, werden die Mittel zur Verbesserung der Agrarstruktur, die aus früheren Haushaltsjahren stammen und deren Bindung im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres nicht vorgesehen ist, in den Erläuterungen zum Haushaltsplan besonders ausgewiesen. Sie werden nicht durch die Einnahmen dieses Haushaltsjahres gedeckt. Sie stellen jedoch insoweit Bindungsermächtigungen dar, als dafür auf Grund der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Bestimmungen Mittelbindungen beschlossen wurden. In diesem Fall werden die entsprechenden Änderungen auf der Einnahmenseite im Wege des Haushaltsverfahrens vorgenommen.

(7) Die in den Haushaltsplänen 1975, 1976 und 1977 für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung eingesetzten Verpflichtungsermächtigungen, für die am Ende des Haushaltsjahres, für das sie im Haushaltsplan eingesetzt waren, keine Mittelbindungen vorgenommen wurden, bleiben für die beiden folgenden Haushaltsjahre verfügbar.

(8) a) Die Bestimmungen zur Änderung der Artikel 10 und 71 treten erst am 1. Januar 1978 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt ab bezeichnet der in dieser Haushaltsordnung verwendete Begriff „Rechnungseinheit“ die Europäische Rechnungseinheit (ERE) im Sinne von Artikel 10.

Bis zum 31. Dezember 1977 behalten die Bestimmungen der Artikel 10, 27 und 71 der

(6) un v e r ä n d e r t

(7) un v e r ä n d e r t

(8) un v e r ä n d e r t

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Haushaltsordnung 73/91/EGKS, EWG, Euratom vom 25. April 1973 ihre Gültigkeit.

- b) Die Bedingungen für die Anwendung der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) auf die Einnahmen und Ausgaben werden nach den in Artikel 118 dieser Haushaltsordnung vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Artikel zwei ⁽¹⁾ unverändert

Neuer Artikel drei

Nach Ablauf eines Zeitraums von jeweils drei Jahren überprüfen das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Haushaltsordnung an Hand der Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, um den Entwicklungen Rechnung zu tragen. Änderungen zu dieser Verordnung werden vom Rat — sofern vom Parlament gewünscht — nach Anwendung des Konzertierungsverfahrens erlassen.

Artikel vier (früherer Artikel drei des Vorschlags der Kommission) unverändert

⁽¹⁾ des Kommissionsvorschlags in Dok. 166/76.

Umlagesatz der EGKS und EGKS-Funktionshaushaltsplan für 1977

Herr Cointat legt in Vertretung des Berichtstatters den von Herrn Terrenoire im Namen des Haushaltsausschusses ausgearbeiteten Bericht über die Erläuterungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Festsetzung des Umlagesatzes der EGKS und zur Aufstellung des EGKS-Funktionshaushaltsplans für 1977 (Dok. 475/76) — (Dok. 476/76) vor.

Herr Cheysson, *Mitglied der Kommission*, ergreift das Wort.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

zu der Festsetzung des Umlagesatzes der EGKS und der Aufstellung des EGKS-Funktionshaushaltsplans für 1977

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Erläuterungen der Kommission zur Festsetzung des Umlagesatzes der EGKS und zur Aufstellung des EGKS-Funktionshaushaltsplans für 1977 (Dok. 475/76),
 - im Anschluß an die gemeinsame Sitzung des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung und des Ausschusses für Energie und Forschung,
 - in Kenntnis des Berichtes des Haushaltsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (Dok. 476/76),
1. nimmt die merklichen Verbesserungen zur Kenntnis, die die Erläuterungen der Kommission in diesem Jahr sowohl hinsichtlich der Form als auch hinsichtlich des Inhalts aufweisen;
 2. ist über eine gewisse Stagnation und Starrheit des Funktionshaushaltsplans inmitten eines sich stark verändernden wirtschaftlichen und finanziellen Rahmens besorgt;
 3. ersucht daher die Kommission, gründliche Überlegungen über die Rolle dieses Haushaltsplans im Vergleich zum Investitionshaushaltsplan der EGKS und zum Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften anzustellen;
 4. hält eine Änderung des Umlagesatzes unter den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen für nicht zweckmäßig;
 5. billigt folglich den von der Kommission vorgelegten Entwurf des EGKS-Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1977 und fordert sie auf, den Umlagesatz von 0,29 % beizubehalten;
 6. ersucht die Kommission, dem Parlament im kommenden Herbst einen Zwischenbericht über die Ausführung dieses Haushaltsplans vorzulegen;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Entlastung für die Haushaltsjahre 1972, 1973 und 1974

Nach der Tagesordnung folgt der von Herrn Bangemann im Namen des Haushaltsausschusses ausgearbeitete Bericht über

- I. die Rechnungslegung des Europäischen Parlaments und die Entlastung für die Haushaltsjahre 1972, 1973 und 1974
- II. die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für die Haushaltsjahre 1972, 1973 und 1974 sowie über die Berichte des Kontrollausschusses über diese Haushaltsjahre (Dok. 74/74, Dok. 120/75 und Dok. 383/75)
- III. die Entlastung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die Tätigkeiten der Europäischen Entwicklungsfonds in den Jahren 1972, 1973 und 1974
- IV. die Bemerkungen zu den Beschlüssen zur Erteilung der Entlastung für die Ausführung der Haushaltspläne der Europäischen Gemeinschaften für die Haushaltsjahre

1972, 1973 und 1974 (Artikel 92 der Haushaltsordnung vom 25. April 1973)
(Dok. 169/76)

(Dok. 460/76).

Es sprechen die Herren Notenboom im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion und Cheysson, *Mitglied der Kommission*.

Das Parlament nimmt nacheinander die folgenden Beschlüsse und Entschlüsse an:

BESCHLUSS

über die Rechnungslegung des Europäischen Parlaments zum 31. Dezember 1972

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Zwischenberichts des Haushaltsausschusses (Dok. 132/73),
- in Kenntnis seiner Entschlüsse vom 3. Juli 1973 ⁽¹⁾,
- in Kenntnis der Haushaltsrechnungen und Übersichten über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften für die Rechnungsvorgänge des Haushaltsplans 1972 sowie des Berichtes des Kontrollausschusses über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1972 (Dok. 74/74),
- in Kenntnis des Berichtes des Haushaltsausschusses (Dok. 460/76),

1. legt den Haushaltsplan des Europäischen Parlaments zum 31. Dezember 1972 für die in diesem Haushaltsjahr eingegangenen Ausgabenverpflichtungen endgültig auf 15 017 533,18 RE, für die bis zum 31. Dezember 1972 tatsächlich vorgenommenen Zahlungen auf 13 042 358,09 RE und für die gemäß dem besonderen Beschluß des Rates über die Genehmigung des Abschlusses des Haushaltsjahres 1972 vorgenommenen Zahlungen in Höhe von 614 366,97 RE sowie für die beim Abschluß des Haushaltsjahres noch zu zahlenden Beträge auf 1 360 808,12 RE fest;

2. ersucht den Unterausschuß „Kontrolle“ des Haushaltsausschusses, die Ausgaben des Europäischen Parlaments weiterhin ständig zu kontrollieren;

3. erteilt seinem Präsidenten und seinem Generalsekretär gemäß Artikel 50a Ziffer 3 seiner Geschäftsordnung Entlastung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 62 vom 31. 7. 1973.

BESCHLUSS

über die Rechnungslegung des Europäischen Parlaments zum 31. Dezember 1973

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Zwischenberichts des Haushaltsausschusses (Dok. 66/74),
- in Kenntnis seiner Entschlüsse vom 25. April 1974 ⁽¹⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 55 vom 13. 5. 1974.

-
- in Kenntnis der Haushaltsrechnungen und Übersichten über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften für die Rechnungsvorgänge des Haushaltsplans 1973 sowie des Berichtes des Kontrollausschusses über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1973 (Dok. 120/75),
 - in Kenntnis des Berichtes seines Haushaltsausschusses (Dok. 460/76),
1. legt den Haushaltsplan des Europäischen Parlaments zum 31. Dezember 1973 für die in diesem Haushaltsjahr eingegangenen Ausgabenverpflichtungen endgültig auf 23 044 199,11 RE, für die tatsächlich vorgenommenen Zahlungen auf 21 433 333,99 RE und für die beim Abschluß dieses Haushaltsjahres noch zu zahlenden Beträge auf 1 610 865,12 RE fest;
 2. ersucht den Unterausschuß „Kontrolle“ des Haushaltsausschusses, die Ausgaben des Parlaments weiterhin ständig zu kontrollieren;
 3. erteilt seinem Präsidenten und seinem Generalsekretär gemäß Artikel 50a Ziffer 3 seiner Geschäftsordnung Entlastung.

BESCHLUSS

über die Rechnungslegung des Europäischen Parlaments zum 31. Dezember 1974

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Zwischenberichts des Haushaltsausschusses (Dok. 58/75),
 - in Kenntnis seiner EntschlieÙung vom 28. April 1975 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Haushaltsrechnungen und Übersichten über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften für die Rechnungsvorgänge des Haushaltsplans 1974 sowie des Berichtes des Kontrollausschusses über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1974 (Dok. 383/75),
 - in Kenntnis des Berichtes des Haushaltsausschusses (Dok. 460/76),
1. legt den Haushaltsplan des Europäischen Parlaments zum 31. Dezember 1974 für die in diesem Haushaltsjahr eingegangenen Ausgabenverpflichtungen endgültig auf 32 210 293,40 RE, für die tatsächlich vorgenommenen Zahlungen auf 29 315 181,38 RE und für die beim Abschluß dieses Haushaltsjahres noch zu zahlenden Beträge auf 2 895 112,02 RE fest;
 2. ersucht den Unterausschuß „Kontrolle“ des Haushaltsausschusses, die Ausgaben des Parlaments weiterhin ständig zu kontrollieren;
 3. erteilt seinem Präsidenten und seinem Generalsekretär gemäß Artikel 50a Ziffer 3 seiner Geschäftsordnung Entlastung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 111 vom 20. 5. 1975.

BESCHLUSS**über die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1972 sowie zum Bericht des Kontrollausschusses**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Haushaltsrechnungen und Übersichten über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften für die Rechnungsvorgänge des Haushaltsplans 1972 und der Rechnungslegung der Euratom-Versorgungsagentur (Dok. 74/74),
- in Kenntnis des Berichtes des Kontrollausschusses über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1972 sowie der Antworten der Institutionen zu diesem Bericht (Dok. 74/74),
- in Kenntnis des Beschlusses des Rates vom 1. Juni 1976 betreffend die Entlastung der Kommission (Dok. 169/76),
- in Kenntnis des Berichtes des Haushaltsausschusses (Dok. 460/76),

1. stellt mit dem Rat fest, daß die Ausgaben der Gemeinschaften im Haushaltsjahr 1972 3 074 372 686,98 RE betragen;

2. stellt fest, daß sich die entsprechenden Einnahmen wie folgt aufgliedern;

a) Eigene Mittel	1 756 824 460,60 RE
b) Finanzbeiträge	1 236 613 157,39 RE
c) Verschiedene Einnahmen	80 935 068,99 RE
Insgesamt:	<u>3 074 372 686,98 RE</u>

Entlastung für 1972

3. beschließt, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Ausführung des Haushaltsplans 1972 ⁽¹⁾, des Nachtrags- und Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 für 1972 ⁽²⁾ und des Nachtragshaushaltsplans Nr. 2 für 1972 ⁽³⁾ Entlastung zu erteilen;

4. verweist auf seine Entschließung mit den Bemerkungen zu den Entlastungsbeschlüssen und ersucht die Kommission, gemäß Artikel 92 der Haushaltsordnung über die auf Grund dieser Bemerkungen ergriffenen Folgemaßnahmen Bericht zu erstatten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 202 vom 4. 9. 1972.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 240 vom 23. 10. 1972.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 287 vom 26. 12. 1972, S. 32.

BESCHLUSS**über die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1973 sowie zum Bericht des Kontrollausschusses**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Haushaltsrechnungen und Übersichten über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften für die Rechnungsvorgänge des Haushaltsplans 1973 und der Rechnungslegung der Euratom-Versorgungsagentur (Dok. 120/75),

- in Kenntnis des Berichtes des Kontrollausschusses über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1973 sowie der Antworten der Institutionen zu diesem Bericht (Dok. 120/75),
- in Kenntnis des Beschlusses des Rates vom 1. Juni 1976 betreffend die Entlastung der Kommission (Dok. 169/76),
- in Kenntnis des Berichtes des Haushaltsausschusses (Dok. 460/76),

1. stellt mit dem Rat fest, daß die Ausgaben der Gemeinschaften im Haushaltsjahr 1973 4 641 014 061,60 RE betragen;

2. stellt fest, daß sich die entsprechenden Einnahmen wie folgt aufgliedern:

a) Eigene Mittel	2 496 557 331,49 RE
b) Finanzbeiträge	2 087 329 476,14 RE
c) Verschiedene Einnahmen	57 127 253,97 RE
	<hr/>
Insgesamt:	4 641 014 061,60 RE

Entlastung für 1973

3. stellt hinsichtlich der Ausfuhr von 200 000 Tonnen Butter nach der Sowjetunion fest, daß die Kommission der Gemeinschaften die Haushaltsbehörde hätte konsultieren müssen, bevor sie ein finanziell und mengenmäßig derart umfangreiches Geschäft tätigt, das im übrigen zu Beginn des Haushaltsjahres nicht vorgesehen war;

4. weist das von der Kommission vorgebrachte Argument der Verfügbarkeit der Mittel angesichts des Nutzungsgrads der Mittel des EAGFL, Abteilung Garantie, im April 1973 zurück; ist der Ansicht, daß dieses Argument im Rahmen des Haushaltsvoranschlags nicht stichhaltig ist;

5. beschließt jedoch, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Ausführung der Haushaltspläne 1973 Entlastung zu erteilen, in Anbetracht der Tatsache, daß sie sich verpflichtet hat, künftig vor jedem politisch besonders bedeutsamen Beschluß oder vor einem Beschluß, der über den normalen Rahmen der Haushaltsführung hinausgeht mit zu Beginn des Haushaltsjahres nicht vorgesehenen Auswirkungen auf den Haushaltsplan, die Haushaltsbehörde zu konsultieren;

6. verweist auf seine Entschließung mit den Bemerkungen zu den Entlastungsbeschlüssen und ersucht die Kommission, gemäß Artikel 92 der Haushaltsordnung über die auf Grund dieser Bemerkungen ergriffenen Folgemaßnahmen Bericht zu erstatten.

BESCHLUSS

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1974 sowie zum Bericht des Kontrollausschusses

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Haushaltsrechnungen und Übersichten über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften für die Rechnungsvorgänge des Haushaltsplans 1974 und der Rechnungslegung der Euratom-Versorgungsagentur (Dok. 383/75),
- in Kenntnis des Berichtes des Kontrollausschusses über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1974 sowie der Antworten der Institutionen zu diesem Bericht (Dok. 383/75),
- in Kenntnis des Beschlusses des Rates vom 1. Juni 1976 betreffend die Entlastung der Kommission (Dok. 169/76),

— in Kenntnis des Berichtes des Haushaltsausschusses (Dok. 460/76),

1. stellt mit dem Rat fest, daß die Ausgaben der Gemeinschaften im Haushaltsjahr 1974 5 036 734 394,30 RE betragen;
2. stellt fest, daß sich die entsprechenden Einnahmen wie folgt aufgliedern:

a) Eigene Mittel	3 067 700 396,25 RE
b) Finanzbeiträge	1 903 778 070,04 RE
c) Verschiedene Einnahmen	65 255 928,01 RE
Insgesamt:	5 036 734 394,30 RE

Entlastung für 1974

3. beschließt, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Ausführung des Haushaltsplans 1974 ⁽¹⁾ und des Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 für 1974 ⁽²⁾ Entlastung zu erteilen;
4. verweist auf seine Entschließung mit den Bemerkungen zu den Entlastungsbeschlüssen und ersucht die Kommission, gemäß Artikel 92 der Haushaltsordnung über die auf Grund dieser Bemerkungen ergriffenen Folgemaßnahmen Bericht zu erstatten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 115 vom 29. 4. 1974.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 347 vom 27. 12. 1974.

ENTSCHLISSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Entlastung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die Tätigkeiten der Europäischen Entwicklungsfonds in den Jahren 1972, 1973 und 1974

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Berichte des Kontrollausschusses über die Rechnungslegung für die Haushaltsjahre 1972, 1973 und 1974 sowie der Antworten der Institutionen zu diesen Berichten (Dok. 74/74, Dok. 120/75 und Dok. 383/75),
- in Kenntnis des Berichtes des Haushaltsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. 460/76),
1. ersucht den Rat, der Kommission für die Haushaltsführung der Entwicklungsfonds in den Haushaltsjahren 1972, 1973 und 1974 Entlastung zu erteilen;
 2. bedauert, daß der Rat dem Wunsch des Parlaments, die Europäischen Entwicklungsfonds unverzüglich in den Haushaltsplan einzugliedern, nicht entsprochen hat und stattdessen verlauten ließ, das Auslaufen des derzeitigen Lome-Abkommens abwarten zu wollen;
 3. stellt fest, daß die nicht verwendeten restlichen Mittel des Ersten Europäischen Entwicklungsfonds auf den Zweiten Europäischen Entwicklungsfonds übertragen worden sind;
 4. ist der Auffassung, daß dem Kontrollausschuß, dem die externe Kontrolle übertragen wurde, alle sachdienlichen Unterlagen — einschließlich der Protokolle des EEF-Ausschusses und der Berichte der an Ort und Stelle tätigen Kontrolleure — zur Verfügung gestellt werden sollten;
 5. ersucht den Unterausschuß „Kontrolle“ des Haushaltsausschusses, die mit den Entwicklungsfonds zusammenhängenden Tätigkeiten ständig zu kontrollieren.

ENTSCHEIDUNG

mit den Bemerkungen zu den Beschlüssen zur Erteilung der Entlastung für die Ausführung der Haushaltspläne der Europäischen Gemeinschaften für die Haushaltsjahre 1972, 1973 und 1974 ⁽¹⁾

Das Europäische Parlament,

1. fordert alle Institutionen und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um eine wirklich effiziente externe Kontrolle der Gemeinschaften zu gewährleisten;

hinsichtlich des Kontrollausschusses und des künftigen Rechnungshofes

2. dringt darauf, daß der Übergang vom Kontrollausschuß zum Rechnungshof ohne Unterbrechung der externen Kontrolle erfolgt;
3. schlägt vor, erneut Kontakte mit den externen Kontrollorganen der Gemeinschaften und der Mitgliedstaaten mit dem Ziel aufzunehmen, die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit zu prüfen, die eine integrierte Gemeinschaftskontrolle gewährleistet;
4. fordert den Kontrollausschuß auf, seine vor allem in Artikel 89 der Haushaltsordnung genannten Rechte voll wahrzunehmen;
5. betont, daß der Rechnungshof über das entsprechende, hoch qualifizierte Personal verfügen sollte, damit er in der Lage ist, mit den einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorganen effizient zusammenzuarbeiten;
6. fordert die Mitgliedstaaten dringend auf, das Verfahren zur Ratifizierung des Vertrages vom 22. Juli 1975 zu beschleunigen;

hinsichtlich der Beziehungen zwischen der externen und internen Kontrolle

7. ersucht alle Institutionen, dafür zu sorgen, daß ihr Finanzkontrolleur in Anwendung von Artikel 89 der Haushaltsordnung die Angaben im Sinne einer weitestgehenden Zusammenarbeit übermittelt, um bei der Rechnungsprüfung Doppelarbeit zu vermeiden;
8. fordert alle Institutionen auf, für eine größere Unabhängigkeit des Finanzkontrolleurs zu sorgen, und ersucht die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, diesbezüglich geeignete Vorschläge zu unterbreiten;
9. betont jedoch, daß ungeachtet der internen Kontrollsysteme der Institutionen die Verantwortung insbesondere der Kommission gegenüber der Haushaltsbehörde, wie sie in Artikel 205 des EWG-Vertrags in bezug auf die Ausführung des Haushaltsplans vorgesehen ist, voll erhalten bleibt. In diesem Zusammenhang ist zu erwägen, wie ein effizientes Informationssystem vom internen zum externen Kontrollorgan organisiert werden kann;
10. ersucht die Kommission mitzuteilen, ob das für die Rechnungsprüfung in den Mitgliedstaaten verfügbare Personal ausreicht, um seine Aufgaben richtig erfüllen zu können;
11. ersucht die Kommission, den Vorschlag zu prüfen, assistierende Finanzkontrolleure für die Rechnungsprüfung bei Transaktionen der Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten zu ernennen und ein Team von Buchprüfern mit der Durchführung von Kontrollen in den Mitgliedstaaten zu beauftragen;

hinsichtlich der Kontrolle durch das Parlament

12. weist auf seine vermehrte Verantwortlichkeit gegenüber dem Steuerzahler für die bestmögliche Verwendung der Gemeinschaftsmittel sowie darauf hin, daß es einen Unterausschuß eingesetzt hat, der seine Belange auf diesem Gebiet wahrzunehmen hat;

⁽¹⁾ Artikel 92 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 25. April 1973: „Die Organe treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den in den Entlastungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen Folge zu leisten...“

13. weist alle Institutionen an, die in der Haushaltsordnung für die Entlastungen festgelegten Fristen einzuhalten, damit etwaige Probleme unverzüglich behandelt werden können, solange sie noch aktuell sind;
14. betont, daß sich die parlamentarische Kontrolle nicht auf Reaktionen auf den Bericht des Kontrollausschusses beschränkt, sondern das Aufgreifen auch aktueller Probleme zu jedem Zeitpunkt des laufenden Haushaltsjahres einschließt;
15. stellt fest, daß die Erfahrungen in den ersten Monaten der Tätigkeit des Unterausschusses gezeigt haben, daß er ein Pensum an Kontrollen zu bewältigen vermag, das für das Parlament sehr wertvoll ist, und gelangt zu der Erkenntnis, daß der Unterausschuß unbedingt über ein angemessenes Sekretariat verfügen muß;
16. betont das Erfordernis, die Einheitlichkeit des Sekretariats des Haushaltsausschusses und des Unterausschusses „Kontrolle“ aufrechtzuerhalten, um sicherzustellen, daß die sich ergänzenden Tätigkeiten der Bewilligung und Prüfung des Haushaltsplans nicht erschwert werden, und schlägt zu diesem Zweck vor, das gemeinsame Sekretariat in eine Direktion umzuwandeln und entsprechend aufzustocken;

hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplans

Eigene Mittel

17. verlangt, daß dem Kontrollausschuß sämtliche im Zusammenhang mit der Überprüfung der eigenen Mittel der Gemeinschaft benötigten Unterlagen — vor allem die Protokolle der Sitzungen des Beratenden Ausschusses für eigene Mittel — zur Verfügung gestellt werden;

Ausgaben

Allgemeine Bemerkungen

18. ersucht die Kommission, dem Kontrollausschuß monatlich Einzelheiten über Vorschläge für Mittelbindungen und auf dessen besonderen Antrag die dazugehörigen Unterlagen zu übermitteln;
19. fordert den Kontrollausschuß auf, in seinem jährlichen Bericht eine Gesamtanalyse der Ausführung des Gesamthaushaltsplans zu bringen;
20. ersucht den Kontrollausschuß, in einem künftigen Bericht eine Zusammenfassung der verwaltungspolitischen Fragen zu bringen, die bei früheren Rechnungsprüfungen aufgetaucht und noch nicht zur Zufriedenheit des Kontrollausschusses geregelt worden sind;
21. unterstreicht, daß die neue Rechnungseinheit für den Haushaltsplan 1978 operationell sein muß;
22. ist sich bewußt, wie wichtig es ist, über eine Finanzverwaltung zu verfügen, die die haushaltspolitischen Optionen rationalisiert, die Haushaltskontrolle vereinfacht, die Anwendung moderner Kontrollverfahren begünstigt und die Grundlage für die Aufstellung von langfristigen Prioritäten liefert — zumal jetzt, da zunehmend mit Verpflichtungsermächtigungen gearbeitet wird; fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, daß die von ihr angewandten Methoden der Ausgabenanalyse die bestmöglichen Voraussetzungen schaffen, um die laufenden Tätigkeiten zu überprüfen, die mittelfristigen Tendenzen zu erkennen und einen optimalen Nutzen aus der Bereitstellung der Mittel zu gewährleisten;

hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds

23. fordert die Kommission auf, so bald wie möglich ihre Vorschläge für die Reform des Europäischen Sozialfonds vorzulegen mit dem Ziel, sicherzustellen, daß die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel — entgegen der bisherigen Praxis — schnell zu einem hohen Prozentsatz verwendet, überhöhte Ansätze und Verzögerungen durch die Mitgliedstaaten vermieden und die Kontrolle verstärkt werden;
24. fordert die Kommission dringend auf, die Kontrollen zu verstärken und die verwaltungsmäßigen Prozeduren für die Bereitstellung und den Abfluß der Mittel effizienter zu gestalten;

hinsichtlich des EAGFL

25. bemerkt, daß für die Jahre 1972, 1973 und 1974 im Bereich des EAGFL keine ausreichende externe Kontrolle möglich war; stellt jedoch fest, daß seit 1974 einige Verbesserungen eingetreten sind;
26. fordert, daß der Rat und die Mitgliedstaaten alles tun, um sicherzustellen, daß die externe Kontrolle über die Ausgaben des EAGFL wirklich effizient ist;
27. ersucht den Kontrollausschuß, die verschiedenen im Bereich der Agrarpolitik angewandten Finanzierungssysteme zu analysieren, um ihre jeweilige Effizienz festzustellen;
28. bedauert die Tatsache, daß die mangelhafte zwischenstaatliche Koordinierung bei der Kontrolle der im Zusammenhang mit dem EAGFL verauslagten Gemeinschaftsmittel Gesetzeslücken offenläßt, die weiterhin Unregelmäßigkeiten und Betrügereien ermöglichen, und fordert daher den Rat und die Mitgliedstaaten auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um hier Abhilfe zu schaffen;
29. fordert den Rat auf, die verschiedenen speziellen Maßnahmen zu treffen, die die Kommission zur Verbesserung der Kontrolle im Bereich des EAGFL vorgeschlagen hat;
30. fordert den Rat mit Nachdruck auf, unverzüglich entsprechend den Empfehlungen tätig zu werden, die der besondere Untersuchungsausschuß in seinen Berichten SEK(74) 3981 und KOM(75) 37 ausgesprochen hat, und ersucht die Kommission, die erforderlichen Vorschläge zu unterbreiten;
31. ersucht die Kommission, so rasch wie möglich die Rechnung des EAGFL für die vor 1971 liegenden Jahre abzuschließen;
32. fordert die Kommission und den Kontrollausschuß auf, insbesondere folgende Fragen zu prüfen:
- die Wirksamkeit des Kautionsystems;
 - das Prämiensystem für das Abschachten von Tieren und Roden von Obstbäumen;
 - die Überprüfung von Verpflichtungen und Zahlungen, die in Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 von Dienststellen und Einrichtungen vorgenommen werden;

hinsichtlich der Nahrungsmittelhilfe

33. ersucht die Kommission angesichts der vom Kontrollausschuß in bezug auf die Nahrungsmittelhilfe angeschnittenen zahlreichen Fragen, einen besonderen Bericht über die allgemeine Verwaltung und die Finanzverwaltung der Nahrungsmittelhilfe unter Berücksichtigung ihrer Querverbindungen zur Agrarpolitik vorzulegen;

hinsichtlich der Mittel für Forschung und Investitionen

34. weist auf die in vergangenen Jahren vom Kontrollausschuß vorgebrachten Bemerkungen über die unbefriedigende Art der Aufstellung und Ausführung des Forschungs- und Investitions-Haushaltsplans hin und ersucht daher den Unterausschuß „Kontrolle“, darüber einen Bericht auszuarbeiten.

Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3 für 1976

Herr Cointat legt seinen im Namen des Haushaltsausschusses ausgearbeiteten Bericht über den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1976 (Dok. 477/76) — (Dok. 478/76) vor.

Es sprechen die Herren Notenboom im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion und Cheysson, *Mitglied der Kommission*.

Das Parlament beschließt, über die in dem Bericht enthaltene EntschlieÙung abzustimmen, und nimmt sie einstimmig an:

ENTSCHLIESSUNG

zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1976

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorentwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 für 1976;
- in Kenntnis des vom Rat aufgestellten Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 für 1976 (Dok. 477/76);
- in Kenntnis des Berichtes seines Haushaltsausschusses (Dok. 478/76);
- in der Erwägung, daß sich dieser Berichtigungshaushaltsplan aus der vom Rat erlassenen Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften ergibt;
- in der Erwägung, daß es diese Verordnung bereits befürwortet hat;

billigt den Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3 für das Haushaltsjahr 1976 und beauftragt seinen Präsidenten, festzustellen, daß dieser Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3 endgültig festgestellt ist.

Verordnung über ein Margentarifsystem im Güterkraftverkehr

Das Parlament nimmt ohne Aussprache die in dem von Herrn Schwabe im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 432/76) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/75 zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Dok. 454/76) enthaltene EntschlieÙung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/75 zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (KOM(76) 605 endg.),
- vom Rat gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 432/76),
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr (Dok. 454/76),

1. drückt seine Enttäuschung über den vorliegenden Vorschlag aus, mit dem beabsichtigt ist, das Margentarifsystem im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten trotz der Anwendungs- und Kontrollprobleme, die sich aus diesem System ergeben, um ein weiteres Jahr zu verlängern;

2. bedauert, daß der Rat der Verkehrsminister dem Ausschuß der Ständigen Vertreter in seiner Tagung vom 4. November 1976 aufgetragen hat, das vorgeschlagene Referenztarifsystem — zu dem das Europäische Parlament eine positive Stellungnahme abgegeben hat ⁽¹⁾ — zu prüfen, so daß die 1968 eingeführte vorläufige und versuchsweise Tarifregelung immer noch nicht durch ein endgültiges Tarifsysteem ersetzt werden kann;
3. heißt den Vorschlag der Kommission gut, um ein Vakuum auf dem Gebiet der Verkehrstarife zu vermeiden, erachtet es jedoch für unbedingt wünschenswert, daß ab 1. Januar 1978 ein endgültiges Referenztarifsystem in Kraft tritt.

(¹) ABl. Nr. C 259 vom 4. 11. 1976, S. 40.

Fragestunde

Der Präsident weist auf die neuen, in die Geschäftsordnung aufgenommenen Bestimmungen für die Fragestunde hin.

Das Parlament prüft eine Reihe an die Kommission, den Rat oder die Konferenz der Außenminister gerichteter Anfragen (Dok. 464/76), und zwar zunächst die Anfragen an die Kommission.

VORSITZ: GEORGES SPÉNALE

Präsident

Anfragen an die Kommission

Die Anfrage Nr. 1 von Herrn Berkhouwer über den Raub alter europäischer Kunstschätze wird auf Antrag des Verfassers auf die Januar-Tagung 1977 verschoben.

Nr. 2 von Herrn Sandri: Karteimäßige Erfassung von Beamten der Gemeinschaft

Herr Ortoli, *Präsident der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von den Herren Mascagni, in Vertretung des Verfassers der Anfrage, Cifarelli, Albers, Patijn, Normanton, Bourdellès, Giraud und Yeats.

Nr. 3 von Sir Brandon Rhys Williams: Europäischer Standardwagen für Behinderte

Herr Thomson, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von Sir Brandon Rhys Williams, Sir Geoffrey de Freitas, den Herren Evans, Molloy, Giraud, Normanton, Albers und Frau Kellett-Bowman.

Die Anfrage Nr. 4 von Frau Dunwoody über die Nichtanwendung von gemeinschaftlichen Richtlinien in den Mitgliedstaaten wird schriftlich beantwortet werden, da die Verfasserin der Anfrage nicht anwesend ist und kein Stellvertreter benannt wurde.

Nr. 5 von Herrn Cifarelli: Europäisch-Arabischer Dialog

Herr Cheysson, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Cifarelli.

Nr. 6 von Herrn Gerlach: Stabilisierungsfonds für Eier und Geflügel

Herr Thomson, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von den Herren Gerlach, Scott-Hopkins, Bourdellès und Haase.

Nr. 7 von Herrn Albers: Gemeinsame Haltung in der Luftfahrt

Herr Guazzaroni, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von den Herren Albers und Scott-Hopkins.

Nr. 8 von Herrn Lagorce: Verschmutzung des Meeres durch Erdöl

Herr Guazzaroni, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von den Herren Lagorce, Mitchell, Cifarelli, Normanton, Giraud und Howell.

Nr. 9 von Herrn Evans: Hilfe aus dem regionalen Entwicklungsfonds an Friaul

Herr Thomson, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von Herrn Evans und Lord Bessborough.

Nr. 10 von Herrn de la Malène: Materialerneuerung in der Datenverarbeitungsanlage des Rechenzentrums

Herr Ortoli, *Präsident der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn de la Malène.

Nr. 11 von Herrn Noè: Reform des Sozialfonds

Herr Cheysson, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von Herrn Pisoni, in Vertretung des Verfassers der Anfrage, Sir Brandon Rhys-Williams, Frau Kellett-Bowman, den Herren Durieux und Molloy.

Die Anfrage Nr. 12 von Herrn Ellis über die Informationspolitik für das Vereinigte Königreich wird auf Antrag des Verfassers auf die Januar-Tagung 1977 verschoben.

Nr. 13 von Herrn Howell: Grünes Pfund

Herr Cheysson, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von Herrn Howell, Lord Bruce, den Herren McDonald und Scott-Hopkins.

Nr. 14 von Frau Kellett-Bowman: Vorgelagerter Deich an der Nordseeküste

Herr Thomson, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von Frau Kellett-Bowman, den Herren Howell und Kofoed.

Die Anfrage Nr. 15 von Herrn Kavanagh über die Gemeinschaftsregelung für Mindesteinkommen von Arbeitnehmern während der Umschulung wird schriftlich beantwortet werden, da der Verfasser der Anfrage nicht anwesend ist und kein Stellvertreter benannt wurde.

Nr. 16 von Herrn Cointat: Schwierigkeiten bei den Haushaltsvoranschlägen für den Agrarsektor

Herr Cheysson, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage.

Herr Cointat ergreift das Wort.

Nr. 17 von Herrn Hamilton: Wirtschaft des Vereinigten Königreichs

Herr Cheysson, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von den Herren Hamilton, Mitchell, Fletcher, Durieux und Dykes.

Nr. 18 von Herrn Bettiza: Schaffung einer Freizone

Herr Ortoli, *Präsident der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von den Herren Durieux, in Vertretung des Verfassers der Anfrage, und Cifarelli.

Nr. 19 von Herrn Delmotte: Gipfeltreffen über Wirtschaftsfragen in Japan

Herr Ortoli, *Präsident der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Delmotte (zu der Herr Guazzaroni auch eine Antwort gibt) und von Herrn Gerlach.

Die Anfrage Nr. 20 von Herrn Dalyell über die Kapazität der Ölraffinerien der Gemeinschaft wird schriftlich beantwortet werden, da der Verfasser der Anfrage nicht anwesend ist und kein Stellvertreter benannt wurde.

Nr. 21 von Herrn Yeats: Lohndiskriminierung weiblicher Arbeitnehmer

Herr Guazzaroni, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von Herrn Yeats, Frau Cassanmagnago Cerretti und Frau Squarzialupi.

Der Präsident erklärt den ersten Teil der Fragestunde für geschlossen. Er weist darauf hin, daß gemäß Artikel 47a Ziffer 1 der Geschäftsordnung der zweite Teil der Fragestunde dieser Tagung morgen vormittag stattfindet.

Sir Peter Kirk beantragt im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion, daß über die Antwort der Kommission zu der Anfrage Nr. 13 von Herrn Howell über das Grüne Pfund eine Aussprache stattfindet.

Der Präsident teilt mit, daß er über diesen Antrag am Schluß der für die morgige Sitzung vorgesehenen Fragestunde entscheiden wird.

Herr Scott-Hopkins spricht zu einer Verfahrensfrage.

Der Präsident teilt dem Parlament mit, daß die Arbeiten heute abend um 19.00 Uhr unterbrochen und falls erforderlich um 21.00 Uhr wieder aufgenommen werden.

Die Sitzung wird um 13.15 Uhr unterbrochen und um 15.05 Uhr wieder aufgenommen.

Vorlage eines Entschließungsantrags

Der Präsident teilt mit, daß er von Herrn A. Bertrand im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion einen Entschließungsantrag mit Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 14 der Geschäftsordnung über die Den Haager Tagungsergebnisse des Europäischen Rates vom 29. und 30. November 1976 (Dok. 482/76) erhalten hat.

Der Präsident teilt mit, daß das Parlament über die Dringlichkeit dieses Entschließungsantrags morgen im Anschluß an die Aussprache über die Tagung des Europäischen Rates beschließen wird.

Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften für 1977

Lord Bruce legt seinen im Namen des Haushaltsausschusses ausgearbeiteten Ergänzungsbericht zu dem vom Rat am 23. November 1976 geänderten Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für 1977 (Dok. 457/76) — (Dok. 472/76) vor.

Es sprechen die Herren Brinkhorst, *amtierender Präsident des Rates*, Cheysson, *Mitglied der Kommission*, Patijn im Namen der Sozialistischen Fraktion, Notenboom im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion, Durieux im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion, Cointat im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt, Shaw im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion, Pistillo im Namen der Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden, Frau Ewing, fraktionslos, und Herr Cheysson.

VORSITZ: CORNELIS BERKHOUWER

Vizepräsident

Im weiteren Verlauf der Aussprache sprechen Herr Brinkhorst, Lord Bruce, *Generalberichterstatter*, und Herr Cheysson.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen. Er weist darauf hin, daß alle Abänderungsentwürfe als eingereicht und geprüft gelten und daß bei der Abstimmung am Donnerstag nur noch der Berichterstatter das Wort ergreifen kann.

Mißtrauensantrag (Aussprache)

Herr Aigner begründet den Mißtrauensantrag gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, den er im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion gemäß Artikel 21 der Geschäftsordnung eingereicht hat (Dok. 480/76).

Es spricht Herr Ortoli, *Präsident der Kommission*.

Die Sitzung wird um 19.10 Uhr unterbrochen und um 21.00 Uhr wieder aufgenommen.

VORSITZ: JACQUES SANTER

Vizepräsident

Lord Castle ergreift das Wort zu einer Verfahrensfrage.

Im weiteren Verlauf der Aussprache über den Mißtrauensantrag sprechen die Herren Gerlach im Namen der Sozialistischen Fraktion, Bangemann im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion,

Shaw im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion, Masullo im Namen der Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden, Notenboom im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion, Lord Bruce, Sozialistische Fraktion, die Herren Molloy, Sozialistische Fraktion, Aigner und Ortoli.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Vorlage eines Entschließungsantrags

Der Präsident teilt mit, daß er von Herrn Bangemann im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion und Herrn Vernaschi im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion einen Entschließungsantrag mit Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 14 der Geschäftsordnung über Fehlentwicklungen auf dem Malzmarkt (Dok. 486/76) erhalten hat.

Der Präsident teilt mit, daß das Parlament gemäß Artikel 14 Ziffer 1 Absatz 2 zu Beginn der morgigen Sitzung über die Dringlichkeit beschließen wird.

Herr Aigner ergreift das Wort.

Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident teilt mit, daß für die nächste Sitzung, morgen, Mittwoch, 15. Dezember 1976, die folgende Tagesordnung festgelegt wurde:

10.00 Uhr und 15.00 Uhr

- Fragestunde;
- mündliche Anfrage mit Aussprache an die Kommission über den Handel mit Japan;
- Erklärung des Präsidenten der Kommission über die Tätigkeit der Kommission während ihrer Amtszeit (mit anschließender Aussprache);
- Erklärung des Präsidenten des Rates über die Tagung des Europäischen Rates in Den Haag (mit anschließender Aussprache);
- mündliche Anfrage mit Aussprache an den Rat über den COMECON;
- mündliche Anfrage mit Aussprache an den Rat über das Umweltschutzprogramm der Gemeinschaften.

Die Sitzung wird um 22.55 Uhr geschlossen.

H. R. NORD
Generalsekretär

Georges SPÉNALE
Präsident

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MITTWOCH, 15. DEZEMBER 1976

VORSITZ: GEORGES SPÉNALE
Präsident

Die Sitzung wird um 10.05 Uhr eröffnet.

Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Beschluß über die Dringlichkeit des Entschließungsantrags über Malz

Es sprechen die Herren Cointat im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt und Durieux im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion.

Das Parlament lehnt den Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren für den Entschließungsantrag über Fehlentwicklungen auf dem Malzmarkt (Dok. 486/76) ab.

Der Entschließungsantrag wird an einen Ausschuß überwiesen.

Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er die folgenden Dokumente erhalten hat:

- a) den folgenden Bericht:
 - von Herrn John Osborn im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung

und Verkehr über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 281/75) für eine Verordnung zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Binnenschiffsgüterverkehr (Dok. 484/76);

b) die folgenden Entschließungsanträge:

- von Herrn Cornelis Berkhouwer im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rüstung (Dok. 481/76).

Dieses Dokument wurde an den Politischen Ausschuß als federführenden Ausschuß sowie den Ausschuß für Wirtschaft und Währung und den Ausschuß für Energie und Forschung als mitberatende Ausschüsse überwiesen;

- von Herrn Egon Klepsch im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion betreffend den Handel zwischen der EWG und Japan (Dok. 483/76).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen überwiesen;

- von Herrn William Hamilton gemäß Artikel 54 der Geschäftsordnung zur Ergänzung der Geschäftsordnung durch einen Artikel 20a (Aussprache über die Lage der Gemeinschaft) (Dok. 487/76).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Geschäftsordnung und Petitionen überwiesen;

- von Herrn Walter Suck zur Krise in der Eisen- und Stahlindustrie (Dok. 489/76).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Wirtschaft und Währung überwiesen.

Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat

Der Präsident teilt mit, daß er vom Rat eine beglaubigte Abschrift des folgenden Dokuments erhalten hat:

- Protokoll über die Notifizierung des Abschlusses der für das Inkrafttreten des Abkommens über handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik Bangladesch erforderlichen Verfahren.

Fragestunde

Nach der Tagesordnung folgt die Fortsetzung der Fragestunde (Dok. 464/76).

Der Präsident weist zunächst darauf hin, daß alle an die Kommission gerichteten Anfragen in der gestrigen Sitzung behandelt worden sind, und teilt dem Parlament mit, daß ihn der amtierende Präsident der Konferenz der Außenminister davon unterrichtet hat, daß die neun Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sich nicht dazu in der Lage sehen, die Anfrage Nr. 29 von Herrn Blumenfeld an die Konferenz über ein gemeinsames Auftreten der EG-Staaten in der UNO zu beantworten.

Anfragen an den Rat

Nr. 22 von Herrn Glinne: Ausschluß der Confédération française démocratique du travail — CFDT (Demokratischer Gewerkschaftsbund Frankreichs) durch den Rat

Herr Brinkhorst, *amtierender Präsident des Rates*, beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Dondelinger in Vertretung des Verfassers der Anfrage.

Nr. 23 von Sir Geoffrey de Freitas: Zulassung von Mitgliedern des Europäischen Parlaments und anderen Personen zu bestimmten Tagungen des Rates

Herr Brinkhorst, *amtierender Präsident des Rates*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von Sir Geoffrey de Freitas, Herrn Dykes, Frau Ewing und Herrn Van der Hek.

Die Anfrage Nr. 24 von Herrn Dalyell über die Schließung der Grenzen durch Transkei wird schriftlich beantwortet werden, da der Verfasser der Anfrage nicht anwesend ist und kein Stellvertreter benannt wurde.

Nr. 25 von Herrn Van der Hek: Gipfeltreffen über Wirtschaftsfragen in Japan

Herr Brinkhorst, *amtierender Präsident des Rates*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von den Herren Van der Hek, Cifarelli, Cousté, Laban und Patijn.

Nr. 26 von Herrn Nyborg: Liberalisierung im Verkehrssektor

Herr Brinkhorst, *amtierender Präsident des Rates*, beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Nyborg.

Nr. 27 von Herrn Dykes: Rolle des Pfund Sterling

Herr Brinkhorst, *amtierender Präsident des Rates*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von Herrn Dykes und Sir Brandon Rhys Williams.

Nr. 28 von Herrn Adams: Europäisches Gewerkschaftsinstitut

Herr Brinkhorst, *amtierender Präsident des Rates*, beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Albers in Vertretung des Verfassers der Anfrage.

Der Präsident erklärt die Fragestunde für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß Sir Peter Kirk in der gestrigen Sitzung im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion beantragt hat, daß im Anschluß an die Fragestunde eine Aussprache über die Antwort der Kommission zu der Anfrage Nr. 13 von Herrn Howell über das Grüne Pfund stattfindet.

Herr Hughes ergreift das Wort zu einer Verfahrensfrage.

Der Präsident trifft die Entscheidung, daß diese Aussprache eröffnet wird.

Aussprache auf Verlangen

In der Aussprache spricht Herr Howell im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion.

VORSITZ: JAMES SCOTT-HOPKINS

Vizepräsident

Im weiteren Verlauf der Aussprache sprechen die Herren Frehsee im Namen der Sozialistischen Frak-

tion, McDonald im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion, Lenihan im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt, Sir Brandon Rhys Williams, Herr Spicer, Frau Dunwoody, Herr Dykes, Lord Walston, die Herren Tomney, Yeats, Kavanagh und Lardinois, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Erklärung der Kommission zum Fischereisektor

Herr Gundelach, *Mitglied der Kommission*, gibt eine Erklärung zum Fischereisektor auf Grund der Ergebnisse der Tagung des Rates vom Montag, 13. Dezember, ab.

Änderung der Tagesordnung

Herr Spicer beantragt auf Grund der soeben abgegebenen Erklärung der Kommission, daß die Aussprache über den Bericht von Herrn Kofoed über die Fischerei, die auf die Tagesordnung der Sitzung am Freitag, 17. Dezember, gesetzt worden war, auf die Januar-Tagung 1977 verschoben wird.

Zu Verfahrensfragen sprechen Herr Prescott und Frau Ewing.

Herr Kofoed, *Berichterstatter*, erklärt sich mit dem Antrag von Herrn Spicer einverstanden.

Das Parlament beschließt, die Aussprache über den Bericht von Herrn Kofoed auf die Januar-Tagung 1977 zu vertagen.

Herr Gundelach ergreift das Wort.

Mündliche Anfrage mit Aussprache: Handel mit Japan

Herr Osborn erläutert seine im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion an die Kommission gerichtete mündliche Anfrage mit Aussprache über den Handel mit Japan (Dok. 390/76).

Herr Gundelach, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage.

Es sprechen Lord Castle im Namen der Sozialistischen Fraktion, die Herren Vandewiele im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion, Cousté im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt, Pintat im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion, Gerlach, Dalyell und Gundelach.

Herr Martinelli ergreift das Wort zu einer Verfahrensfrage.

Die Sitzung wird um 13.10 Uhr unterbrochen und um 15.00 Uhr wieder aufgenommen.

VORSITZ: SIR GEOFFREY DE FREITAS

Vizepräsident

Im weiteren Verlauf der Aussprache sprechen die Herren Van der Mei, Martinelli, Molloy, Carpentier, Nyborg, Baas, Jahn, Burgbacher, Tomney und Brunner, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident teilt mit, daß er von Herrn Osborn im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion

einen Entschließungsantrag mit Antrag auf sofortige Abstimmung gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung zum Abschluß der Aussprache über die mündliche Anfrage (Dok. 390/76) über den Handel der Gemeinschaft mit Japan (Dok. 488/76/rev.) erhalten hat.

Herr Osborn ergreift das Wort.

Das Parlament beschließt die sofortige Abstimmung.

Herr Carpentier und Lord Castle geben Erklärungen zur Abstimmung ab.

Das Parlament nimmt zuerst die Präambel und die Ziffern 1 bis 3 an.

Die Herren Klepsch und Vandewiele haben im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion den Änderungsantrag Nr. 1 eingereicht, dem zufolge nach Ziffer 3 zwei neue Ziffern eingefügt werden sollen und den Herr Vandewiele begründet.

Herr Osborn ergreift das Wort.

Lord Castle schlägt vor, diesen Änderungsantrag wie folgt zu ergänzen:

„3. a) . . . verantwortlich sind, *insbesondere Unternehmen des Schiffbaus*, ‚transparenter‘ zu gestalten . . .“

Es sprechen die Herren Scott-Hopkins, Klepsch, der sich mit der Einfügung dieses Zusatzes in den Änderungsantrag Nr. 1 einverstanden erklärt, Carpentier und Giraud.

Das Parlament genehmigt die Abstimmung über den Änderungsantrag mit dem so geänderten Wortlaut.

Herr Vandewiele ergreift das Wort.

Der Änderungsantrag Nr. 1 wird mit der von Lord Castle vorgeschlagenen Änderung angenommen.

Das Parlament nimmt die Ziffer 4 an.

Herr Carpentier gibt eine Erklärung zur Abstimmung ab.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

zum Handel der Gemeinschaft mit Japan

Das Europäische Parlament,

— in dem Bestreben, auf die zunehmend ungünstiger werdende Handelsbilanz zwischen der Gemeinschaft und Japan aufmerksam zu machen,

1. unterstützt die ständigen Bemühungen der Kommission um eine Wiederherstellung des Gleichgewichts;
2. fordert die Kommission auf, dem Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen des Parlaments in regelmäßigen Abständen über Fortschritte in den Handelsverhandlungen mit den japanischen Behörden zu berichten;

3. ersucht die Kommission, die rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Schwierigkeiten klar darzulegen, durch die die Bemühungen der Exporteure der Gemeinschaft, den japanischen Markt zu durchdringen, weiterhin behindert werden;
4. ersucht die Kommission, Maßnahmen vorzuschlagen, um die Geschäftsabwicklung derjenigen japanischen Firmen, die hauptsächlich für Exporte in die Gemeinschaft verantwortlich sind, insbesondere Unternehmen des Schiffbaus, „transparenter“ zu gestalten, indem zum Beispiel die japanische Regierung ersucht wird, für eine uneingeschränkte Veröffentlichung der Bücher dieser Firmen Sorge zu tragen;
5. ersucht die Kommission, darauf zu bestehen, daß die japanische Regierung erhebliche Zugeständnisse macht, durch die den Industrien der Europäischen Gemeinschaft ein Zugang zum japanischen Binnenmarkt eröffnet wird, der dem Zugang Japans zum Gemeinschaftsmarkt vergleichbar ist;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Erklärung des Präsidenten der Kommission über die Tätigkeit der Kommission während ihrer Amtszeit
(mit anschließender Aussprache)

Herr Ortoli, *Präsident der Kommission*, gibt eine Erklärung über die Tätigkeit der Kommission während ihrer Amtszeit ab.

VORSITZ: MICHAEL YEATS

Vizepräsident

Es sprechen die Herren Patijn im Namen der Sozialistischen Fraktion, Bersani im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion, Johnston im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion, Nolan im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt, Sir Peter Kirk im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion, die Herren Spinelli im Namen der Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden, Pisoni, Brinkhorst, *amtierender Präsident des Rates*, und Ortoli.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Erklärung des Rates über die Tagung des Europäischen Rates (mit anschließender Aussprache)

Herr Brinkhorst, *amtierender Präsident des Rates*, gibt eine Erklärung über die Tagung des Europäischen Rates vom 29. und 30. November 1976 in Den Haag ab.

VORSITZ: GEORGES SPÉNALE

Präsident

Es sprechen die Herren Colombo, *Vorsitzender des Politischen Ausschusses*, und Radoux im Namen der Sozialistischen Fraktion.

VORSITZ: WALTER BEHRENDT

Vizepräsident

Herr Granelli ergreift im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion das Wort.

VORSITZ: HANS LÜCKER

Vizepräsident

Es sprechen die Herren Berkhouwer im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion, Lenihan im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt, Sir Peter Kirk im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion, Herr Deschamps im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit, Lord Ardwick, Sozialistische Fraktion, die Herren Guldberg im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion, Spinelli im Namen der Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden, Sir Brandon Rhys Williams, Europäische Konservative Fraktion, und Herr Brinkhorst.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Beschluß über die Dringlichkeit des EntschlieÙungsantrags über den Europäischen Rat

Der Präsident weist darauf hin, daß er, wie gestern angekündigt, von Herrn A. Bertrand im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion einen EntschlieÙungsantrag über die Ergebnisse des Europäischen Rates (Dok. 482/76) erhalten hat.

Inzwischen wurde unter der Nummer 482/76/rev. eine überarbeitete Fassung verteilt, die zusätzlich von den Herren Radoux im Namen der Sozialistischen Fraktion, Durieux im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion und von Sir Peter Kirk im

Namen der Europäischen Konservativen Fraktion unterzeichnet ist.

Das Parlament beschließt die Dringlichkeit des Entschließungsantrags und seine Einsetzung als letzten Punkt auf die morgige Tagesordnung.

Vorlage eines Berichtes

Der Präsident teilt mit, daß er von Herrn Shaw einen im Namen des Haushaltsausschusses ausgearbeiteten Zwischenbericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 471/76) über eine Haushaltsordnung zur Änderung der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften erhalten hat (Dok. 485/76), für den gemäß Artikel 14 der Geschäftsordnung die Beratung im Dringlichkeitsverfahren beantragt wird.

Der Präsident teilt mit, daß das Parlament gemäß Artikel 14 Ziffer 1 zweiter Absatz der Geschäftsordnung zu Beginn der morgigen Sitzung über die Dringlichkeit dieses Dokuments beschließen wird.

Zusammensetzung der Ausschüsse

Auf Antrag der Sozialistischen Fraktion ernennt das Parlament

- Herrn Ove Hansen zum Mitglied des Landwirtschaftsausschusses und des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung,
- Herrn Prescott zum Mitglied des Politischen Ausschusses,
- Lord Murray zum Mitglied des Rechtsausschusses und des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung an Stelle von Herrn Prescott,
- Herrn Tomney zum Mitglied des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Währung.

Mündliche Anfrage mit Aussprache: Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten des COMECON

Herr Radoux erläutert die von ihm und den Herren Fellermaier, Schmidt und Lord Castle im Namen der Sozialistischen Fraktion an den Rat gerichtete mündliche Anfrage mit Aussprache über die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten des COMECON (Dok. 452/76).

Herr Brinkhorst, *amtierender Ratspräsident*, beantwortet die Anfrage.

Es sprechen die Herren Van der Mei im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion, Cifarelli im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion, Lord Bethell im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion, die Herren Jahn, Sandri im Namen der Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden, Radoux, Brinkhorst.

Der Präsident erklärt die Aussprache über diese Anfrage für geschlossen.

Mündliche Anfrage mit Aussprache: Durchführung des Umweltschutzprogramms der Gemeinschaften

Lord Bethell erläutert die von ihm und den Herren Spicer, Herbert, Martens, Jahn, Noè und Premoli an den Rat gerichtete mündliche Anfrage mit Aussprache über die Durchführung des Umweltschutzprogramms der Europäischen Gemeinschaften von November 1973 durch den Rat (Dok. 383/76/rev.).

Herr Brinkhorst, *amtierender Ratspräsident*, beantwortet die Anfrage.

Es sprechen die Herren Ajello im Namen der Sozialistischen Fraktion, Noè im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion, Frau Kruchow im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion, die Herren Spicer im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion, Veronesi im Namen der Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden, Jahn im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz, Evans, Molloy, Thomson, *Mitglied der Kommission*, Lord Bethell und Herr Brinkhorst.

Der Präsident erklärt die Aussprache über diese Anfrage für geschlossen.

Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident teilt mit, daß für die nächste Sitzung, morgen, Donnerstag, 16. Dezember 1976, die folgende Tagesordnung festgelegt wurde:

10.00 Uhr und 15.00 Uhr und gegebenenfalls abends

- gemeinsame Aussprache über mündliche Anfragen an den Rat und die Kommission über Stahl;
- mündliche Anfrage mit Aussprache an die Kommission über die Enteignung eines EG-Unternehmens in Ghana;
- mündliche Anfrage mit Aussprache an die Kommission über das Handwerk;

- Bericht von Herrn Delmotte über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung;
- Entschließungsantrag zu den Ergebnissen des Europäischen Rates;

17.00 Uhr

- Abstimmung über den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften für 1977 sowie

über den Entschließungsantrag im Ergänzungsbericht von Lord Bruce;

- Abstimmung über die Entschließungsanträge im Bericht von Herrn Berkhouwer, im Dritten Bericht von Herrn Hamilton und im Bericht von Herrn Memmel über Änderungen der Geschäftsordnung des Parlaments.

Die Sitzung wird um 23.05 Uhr geschlossen.

H. R. NORD
Generalsekretär

Lucien MARTENS
Vizepräsident

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DONNERSTAG, 16. DEZEMBER 1976

VORSITZ: LUCIEN MARTENS
Vizepräsident

Die Sitzung wird um 10.00 Uhr eröffnet.

Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Beschluß über die Dringlichkeit

Das Parlament beschließt, den von Herrn Shaw im Namen des Haushaltsausschusses ausgearbeiteten Zwischenbericht über eine Haushaltsordnung zur Änderung der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Dok. 485/76) im Dringlichkeitsverfahren zu prüfen und ihn ohne Aussprache als letzten Punkt auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen.

Mündliche Anfragen mit Aussprachen über die Eisen- und Stahlindustrie

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über vier mündliche Anfragen über die Eisen- und Stahlindustrie.

Herr Santer erläutert die von ihm, Herrn Jahn, Frau Walz und den Herren Früh, Van der Gun und Vandewiele an den Rat und die Kommission gerichteten mündlichen Anfragen mit Aussprache über die erneute Kurzarbeit in der Eisen- und Stahlindustrie (Dok. 431/76).

Herr Liogier erläutert die von Herrn Cousté im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt an die Kommission gerichtete mündliche Anfrage mit Aussprache über die Krise der gesamten Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft (Dok. 416/76).

Herr Van der Hek erläutert die vom Ausschuß für Wirtschaft und Währung an die Kommission gerichtete mündliche Anfrage mit Aussprache über die Politik vor und in Krisenzeiten im Stahlsektor (Dok. 415/76).

Die Herren Brinkhorst, *amtierender Präsident des Rates*, und Simonet, *Vizepräsident der Kommission*, antworten.

Es sprechen die Herren Artzinger im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion, Van der Hek im Namen der Sozialistischen Fraktion, Meintz im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion, Osborn im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion, Suck, Burgbacher, Normanton, Simonet und Brinkhorst.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Änderung der Tagesordnung

Auf Vorschlag des Präsidenten, in Anwendung von Artikel 12 der Geschäftsordnung, beschließt das Parlament, als nächsten Punkt den Bericht von Herrn Delmotte über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Dok. 440/76) zu prüfen.

Erster Tätigkeitsbericht über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Herr Delmotte legt seinen im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr ausgearbeiteten Bericht über den Ersten Jahresbericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Tätigkeit des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Jahre 1975 (Dok. 440/76) vor.

Es sprechen die Herren Yeats, *Verfasser der Stellungnahme des Haushaltsausschusses*, Thomson, *Mitglied der Kommission*, und Zagari im Namen der Sozialistischen Fraktion.

Die Sitzung wird um 12.55 Uhr unterbrochen und um 15.00 Uhr wieder aufgenommen.

VORSITZ: JAMES SCOTT-HOPKINS

Vizepräsident

Lord Bruce spricht zu einer Verfahrensfrage.

Vorlage einer Petition

Der Präsident teilt mit, daß er von Herrn Bodson und 147 weiteren Beamten des Europäischen Parlaments eine Petition über die Gewährung einer Miet- oder Wohnungszulage erhalten hat. Diese Petition wurde unter Nr. 14/76 in das in Artikel 48 Ziffer 2 der Geschäftsordnung vorgesehene Register eingetragen und gemäß Ziffer 3 des gleichen Artikels an den Ausschuß für Geschäftsordnung und Petitionen zur Prüfung überwiesen.

Erster Tätigkeitsbericht über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Fortsetzung)

Im weiteren Verlauf der Aussprache über den Bericht von Herrn Delmotte (Dok. 440/76) sprechen die Herren Brugger im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion, und Meintz im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion, Lenihan im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt, Frau Kellett-Bowman im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion, die Herren Mascagni im Namen der Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden, Evans, *Vorsitzender des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr*, McDonald und Ellis.

VORSITZ: GEORGES SPÉNALE

Präsident

Im weiteren Verlauf der Aussprache spricht Herr Osborn.

Vorlage eines Entschließungsantrags

Der Präsident teilt mit, daß er von der Sozialistischen Fraktion einen Entschließungsantrag mit Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 14 der Geschäftsordnung zur gemeinsamen Fischereipolitik (Dok. 495/76) erhalten hat.

Der Präsident teilt mit, daß das Parlament gemäß Artikel 14 Ziffer 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung zu Beginn der morgigen Sitzung über die Dringlichkeit beschließen wird.

Mißtrauensantrag

Der Präsident teilt dem Parlament mit, daß Herr Aigner auf Grund der einmütigen Haltung, die in der letzten Sitzung des Erweiterten Präsidiums zu den Problemen im Zusammenhang mit dem von Herrn Aigner im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion vorgelegten Mißtrauensantrag und dem Entschließungsantrag über Fehlentwicklungen auf dem Malzmarkt zum Ausdruck gekommen ist, den Mißtrauensantrag (Dok. 480/76) zurückgezogen hat.

Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3 der Gemeinschaften für 1976

Der Präsident weist darauf hin, daß der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1976 in der Sitzung vom Dienstag, 14. Dezember 1976, einstimmig angenommen worden ist.

Er erklärt gemäß Absatz 7 von Artikel 203 des EWG-Vertrags, Absatz 7 von Artikel 177 des EAG-Vertrags und Absatz 7 von Artikel 78 des EGKS-Vertrags, daß das in diesen Artikeln vorgeschriebene Verfahren abgeschlossen und damit der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1976 endgültig festgestellt ist.

Der Präsident teilt mit, daß der Text dieses Haushaltsplans im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Serie L, veröffentlicht wird.

Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1977 (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den vom Rat am 23. November 1976 geänderten Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1977 (Dok. 457/76) und über den Entschließungsantrag im Ergänzungsbereich von Lord Bruce (Dok. 472/76).

Der Präsident weist darauf hin, daß das Parlament hinsichtlich der obligatorischen Ausgaben nicht be-

rechtigt ist, den Beschlüssen, die der Rat in der zweiten Phase gefaßt hat, etwas hinzuzufügen. Demgegenüber hat es in dieser letzten Phase noch das Recht, die Änderungen, die der Rat an den vom Parlament im Oktober angenommenen Abänderungen zu den nichtobligatorischen Ausgaben vorgenommen hat, abzuändern.

Die vom Rat vorgenommenen Änderungen haben zur Einreichung neuer Abänderungsentwürfe geführt, über die in der Reihenfolge des Eingliederungsplans abgestimmt wird.

Der Präsident weist ferner darauf hin, daß diese Abänderungsentwürfe angenommen sind, wenn sie die Mehrheit der Stimmen der dem Parlament tatsächlich angehörenden Mitglieder und drei Fünftel der abgegebenen Stimmen erhalten. Er teilt mit, daß zunächst über die verschiedenen Einzelpläne des Haushaltsplans, dann über den gesamten Haushaltsplan und schließlich über den Entschließungsantrag im Ergänzungsbericht von Lord Bruce abgestimmt wird.

Die Abstimmung über den Teil „Einnahmen“ findet erst nach der Abstimmung über alle Einzelpläne statt, damit das Haushaltsgleichgewicht gewährleistet ist.

Der Präsident teilt dem Parlament mit, daß der Rat die folgenden Abänderungen ohne Änderung gebilligt hat: Nrn. 44, 172, 134, 118, 25, 4, 5, 6, 7, 8, 57, 58, 129, 81, 87, 82, 85 und 86. Die Abänderungen, die vom Rat geändert oder nicht gebilligt wurden und zu denen kein neuer Abänderungsentwurf eingereicht wurde, sind folgende: Nrn. 107, 125, 69/rev., 63, 17, 138, 99, 101 und 103.

Der Präsident weist schließlich darauf hin, daß der Rat die Änderungsvorschläge Nr. 64 und Nr. 10 des Parlaments gebilligt hat.

Der Präsident teilt mit, daß Herr Patijn im Namen der Sozialistischen Fraktion den Abänderungsentwurf Nr. 30a außerhalb der auf den 10. Dezember 1976 festgesetzten Frist eingereicht hat und dieser Abänderungsentwurf daher unzulässig ist.

Herr Patijn ergreift das Wort zu einer Verfahrensfrage.

Es sprechen Lord Bruce, *Generalberichterstatter*, die Herren Cheysson, *Mitglied der Kommission*, Brinkhorst, *amtierender Präsident des Rates*, und Lord Bruce.

Hinsichtlich des Einzelplans I „Parlament“ erinnert der Präsident daran, daß er bereits auf der zweiten Oktober-Tagung angenommen wurde.

Der Präsident erklärt, daß der Einzelplan I endgültig festgestellt ist.

Zum Einzelplan II „Rat“ hatte das Parlament in erster Lesung keine Abänderung angenommen.

Der Präsident erklärt daher, daß der Einzelplan II endgültig festgestellt ist.

Das Parlament prüft nun den Einzelplan III „Kommission“.

Zu Titel 1 Kapitel 14 Artikel 145 hatte das Parlament die Abänderung Nr. 52 angenommen, die der Rat nicht gebilligt hat.

Der Haushaltsausschuß hat nun den Abänderungsentwurf Nr. 1 eingereicht, in dem der Standpunkt des Parlaments erneut bekräftigt wird.

Der Abänderungsentwurf Nr. 1 wird mit 88 Ja-Stimmen bei 29 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen abgelehnt.

Zu Titel 2 Kapitel 25 Artikel 254 hatte das Parlament die Abänderung Nr. 66 angenommen, die der Rat geändert hat.

Der Haushaltsausschuß hat nun den Abänderungsentwurf Nr. 2 eingereicht, in dem der Standpunkt des Parlaments erneut bekräftigt wird.

Der Abänderungsentwurf Nr. 2 wird mit 125 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme und ohne Enthaltungen angenommen.

Zu Titel 2 Kapitel 26 Artikel 265 Posten 2653 hatte das Parlament die Abänderung Nr. 22 angenommen, die der Rat nicht gebilligt hat.

Der Haushaltsausschuß hat nun den Abänderungsentwurf Nr. 3 eingereicht, in dem der Standpunkt des Parlaments erneut bekräftigt wird.

Der Abänderungsentwurf Nr. 3 wird mit 126 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme und ohne Enthaltungen angenommen.

Zu Titel 2 Kapitel 27 Artikel 272 Posten 2729 hatte das Parlament die Abänderung Nr. 123 angenommen, die der Rat nicht gebilligt hat.

Der Haushaltsausschuß hat nun den Abänderungsentwurf Nr. 4 eingereicht, in dem der Standpunkt des Parlaments erneut bekräftigt wird.

Der Abänderungsentwurf Nr. 4 wird mit 122 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung angenommen.

Zu Titel 2 Kapitel 28 Artikel 282 hatte das Parlament die Abänderung Nr. 21 angenommen, die der Rat geändert hat.

Der Haushaltsausschuß hat nun den Abänderungsentwurf Nr. 5 eingereicht.

Der Abänderungsentwurf Nr. 5 wird mit 125 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme und ohne Enthaltungen angenommen.

Zu Titel 2 Kapitel 28 Artikel 289 hatte das Parlament die Abänderung Nr. 125 angenommen, die der Rat nicht gebilligt hat.

Herr Aigner hat nun im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion den Abänderungsentwurf Nr. 38/rev. eingereicht.

Der Abänderungsentwurf Nr. 38/rev. wird mit 26 Ja-Stimmen bei 98 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt.

Zu Titel 3 Kapitel 30 Artikel 303 Posten 3031 hatte das Parlament die Abänderung Nr. 76/rev./II angenommen, die der Rat nicht gebilligt hat.

Der Haushaltsausschuß hat nun den Abänderungsentwurf Nr. 6 eingereicht.

Der Abänderungsentwurf Nr. 6 wird mit 127 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme und ohne Enthaltungen angenommen.

Zu Titel 3 Kapitel 30 Artikel 305 Posten 3050 hatte das Parlament die Abänderung Nr. 30 angenommen, die der Rat nicht gebilligt hat.

Der Haushaltsausschuß hat nun den Abänderungsentwurf Nr. 7 eingereicht, in dem der Standpunkt des Parlaments erneut bekräftigt wird.

Der Abänderungsentwurf Nr. 7 wird mit 125 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen angenommen.

Zu Titel 3 Kapitel 31 Artikel 316 hatte das Parlament die Abänderung Nr. 111 angenommen, die der Rat nicht gebilligt hat.

Der Haushaltsausschuß hat nun den Abänderungsentwurf Nr. 8 eingereicht, in dem der Standpunkt des Parlaments erneut bekräftigt wird.

Der Abänderungsentwurf Nr. 8 wird mit 127 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen angenommen.

Zu Titel 3 Kapitel 32 Artikel 320 Posten 3200 hatte das Parlament die Abänderung Nr. 121 angenommen, die der Rat geändert hat.

Der Haushaltsausschuß hat nun den Abänderungsentwurf Nr. 9 eingereicht.

Der Abänderungsentwurf Nr. 9 wird mit 128 Ja-Stimmen ohne Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen angenommen.

Zu Titel 3 Kapitel 32 Artikel 320 Posten 3200 hatte das Parlament die Abänderung Nr. 122 angenommen, die der Rat geändert hat.

Der Haushaltsausschuß hat nun den Abänderungsentwurf Nr. 10 eingereicht.

Der Abänderungsentwurf Nr. 10 wird mit 128 Ja-Stimmen ohne Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen angenommen.

Zu Titel 3 Kapitel 32 Artikel 320 Posten 3201 hatte das Parlament die Abänderung Nr. 46 korr. angenommen, die der Rat nicht gebilligt hat.

Der Haushaltsausschuß hat nun den Abänderungsentwurf Nr. 11/berichtigt/rev. eingereicht.

Der Abänderungsentwurf Nr. 11/berichtigt/rev. wird mit 128 Ja-Stimmen ohne Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen angenommen.

Zu Titel 3 Kapitel 32 Artikel 321 hatte das Parlament die Abänderung Nr. 48/korr. angenommen, die der Rat geändert hat.

Der Haushaltsausschuß hat nun den Abänderungsentwurf Nr. 12 eingereicht, in dem der Standpunkt des Parlaments erneut bekräftigt wird.

Der Abänderungsentwurf Nr. 12 wird mit 126 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung angenommen.

Zu Titel 3 Kapitel 32 hatte das Parlament die Abänderung Nr. 95 angenommen, die der Rat nicht gebilligt hat.

Der Haushaltsausschuß hat nun den Änderungsentwurf Nr. 13 eingereicht, in dem der Standpunkt des Parlaments erneut bekräftigt wird.

Der Abänderungsentwurf Nr. 13 wird mit 127 Ja-Stimmen ohne Nein-Stimmen und bei 1 Enthaltung angenommen.

Zu Titel 3 Kapitel 33 Artikel 330 hatte das Parlament die Abänderung Nr. 126 angenommen, die der Rat nicht gebilligt hat.

Der Haushaltsausschuß hat nun den Abänderungsentwurf Nr. 14 eingereicht, in dem der Standpunkt des Parlaments erneut bekräftigt wird.

Der Abänderungsentwurf Nr. 14 wird mit 126 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung angenommen.

Zu Titel 3 Kapitel 33 Artikel 330 hatte das Parlament ferner die Abänderung Nr. 127 angenommen, die der Rat nicht gebilligt hat.

Der Haushaltsausschuß hat nun den Abänderungsentwurf Nr. 15 eingereicht, in dem der Standpunkt des Parlaments erneut bekräftigt wird.

Der Abänderungsentwurf Nr. 15 wird mit 129 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme und ohne Enthaltungen angenommen.

Zu Titel 3 Kapitel 33 hatte das Parlament die Abänderung Nr. 135 angenommen, die der Rat nicht gebilligt hat.

Der Haushaltsausschuß hat nun den Abänderungsentwurf Nr. 16 eingereicht, in dem der Standpunkt des Parlaments erneut bekräftigt wird.

Der Abänderungsentwurf Nr. 16 wird mit 128 Ja-Stimmen ohne Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen angenommen.

Zu Titel 3 Kapitel 33 hatte das Parlament ferner die Abänderung Nr. 132 angenommen, die der Rat geändert hat.

Der Haushaltsausschuß hat nun den Abänderungsentwurf Nr. 17 eingereicht, in dem der Standpunkt des Parlaments erneut bekräftigt wird.

Der Abänderungsentwurf Nr. 17 wird mit 129 Ja-Stimmen ohne Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen angenommen.

Zu Titel 3 Kapitel 33 hatte das Parlament die Abänderung Nr. 136 angenommen, die der Rat geändert hat.

Der Haushaltsausschuß hat nun den Abänderungsentwurf Nr. 18 eingereicht, in dem der Standpunkt des Parlaments erneut bekräftigt wird.

Der Abänderungsentwurf Nr. 18 wird mit 126 Ja-Stimmen ohne Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen angenommen.

Zu Titel 3 Kapitel 33 hatte das Parlament die Abänderung Nr. 133 angenommen, die der Rat geändert hat.

Der Haushaltsausschuß hat nun den Abänderungsentwurf Nr. 19 eingereicht, in dem der Standpunkt des Parlaments erneut bekräftigt wird.

Der Abänderungsentwurf Nr. 19 wird mit 127 Ja-Stimmen ohne Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen angenommen.

Zu Titel 3 Kapitel 36 Artikel 362 Posten 3621 hatte das Parlament die Abänderung Nr. 50/korr. angenommen die der Rat nicht gebilligt hat.

Der Haushaltsausschuß hat nun den Abänderungsentwurf Nr. 20 eingereicht, in dem der Standpunkt des Parlaments erneut bekräftigt wird.

Der Abänderungsentwurf Nr. 20 wird mit 126 Ja-Stimmen ohne Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen angenommen.

Zu Titel 3 Kapitel 37 Artikel 370 hatte das Parlament die Abänderung Nr. 59 angenommen, die der Rat geändert hat.

Der Haushaltsausschuß hat nun den Abänderungsentwurf Nr. 21 eingereicht, in dem der Standpunkt des Parlaments erneut bekräftigt wird.

Der Abänderungsentwurf Nr. 21 wird mit 126 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen angenommen.

Zu Titel 3 Kapitel 37 hatte das Parlament ferner die Abänderung Nr. 102/rev. angenommen, die der Rat nicht gebilligt hat.

Der Haushaltsausschuß hat nun die Abänderungsentwürfe Nr. 37 und Nr. 22, Herr Aigner im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion den Abänderungsentwurf Nr. 39 eingereicht.

Der Abänderungsentwurf Nr. 39 wird mit 33 Ja-Stimmen bei 83 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Der Abänderungsentwurf Nr. 37 wird mit 123 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen angenommen.

Der Abänderungsentwurf Nr. 22 wird mit 122 Ja-Stimmen, bei 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung angenommen.

Zu Titel 3 Kapitel 37 Artikel 371 hatte das Parlament die Abänderung Nr. 38 angenommen, die der Rat nicht gebilligt hat.

Der Haushaltsausschuß hat nun den Abänderungsentwurf Nr. 23 eingereicht, in dem der Standpunkt des Parlaments erneut bekräftigt wird.

Der Abänderungsentwurf Nr. 23 wird mit 121 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung angenommen.

Zu Titel 3 Kapitel 37 Artikel 372 Posten 3721 hatte das Parlament die Abänderung Nr. 75/korr. angenommen, die der Rat geändert hat.

Der Haushaltsausschuß hat nun den Abänderungsentwurf Nr. 24 eingereicht.

Der Abänderungsentwurf Nr. 24 wird mit 92 Ja-Stimmen bei 17 Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen abgelehnt.

Zu Titel 3 Kapitel 39 Artikel 393 hatte das Parlament die Abänderung Nr. 174 angenommen, die der Rat geändert hat.

Der Haushaltsausschuß hat nun den Abänderungsentwurf Nr. 25 eingereicht.

Der Abänderungsentwurf Nr. 25 wird mit 121 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme und ohne Enthaltungen angenommen.

Zu Titel 4 hatte das Parlament die Abänderung Nr. 96 angenommen, die der Rat nicht gebilligt hat.

Der Haushaltsausschuß hat nun den Abänderungsentwurf Nr. 26 eingereicht, in dem der Standpunkt des Parlaments erneut bekräftigt wird.

Der Abänderungsentwurf Nr. 26 wird mit 123 Ja-Stimmen ohne Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen angenommen.

Zu Titel 5 Kapitel 50 Artikel 504 hatte das Parlament die Abänderung Nr. 84 angenommen, die der Rat nicht gebilligt hat.

Der Haushaltsausschuß hat nun den Abänderungsentwurf Nr. 27 eingereicht, in dem der Standpunkt des Parlaments erneut bekräftigt wird.

Der Abänderungsentwurf Nr. 27 wird mit 120 Ja-Stimmen ohne Nein-Stimmen und bei 1 Enthaltung angenommen.

Zu Titel 5 Kapitel 59 hatte das Parlament die Abänderung Nr. 128 angenommen, die der Rat nicht gebilligt hat.

Der Haushaltsausschuß hat nun den Abänderungsentwurf Nr. 28/berichtigt/rev. eingereicht.

Der Abänderungsentwurf Nr. 28/berichtigt/rev. wird mit 123 Ja-Stimmen ohne Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen angenommen.

Zu Titel 9 hatte das Parlament die Abänderung Nr. 98 angenommen, die der Rat nicht gebilligt hat.

Der Haushaltsausschuß hat nun den Abänderungsentwurf Nr. 29 eingereicht, in dem der Standpunkt des Parlaments erneut bekräftigt wird.

Der Abänderungsentwurf Nr. 29 wird mit 122 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme und ohne Enthaltungen angenommen.

Zu Titel 9 Kapitel 93 Artikel 930 hatte das Parlament die Abänderung Nr. 139 angenommen, die der Rat nicht gebilligt hat.

Der Haushaltsausschuß hat nun den Abänderungsentwurf Nr. 30/berichtigt/rev. eingereicht.

Der Abänderungsentwurf Nr. 30/berichtigt/rev. wird mit 122 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme und ohne Enthaltungen angenommen.

Zu Titel 9 Kapitel 93 Artikel 931 hatte das Parlament die Abänderung Nr. 16 angenommen, die der Rat nicht gebilligt hat.

Der Haushaltsausschuß hat nun den Abänderungsentwurf Nr. 31 eingereicht, in dem der Standpunkt des Parlaments erneut bekräftigt wird.

Der Abänderungsentwurf Nr. 31 wird mit 122 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen angenommen.

Zu Titel 9 Kapitel 94 hatte das Parlament die Abänderung Nr. 18 angenommen, die der Rat nicht gebilligt hat.

Der Haushaltsausschuß hat nun den Abänderungsentwurf Nr. 32 eingereicht, in dem der Standpunkt des Parlaments erneut bekräftigt wird.

Der Abänderungsentwurf Nr. 32 wird mit 119 Ja-Stimmen ohne Nein-Stimmen und bei 2 Enthaltungen angenommen.

Zu Titel 9 Kapitel 96 Artikel 962 hatte der Haushaltsausschuß den Abänderungsentwurf Nr. 33 eingereicht, der inzwischen zurückgezogen wurde.

Zu Titel 10 Kapitel 100 hatte das Parlament die Abänderung Nr. 103 angenommen, die der Rat nicht gebilligt hat.

Herr Aigner hat nun im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion den Abänderungsentwurf Nr. 40 eingereicht, in dem der Standpunkt des Parlaments erneut bekräftigt wird. Der Abänderungsentwurf wird zurückgezogen.

• Zu Anlage III hatte das Parlament die Abänderung Nr. 97 angenommen, die der Rat nicht gebilligt hat.

Der Haushaltsausschuß hat nun den Abänderungsentwurf Nr. 34 eingereicht, in dem der Standpunkt des Parlaments erneut bekräftigt wird.

Der Abänderungsentwurf Nr. 34 wird mit 120 Ja-Stimmen ohne Nein-Stimmen und bei 1 Enthaltung angenommen.

Das Parlament prüft nun den Teil „Einnahmen“ der Kommission.

Zu Titel 9 Kapitel 94 Artikel 944 hatte das Parlament die Abänderung Nr. 93 angenommen, die der Rat nicht gebilligt hat.

Der Haushaltsausschuß hat nun den Abänderungsentwurf Nr. 35 eingereicht, in dem der Standpunkt des Parlaments erneut bekräftigt wird.

Der Abänderungsentwurf Nr. 35 wird mit 123 Ja-Stimmen ohne Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen angenommen.

Zu Titel 9 Kapitel 94 Artikel 945 hatte das Parlament die Abänderung Nr. 94 angenommen, die der Rat nicht gebilligt hat.

Der Haushaltsausschuß hat nun den Abänderungsentwurf Nr. 36 eingereicht, in dem der Standpunkt des Parlaments erneut bekräftigt wird.

Der Abänderungsentwurf Nr. 36 wird mit 119 Ja-Stimmen ohne Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen angenommen.

Der Präsident erklärt, daß der Einzelplan III „Kommission“ unter Berücksichtigung der heute angenommenen Abänderungen endgültig festgestellt ist ⁽¹⁾.

Da das Parlament in erster Lesung keine Abänderung zum Einzelplan IV „Gerichtshof“ angenommen hat, erklärt der Präsident, daß dieser Einzelplan endgültig festgestellt ist.

Das Parlament prüft nun den Teil „Einnahmen“.

Der Präsident erklärt, daß dieser Teil des Gesamthaushaltsplans — unter Berücksichtigung der Auswirkungen, welche die zum Teil „Ausgaben“ angenommenen Abänderungen auf ihn haben — endgültig festgestellt ist.

Das Parlament nimmt den gesamten Entwurf des Haushaltsplans für 1977 mit den angenommenen Ab-

änderungen mit 114 Ja-Stimmen bei 7 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung an.

Das Parlament prüft nun den im Ergänzungsbericht von Lord Bruce (Dok. 472/76) enthaltenen Entschließungsantrag.

Das Parlament nimmt zunächst die Präambel und die Ziffern 1 bis 9 an.

Herr Gibbons hat im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt den Änderungsantrag Nr. 1 eingereicht, dem zufolge nach Ziffer 9 eine neue Ziffer eingefügt werden soll.

Der Generalberichterstatter ergreift das Wort.

Der Änderungsantrag Nr. 1 wird angenommen.

Das Parlament nimmt danach die Ziffern 10 bis 12 an.

Herr Gibbons hat im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt den Änderungsantrag Nr. 2 eingereicht, dem zufolge nach Ziffer 12 eine neue Ziffer eingefügt werden soll.

Der Generalberichterstatter ergreift das Wort.

Der Änderungsantrag Nr. 2 wird abgelehnt.

Das Parlament nimmt die Ziffern 13 und 14 an.

Der Generalberichterstatter ergreift das Wort.

Lord Bruce hat im Namen des Haushaltsausschusses den Änderungsantrag Nr. 3 eingereicht, dem zufolge nach Ziffer 14 eine neue Ziffer 14a eingefügt werden soll.

Der Generalberichterstatter ergreift das Wort.

Der Änderungsantrag Nr. 3 wird angenommen.

Lord Bruce hat im Namen des Haushaltsausschusses den Änderungsantrag Nr. 4 eingereicht, dem zufolge nach Ziffer 14 eine neue Ziffer 14b eingefügt werden soll.

Der Generalberichterstatter ergreift das Wort.

Der Änderungsantrag Nr. 4 wird angenommen.

Das Parlament nimmt die Ziffern 15 bis 17 an.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

⁽¹⁾ Die Abänderungen sind dem Protokoll der heutigen Sitzung als Anlage beigefügt.

ENTSCHLIESSUNG

zu dem vom Rat am 23. November 1976 geänderten Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für 1977

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorentwurfs des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für 1977;
- in Kenntnis des vom Rat aufgestellten Entwurfs des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1977 und der dazugehörigen Begründung (Dok. 291/76) sowie des vom Rat am 22. Oktober 1976 übermittelten Berichtigungsschreibens zum Entwurf des Haushaltsplans;
- auf Grund der Zusammenkunft seiner Delegation mit dem Rat am 23. November 1976;
- in Kenntnis des Ergebnisses der Beratungen des Rates über die vom Parlament angenommenen Abänderungsentwürfe und Änderungsvorschläge (Dok. 457/76);
- auf Grund seiner Beratungen vom 14. und 16. Dezember 1976;
- in Kenntnis des Ergänzungsberichts seines Haushaltsausschusses (Dok. 472/76);

1. bekräftigt die in seiner ersten Entschliessung ⁽¹⁾ zu dem Entwurf des Haushaltsplans für 1977 (Dok. 363/76) geäußerte Ansicht, daß der Haushaltsplan der Gemeinschaften als politisches Instrument, mit dem man auf die derzeitige Wirtschaftslage einwirken könnte, völlig unzulänglich ist;

2. wendet sich erneut gegen die massive Unausgewogenheit im vorliegenden Haushaltsplan und dagegen, daß es der Rat unterlassen hat, neue Gemeinschaftspolitiken und die Mittel zu deren Finanzierung zu billigen, die es der Gemeinschaft ermöglichen würden, die wirtschaftlichen Disparitäten zwischen den Regionen zu verringern und die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen;

I. Der interinstitutionelle Dialog

3. vermerkt, daß in diesem und im vergangenen Jahr ständige Fortschritte im interinstitutionellen Dialog über Haushaltsfragen erzielt wurden;

4. verweist erneut auf seine Entschlossenheit, die Souveränität des Parlaments in bezug auf die Ausgaben zu wahren, und auf seinen Wunsch, an Beschlüssen über sämtliche Haushaltsfragen in stärkerem Maße mitzuwirken, da dies seine Verantwortung als Teil der Haushaltsbehörde ausmacht;

5. bedauert, daß der interinstitutionelle Dialog nicht zu einer Lösung sämtlicher Probleme geführt hat, die in der vorangehenden Haushaltsperiode deutlich aufgezeigt wurden;

6. bedauert, daß sich der Rat über die Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltstransparenz durch die Einbeziehung der Anleihe- und Darlehenstätigkeiten in den Haushaltsplan und durch die Revision des Haushaltsgliederungsplans nicht zu einigen vermochte;

7. betont, wie wichtig die Fortsetzung des interinstitutionellen Dialogs zu Beginn des Jahres 1977 ist, um vor Anlaufen des Haushaltsverfahrens für 1978 zu praktischen Vereinbarungen zwischen den Institutionen über die noch schwebenden Probleme zu gelangen;

8. dringt darauf, daß die Kommission das Europäische Parlament informiert, wenn sie sich veranlaßt sieht, ihre Meinung bezüglich bestimmter Mittelbeträge und Abänderungen im Verlauf des Haushaltsverfahrens zu ändern;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 272 vom 17. 11. 1976, S. 21.

9. ist vor allem der Ansicht, daß bei diesen Gesprächen die Fragen im Zusammenhang mit der Revision des Haushaltszeitplans geprüft werden sollten;
10. bedauert, daß dem Parlament nicht genügend Zeit zur Beratung des die Landwirtschaft betreffenden Teils des Haushaltsplans, der einen wesentlichen Teil der Gemeinschaftsausgaben umfaßt, gelassen wird;

II. Haltung des Rates zu den Abänderungsentwürfen und Änderungsvorschlägen

11. nimmt zur Kenntnis, daß der Rat einer maximalen Erhöhung der nicht-obligatorischen Ausgaben um 120 Mill. RE zugestimmt hat;
12. ist mit diesem Vorgehen nicht einverstanden, das die Rechte des Parlaments beeinträchtigen und darüber hinaus den Rat davon abhält, Vorschläge des Parlaments für verschiedene Bereiche in der Sache zu prüfen;
13. stellt fest, daß der Rat die vom Europäischen Parlament vorgelegten Änderungsvorschläge und Abänderungen geprüft und dabei die Ausgabenerhöhungen für den Sozialfonds, den Energiesektor und die Entwicklungshilfe gebilligt hat, womit einigen Prioritäten, die das Parlament für den Ausgabenbereich eingesetzt hat, erstmals Rechnung getragen wird;

III. Die Beschlüsse des Parlaments

14. beschließt, die vom Rat nicht geänderten Abänderungen zu akzeptieren, hält jedoch die Wiederherstellung einiger Abänderungen an dem vom Rat geänderten Entwurf des Haushaltsplans in Höhe von insgesamt 90 085 800 RE für notwendig, wobei dieser Betrag dann zu den in den Entwurf des Haushaltsplans eingesetzten Mitteln hinzukommt;
15. ist vor allem der Ansicht, daß weitere Ausgabenerhöhungen für Beihilfen an die nicht-assozierten Entwicklungsländer, für den Energiesektor und zur Finanzierung neuer Politiken notwendig sind, um der Gemeinschaftstätigkeit auf diesen Gebieten neuen Auftrieb zu geben;
16. weist darauf hin, daß auf Grund von Artikel 203 EWG-Vertrag, der einerseits den Grundsatz des Einjahres-Haushalts festlegt und andererseits die Anwendung eines statistischen Jahressatzes für die Erhöhung von Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag ergeben, vorsieht, Verpflichtungsermächtigungen in keinem Fall bei der Berechnung des dem Europäischen Parlament zur Verfügung stehenden Spielraums für Erhöhungen berücksichtigt werden dürfen;
17. begrüßt die Einsetzung der Mittel für Beihilfen an Drittländer in den Haushaltsplan, da es diese Mittel — wie die Kommission — als solche betrachtet, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag ergeben;

IV. Der Haushaltsrahmen

18. unterstreicht nochmals sein Hauptanliegen, daß der Vertrag vom 22. Juli 1975 über die Stärkung der Haushaltsbefugnisse des Europäischen Parlaments rechtzeitig ratifiziert wird, damit er noch auf das Haushaltsverfahren für 1978 Anwendung finden kann.
19. ersucht den Rat erneut, bald über den Vorschlag für eine Sechste Richtlinie zur Harmonisierung der Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer und deren Durchführung zu beraten, damit das endgültige System der Eigenmittel spätestens am 1. Januar 1978 in Kraft treten kann, wie dies im Beschluß des Rates vom 21. April 1970 vorgesehen wurde;
20. verweist auf die Notwendigkeit einer Lösung der noch schwebenden Haushaltsprobleme im Laufe des Jahres 1977, so daß ein klares und verständliches Haushaltssystem, in dem das Europäische Parlament einen Teil der Haushaltsbefugnisse in wirksamer Weise wahrzunehmen vermag, noch vor den allgemeinen unmittelbaren Wahlen für das Europäische Parlament eingeführt werden kann.

Der Präsident erklärt gemäß Absatz 7 von Artikel 203 des EWG-Vertrags, Absatz 7 von Artikel 177 des EAG-Vertrags und Absatz 7 von Artikel 78 des EGKS-Vertrags, daß das in diesen Artikeln vorgeschriebene Verfahren abgeschlossen und damit der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1977 endgültig festgestellt ist.

Er teilt mit, daß er den endgültigen Text des Haushaltsplans im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, und zwar in der Serie L, veröffentlichen lassen wird.

Herr Brinkhorst, *amtierender Präsident des Rates*, ergreift das Wort.

Änderungen der Geschäftsordnung des Parlaments (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über die im Bericht von Herrn Berkhouwer (Dok. 210/76), im Dritten Bericht von Herrn Hamilton (Dok. 408/76) und im Bericht von Herrn Memmel (Dok. 409/76) über Änderungen der Geschäftsordnung, die in der Sitzung vom Dienstag, 14. Dezember 1976, geprüft worden sind, enthaltenen Entschließungsanträge.

Das Parlament prüft nun den Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Berkhouwer.

Herr Broeksz hat den Änderungsantrag Nr. 3 eingereicht, demzufolge nach Absatz 1 von Artikel 22a ein neuer Absatz eingefügt werden soll und den er begründet.

Der Berichterstatter ergreift das Wort.

Der Änderungsantrag Nr. 3 wird mit 101 Ja-Stimmen ohne Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen angenommen.

Zu Absatz 2 von Artikel 22a wurden zwei Änderungsanträge eingereicht, und zwar:

— der Änderungsantrag Nr. 1 von Herrn Krieg im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt,

— der Änderungsantrag Nr. 2/rev. von Herrn Aigner im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion.

Herr Krieg begründet den Änderungsantrag Nr. 1.

Herr Lücker begründet den Änderungsantrag Nr. 2/rev.

Der Berichterstatter ergreift das Wort.

Nach Ausführungen der Herren Lücker, Memmel, *stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Geschäftsordnung und Petitionen*, und Lücker beschließt das Parlament auf Vorschlag des Präsidenten, über diese beiden Änderungsanträge zusammen abzustimmen.

Die Änderungsanträge Nr. 1 und Nr. 2/rev. werden mit 105 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung angenommen.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung mit 105 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung an:

ENTSCHLISSUNG

zur Aufnahme eines neuen Artikels 22a betreffend das in der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rats und der Kommission vom 4. März 1975⁽¹⁾ festgelegte Konzertierungsverfahren in die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament,

— auf Grund von Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Geschäftsordnung und Petitionen (Dok. 210/76),

1. beschließt, seine Geschäftsordnung wie folgt zu ändern;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen und der Kommission und dem Rat zur Information zu übermitteln; beauftragt seinen Generalsekretär, eine Neuauflage der so geänderten Geschäftsordnung zu veranlassen und dabei dafür Sorge zu tragen, daß der Wortlaut in den sechs Amtssprachen vollkommen gleichlautend ist;

3. beschließt, daß die so geänderte Geschäftsordnung zu Beginn der nächsten Tagung in Kraft tritt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 89 vom 22. 4. 1975, S. 1.

DERZEITIGER TEXT DER GESCHÄFTSORDNUNG

NEUER TEXT

Artikel 22a

- (1) Für bestimmte wichtige gemeinschaftliche Rechtsakte kann vom Parlament bei der Abgabe seiner Stellungnahme ein Konzertierungsverfahren mit dem Rat unter aktiver Mitwirkung der Kommission eingeleitet werden, wenn dieser beabsichtigt, von der Stellungnahme des Parlaments abzuweichen.
- (2) Das Verfahren wird vom Europäischen Parlament aus eigener Initiative oder auf Initiative des Rates in Gang gesetzt.
- (3) Die Delegation, die mit dem Rat im Rahmen des Konzertierungsverfahrens zusammentrifft, setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen; sie soll die politische Zusammensetzung des Parlaments in ausgewogener Weise widerspiegeln; grundsätzlich gehören dazu die Vorsitzenden und die Berichterstatter der zuständigen Ausschüsse. Die Delegation wird geleitet durch den Parlamentspräsidenten oder einen der Vizepräsidenten.
- (4) Über die Ergebnisse der Konzertierung erstattet der zuständige Ausschuß Bericht.

Das Parlament prüft nun den Entschließungsantrag im Dritten Bericht von Herrn Hamilton.

Herr Broeksz gibt eine Erklärung zur Abstimmung ab.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung mit 105-Ja-Stimmen ohne Nein-Stimmen und bei 2 Enthaltungen an:

ENTSCHLIESSUNG

zur Änderung von Kapitel XI der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Dritten Berichtes des Ausschusses für Geschäftsordnung und Petitionen (Dok. 408/76),
1. beschließt, seine Geschäftsordnung wie folgt zu ändern;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen und der Kommission und dem Rat sowie der Konferenz der Außenminister zur Information zu übermitteln; beauftragt seinen Generalsekretär, eine Neuausgabe der so geänderten Geschäftsordnung zu veranlassen und dabei dafür Sorge zu tragen, daß der Wortlaut in den sechs Amtssprachen vollkommen gleichlautend ist;
 3. beschließt, daß die so geänderte Geschäftsordnung mit Beginn der nächsten Tagung in Kraft tritt.

DERZEITIGER TEXT DER GESCHÄFTSORDNUNG

Artikel 47

(1) Ein Ausschuß, eine Fraktion oder mindestens fünf *Abgeordnete* können Anfragen an die Kommission oder den Rat *der Gemeinschaften* richten und beantragen, daß sie auf die Tagesordnung des Parlaments gesetzt und nach dem Verfahren für mündliche Anfragen mit anschließender Aussprache behandelt werden.

Die Anfragen, die auch allgemeine Probleme betreffen können, sind schriftlich beim Präsidenten einzureichen, der sie dem Erweiterten Präsidium in der nächsten der Aufstellung des Entwurfs der Tagesordnung gewidmeten Sitzung unterbreitet.

(2) Das Erweiterte Präsidium entscheidet, ob die Kommission oder der Rat *der Gemeinschaften* zu konsultieren sind. Es entscheidet, ob die Anfrage in eine Anfrage mit Ersuchen um schriftliche Beantwortung umgewandelt wird oder ob sie nach dem Verfahren für mündliche Anfragen ohne Aussprache gemäß Artikel 46 oder nach dem Verfahren *mit anschließender Aussprache unter den nachstehenden Bedingungen* behandelt wird.

Wird die Anfrage von einer Fraktion gestellt, so muß das Verfahren mit anschließender Aussprache angewandt werden.

Die Entscheidung des Erweiterten Präsidiums ist dem Fragesteller und den befragten Institutionen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Das Verfahren für mündliche Anfragen mit anschließender Aussprache kann nur vorgeschlagen werden, wenn eine Anfrage, die an die Kommission gerichtet

NEUER TEXT

Artikel 47

1. Ein Ausschuß, eine Fraktion oder mindestens fünf **Mitglieder** können Anfragen an die Kommission oder den Rat **oder an die Konferenz der Außenminister** richten und beantragen, daß sie auf die Tagesordnung des Parlaments gesetzt und nach dem Verfahren für mündliche Anfragen mit anschließender Aussprache behandelt werden.

u n v e r ä n d e r t

Vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen hat jede Fraktion Anspruch darauf, daß je Tagung nur bei einer der gegebenenfalls von ihr gestellten Anfragen das Verfahren mit anschließender Aussprache angewandt wird.

Mündliche Anfragen werden nicht auf die Tagesordnung einer Tagung gesetzt, wenn die Prüfung dieses Themas unter Mitwirkung der betreffenden Institutionen bereits auf der Tagesordnung steht; sie werden jedoch in die Aussprache mit einbezogen. Wenn sich eine Anfrage auf einen von einem Ausschuß eingereichten, vom Parlament jedoch noch nicht geprüften Bericht bezieht, entscheidet das Parlament darüber, ob sie auf die Tagesordnung gesetzt werden soll.

Das Erweiterte Präsidium entscheidet unter Berücksichtigung der vorgenannten Bedingungen nach eigenem Ermessen über die Reihenfolge der mündlichen Anfragen mit anschließender Aussprache auf der Tagesordnung.

(2) Das Erweiterte Präsidium entscheidet, ob die Kommission oder der Rat zu konsultieren sind. Es entscheidet, ob die Anfrage in eine Anfrage mit Ersuchen um schriftliche Beantwortung **bzw. um mündliche Beantwortung in der Fragestunde** umgewandelt wird oder ob sie nach dem Verfahren für mündliche Anfragen ohne Aussprache gemäß Artikel 46 oder nach dem Verfahren dieses Artikels behandelt wird.

e n t f ä l l t

u n v e r ä n d e r t

Das Verfahren für mündliche Anfragen mit anschließender Aussprache kann nur vorgeschlagen werden, wenn eine Anfrage, die an die Kommission gerichtet

DERZEITIGER TEXT DER GESCHÄFTSORDNUNG

ist, mindestens eine Woche, eine Anfrage, die an den Rat *der Gemeinschaften* gerichtet ist, mindestens *sechs* Wochen vor der Eröffnung der Sitzung, auf deren Tagesordnung sie stehen soll, der befragten Institution zur Kenntnis gebracht werden kann.

In Dringlichkeitsfällen ist der Präsident befugt, dem Parlament unmittelbar vorzuschlagen, eine Anfrage, die dem Erweiterten Präsidium unter den obenstehenden Bedingungen nicht unterbreitet werden konnte, auf die Tagesordnung zu setzen. Diese Aufnahme in die Tagesordnung wie auch die von Anfragen, die in den obengenannten Fristen nicht übermittelt werden konnten, kann nur mit dem Einverständnis der Institutionen, an die sie gerichtet sind, vorgeschlagen werden.

(3) Einem der Fragesteller stehen zur Begründung höchstens *zwanzig* Minuten zur Verfügung. Ein Mitglied der befragten Institution beantwortet die Anfrage. *Abgeordnete, die das Wort ergreifen wollen*, verfügen über eine Redezeit von höchstens *zehn* Minuten und dürfen nur einmal sprechen.

Einer der Fragesteller kann auf Wunsch kurz zu der erteilten Antwort Stellung nehmen.

(4) Zum Abschluß der Aussprache über eine Anfrage an die Kommission der *Gemeinschaften* kann durch einen Ausschuß, eine Fraktion oder mindestens fünf *Abgeordnete* dem Präsidenten ein Entschließungsantrag mit Antrag auf sofortige Abstimmung vorgelegt werden.

Sobald der Entschließungsantrag verteilt ist, entscheidet das Parlament zunächst über den Antrag auf sofortige Abstimmung, nachdem es gegebenenfalls einen der Verfasser des Entschließungsantrags angehört hat. Danach sind nur noch Erklärungen zur Abstimmung zulässig.

Wird die sofortige Abstimmung beschlossen, so wird über den Entschließungsantrag ohne Ausschußüberweisung abgestimmt. Nur Erklärungen zur Abstimmung sind zulässig.

NEUER TEXT

ist, mindestens eine Woche, und eine Anfrage, die an den Rat gerichtet ist, mindestens **fünf** Wochen vor der Eröffnung der Sitzung, auf deren Tagesordnung sie stehen soll, der befragten Institution zur Kenntnis gebracht werden kann.

u n v e r ä n d e r t

(3) **An die Konferenz der Außenminister können Anfragen unter den gleichen Bedingungen gerichtet werden, wie sie in diesem Artikel für Anfragen an den Rat vorgesehen sind.**

(4) Einem der Fragesteller stehen zur Begründung höchstens **zehn** Minuten zur Verfügung. Ein Mitglied der befragten Institution beantwortet die Anfrage. **Andere Mitglieder des Parlaments** verfügen über eine Redezeit von höchstens **fünf** Minuten und dürfen nur einmal sprechen.

u n v e r ä n d e r t

(5) Zum Abschluß der Aussprache über eine Anfrage an die Kommission kann durch einen Ausschuß, eine Fraktion oder mindestens fünf **Mitglieder** dem Präsidenten ein Entschließungsantrag mit Antrag auf sofortige Abstimmung vorgelegt werden.

u n v e r ä n d e r t

u n v e r ä n d e r t

(6) **Das Erweiterte Präsidium kann die Fragesteller auffordern, den Wortlaut ihrer Anfragen zu revidieren.**

(7) **Auf Antrag des Verfassers einer mündlichen Anfrage mit anschließender Aussprache kann diese**

DERZEITIGER TEXT DER GESCHÄFTSORDNUNG

NEUER TEXT

Das Parlament prüft anschließend den Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Memmel.

Zu Ziffer 4 von Artikel 48 hat Herr Granelli den Änderungsantrag Nr. 1 eingereicht.

Der Berichterstatter ergreift das Wort.

Der Änderungsantrag Nr. 1 wird mit 101 Ja-Stimmen ohne Nein-Stimmen und bei 7 Enthaltungen angenommen.

Herr Vernaschi hat den Änderungsantrag Nr. 2 eingereicht, dem zufolge nach Ziffer 5 eine neue Ziffer eingefügt werden soll und den er begründet.

Herr Broeksz ergreift das Wort.

Der Berichterstatter ergreift das Wort.

Es sprechen die Herren Lückner, Broeksz und der Berichterstatter.

Nachdem das Parlament festgestellt hat, daß die nach der Geschäftsordnung erforderliche Mehrheit nicht mehr erreicht werden kann, beschließt es auf Vorschlag des Präsidenten, die Fortsetzung der Abstimmung auf die nächste Tagung zu vertagen.

Sir Peter Kirk und Herr Yeats sprechen zu einer Verfahrensfrage.

Zu einer weiteren Verfahrensfrage sprechen die Herren Kofoed und Delmotte.

Erster Tätigkeitsbericht über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Fortsetzung)

Im weiteren Verlauf der Aussprache sprechen Herr Delmotte, *Berichterstatter*, und Herr Thomson, *Mitglied der Kommission*.

Das Parlament prüft nun den Entschließungsantrag.

Es nimmt zunächst die Präambel an.

im Einvernehmen mit den Mitverfassern zurückgezogen und dann mit Zustimmung des Parlaments, das hierüber ohne Aussprache entscheidet, vorbehaltlich der in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen, unverzüglich von jedem anderen Mitglied übernommen werden.

Zu Ziffer 1 hat Herr Brugger im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion den Änderungsantrag Nr. 2 eingereicht.

Der Berichterstatter ergreift das Wort.

Da der Änderungsantrag Nr. 2 nicht begründet wird, erfolgt keine Abstimmung darüber.

Das Parlament nimmt die Ziffern 1 bis 6 an.

Frau Kellett-Bowman hat im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion den Änderungsantrag Nr. 1 eingereicht, dem zufolge nach Ziffer 6 eine neue Ziffer eingefügt werden soll und den sie begründet.

Der Berichterstatter ergreift das Wort.

Da das Ergebnis der Abstimmung durch Handzeichen unklar ist, stimmt das Parlament durch Aufstehen oder Sitzenbleiben ab; der Änderungsantrag Nr. 1 wird abgelehnt.

Frau Kellett-Bowman beantragt eine getrennte Abstimmung über Ziffer 9.

Das Parlament nimmt die Ziffern 7 und 8 an.

Das Parlament nimmt die Ziffer 9 an.

Das Parlament nimmt die Ziffern 10 bis 27 an.

Frau Kellett-Bowman hat im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion den Änderungsantrag Nr. 3 eingereicht, dem zufolge nach Ziffer 27 eine neue Ziffer eingefügt werden soll und den sie begründet.

Der Berichterstatter ergreift das Wort.

Es sprechen Herr Thomson, *Mitglied der Kommission*, und Frau Kellett-Bowman, die ihren Änderungsantrag zurückzieht.

Das Parlament nimmt die Ziffer 28 an.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

zum Ersten Jahresbericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Tätigkeit des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Jahre 1975

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Ersten Jahresberichts über die Tätigkeit des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Jahre 1975 (KOM(76) 307 endg.),
- von der Kommission gemäß Artikel 16 der Verordnung EWG Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung konsultiert,
- unter Bezugnahme auf seine letzten Entschliessungen zu dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung vom 5. Juli 1973 ⁽¹⁾, 15. November 1973 ⁽²⁾, 13. Dezember 1973 ⁽³⁾, 13. März 1974 ⁽⁴⁾ und 12. März 1975 ⁽⁵⁾,
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr und der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Haushaltsausschusses (Dok. 440/76),
- mit Genugtuung darüber, daß die Kommission ihren Bericht innerhalb der von der Verordnung über die Errichtung des Fonds vorgesehenen Frist vorgelegt hat,
- unter Hinweis darauf, daß sich aus der Prüfung dieses Berichtes bereits Leitlinien für die Überprüfung der Verordnung nach 1977 ergeben, für die endgültige Festlegung seiner diesbezüglichen Haltung aber eine ausführlichere Untersuchung erforderlich sein wird,

a) hinsichtlich der Notwendigkeit und Dringlichkeit gemeinschaftlicher Maßnahmen

1. ist davon überzeugt, daß zunächst das Entwicklungsgefälle abgebaut werden muß, bevor weitere Anstrengungen im Hinblick auf die wirtschaftliche und währungspolitische Integration unternommen werden;
2. bedauert, daß sich trotz der Interventionspolitik der Mitgliedstaaten der Abstand des Bruttoinlandsprodukts pro Kopf zwischen den reichen Gebieten und den armen Gebieten der Gemeinschaft von 1970 bis 1975 in einem bei der Errichtung des Fonds nicht vorhersehbaren Ausmaß noch vergrößert hat;
3. hält bedeutende gemeinschaftliche Maßnahmen zugunsten der ärmsten Gebiete für wesentlich und dringlich, da die gegenwärtig schlechte Konjunkturlage die Investitionsmöglichkeiten begrenzt, die regionalpolitischen Förderungsmittel verringert und neue Probleme im Zusammenhang mit dem Anstieg der Arbeitslosigkeit hervorruft;

b) hinsichtlich der Konzentration und der Prioritäten

4. hebt hervor, daß die Wirksamkeit des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung danach beurteilt werden wird, ob er den Zweck erfüllen kann, für den er eingesetzt wurde, nämlich dazu beizutragen, das Gefälle zwischen den begünstigten und den benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft zu verringern;
5. ist der Ansicht, daß bestimmte — sogar ernste — mit der schlechten Konjunkturlage zusammenhängende Probleme der Umstellung oder der Arbeitslosigkeit, die in einigen industrialisierten Regionen auftreten können, ganz anderer Art sind als die Entwicklungsprobleme, die sich in den am stärksten benachteiligten Gebieten stellen;
6. empfiehlt der Kommission, die zwangsläufig begrenzten Mittel des Fonds nur in jenen Gebieten der Gemeinschaft gezielt einzusetzen, in denen schwerwiegende und chronische strukturelle Ungleichgewichte bestehen, da die rezessionsbedingten Schwierigkeiten in den normalerweise reichen Regionen mit dem wirtschaftlichen

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 62 vom 31. 7. 1973, S. 33.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 108 vom 10. 12. 1973, S. 51.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 2 vom 9. 1. 1974, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 40 vom 8. 4. 1974, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 76 vom 7. 4. 1975, S. 19.

Aufschwung zurücktreten werden, während sich die chronischen Probleme der am meisten benachteiligten Gebiete noch verschärfen;

7. fordert die Kommission auf, die Kriterien anzuwenden, die sie 1973 (zur Aufstellung des Verzeichnisses der durch den Fonds zu fördernden Gebiete) vorgeschlagen hat, um unter Zugrundelegung gemeinschaftlicher Kriterien festzustellen, ob die Gemeinschaftsbeihilfen tatsächlich den Gebieten der Gemeinschaft gewährt wurden, in denen die Ungleichgewichte am stärksten sind;

8. hält es für unerlässlich, daß die Kommission den Wortlaut der Verordnung über den Fonds, dem zufolge eine Beteiligung nur zugunsten derjenigen Infrastrukturinvestitionen vorgesehen ist, die „in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ausbau von Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben stehen“⁽¹⁾ extensiv interpretiert, da die Unterentwicklung nicht nur wirtschaftliche Ursachen hat;

9. schlägt der Kommission vor, langfristig die etwaige Gründung einer „Gesellschaft für regionale Entwicklung“ in Erwägung zu ziehen, die geeignet wäre, sich am Kapital der kleinen und mittleren Unternehmen zu beteiligen, indem sie einen Teil der Mittel dem Fonds entnimmt;

c) *hinsichtlich der Koordinierung*

10. ist der Ansicht, daß der Fonds nicht lediglich ein Instrument des Ausgleichs zwischen den Mitgliedstaaten sein darf; er hat vielmehr das Instrument einer echten Raumordnungs- und Raumentwicklungspolitik auf gemeinschaftlicher Ebene zu sein;

11. ist der Auffassung, daß diese globale Strukturpolitik eine Koordinierung der allgemeinen und sektoralen Politiken und Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft mit regionaler Wirkung sowie der nationalen Politiken und Maßnahmen mit regionalen Auswirkungen voraussetzt;

12. verweist nachdrücklich auf die Bedeutung, die es der Verwirklichung der regionalen Entwicklungsprogramme nicht nur auf Grund der Ziele des Fonds, sondern auch zur Gewährleistung der Koordinierung zwischen den gemeinschaftlichen und den einzelstaatlichen Maßnahmen beimißt;

d) *hinsichtlich der Ergänzung*

13. betont, daß der — an sich bescheidene — Beitrag des Fonds zur Lösung der regionalen Probleme seine Rechtfertigung findet, wenn er die nationalen Maßnahmen ergänzt;

14. ist der Ansicht, daß die Kommission daher die Gewährung einer Fondsbeihilfe verweigern muß, wenn nicht eindeutig festgestellt werden kann, daß der Grundsatz der Ergänzung gewahrt wird;

e) *hinsichtlich der Informationen*

15. ist der Auffassung, daß die Verwirklichung des Grundprinzips der Ergänzung eine Information über die Verwendung der Gemeinschaftsbeihilfe in den einzelnen Mitgliedstaaten voraussetzt;

16. ist sich dessen bewußt, daß eine geeignete Publizität für die Fondsbeiträge wesentlich ist, um der Öffentlichkeit deutlich zu machen, daß die Europäische Gemeinschaft eine Realität geworden ist;

17. empfiehlt daher der Kommission, die Informationen über die regionale Aufgliederung in Anlage III zu ergänzen und die wichtigsten nationalen makroökonomischen Aggregate in Anlage I für die Regionen zu erstellen;

18. bedauert, daß das Verzeichnis der Vorhaben, an denen sich der Fonds beteiligt, nicht innerhalb der Fristen gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Fonds-Verordnung im Amtsblatt veröffentlicht wurde und daß diese verspätete Veröffentlichung über eine einfache Aufzählung der Vorhaben nicht hinausgeht, wobei diesbezügliche statistische Daten völlig fehlen;

⁽¹⁾ Artikel 4 Absatz 1 b) und a).

19. ist der Ansicht, daß diese Informationen für jedes wirtschaftlich bedeutende Gebiet und für jedes Vorhaben oder Programm gleich welcher Höhe über die Art und die Höhe der betreffenden Investitionen, die Höhe der nationalen Beihilfen und gegebenenfalls der anderen Finanzierungsquellen sowie die Höhe der Beihilfen aus dem Fonds und die Zahl der neugeschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze Aufschluß geben müssen;

20. schlägt der Kommission zur Erleichterung der regionalen Information vor, ein „Dokumentationszentrum für die regionale Entwicklung“ zu schaffen;

f) *hinsichtlich der Rolle der regionalen Behörden*

21. ist der Auffassung, daß der Informationsaustausch auch durch Konsultation der regionalen und lokalen Behörden erfolgen muß;

22. ersucht daher die Kommission, dafür zu sorgen, daß die Geschäftsordnung des Ausschusses für Regionalpolitik diese Konsultation gestattet und der Ausschuß diese Konsultation durchführt;

23. weist darauf hin, daß eine echte gemeinschaftliche Regionalpolitik nicht allein auf der Grundlage der Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission ausgearbeitet werden kann, weil hierbei den für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zuständigen regionalen Behörden jegliche Rolle abgesprochen wird;

g) *hinsichtlich der Kontrollverfahren*

24. stellt fest, daß die Kommission mit der Durchführung der Verfahren zur Überprüfung der vom Fonds finanzierten Vorhaben begonnen hat, um sich zu vergewissern, daß die Gemeinschaftsbeihilfe wirksam verwendet wurde, und fordert sie auf, damit fortzufahren und diese Überprüfungen gegebenenfalls zu verschärfen;

25. wird die Verwaltung des Regionalfonds im Rahmen der jährlichen Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans aufs sorgfältigste überwachen, um sich zu vergewissern, daß bei der Verwaltung keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind;

h) *Schlußfolgerung*

26. beglückwünscht die Kommission zu der schnellen Verwirklichung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, weist jedoch gleichzeitig auf seine Vorbehalte in bezug auf die vom Rat erlassene Verordnung hin;

27. fordert seinen zuständigen Ausschuß auf, diese Probleme weiterhin ständig zu prüfen und ihm im Hinblick auf die Überprüfung der Verordnung über die Errichtung dieses Fonds sowohl hinsichtlich seiner Höhe als auch hinsichtlich der Bestimmungen für seine Durchführung und Verteilung Bericht zu erstatten;

28. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Mündliche Anfrage mit Aussprache: Enteignung eines EG-Unternehmens in Ghana

Nach der Tagesordnung folgt die von Herrn Kofoed im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion an die Kommission gerichtete mündliche Anfrage mit Aussprache über die Enteignung eines EG-Unternehmens in Ghana (Dok. 451/76).

Herr Cheysson, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage.

VORSITZ: GIOVANNI BERSANI
Vizepräsident

Herr Kofoed erläutert seine Anfrage.

Es sprechen die Herren Vernaschi im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion, Knud Nielsen im Namen der Sozialistischen Fraktion, Spicer im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion, Nyborg im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt, Normanton, Knud Nielsen im Namen der Sozialistischen Fraktion, Sandri, Jakobsen, Knud Nielsen, Spicer, Vernaschi, Nyborg, Cheysson und Kofoed.

Der Präsident teilt mit, daß er von Herrn Spicer im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion einen Entschließungsantrag mit Antrag auf sofortige Abstimmung gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung zum Abschluß der Aussprache über die mündliche Anfrage (Dok. 451/76) über die Enteignung eines EG-Unternehmens in Ghana (Dok. 494/76) erhalten hat.

Da das Ergebnis der Abstimmung durch Handzeichen über diesen Antrag unklar ist, stimmt das Parlament durch Aufstehen oder Sitzenbleiben ab; es beschließt die sofortige Abstimmung über den Entschließungsantrag.

Herr Sandri beantragt, daß über die einzelnen Teile des Entschließungsantrags getrennt abgestimmt wird.

Herr Spinelli beantragt, daß der Präsident die Zahl der Anwesenden feststellt.

Herr Lücker ergreift das Wort.

Der Antrag auf Feststellung der Zahl der Anwesenden, den Herr Spinelli gestellt hat, wird von 10 Mitgliedern unterstützt.

Nachdem der Präsident festgestellt hat, daß das Quorum nicht erreicht wird, wird die Abstimmung über den Entschließungsantrag gemäß Artikel 33 Ziffer 5 der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung der morgigen Sitzung gesetzt.

Diese Abstimmung findet zu Beginn der Sitzung statt.

Es sprechen die Herren Spicer und Memmel, beide zu einer Verfahrensfrage.

Mündliche Anfrage mit Aussprache: Lage des Handwerks

Herr Cousté erläutert seine im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt an die Kommission gerichtete mündliche Anfrage mit Aussprache über die Lage des Handwerks (Dok. 386/76).

Es sprechen die Herren Schwörer im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion, Normanton im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion, Noè, Spinelli im Namen der Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden, Thomson, *Mitglied der Kommission*, und Cousté.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Ergebnisse des Europäischen Rates

Herr Vernaschi begründet den von Herrn A. Bertrand im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion, Herrn Durieux im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion und Sir Peter Kirk im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion vorgelegten Entschließungsantrag über die Den Haager Tagungsergebnisse des Europäischen Rates vom 29. und 30. November 1976 (Dok. 482/76/rev. 2), dessen Dringlichkeit in der gestrigen Sitzung beschlossen wurde.

Herr Mascagni gibt eine Erklärung zur Abstimmung ab.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

zu den Den Haager Tagungsergebnissen des Europäischen Rates vom 29. und 30. November 1976

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis der Erklärung des Europäischen Rates, der am 29. und 30. November 1976 in Den Haag tagte,

1. nimmt zur Kenntnis, daß der Europäische Rat im Rahmen der vorhandenen Vorschläge die Notwendigkeit des Aufbaus der Europäischen Union bestätigt hat, und erwartet, daß der Rat der Gemeinschaften konkrete Verpflichtungen in diesem Sinne eingeht;

2. bedauert jedoch, daß jegliche konkreten Vorschläge für eine Wirtschafts- und Währungsharmonisierung sowie eine gemeinsame Position zu den sozialen Problemen fehlen, die durch die Wirtschaftskrise entstanden sind;

3. fordert Rat und Kommission daher auf, alles in die Wege zu leiten, um konzertierte Aktionen zu erreichen mit dem Ziel, die laufenden nationalen Wirtschafts-, Währungs- und Sozialprogramme zu ergänzen; fordert ferner konkrete Vorschläge zur Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion;
4. beklagt, daß der Rat nicht in der Lage war, eine gemeinsame Vereinbarung für die Pariser Konferenz (Nord-Süd-Dialog) zu definieren, und fordert, alles einzusetzen, damit der Dialog nicht abgebrochen wird und damit die europäischen Staaten eine gemeinsame Position definieren, die ihnen ein Einvernehmen mit den Entwicklungsländern ermöglicht;
5. bekräftigt erneut seine Entschlossenheit, so rasch wie möglich eine Ratifizierung der Rechtsakte über die allgemeine Wahl zum Europäischen Parlament durch die nationalen Parlamente zu erreichen;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Haushaltsordnung

Das Parlament nimmt ohne Aussprache die in dem von Herrn Shaw im Namen des Haushaltsausschusses ausgearbeiteten Zwischenbericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 471/76) für eine Haushaltsordnung zur Änderung der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Dok. 485/76), dessen Dringlichkeit zu Beginn der heutigen Sitzung beschlossen wurde, enthaltene EntschlieÙung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Haushaltsordnung zur Änderung der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (KOM(76) 651),
 - vom Rat konsultiert (Dok. 471/76),
 - in Kenntnis der Beratungen, die eine Delegation des Europäischen Parlaments am 22. Juli 1976 und am 23. November 1976 mit dem Rat führte,
 - in Kenntnis der Zwischenberichte des Haushaltsausschusses (Dok. 296/76 und Dok. 485/76),
1. billigt die Anregungen der Kommission für eine weitere Übergangsverordnung, die eine Rechtsgrundlage für eine Erweiterung des Bereichs der Verpflichtungsermächtigungen schafft;
 2. betont einmal mehr den Übergangscharakter dieses Entwurfs einer Verordnung, die lediglich für den Haushalt 1977 Gültigkeit haben soll.

Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident teilt mit, daß für die nächste Sitzung, morgen, Freitag, 17. Dezember 1976, die folgende Tagesordnung festgelegt wurde:

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- Verfahren ohne Bericht;
- Entschließungsantrag von Herrn Spicer über die Enteignung eines EG-Unternehmens in Ghana (Abstimmung);
- Bericht von Herrn Scott-Hopkins über die landwirtschaftlichen Betriebe;
- Bericht von Herrn Ney betreffend das Veterinärwesen;
- Bericht von Herrn Früh über Hopfen;
- Bericht von Herrn Liogier über den Weinbau;
- Bericht von Herrn Liogier über Zuschüsse aus dem EAGFL für 1977;
- gemeinsame Aussprache über die Berichte von Herrn Albers über die Binnenschifffahrt;
- Bericht von Herrn Seefeld über Sozialvorschriften im Straßenverkehr;
- mündliche Anfrage mit Aussprache an die Kommission über die Wasserpolitik;
- Bericht von Herrn E. Muller über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Türkei (ohne Aussprache);
- Bericht von Herrn Kaspereit über Sardinenkonserven aus Tunesien und Marokko (ohne Aussprache);
- Bericht von Fräulein Flesch über landwirtschaftliche Erzeugnisse aus den AKP-Ländern bzw. den ÜLG;
- Zwischenbericht von Herrn Notenboom über die Eigenmittel;
- Bericht von Herrn Krieg über Kokskohle (ohne Aussprache);
- Entschließungsantrag von Herrn Springorum über die Ratstagung der Forschungsminister vom 18. November 1976 (ohne Aussprache).

Die Sitzung wird um 21.25 geschlossen.

H. R. NORD
Vizepräsident

Cornelis BERKHOUWER
Generalsekretär

ANLAGE

ABÄNDERUNGEN ZU DEN ÄNDERUNGEN DES RATES

**zu den vom Parlament angenommenen Abänderungen zum Entwurf des Haushaltsplans
der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1977**

(Vom Europäischen Parlament in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1976 angenommen)

ABÄNDERUNG Nr. 2

eingereicht von Lord Bruce im Namen des Haushaltsausschusses

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 66 des Europäischen Parlaments

*EINZELPLAN III — KOMMISSION***A — Ausgaben**

Titel 2 — Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben

Kapitel 25 — Ausgaben für Sitzungen und Einberufungen

Artikel 254 — Aktion zur Jugendförderung

Die Mittel sind um 60 000 RE zu erhöhen.

B — Einnahmen

Die Einnahmen sind entsprechend zu erhöhen.

C — Erläuterungen

Rechtsgrundlage dieser Mittel ist der Vorschlag an den Rat vom 7. März 1975 (Dok. KOM(75) 27 endg.) unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Parlaments vom 11. Juni 1974.

Veranschlagt sind sämtliche Ausgaben für das Jugendforum, dessen Schaffung in dem vorstehend erwähnten Dokument vorgeschlagen ist:

- Verwaltungsausgaben des Ständigen Sekretariats (Personal, Miete von Büros und Konferenzsälen, Verschiedenes),
- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der an den Sitzungen des Forums teilnehmenden Delegierten,
- Nebenkosten für die Veranstaltung der Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur des Ständigen Sekretariats gedeckt werden (Text des Vorentwurfs).

Begründung

Nach der ersten Lesung des Entwurfs des Gesamthaushaltsplans, in der das Parlament eine Mittelerhöhung um 90 000 RE vorschlug, war der Rat mit dieser Abänderung einverstanden, änderte sie jedoch dahingehend, daß er eine Erhöhung um nur 30 000 RE vorschlug.

Es wird vorgeschlagen, diesen Betrag insbesondere für die Errichtung eines vorübergehenden Sekretariats für die Jugendverbände (vor 1976), das die Möglichkeit der Schaffung eines Europäischen Jugendforums prüfen soll, wieder einzusetzen, da die vom Rat vorgebrachten Argumente nicht der Ungeduld Rechnung tragen, mit der die Jugend und die Jugendorganisationen die einzelnen Maßnahmen zur Schaffung eines solchen Forums

aufgenommen haben. Es ist daran zu erinnern, daß die Unterbreitung des ursprünglichen Vorschlags auf Punkt 16 des Schlußkommuniqués der Haager Gipfelkonferenz von 1969 zurückgeht: Es ist ein Armutszeugnis für den Rat, daß er sieben Jahre benötigte, um einer vom Europäischen Rat eingegangenen Verpflichtung teilweise nachzukommen.

*
* * *

ABÄNDERUNG Nr. 3

eingereicht von Lord Bruce im Namen des Haushaltsausschusses

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 22 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

A — Ausgaben

Titel 2 — Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben

Kapitel 26 — Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen

Artikel 265 — Untersuchungen auf dem Kerngebiet

Posten 2653 — Untersuchung über den Kernbrennstoffkreislauf

Die Mittel sind um 60 000 RE in Form von Zahlungermächtigungen zu erhöhen.

B — Einnahmen

Die Einnahmen sind entsprechend zu erhöhen.

C — Erläuterungen

unverändert

Begründung

Das Europäische Parlament hat nach der ersten Lesung des Entwurfs des Gesamthaushaltsplans für 1977 für diesen Posten eine Erhöhung der Ausgaben um 60 000 RE vorgeschlagen. Der Rat hat diese Abänderung gestrichen, und die Ansicht vertreten, für die Vornahme dieser Untersuchungen sei keine Erhöhung der Mittel über 1976 hinaus erforderlich.

Es wird die Wiederherstellung dieser Abänderungen vorgeschlagen, da die von der Kommission im Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans geforderte Mittelerhöhung, insbesondere angesichts der Entschließung des Europäischen Parlaments über die Notwendigkeit einer gemeinschaftlichen Politik für die Aufbereitung von Brennelementen und bestrahlten Materialien, als berechtigt angesehen wird. Dieser Bereich hat in nahezu allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft größte Bedeutung gewonnen, und es werden neue Gemeinschaftsmaßnahmen erwartet.

*
* * *

ABÄNDERUNG Nr. 4

eingereicht von Lord Bruce im Namen des Haushaltsausschusses

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 123 des Europäischen Parlaments**EINZELPLAN III — KOMMISSION****A — Ausgaben**

- Titel 2 — Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben
- Kapitel 27 — Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit
- Artikel 272 — Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen
- Posten 2729 — Informationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Direktwahl zum Europäischen Parlament

Die Mittel sind um 600 000 RE zu erhöhen.

Der für diesen Posten insgesamt eingesetzte Betrag (1 000 000 RE) ist bis zur Billigung des ausführlichen Programms der Aktionen, die die Kommission der Europäischen Gemeinschaften durchzuführen beabsichtigt, durch das Europäische Parlament sowie in bezug auf eine Koordinierung mit den Programmen des Europäischen Parlaments auf diesem Gebiet zu sperren.

B — Einnahmen

Die Einnahmen sind entsprechend zu erhöhen.

C — Erläuterungen

unverändert

Begründung

Wie erinnerlich, hat der Politische Ausschuß des Europäischen Parlaments während der ersten Lesung des Entwurfs des Gesamthaushaltsplans für 1977 vorgeschlagen, daß die Mittel um 600 000 RE erhöht werden sollen und der gesamte Betrag (1 000 000 RE) so lange gesperrt werden soll, bis das Europäische Parlament das Programm der Aktionen gebilligt hat. Der Rat hat die Erhöhung gestrichen und die Mittel freigegeben, da er den Betrag von 400 000 RE für ausreichend hielt, um ein Aktionsprogramm zur Unterrichtung der Öffentlichkeit im Jahre 1977 in die Wege zu leiten, das dann 1978 in vollem Umfang durchgeführt werden soll.

Das Parlament schlägt die Wiedereinsetzung dieser Abänderung vor, da es der Ansicht ist, daß es wahrscheinlich die Notwendigkeit einer Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bedeutung direkter Wahlen besser beurteilen kann als der Rat. Seiner Ansicht nach sollte das Programm 1977 seinen Höhepunkt erreichen, da es ab 1978 angesichts der erwarteten Wahlkampagne der Parteien schwierig sein wird, eine sachliche Information zu gewährleisten. Ferner ist das Parlament der Ansicht, daß das Instrument der Sperrung

der Mittel, über die das Parlament in jedem Fall in letzter Instanz zu entscheiden hat, am besten geeignet ist, seine Rechte in bezug auf die Prüfung des Programms sicherzustellen. Der Haushaltsausschuß hält es auch für notwendig, daß die Freigabe ferner im Rahmen einer Koordinierung mit den Programmen des Europäischen Parlaments auf diesem Gebiet erfolgt.

Der Rat hat darauf hingewiesen, daß die Sperrung der Mittel in der Haushaltslinie in der derzeitigen Haushaltsordnung nicht vorgesehen sei. Der Haushaltsausschuß vertritt diesbezüglich folgende Ansicht:

- die Haushaltsordnung schließt die Sperrung der Mittel in der Linie nicht aus;
- die Institutionen haben diese Sperrung im gemeinsamen Einvernehmen bei der Prüfung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1976 gebilligt;
- die Befugnis des Parlaments, bei bestimmten Kategorien von Ausgaben das letzte Wort zu haben, schließt die Möglichkeit ein, die Mittel zu erhöhen, zu kürzen wie auch zu sperren.

*
* *
*

ABÄNDERUNG Nr. 5

eingereicht von Lord Bruce im Namen des Haushaltsausschusses

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 21 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

A — Ausgaben

Titel 2 — Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben

Kapitel 28 — Zuschüsse im Interesse des Haushaltsausgleichs

Artikel 282 — Institut der Europäischen Gemeinschaften für Wirtschaftsanalyse und Wirtschaftsforschung

Die Mittel in Höhe von 1 000 000 RE sind wiedereinzusetzen.

B — Einnahmen

Die Einnahmen sind um 800 000 RE zu erhöhen.

C — Ausgleich

Es sind 200 000 RE von Kapitel 100 „Vorläufig eingesetzte Mittel“ auf Artikel 282 „Institut der Europäischen Gemeinschaften für Wirtschaftsanalyse und Wirtschaftsforschung“ zu übertragen.

Begründung

Bekanntlich nahm das Parlament in der ersten Lesung des Entwurfs des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1977 eine Abänderung an, die auf die Erhöhung der

Mittel um 1 000 000 RE zwecks Errichtung dieses Instituts abzielte, das nach Ansicht des Parlaments durch die Analyse von laufend im Zuge des europäischen Integrationsprozesses auftauchenden Fragen auf den Gebieten Wirtschaft, Währung, Industrie und Sozialwesen sowie durch die Erforschung der längerfristigen Aspekte im Zusammenhang mit der Entwicklung und den Politiken der Europäischen Gemeinschaften einen echten Bedarf decken würde.

Bekanntlich unterbreitete die Kommission jedoch diesen Vorschlag dem Rat am 10. Oktober 1975. Das Parlament wurde dazu konsultiert und billigte die vorgelegte Finanzübersicht: Der derzeitige Mittelbetrag stimmt mit dieser Finanzübersicht überein.

Der Rat war, als er die Abänderung teilweise akzeptierte, der Ansicht, der Saldo unter Kapitel 100 in Höhe von 200 000 RE reiche zur Deckung der Ausgaben für das Institut im Jahre 1977 aus. Dies scheint darauf hinzudeuten, daß es durch die schleppende Prüfung dieses Vorschlags durch den Rat bei der Errichtung dieses Instituts zu weiteren Verzögerungen kommen wird. Dies kann vom Europäischen Parlament nicht hingenommen werden; es schlägt daher die Wiedereinsetzung des gesamten Betrages vor.

*
* * *

ABÄNDERUNG Nr. 6

eingereicht von Lord Bruce im Namen des Haushaltsausschusses

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 76/rev/II des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

A — Ausgaben

Titel 3 — Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch die Kommission

Kapitel 30 — Ausgaben im Bereich des Sozialwesens

Artikel 303 — Aktionen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Wohnbedingungen der Arbeitnehmer

Posten 3031 — Beitrag zur Durchführung von Modellvorhaben zur Verbesserung der Wohnbedingungen der Wanderarbeitnehmer

Die Mittel sind um 500 000 RE zu erhöhen.

B — Einnahmen

Die Einnahmen sind entsprechend zu erhöhen.

C — Erläuterungen

Entschließung des Rates vom 9. Februar 1976 über ein Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (ABl. Nr. C 34 vom 14. 2. 1976).

Die Kommission beabsichtigt, sich an der Finanzierung von Arbeiten zur Modernisierung von Gemeinschaftsunterkünften und Familienwohnungen für Wanderarbeitnehmer zu beteiligen.

Begründung

Der Rat lehnte die Schaffung von Verpflichtungsermächtigungen für diese Haushaltslinie sowie Erhöhungen der Zahlungsermächtigungen ab. Es wird daher vorgeschlagen, die Zahlungsermächtigungen auf den ursprünglich für die Verpflichtungsermächtigungen vorgesehenen Betrag zu erhöhen, damit die Gemeinschaft 1977 auf das Problem der Wohnbedingungen der Wanderarbeitnehmer, das in vielen großen Städten der Mitgliedstaaten ein äußerst gravierendes Problem darstellt, etwas Einfluß ausüben kann. Die Barackenstädte, die es immer noch gibt und die häufig in nächster Nähe von ausgesprochenen Wohlstandsgebieten anzutreffen sind, bedeuten eine Schande für die Gemeinschaft.

Die Erklärung des Rates sowie die früher gegebene Begründung scheinen darauf hinzuweisen, daß diese Institutionen wenig Verständnis für eines der großen Probleme der Gegenwart zeigt.

*
* *
*

ABÄNDERUNG Nr. 7

eingereicht von Lord Bruce im Namen des Haushaltsausschusses

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 30 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

A — Ausgaben

Titel 3 — Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch die Kommission

Kapitel 30 — Ausgaben im Bereich des Sozialwesens

Artikel 305 — Tätigkeiten der Gemeinschaft im Rahmen der Beschäftigungspolitik

Posten 3050 — Forschungsprogramm über die Entwicklung des Arbeitsmarktes

Die Mittel sind um 130 000 RE zu erhöhen.

B — Einnahmen

Die Einnahmen sind entsprechend zu erhöhen.

C — Erläuterungen

unverändert

Begründung

Der Rat lehnte die Abänderung ab, die vom Parlament für diesen Betrag während der ersten Lesung des Entwurfs des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1977 vorgeschlagen wurde, und wies darauf hin, daß eine Erhöhung über das Niveau für 1976 hinaus bereits vorgeschlagen worden sei. Nach Ansicht des Rates erscheint eine neue Erhöhung nicht gerechtfertigt. Daß der Rat den Vorschlag zur Mittelerhöhung für ein Forschungsprogramm über die Entwicklung des Arbeitsmarktes im Jahre 1977 zu einem Zeitpunkt für ungerechtfertigt hält, da die chronische Arbeitslosigkeit in allen Ländern der Gemeinschaft die Ausmaße einer Krise angenommen hat, läßt wohl auf die Gleichgültigkeit der Finanzminister bei der Erörterung der sozialen und wirtschaftlichen Probleme schließen. Es wird daher vorgeschlagen, diesen Betrag als Mindestmaßnahme zur Aufrechterhaltung einer Gemeinschaftsintervention in diesem Bereich ungekürzt wieder einzusetzen, der für die Gemeinschaft zur Zeit das größte Problem darstellt.

*
* *
*

ABÄNDERUNG Nr. 8

eingereicht von Lord Bruce im Namen des Haushaltsausschusses

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 111 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

A — Ausgaben

Titel 3 — Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch die Kommission

Kapitel 31 — Ausgaben im Bereich der Landwirtschaft

Artikel 316 — Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Berufsausbildung der Landwirte

Die Mittel sind um 60 000 RE zu erhöhen.

B — Einnahmen

Die Einnahmen sind entsprechend zu erhöhen.

C — Erläuterungen

unverändert

Begründung

Bekanntlich vertrat das Europäische Parlament die Auffassung, daß das Europäische Zentrum zur Förderung der Aus- und Fortbildung in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum (CEPFAR) eine sehr nützliche Rolle bei der Weiterbildung der ländlichen Bevölkerung, vor allem der Frauen und Jugendlichen, spielt.

Nach Ansicht des Landwirtschaftsausschusses beliefen sich die Mittelansätze, die in den vorangegangenen Haushaltsjahren auf verschiedene Haushaltslinien verteilt waren, auf folgende Beträge:

Haushaltsjahr 1975:	125 000 RE
Haushaltsjahr 1976:	78 000 RE
Vorschlag der Kommission für das Haushaltsjahr 1977:	50 000 RE
Entwurf des Haushaltsplans, vom Rat aufgestellt:	40 000 RE

Damit dieses Zentrum seine nützliche Tätigkeit fortsetzen kann, wurden Mittel in Höhe von 100 000 RE eingesetzt. Der Rat lehnte die Abänderung mit der Begründung ab, die Kommission halte eine Kürzung der Zuschüsse für das CEPFAR für angebracht. Das ist nicht die Ansicht des Landwirtschaftsausschusses des Parlaments noch wurde eine solche Ansicht von der Kommission gegenüber dem Parlament deutlich zum Ausdruck gebracht.

Es wird vorgeschlagen, in Ermangelung einer klaren Begründung für eine solche Kürzung den gesamten Betrag wieder einzusetzen. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß unter Berücksichtigung des neuen Umfangs der vorgeschlagenen Mittel seit 1975 eine Kürzung erfolgt ist.

*
* *
*

ABÄNDERUNG Nr. 9

eingereicht von Lord Bruce im Namen des Haushaltsausschusses

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 121 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

A — Ausgaben

- Titel 3 — Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch die Kommission
- Kapitel 32 — Ausgaben im Bereich der Energiepolitik
- Artikel 320 — Aktionen im Bereich der Kohlenwasserstoffe
- Posten 3200 — Gemeinschaftliche Vorhaben der technologischen Entwicklung

Die Mittel sind um 15 Mill. RE zu erhöhen, 12 Mill. RE sind zu sperren.

B — Einnahmen

Die Einnahmen sind um 3 Mill. RE zu erhöhen.

C — Ausgleich

12 Mill. RE sind von Kapitel 100 auf Posten 3200 zu übertragen.

D — *Erläuterungen*

Es sind folgende Erläuterungen einzufügen:

- a) Die in dieser Haushaltslinie gesperrten Mittel in Höhe von 12 Mill. RE werden mit Zustimmung des Parlaments freigegeben.
- b) — Verordnung (EWG) Nr. 3056/73 vom 9. November 1973 (ABl. Nr. L 312 vom 13. 11. 1973) über die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben im Bereich der Kohlenwasserstoffe,
— Beschluß des Rates vom 19. Dezember 1974,
— Beschluß des Rates vom 25. März 1976.

Aus diesen Mitteln sollen diejenigen technologischen Entwicklungstätigkeiten gefördert werden, die unmittelbar mit der Aufsuchung, der Gewinnung, der Lagerung oder dem Transport von Kohlenwasserstoffen zusammenhängen.

Es handelt sich um ein Programm, mit dem Erdölunternehmen durch die Gewährung von Darlehen oder Darlehensbürgschaften oder durch unter bestimmten Bedingungen rückzahlbare Subventionen unterstützt werden sollen, damit sie neue Techniken für das Aufsuchen, die Gewinnung, die Lagerung und den Transport von Kohlenwasserstoffen entwickeln können. Die Beteiligung der Gemeinschaft an den gebilligten Vorhaben im Rahmen des Programms ist auf 49,9 % beschränkt.

Dieser Posten umfaßt auch die Nebenkosten für technische und finanzielle Gutachten für diese Vorhaben (Text des Vorentwurfs).

Begründung

Der Rat änderte diese Abänderung des Parlaments, indem er die Zahlungsermächtigungen um 4 Mill. RE anstatt der vom Parlament vorgeschlagenen 15 Mill. RE erhöhte.

Nach Ansicht des Verfassers des Abänderungsentwurfs sind die Beträge, die im Vorentwurf des Haushaltsplans der Kommission enthalten waren, in vollem Umfang wieder einzusetzen.

Wenn das Parlament die Notwendigkeit einer Mittelerhöhung auf dem Energiesektor betont, so ist dies gerechtfertigt, vor allem wenn man an die zusätzlichen Schwierigkeiten denkt, die sich für die Energieversorgung der Gemeinschaft aus der voraussichtlichen Erhöhung der Ölpreise, über die demnächst beschlossen werden soll, ergeben werden.

Der Rat hat darauf hingewiesen, daß die Sperrung der Mittel in der Haushaltslinie in der derzeitigen Haushaltsordnung nicht vorgesehen sei. Der Haushaltsausschuß vertritt diesbezüglich folgende Ansicht:

- die Haushaltsordnung schließt die Sperrung der Mittel in der Linie nicht aus;
- die Institutionen haben diese Sperrung im gemeinsamen Einvernehmen bei der Prüfung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1976 gebilligt;
- die Befugnis des Parlaments, bei bestimmten Kategorien von Ausgaben das letzte Wort zu haben, schließt die Möglichkeit ein, die Mittel zu erhöhen, zu kürzen wie auch zu sperren.

*
* *
*

ABÄNDERUNG Nr. 10

eingereicht von Lord Bruce im Namen des Haushaltsausschusses

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 122 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

A — Ausgaben

- Titel 3 — Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch die Kommission
- Kapitel 32 — Ausgaben im Bereich der Energiepolitik
- Artikel 320 — Aktionen im Bereich der Kohlenwasserstoffe
- Posten 3200 — Gemeinschaftliche Vorhaben der technologischen Entwicklung

B — Einnahmen

unverändert

B — Ausgleich

Die in Kapitel 100 eingesetzten 35 000 000 RE in Form von Verpflichtungsermächtigungen sind in die Erläuterungen zu Posten 3200 zu übertragen.

D — Erläuterungen

In den Erläuterungen ist folgende Änderung vorzunehmen:

Die Verpflichtungsermächtigungen für 1977 belaufen sich auf 50 Mill. RE.

Fälligkeitsplan:

(in Mill. RE)

Verpflichtungsermächtigungen	Zahlungsermächtigungen		
	1977	1978	1979
50	23	15	12

Begründung

Der Rat änderte die Abänderung des Parlaments, indem er eine Erhöhung der Verpflichtungsermächtigungen um 7 Mill. RE annahm, so daß sich insgesamt 35 Mill. RE an Verpflichtungsermächtigungen für 1977 anstatt der von der Kommission beantragten und vom Europäischen Parlament befürworteten 50 Mill. RE ergeben.

Da die Erdölpreise wahrscheinlich steigen werden, erscheint die vom Europäischen Parlament befürwortete Mittelerhöhung berechtigt, und der von der Kommission im Vor-

entwurf des Haushaltsplans ursprünglich vorgeschlagene Betrag sollte im vollem Umfang wieder eingesetzt werden.

Die Darstellung der Verpflichtungsermächtigungen in diesen Abänderungen entspricht derjenigen im Entwurf des Haushaltsplans, und es wird dadurch keineswegs dem Ergebnis der Konzertierung vorgegriffen, die hinsichtlich der Darstellung von Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen zwischen den drei Institutionen zu erfolgen hat. Diese Konzertierung wird in allernächster Zeit vor Beginn des Haushaltsverfahrens für 1978 stattfinden.

*
* *

ABÄNDERUNG Nr. 11/berichtigt/rev.

eingereicht von Lord Bruce im Namen des Haushaltsausschusses

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 46/korr. des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

A — Ausgaben

Titel 3 — Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch die Kommission

Kapitel 32 — Ausgaben im Bereich der Energiepolitik

Artikel 320 — Aktionen im Bereich der Kohlenwasserstoffe

Posten 3201 — Gemeinsame Vorhaben zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen

Es sind Mittel in Höhe von 9 Mill. RE in Form von Zahlungsermächtigungen einzusetzen.

B — Einnahmen

Die Einnahmen sind entsprechend zu erhöhen.

C — Erläuterungen

Es sind folgende Erläuterungen einzusetzen:

Mit ihrem Vorschlag vom 29. November 1974 (Abl. Nr. C 18 vom 25. 1. 1975) hat die Kommission dem Rat den Entwurf einer Verordnung vorgelegt, nach der Erdölunternehmen im Rahmen der Energieversorgungspolitik der Gemeinschaft finanzielle Unterstützungen gewährt werden können. Dank dieser Aktion wird es möglich sein, die Suche nach Erdöl unter besonders schwierigen Bedingungen zu fördern.

Dieser Posten umfaßt auch die Nebenkosten für technische und finanzielle Gutachten für diese Vorhaben.

Die für 1977 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 25 Mill.RE.

Fälligkeitsplan:

(in RE)

Verpflichtungsermächtigungen	Zahlungsermächtigungen		
	1977	1978	1979 und spätere Haushaltsjahre
25 000 000	9 000 000	10 000 000	6 000 000

Begründung

Die Zahlungsermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen in dieser Abänderung, die das Parlament bei der ersten Lesung des Entwurfs des Haushaltsplans angenommen hat, wurden vom Rat vollständig abgelehnt.

Der Rat vertritt die Ansicht, daß es nicht möglich ist, Mittel für diesen Posten einzusetzen, solange der Rat noch keinen Beschluß über den von der Kommission vorgelegten Verordnungsvorschlag gefaßt hat. Nach Ansicht des Rates genügt ein z.E.-Vermerk für den Fall, daß der Rat noch vor Ende 1977 einen Beschluß faßt.

In Anbetracht der Tatsache, daß für diesen Posten Zahlungsermächtigungen in den Haushaltsplan für 1976 eingesetzt wurden, daß der Rat angespornt werden muß, auf die als dringend zu betrachtenden Vorschläge der Kommission zu reagieren, und daß das Parlament den Mitteln für diesen Sektor große Bedeutung beimißt, wird vorgeschlagen, diese Abänderung teilweise wieder einzusetzen.

Ursprünglich war beabsichtigt, sowohl in die Verpflichtungs- wie in die Zahlungsermächtigungen den vollen Betrag wieder einzusetzen; doch nach der Konzertierungssitzung vom 15. Dezember mit dem Rat wurde vereinbart, den Betrag der Verpflichtungsermächtigungen, der vom Europäischen Parlament bei der ersten Lesung gebilligt worden war, um 5 Mill. RE zu kürzen. Es bestand die Auffassung, daß damit die Zukunft dieser Politik nicht belastet wird, eine Politik, die von den zuständigen Parlamentsausschüssen wie von der Kommission als lebenswichtig für die künftige Energieversorgung der Gemeinschaft angesehen wird.

Die Darstellung der Verpflichtungsermächtigungen in diesen Abänderungen entspricht derjenigen im Entwurf des Haushaltsplans, und es wird dadurch keineswegs dem Ergebnis der Konzertierung vorgegriffen, die hinsichtlich der Darstellung von Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen zwischen den drei Institutionen zu erfolgen hat. Diese Konzertierung wird in allernächster Zeit vor Beginn des Haushaltsverfahrens für 1978 stattfinden.

*
* * *

ABÄNDERUNG Nr. 12

eingereicht von Lord Bruce im Namen des Haushaltsausschusses

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 48/korr. des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

A — Ausgaben

Titel 3 — Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch die Kommission

Kapitel 32 — Ausgaben im Bereich der Energiepolitik

Artikel 321 — Uranschürfungsvorhaben

Die Mittel sind um 1 Mill. RE zu erhöhen.

B — Einnahmen

Die Einnahmen sind entsprechend zu erhöhen.

C — Erläuterungen

Es sind folgende Erläuterungen einzusetzen:

— EAG-Vertrag (Artikel 70 Absätze 1 und 2)

— Entschließung des Rates vom 17. Dezember 1974 (ABl. Nr. C 153 vom 9. 7. 1975)

— Entschließung des Rates vom 13. Februar 1975 (ABl. Nr. C 153 vom 9. 7. 1975)

Es handelt sich um die Förderung des Abbaus der Uranvorkommen in der Gemeinschaft und damit um die Sicherung der Uranversorgung für gemeinschaftliche Zwecke. Wenn die für 1985 festgelegten energiepolitischen Ziele erreicht werden sollen, muß schon jetzt damit begonnen werden, die Uranschürfungsvorhaben, mit denen die Abhängigkeit der Gemeinschaft von den Erzeugerländern vermindert werden soll, aus Gemeinschaftsmitteln zu unterstützen (siehe insbesondere Dok. KOM(76) 20 vom 16. Januar 1976 „Verwirklichung der energiepolitischen Zielvorstellungen des Europäischen Rates auf dem Treffen von Rom am 1. und 2. Dezember 1975“).

Die für 1977 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 000 000 RE.

Fälligkeitsplan:

(in RE)

Verpflichtungsermächtigungen	Zahlungsermächtigungen		
	1977	1978	1979 und spätere Haushaltsjahre
5 000 000	2 000 000	2 000 000	1 000 000

Begründung

Der Rat änderte die Abänderung Nr. 48 des Parlaments, indem er Zahlungsermächtigungen in Höhe von 1 Mill. RE (an Stelle von 2 Mill. RE) und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2 Mill. RE (an Stelle von 5 Mill. RE) einsetzte. Der Rat hat diese Kürzung der Mittel nicht hinlänglich begründet, und er hat auch keine Gründe dafür an-

gegeben, warum er die ursprünglich im Vorentwurf des Haushaltsplans enthaltenen Vorschläge der Kommission nicht annahm.

In Anbetracht der Bedeutung, die der Gemeinschaftsinitiative bei der Uranschürfung zukommt, wird vorgeschlagen, den vollen Betrag wieder einzusetzen.

Die Darstellung der Verpflichtungsermächtigungen in diesen Abänderungen entspricht derjenigen im Entwurf des Haushaltsplans, und es wird dadurch keineswegs dem Ergebnis der Konzertierung vorgegriffen, die hinsichtlich der Darstellung von Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen zwischen den drei Institutionen zu erfolgen hat. Diese Konzertierung wird in allernächster Zeit vor Beginn des Haushaltsverfahrens für 1978 stattfinden,

*
* * *

ABÄNDERUNG Nr. 13

eingereicht von Lord Bruce im Namen des Haushaltsausschusses

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 95 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

A — Ausgaben

Titel 3 — Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch die Kommission

Kapitel 32 — Ausgaben im Bereich der Energiepolitik

— Die Bezeichnung von Artikel 329 ist zu ändern in: „Euratom-Darlehen“

B — Einnahmen

unverändert

C — Erläuterungen

Es sind folgende Erläuterungen einzusetzen:

— EAG-Vertrag (Artikel 172 Absatz 4)

— Entwurf einer Entscheidung des Rates vom 18. Dezember 1974 (KOM(74) 2070 endg.)

Diese Haushaltslinie stellt die der Kommission durch die Haushaltsbehörde für das betreffende Haushaltsjahr erteilte Genehmigung zur Gewährung von Darlehen für die Finanzierung von Kernkraftwerken dar.

Der Höchstbetrag der für das Haushaltsjahr 1977 genehmigten Darlehen ist auf 500 Mill. RE festgesetzt.

Ausfallbürgschaft der Gemeinschaft

Falls ein Darlehensnehmer zahlungsunfähig ist und die Sicherheiten für das betreffende Darlehen wegen der Fälligkeitstermine nicht rechtzeitig verwertet werden können, stellt die Kommission vorübergehend aus ihren Kassenmitteln den Schuldendienst für die Schulden der Gemeinschaft sicher, die sich aus ihrer direkten rechtlichen Verpflichtung gegenüber den Anleihezeichnern ergeben.

Die Ausgaben, die die Gemeinschaft gegebenenfalls endgültig tragen muß, wenn die erwähnten Sicherheiten ausfallen, werden unter diesem Artikel verbucht; in diesem Fall muß die Gemeinschaft von ihrem Rückgriffsrecht gegenüber den zahlungsunfähigen Schuldnern Gebrauch machen.

In der Anlage III des Einzelplans „Kommission“ des Gesamthaushaltsplans werden sämtliche Kapitalbewegungen sowie die diesbezügliche Schuldenverwaltung aufgeführt.

Diese Erläuterungen sind im Sinne von Artikel 16 c) der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 bindend.

Begründung

Das Parlament hat sich in seiner Entschließung vom 13. Mai 1976 ⁽¹⁾ eindeutig für die Einbeziehung der Anleihetätigkeiten in den Haushaltsplan ausgesprochen mit dem Ziel:

- diese Vorgänge in das normale Verfahren zur Bewilligung der Gemeinschaftseinnahmen und -ausgaben einzugliedern;
- der Haushaltsbehörde zu gestatten, den jährlichen Höchststrahmen für die Kapitalbewegungen festzulegen;
- mit der Schaffung eines Kapitalhaushaltsplans einen klaren und umfassenden Überblick über die Anleihepolitik der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Die Form, in der die Einbeziehung im Entwurf des Haushaltsplans erfolgt ist, entspricht diesen Zielen nur in geringem Maße, vor allem was die Anlage „Kapitalbewegungen“ anbelangt; mit dieser Abänderung soll nur eine vorübergehende Verbesserung der Gestaltung erzielt werden; es bedarf einer erneuten Prüfung im interinstitutionellen Rahmen, ehe diese Formulierung für den ständigen Gebrauch verabschiedet wird.

Der Verordnungsvorschlag der Kommission für die Schaffung der Euratom-Anleihen datiert vom 18. Dezember 1974; das Europäische Parlament hat sich bereits am 14. Mai 1975 und am 19. Juni 1975 zugunsten der Einbeziehung dieser Anleihen in den Haushaltsplan ausgesprochen und hat den Rat um die Eröffnung eines Konzertierungsverfahrens über den Vorschlag der Kommission ersucht.

Diese Anleihen sind im Haushaltsplan der Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1976 bereits aufgeführt.

Dieser Abänderungsentwurf sowie die Abänderungsentwürfe zu den folgenden Haushaltslinien: 944 (Einnahmen), 945 (Einnahmen), 32, 42, 90, 91, 962 und 251 sind von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Haushaltsausschusses unter dem Vorsitz von Herrn Coinat ausgearbeitet worden; sie wurden danach vom Berichterstatter für den Haushaltsplan im Namen des Haushaltsausschusses übernommen.

(1) ABl. Nr. C 125 vom 8. 6. 1976.

ABÄNDERUNG Nr. 14

eingereicht von Lord Bruce im Namen des Haushaltsausschusses

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 126 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

A — Ausgaben

Titel 3 — Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch die Kommission

Kapitel 33 — Forschungs- und Investitionsausgaben

Artikel 330 — Forschungs- und Investitionsausgaben

Dieser Artikel ist in die Artikel 330 bis 339 sowie in die nachstehenden Posten aufzugliedern:

Kap.	Art.	Posten	Bezeichnung
33			Forschungs- und Investitionsausgaben
	330 } 331 }		<i>Gemeinsame Forschungsstelle — Gemeinsames Programm</i>
		3300	Reaktorsicherheit
		3301	Plutoniumbrennstoffe und Aktinidenforschung
		3302	Bewirtschaftung von Kernmaterialien und radioaktiven Abfällen
		3303	Sonnenenergie
		3304	Wasserstoff
		3305	Hochtemperaturwerkstoffe
		3306	Konzeptstudien für thermonukleare Fusionsreaktoren
		3307	Umwelt und Ressourcen
		3308	Messungen, Eichproben und Referenzmethoden
		3309	Informatik
		3310	Ausbildung
		3311	Überwachung der Sicherheit
		3312	Hochflußreaktor
	332		<i>Gemeinsame Forschungsstelle — Ergänzungsprogramme</i>
	333 } 334 }		<i>Zentralverwaltung und indirekte Aktion — Gemeinsames Programm</i>
		3330	Ausbildung
		3331	Fusion und Plasmaphysik
		3332	Fusion und Plasmaphysik — Projekt JET

Kap.	Art.	Posten	Bezeichnung
		3333	Biologie und Gesundheitsschutz
		3334	Referenzmaterialien und -methoden
		3335	Umweltschutz
		3336	Plutoniumrückführung in Leichtwasserreaktoren
		3337	Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle
		3338	Sicherheit von Kernanlagen
		3339	Schnelle Brüter
		3340	Energieeinsparung
		3341	Herstellung und Verwendung von Wasserstoff
		3342	Sonnenenergie
		3343	Erdwärme
		3344	Systemanalyse
	335 } 336 }		<i>Zentralverwaltung und indirekte Aktion — Ergänzungsprogramme Abschluß der in früheren Programmen genehmigten Aktionen</i>
		3360	Gemeinsames Programm GFS
		3361	Ergänzungsprogramm GFS
		3362	Gemeinsames Programm — Zentralverwaltung und indirekte Aktion
		3363	Ergänzungsprogramm — Zentralverwaltung und indirekte Aktion
	337 } 338 }		<i>Exim-Bank Sonstige Tätigkeiten</i>
		3380	Ausgaben für die Aktion „Ausbildung“
		3381	Durchführung der Entschließung des Rates vom 22. Juli 1975 über die Sicherheit von Kernanlagen
		3382	Ausgaben für den Betrieb der GFS
		3383	Etwas notwendige Ausgaben für den Betrieb der GFS
	339		<i>Vorläufige Mittel</i>
		3390	Vorläufige Mittel zur Anpassung bestimmter Ausgaben der GFS
		3391	Vorläufige Mittel zur Anpassung bestimmter Ausgaben (Zentralverwaltung und indirekte Aktion)
		3392	Vorläufige Mittel für das neue Programm der GFS
		3393	Vorläufige Mittel für das neue Programm „Ausbildung“
		3394	Vorläufige Mittel für das Projekt JET

Begründung

Der Haushaltsausschuß und das Parlament hatten in der Sitzung vom 27. Oktober 1976 vor allem in dem Bestreben um Haushaltsklarheit diese Abänderung angenommen. Die in Band 5 betreffend die Forschungs- und Investitionsmittel vorgenommene Aufgliederung ist nicht geeignet, eine Feststellung und somit eine leichte Kontrolle des Verwendungszwecks der Euratom-Mittel zu ermöglichen. Der Haushaltsausschuß vertritt — im Gegensatz zum Rat, der die Streichung dieser Abänderung verlangt — die Ansicht, daß

die von ihm vorgeschlagene Aufgliederung der Mittel die einzige Möglichkeit ist, die bisher auf Grund der Struktur von Band 5 geschaffene Verwirrung zu vermeiden.

Seines Erachtens ist die neue Darstellung der Euratom-Mittel bereits im Haushaltsplan 1977 dringend erforderlich, die dann im Text der neuen Haushaltsordnung, die den Gemeinschaftsorganen zur Zeit zur Prüfung vorliegt, verankert werden soll.

Er ist schließlich der Meinung — wie die Delegation des Parlaments dem Rat erklärt hat —, daß die Beibehaltung des Funktionshaushaltsplans und des Bandes 5 für das Haushaltsjahr 1977 bestätigt werden muß, daß aber diesbezüglich die Erfordernisse der Kontrolle und der Haushaltsklarheit eine neue Konzertierung der Institutionen zum Zeitpunkt der Vorbereitung des Haushaltsplans 1978 notwendig machen, und zwar im Lichte der Erfahrungen, die 1977 auf der Grundlage des neuen vom Parlament am 27. Oktober 1976 vorgeschlagenen Eingliederungsplans gemacht wurden.

Aus all diesen Gründen schlägt der Haushaltsausschuß dem Parlament die Beibehaltung dieser Abänderung vor.

*
* *
*

ABÄNDERUNG Nr. 15

eingereicht von Lord Bruce im Namen des Haushaltsausschusses

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 127 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

A — Ausgaben

Titel 3 — Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch die Kommission

Kapitel 33 — Forschungs- und Investitionsausgaben

Artikel 330 — Forschungs- und Investitionsausgaben

Die im Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1977 eingesetzten 180 319 157 RE in Form von Zahlungsermächtigungen und 210 241 966 RE in Form von Verpflichtungsermächtigungen sind wie folgt aufzugliedern:

Kap.	Art.	Posten	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen	Zahlungsermächtigungen
33			Forschungs- und Investitionsausgaben		
	330 } 331 }		<i>Gemeinsame Forschungsstelle — Gemeinsames Programm</i>		
		3300	Reaktorsicherheit	z.E.	z.E.
		3301	Plutoniumbrennstoffe und Aktinidenforschung	z.E.	z.E.
		3302	Bewirtschaftung von Kernmaterialien und radioaktiven Abfällen	z.E.	z.E.
		3303	Sonnenenergie	z.E.	z.E.

Kap.	Art.	Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigungen	Zahlungser- mächtigungen
		3304	Wasserstoff	z.E.	z.E.
		3305	Hochtemperaturwerkstoffe	z.E.	z.E.
		3306	Konzeptstudien für thermonukleare Fusionsreaktoren	z.E.	z.E.
		3307	Umwelt und Ressourcen	z.E.	z.E.
		3308	Messungen, Eichproben und Referenzmethoden	z.E.	z.E.
		3309	Informatik	z.E.	z.E.
		3310	Ausbildung	z.E.	z.E.
		3311	Sicherheit der Überwachung	z.E.	z.E.
		3312	Hochflußreaktor	z.E.	z.E.
	332		<i>Gemeinsame Forschungsstelle — Ergänzungsprogramme</i>		
	333 } 334 }		<i>Zentralverwaltung und indirekte Aktion — Gemeinsames Programm</i>		
		3330	Ausbildung	z.E.	z.E.
		3331	Fusion und Plasmaphysik	16 029 292	22 939 054
		3332	Fusion und Plasmaphysik — Projekt JET	z.E.	z.E.
		3333	Biologie und Gesundheitsschutz	5 827 867	7 344 294
		3334	Referenzmaterialien und -methoden	908 233	955 118
		3335	Umweltschutz	5 470 000	3 786 017
		3336	Plutoniumrückführung in Leichtwasserreaktoren	1 421 600	1 031 600
		3337	Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle	6 511 200	4 635 200
		3338	Sicherheit von Kernanlagen	z.E.	z.E.
		3339	Schnelle Brüter	z.E.	z.E.
		3340	Energieeinsparung	4 503 076	3 005 376
		3341	Herstellung und Verwendung von Wasserstoff	5 402 295	3 648 095
		3342	Sonnenenergie	7 003 076	5 731 758
		3343	Erdwärme	5 202 178	3 563 978
		3344	Systemanalyse	1 603 876	1 388 707
	335		<i>Zentralverwaltung und indirekte Aktion — Ergänzungsprogramme</i>		
	336		<i>Abschluß der in früheren Programmen genehmigten Aktionen</i>		
		3360	Gemeinsames Programm GFS	—	502 103
		3361	Ergänzungsprogramm GFS	—	182 722
		3362	Gemeinsames Programm Zentralverwaltung und indirekte Aktion	—	1 139 097
		3363	Ergänzungsprogramm — Zentralverwaltung und indirekte Aktion	—	—
	337		<i>Exim-Bank</i>	3 400 000	3 400 000
	338		<i>Sonstige Tätigkeiten</i>		
		3380	Ausgaben für die Aktion „Ausbildung“	62 000	62 000
		3381	Durchführung der Entschließung des Rats vom 22. Juli 1975 über die Sicherheit von Kernanlagen	273 500	273 500
		3382	Ausgaben für den Betrieb der GFS	—	3 068 497
		3383	Etwa notwendige Ausgaben für den Betrieb der GFS	14 938 000	14 938 000

Kap.	Art.	Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigungen	Zahlungser- mächtigungen
	339		<i>Vorläufige Mittel</i>		
		3390	Vorläufige Mittel zur Anpassung bestimmter Ausgaben der GFS	5 030 000	5 030 000
		3391	Vorläufige Mittel zur Anpassung bestimmter Ausgaben der GFS (Zentralverwaltung und indirekte Aktion)	883 000	883 000
		3392	Vorläufige Mittel für das neue Programm der GFS	85 013 090	71 701 241
		3393	Vorläufige Mittel für das neue Programm „Ausbildung“	1 139 683	159 800
		3394	Vorläufige Mittel für das Projekt JET	39 620 000	20 950 000
			Gesamtbetrag:	210 241 966	180 319 157

B — Einnahmen

unverändert

C — Erläuterungen

Den Erläuterungen im Entwurf des Haushaltsplans ist folgender Text voranzustellen:

1. Der Band 5 des Entwurfs des Haushaltsplans stellt auch für das Haushaltsjahr 1977 noch den die Forschungs- und Investitionsausgaben enthaltenden Teil des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften dar.
2. Vor Ende des Haushaltsjahres 1977 wird die Kommission der Europäischen Gemeinschaften dem Parlament über die Ergebnisse der Anwendung des neuen, vom Parlament gebilligten Eingliederungsplans auf den Forschungs- und Investitionshaushaltsplan Bericht erstatten.
3. Auf der Grundlage dieses Berichtes werden dann von den Institutionen die endgültigen Änderungen am Haushaltseingliederungsplan und an der Darstellung der Forschungs- und Investitionsmittel sowie die daraus möglicherweise resultierenden Änderungen normativer Art (Haushaltsordnung) festgelegt.

Begründung

Die Wiedereinführung dieses Abänderungsentwurfs findet ihre Berechtigung in den Gründen, die in dem Abänderungsentwurf dargelegt sind, der die neue Unterteilung von Artikel 330 einführt, und sie wird durch die obengenannten Änderungen zu den „Erläuterungen“ ergänzt. Dieser Vorschlag für Erläuterungen sollte — erforderlichenfalls — die vom Rat anlässlich seiner Beratungen vom 23. November 1976 geäußerten Bedenken ausräumen können.

Zudem ist völlig klar, daß durch diesen Abänderungsentwurf die vom Rat im Entwurf des Haushaltsplans eingesetzten Mittel nicht erhöht werden.

ABÄNDERUNG Nr. 16

eingereicht von Lord Bruce im Namen des Haushaltsausschusses

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 135 des Europäischen Parlaments

*EINZELPLAN III — KOMMISSION**A — Ausgaben*

Titel 3 — Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch die Kommission

Kapitel 33 — Forschungs- und Investitionsausgaben

Es ist ein neuer Artikel 338 — Sonstige Tätigkeiten — einzusetzen.

Es ist ein neuer Posten 3380 — Ausgaben für die Aktion „Ausbildung“ — einzusetzen.

Die in Band 5 für diese Aktion vorgesehenen Mittel sind um 139 800 RE in Form von Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen zu erhöhen.

B — Ausgleich

Titel 3, Kapitel 33, Artikel 339 (neu), Posten 3393 (neu).

Die in Band V für diese Aktion vorgesehenen Mittel sind um 139 800 RE in Form von Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen zu kürzen.

Begründung

Wie erinnerlich, hatte der Haushaltsausschuß diese Abänderung auf Empfehlung des Ausschusses für Energie und Forschung bei der ersten Lesung des Entwurfs des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1977 vorgeschlagen, die Mittel jedoch so angesetzt hat, daß den Änderungen im Eingliederungsplan für Kapitel III Rechnung getragen wurde.

Der Rat lehnte diese Abänderung ab, weil er die Mittel im Laufe des Jahres 1977 im Anschluß an die Beschlüsse, die er zu dem Programm zu fassen gedenkt, freigeben will.

Da der Rat der Forschungsminister seine Beschlüsse bekanntlich nur sehr langsam faßt, kann das Europäische Parlament dies nicht als eine ausreichende Begründung ansehen, die es davon abhalten könnte, diese Abänderung nicht erneut einzusetzen.

Die Änderungen am Eingliederungsplan, die in dem vom Europäischen Parlament erneut einzusetzenden Abänderungen Nrn. 126 und 127 enthalten sind, wurden berücksichtigt.

*
* *

ABÄNDERUNG Nr. 17

eingereicht von Lord Bruce im Namen des Haushaltsausschusses

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 132 des Europäischen Parlaments

*EINZELPLAN III — KOMMISSION**A — Ausgaben*

Titel 3 — Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch die Kommission

Kapitel 33 — Forschungs- und Investitionsausgaben

Es sind ein neuer Artikel 338 — Sonstige Tätigkeiten

und ein neuer Posten 3383 — Etwa notwendige Ausgaben für den Betrieb der GFS einzusetzen.

Die in Band 5 für diese Aktion vorgesehenen Mittel sind um 674 231 RE sowohl in Form von Zahlungsermächtigungen als auch in Form von Verpflichtungsermächtigungen zu erhöhen.

B — Einnahmen

Die Einnahmen sind entsprechend zu erhöhen.

C — Erläuterungen

keine

Begründung

In seinen Beratungen vom 23. November hat der Rat diese Abänderung gebilligt, sie allerdings nicht nach dem vom Parlament vorgeschlagenen Eingliederungsplan eingeordnet, sondern nach dem Eingliederungsplan, den er für den von ihm am 5. Oktober 1976 aufgestellten Entwurf des Haushaltsplans verwendete.

Nach Auffassung des Haushaltsausschusses muß diese Abänderung vorgelegt werden, weil sie sich aus der vom Parlament bereits am 27. Oktober 1976 angenommenen neuen Aufgliederung der Mittel ergibt, deren Wiedereinführung er auf Grund der Triftigkeit seiner Sachargumente trotz der Stellungnahme des Rates vorschlägt. Diese Abänderung war bereits in dem dem Parlament am 27. Oktober 1976 vorgelegten Abänderungsentwurf Nr. 71 begründet worden, dessen Ziel ganz allgemein darin bestand, bis zur Vorlage neuer mehrjähriger Forschungsprogramme den Besitzstand der GFS zu erhalten und eine Reihe von Verpflichtungen, denen die GFS in jedem Fall nachkommen muß, zu erfüllen.

*
* *

ABÄNDERUNG Nr. 18

eingereicht von Lord Bruce im Namen des Haushaltsausschusses

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 136 des Europäischen Parlaments**EINZELPLAN III — KOMMISSION****A — Ausgaben**

Titel 3 — Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch die Kommission

Kapitel 33 — Forschungs- und Investitionsausgaben

Es sind ein neuer Artikel 338 — Sonstige Tätigkeiten

und ein neuer Posten 3383 — Etwa notwendige Ausgaben für den Betrieb der einzusetzen.
GFS

Die in Band 5 für diese Aktion vorgesehenen Mittel sind um 59 442 090 RE in Form von Verpflichtungsermächtigungen und um 53 746 241 RE in Form von Zahlungsermächtigungen zu erhöhen.

B — Ausgleich

Titel 3, Kapitel 33, Artikel 339 (neu), Posten 3392 (neu).

Die in Band 5 für diese Aktion vorgesehenen Mittel sind um 59 442 090 RE in Form von Verpflichtungsermächtigungen und um 53 746 241 RE in Form von Zahlungsermächtigungen zu kürzen.

Begründung

In seinen Beratungen vom 23. November hat der Rat diese Abänderung gebilligt, sie allerdings nicht nach dem vom Parlament vorgeschlagenen Eingliederungsplan eingeordnet, sondern nach dem Eingliederungsplan, den er für den von ihm am 5. Oktober 1976 aufgestellten Entwurf des Haushaltsplans verwendete.

Der Haushaltsausschuß glaubt, diese Abänderung einreichen zu müssen, weil sie die Folge der vom Parlament bereits am 27. Oktober 1976 angenommenen neuen Unterteilung der Mittel ist, deren Wiedereinführung er vorschlägt, da er trotz der Stellungnahme des Rates seine Sachbegründung für gerechtfertigt hält. Im Abänderungsentwurf Nr. 71, den der Energieausschuß dem Parlament am 27. Oktober 1976 unterbreitet und den dieses in der Abänderung Nr. 136 wieder aufgegriffen hatte, war folgende Begründung gegeben worden:

1. „Das derzeitige Mehrjahresprogramm der Gemeinsamen Forschungsstelle läuft am 31. Dezember 1976 aus.

Der Vorschlag der Kommission betreffend das neue Programm für den Zeitraum 1977-1980 wird zur Zeit von den Stellen des Rates geprüft, der gegebenenfalls auf der für den 21. Oktober d. J. vorgesehenen Tagung darüber beschließen wird. Das vom Rat konsultierte Europäische Parlament hat diesen Vorschlag der Kommission (Bericht von Frau Walz — (Dok. 283/76)) geprüft und in der Sitzung vom 14. September 1976 angenommenen EntschlieÙung befürwortet.

2. Der Rat hat bei der Prüfung des Vorentwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1977 beschlossen, daß bis zu seiner Beschlußfassung über das unter Punkt 1 genannte neue Programm der GFS einstweilen die von der Kommission veranschlagten Beträge — mit Ausnahme eines in Titel 8 („Sonstige Forschungstätigkeiten“, eigentlich: „Nicht durch einen Programmbeschluß gedeckte Mittel“) eingesetzten Pauschalbetrags von 14 938 Mill. RE — unter Titel 9 („Vorläufige Mittel“) der Ausgabenansätze für die Forschungs- und Investitionstätigkeiten eingesetzt werden sollen. Nach Auffassung des Rates dürfte diese Maßnahme im Fall einer Verzögerung des Programmbeschlusses ein gewisses Funktionieren der GFS während der ersten zwei oder drei Monate des Jahres 1977 gewährleisten.
3. Tatsächlich wird die eigentliche Tragweite dieser Maßnahme angesichts der Verpflichtungen, die sich aus dem Statut (Gehaltszahlungen) und den Verträgen (große Anlagen: Reaktoren, Rechenanlagen, Dienstleistungen) usw. ergeben, wofür zu Beginn jedes Haushaltsjahres bedeutende vorläufige Mittelbindungen erforderlich sind, beträchtlich eingeschränkt.

Das Gebot der Wahrung des durch die GFS gegebenen gemeinschaftlichen Besitzstands verlangt, daß die für den laufenden Betrieb der GFS erforderlichen und nicht unmittelbar mit der Durchführung eines neuen Programms verbundenen Beträge in Titel 8 der Ausgabenansätze für die Forschungs- und Investitionstätigkeiten eingesetzt werden. Nur so wären nämlich die betreffenden Mittel für den Fall, daß am 1. Januar 1977 kein Beschluß über das neue Programm der GFS vorliegt, unmittelbar verfügbar. Würden sie dagegen weiter in Titel 9 eingesetzt bleiben, so wäre im vorliegenden Fall zunächst die Übertragung dieser Mittel von Titel 9, wo sie gesperrt sind, auf Titel 8 erforderlich. Da dieser Umstand die reibungslose Haushaltsführung der GFS zu Beginn des Haushaltsjahres 1977 beträchtlich beeinträchtigen würde, müssen Vorkehrungen zur Vermeidung dieser Schwierigkeiten getroffen werden.“

*
* * *

ABÄNDERUNG Nr. 19

eingereicht von Lord Bruce im Namen des Haushaltsausschusses

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 133 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

A — Ausgaben

Titel 3 — Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch die Kommission

Kapitel 33 — Forschungs- und Investitionsausgaben

Es sind ein neuer Artikel 339 — Vorläufige Mittel

und ein neuer Posten 3390 — Vorläufige Mittel zur Anpassung bestimmter Ausgaben der GFS

einzusetzen.

Die in Band 5 für diese Aktion vorgesehenen Mittel sind um 2 344 000 RE sowohl in Form von Zahlungsermächtigungen als auch in Form von Verpflichtungsermächtigungen zu erhöhen.

B — Einnahmen

Die Einnahmen sind entsprechend zu erhöhen.

C — Erläuterungen

keine

Begründung

Der Rat stimmte dem Zweck dieser Abänderung und der Mittelzerhöhung zu. Es wird jedoch vorgeschlagen, die Abänderung in dieser Form wiederherzustellen, die die neue Aufgliederung der Mittel für Kapitel 33 berücksichtigt, die vom Parlament bei der ersten Lesung des Haushaltsplans am 27. Oktober angenommen wurde.

Diese Aufgliederung der Mittel und der Bezeichnungen der Haushaltslinien soll die haushaltsmäßige Transparenz des Kapitels 33 „Forschungs- und Investitionsausgaben“ verbessern.

*
* * *

ABÄNDERUNG Nr. 20

eingereicht von Lord Bruce im Namen des Haushaltsausschusses

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 50/korr. des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**A — Ausgaben**

- Titel 3 — Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch die Kommission
- Kapitel 36 — Ausgaben für die wissenschaftlich-technische Information und das Informationsmanagement
- Artikel 362 — Dokumentenrecherche, wissenschaftliche und technische Information und Dokumentation
- Posten 3621 — Ergänzende Tätigkeiten zum Dreijahres-Plan

Es sind Mittel in Höhe von 500 000 RE in Form von Zahlungsermächtigungen einzusetzen.

B — Einnahmen

Die Einnahmen sind entsprechend zu erhöhen.

C — Erläuterungen

Es sind folgende Erläuterungen einzusetzen:

Neuer Posten

Beschluß des Rates vom 18. März 1975 (ABl. Nr. L 100 vom 21. 4. 1975).

Veranschlagt sind die Ausgaben für ergänzende Aktionen zum Drei-Jahres-Aktionsplan, insbesondere:

- Anwendung und Anpassung mehrsprachiger Thesauri und maschineller Übersetzungssysteme im Hinblick auf einen wirksamen Abbau der Sprachschranken,
- Anpassung der bei den Gemeinschaftsorganen bestehenden oder in der Entwicklung befindlichen verschiedenen Datenbasen an die Normen und Merkmale des Netzes EURONET,
- Automatisierung einiger bei der Gemeinschaft bestehenden Dateien.

Die für 1977 genehmigte Verpflichtungsermächtigung beläuft sich auf 650 000 RE.

Begründung

Wie erinnerlich schlug das Parlament bei der ersten Lesung 260 000 RE als Zahlungsermächtigungen und 650 000 RE als Verpflichtungsermächtigungen vor. Der Rat stimmte der Auffassung nicht zu, daß hier Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden sollten, und war auch nicht damit einverstanden, Mittel als z.E.-Posten in dieser Linie einzusetzen. Dies ist erstaunlich kurzsichtig angesichts der Tatsache, daß die eventuelle Errichtung eines maschinellen Übersetzungssystems einen wesentlichen Durchbruch in der Reform der Verwaltung der Organe bedeuten könnte, die derzeit durch den übermäßig hohen Anteil der Verwaltungsausgaben für den Sprachendienst erschwert wird.

Daher wird vorgeschlagen, die Abänderung wieder herzustellen und die Streichung der Verpflichtungsermächtigungen durch Erhöhung der Zahlungsermächtigungen auszugleichen.

*
* *

ABÄNDERUNG Nr. 21

eingereicht von Lord Bruce im Namen des Haushaltsausschusses

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 59/rev. des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**A — Ausgaben**

Titel 3 — Kapitel 37 — Ausgaben im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrs

Artikel 370 — Aktionen auf dem Gebiet der Informatik

Es ist folgende Haushaltslinie einzusetzen: Posten 3701 — Zweites Programm

Es sind Mittel in Höhe von 2 835 800 RE einzusetzen.

B — Einnahmen

Die Einnahmen sind entsprechend zu erhöhen.

C — Erläuterungen

Neuer Posten

— Entschließung des Rates vom 15. Juli 1974 betreffend die Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen für den Sektor Informatik

— EWG-Vertrag (Artikel 235).

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Projekte bestimmt, die die Kommission dem Rat am 22. September 1975 vorgeschlagen hat (ABl. Nr. C 14 vom 21. 1. 1976):

— Entwicklungsprojekt für eine gemeinsame Echtzeit-Programmiersprache (Projekt LTPL),

— verschiedene Informatik-Projekte auf dem Gebiet der Übertragbarkeit der Software,

— eine Reihe von Anwendungsvorhaben und Studien auf dem Gebiet der Datenverarbeitung.

Die für 1977 genehmigten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 9 000 000 RE.

Begründung

Es sei daran erinnert, daß der Rat gemäß der vom Parlament bei der ersten Lesung des Entwurfs des Gesamthaushaltsplans beschlossenen Abänderung der Schaffung von Verpflichtungsermächtigungen unter dieser Haushaltslinie zustimmte; er setzte sie auf 2 000 000 RE fest und versah die Zahlungsermächtigungen mit einem z.E.-Vermerk.

Bei dem Vorschlag zur vollständigen Wiederherstellung dieser Abänderung wird davon ausgegangen, daß für diese wichtige neue Tätigkeit der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Datenverarbeitung im Jahre 1977 ausreichende Mittel bewilligt werden müssen, so daß die Gemeinschaft einen angemessenen Beitrag auf einem Gebiet leisten kann, auf dem die Wettbewerbsfähigkeit Europas infolge der bislang fehlenden Gemeinschaftstätigkeit nachgelassen hat.

*
* * *

ABÄNDERUNG Nr. 37

eingereicht von Lord Bruce im Namen des Haushaltsausschusses

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 102/rev. des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

A — Ausgaben

Titel 3 — Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch die Kommission

Kapitel 37 — Ausgaben im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrs

Es ist ein neuer Artikel 371 „Aktionen auf dem Gebiet der Luftfahrt“ und ein neuer Posten 3710 „Grundlagenforschung“ einzusetzen:

z. E.

B — Einnahmen

unverändert

C — Erläuterungen

Neuer Posten — Es ist folgendes einzufügen:

Im Rahmen der Luftfahrtpolitik hat die Kommission dem Rat und dem Parlament in dem Dokument KOM (75) 475 endg. ihre ersten Vorschläge für diesen Bereich mitgeteilt. Der darin festgelegten Linie entsprechend arbeitet die Kommission einen Vorschlag aus, der Programme zur Grundlagenforschung und Basistechnologie mit folgender Ausrichtung zum Gegenstand hat:

- kurzfristige Anwendungen: hierfür müssen die heutigen Technologien erweitert und verbessert werden; Ziel ist die Optimierung spezifisch definierter Projekte;
- mittelfristige Anwendungen: hier können sich die Zielsetzungen nur an den Markttendenzen orientieren;
- langfristige Anwendungen: hier ist der Prozeß umgekehrt, denn die heute erarbeiteten wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen bestimmen die langfristige Entwicklung.

Begründung

Der Haushaltsausschuß hat mit Stimmenmehrheit beschlossen, 8 Mill. RE für diese Aktion vorzusehen, diese Mittel jedoch in Kapitel 100 einzusetzen. Damit soll ein Nachtragshaushaltsplan vermieden werden, und der Betrag ist zur Finanzierung der Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Luftfahrt bestimmt. Die Schaffung des Artikels und dieses Postens mit dem z.E.-Vermerk ist im Sinne der Haushaltsordnung notwendig, damit zu gegebener Zeit die Übertragung der vom Haushaltsausschuß in Kapitel 100 eingesetzten 8 Mill. RE vorgenommen werden kann.

*
* *

ABÄNDERUNG Nr. 22

eingereicht von Lord Bruce im Namen des Haushaltsausschusses

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 102/rev. des Europäischen Parlaments

*EINZELPLAN III — KOMMISSION**A — Ausgaben*

Titel 10 — Sonstige Ausgaben

Kapitel 100 — Vorläufig eingesetzte Mittel

Es sind Mittel in Höhe von 8 Mill. RE einzusetzen.

B — Einnahmen

Die Einnahmen sind entsprechend zu ändern.

C — Erläuterungen

Unter den Erläuterungen zu Artikel 100 ist folgendes einzufügen:

- Diese Mittel sind zu gegebener Zeit für die Grundlagenforschung im Rahmen der Aktionen auf dem Gebiet der Luftfahrt unter Artikel 371 bestimmt.

Begründung

Wie erinnerlich nahm das Europäische Parlament diese Abänderung bei der ersten Lesung des Gesamthaushaltsplans an. Sie wurde vom Rat wegen der von ihm so genannten „Bedeutung“ dieser Sache abgelehnt, die vor einer Einsetzung in den Haushaltsplan einer sehr sorgfältigen Prüfung bedürfe. Da das Europäische Parlament in jedem Fall auf einer Einsetzung der Mittel in den Haushaltsplan bestehen würde und da die Haltung des Parlaments seit Juli bekannt ist, kann mit Recht erwartet werden, daß sich der Rat zeitig genug im Jahre 1977 auf eine Annahme des Programms einigen kann, damit in diesem lebenswichtigen neuen Tätigkeitsbereich ein Anfang gemacht werden kann.

*
* * *

ABÄNDERUNG Nr. 23

eingereicht von Lord Bruce im Namen des Haushaltsausschusses

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 38 des Europäischen Parlaments*EINZELPLAN III — KOMMISSION**A — Ausgaben*

Titel 3 — Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch die Kommission

Kapitel 37 — Ausgaben im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrs

Artikel 371 — Aktionen auf dem Gebiet der Luftfahrt

Es ist ein neuer Posten 3711 — Beihilfen für die Luftfahrtindustrie — mit z. E. Vermerk einzufügen.

B — Einnahmen

unverändert

C — Erläuterungen**Neuer Posten**

Im Rahmen der Luftfahrtpolitik hat die Kommission dem Rat und dem Parlament in dem Dokument (KOM(75) 475 endg. ihre ersten Vorschläge für diesen Bereich mitgeteilt. Der darin festgelegten Linie entsprechend erarbeitet die Kommission einen Vorschlag für die gemeinsame Finanzierung eines Programms zur Optimierung der Flugzeuge nach Kriterien der Wirtschaftlichkeit und im Hinblick auf die Verringerung der Umweltbelastungen; die gemeinsame Finanzierung soll an die Stelle der nationalen Finanzierungsregelungen für Forschung und Entwicklung (einschließlich Produktionsanlagen) im Zusammenhang mit dem Bau großer Zivilverkehrsflugzeuge treten.

Begründung

Wie erinnerlich schlug das Europäische Parlament für diesen Posten einen z.E.-Vermerk im Gesamthaushaltsplan für 1977 vor. Der Rat lehnte selbst diesen Mindestvorschlag aus den gleichen Gründen ab, die er für die Ablehnung des Abänderungsentwurfs 102 geltend gemacht hat.

Diese Ablehnung erscheint nicht gerechtfertigt und würde automatisch zu einem Nachtragshaushaltsplan führen, wenn der Rat seine Zustimmung zu dem Programm im Jahre 1977 geben sollte.

*
* * *

ABÄNDERUNG Nr. 25

eingereicht von Lord Bruce im Namen des Haushaltsausschusses

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 174 des Europäischen Parlaments**EINZELPLAN III — KOMMISSION****A — Ausgaben**

Titel 3 — Kapitel 39 — Sonstige Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch die Kommission

Artikel 393 (abgeändert) — Ausgaben für die Erhaltung von architektonischem Kulturgut und zur Entwicklung des kulturellen Austauschs

Unter diesem Artikel ist ein Betrag von 100 000 RE einzusetzen.

B — Einnahmen

Die Einnahmen sind um 40 000 RE zu erhöhen.

Ausgleich

60 000 RE sind von Kapitel 100 auf Artikel 393 zu übertragen.

C — Erläuterungen

Die Mittel sind zur Finanzierung zweier vorrangiger Aktionen bestimmt:

- Erhaltung architektonischen Kulturguts durch Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen;
- Förderung des kulturellen Austauschs.

Begründung

Das Europäische Parlament nahm einen Abänderungsentwurf von 100 000 RE für Artikel 393 zu den in der Haushaltsrubrik genannten Zwecken an. Bei der Prüfung der Abänderungen des Parlaments schlug der Rat die Einsetzung von 60 000 RE in Kapitel 100 vor, um der Kommission die Durchführung vorrangiger Tätigkeiten zu ermöglichen.

Da jedoch viele Kulturgüter der Gemeinschaft durch Umweltfaktoren bedroht sind, wäre der höhere Betrag ohne weiteres gerechtfertigt. Aber selbst dieser Betrag würde nicht genügen, um einige der Probleme zu lösen, vor denen zum Beispiel Venedig und andere besonders gefährdete Orte der Gemeinschaft stehen.

*
* * *

ABÄNDERUNG Nr. 26

eingereicht von Lord Bruce im Namen des Haushaltsausschusses

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 96 des Europäischen Parlaments

*EINZELPLAN III — KOMMISSION**A — Ausgaben*

Titel 4 — Rückzahlungen und Beihilfen an die Mitgliedstaaten und Verschiedenes

- Die Bezeichnung von Kapitel 42 ist zu ändern in: „Gemeinschaftsdarlehen“ (deutsche Fassung unverändert)

B — Einnahmen

unverändert

C — Erläuterungen

Es sind folgende Erläuterungen einzusetzen:

- Verordnung (EWG) Nr. 397/75 des Rates vom 17. Februar 1975.

Diese Haushaltslinie stellt die der Kommission durch die Haushaltsbehörde für das betreffende Haushaltsjahr erteilte Genehmigung zur Gewährung von Darlehen dar, mit denen den Mitgliedstaaten, die infolge der Verteuerung der Erdölprodukte Zahlungsbilanzschwierigkeiten haben, geholfen werden soll.

Der Höchstbetrag der für das Haushaltsjahr 1977 genehmigten Darlehen ist auf 3 000 Mill. US-Dollar festgesetzt.

Ausfallbürgschaft der Gemeinschaft

Falls wegen der Fälligkeitstermine nicht rechtzeitig auf die im Rahmen des Finanzmechanismus für diese Anleihen vorgesehenen anderen Interventionen zurückgegriffen werden kann, stellt die Kommission vorübergehend aus ihren Kassenmitteln den Schuldendienst für die Schulden der Gemeinschaft sicher, die sich aus ihrer direkten rechtlichen Verpflichtung gegenüber den Anleihezeichnern ergeben.

Die Ausgaben, die die Gemeinschaft gegebenenfalls endgültig tragen muß, wenn die im Rahmen des Finanzmechanismus für diese Anleihen vorgesehenen anderen Interventionen ausfallen, werden in diesem Kapitel verbucht; in diesem Fall muß die Gemeinschaft von ihrem Rückgriffsrecht gegenüber den zahlungsunfähigen Schuldnern Gebrauch machen.

In der Anlage III des Einzelplans „Kommission“ des Gesamthaushaltsplans werden sämtliche Kapitalbewegungen sowie die diesbezügliche Schuldenverwaltung aufgeführt.

Diese Erläuterungen sind im Sinne von Artikel 16 c) der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 bindend.

Begründung

Das Parlament hat sich in seiner Entschließung vom 13. Mai 1976 ⁽¹⁾ eindeutig für die Einbeziehung der Anleihetätigkeiten in den Haushaltsplan ausgesprochen mit dem Ziel:

- diese Vorgänge in das normale Verfahren zur Bewilligung der Gemeinschaftseinnahmen und -ausgaben einzugliedern;
- der Haushaltsbehörde zu gestatten, den jährlichen Höchststrahlen für die Kapitalbewegungen festzulegen;
- mit der Schaffung eines Kapitalhaushaltsplans einen klaren und umfassenden Überblick über die Anleihepolitik der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Die Form, in der die Einbeziehung im Entwurf des Haushaltsplans erfolgt ist, entspricht diesen Zielen nur in geringem Maße, vor allem was die Anlage „Kapitalbewegungen“ anbelangt; mit dieser Abänderung soll nur eine vorübergehende Verbesserung der Gestaltung erzielt werden; es bedarf einer erneuten Prüfung im interinstitutionellen Rahmen, ehe diese Formulierung für den ständigen Gebrauch verabschiedet wird.

Diese Anleihen sind im Haushaltsplan der Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1976 bereits enthalten; die Form, in der die Einbeziehung vorläufig erfolgt ist, verstößt nicht gegen die Grundverordnung über die Gemeinschaftsanleihen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 125 vom 8. 6. 1976.

ABÄNDERUNG Nr. 27

eingereicht von Lord Bruce im Namen des Haushaltsausschusses

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 84 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**A — Ausgaben**

Titel 5 — Sozialfonds und Regionalfonds

Kapitel 50 — Neuer Sozialfonds — Ausgaben gemäß Artikel 4 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971

Artikel 504 — Maßnahmen zugunsten der Industriezweige und Gebiete, die von der Krise betroffen sind

z.E.

B — Einnahmen

unverändert

C — Erläuterungen

unverändert

Begründung

Nach ausführlichen Aussprachen schlug das Europäische Parlament einen z.E.-Vermerk für diese Linie vor, um Maßnahmen im Jahre 1977 zu ermöglichen, ohne einen Nachtragshaushaltsplan in Anspruch zu nehmen. Der Rat lehnte diesen Abänderungsentwurf ab. Seiner Ansicht nach sollte ein Nachtragshaushaltsplan angenommen werden, wenn zugunsten bestimmter Gebiete, die von der Krise betroffen sind, Maßnahmen beschlossen werden sollten.

Auf Grund dieser Haltung besteht wenig Hoffnung, daß die Gemeinschaft eine solche Aktion unternehmen wird, auch wenn sie sich als lebensnotwendig erwiesen hat. Das Parlament sollte sich nicht den Anschein geben, diese Willenlosigkeit des Rates in bezug auf Fragen zu akzeptieren, die zu einer echten Beteiligung der Gemeinschaft am Kampf gegen die Arbeitslosigkeit führen könnten. Deshalb sollte die Abänderung aufrechterhalten werden.

*
* *

ABÄNDERUNG Nr. 28/berichtigt/rev.

eingereicht von Lord Bruce im Namen des Haushaltsausschusses

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 128 des Europäischen Parlaments

*EINZELPLAN III — KOMMISSION**A — Ausgaben*

Titel 5 — Sozialfonds und Regionalfonds

Kapitel 59 — Hilfe für die von Katastrophen heimgesuchte Bevölkerung der Gemeinschaft

Es sind Mittel in Höhe von 5 Mill. RE einzusetzen.

B — Einnahmen

Die Einnahmen sind entsprechend zu erhöhen.

C — Erläuterungen

unverändert.

Begründung

Der Rat beschloß, eine Abänderung in Höhe von 30 Mill. RE, die vom Parlament bei der ersten Lesung des Entwurfs des Gesamthaushaltsplans vorgelegt worden war, abzulehnen.

Der Rat begründete dies damit, daß es nicht möglich sei, Zahlen im voraus festzulegen, und daß ein z.E.-Vermerk Mittelübertragungen im Laufe des Haushaltsjahres ermöglichen würde. Nach Ansicht des Rates würde dies — auch nach den vom Europäischen Parlament aufgestellten Kriterien — einen Nachtragshaushaltsplan verdienen.

Aus dieser Begründung geht klar hervor, daß der Rat die Bedeutung der Abänderung nicht verstanden hat, die nicht technischer, sondern politischer Art ist.

Durch eine Einsetzung von Mitteln in die Haushaltslinie wird die Gemeinschaft erstens in der Lage sein, innerhalb von Tagen anstatt von Monaten zu handeln, wie dies der Fall wäre, wenn ein Nachtragshaushaltsplan vorgelegt werden müßte. Zweitens ist es klar, daß für weitere Beträge immer noch ein Nachtragshaushaltsplan vorgelegt werden könnte. Drittens liegt die Bedeutung dieser Abänderung darin, daß er den Menschen in den von Katastrophen bereits betroffenen Gebieten, wie zum Beispiel in Friaul und in den von der Dürre am meisten heimgesuchten Gebieten, zeigen soll, daß die Gemeinschaft ihnen bei der Überwindung der Probleme helfen will.

Nach der Konzertierungssitzung vom 15. Dezember 1976 mit dem Rat und auf Grund der von den Kommissionsvertretern gegebenen Darstellungen wurde beschlossen, einen Abänderungsentwurf in Höhe von 5 Mill. RE vorzulegen. Das genügt für die sofortige Bereitstellung von Gemeinschaftsmitteln im Fall einer Katastrophe, ohne daß dadurch ein möglicher Nachtragshaushaltsplan präjudiziert wird, sollten die Umstände einen solchen erforderlich machen.

*
* * *

ABÄNDERUNG Nr. 29

eingereicht von Lord Bruce im Namen des Haushaltsausschusses

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 98 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**A — Ausgaben**

Titel 9 — Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und den Drittländern

B — Einnahmen

unverändert

C — Erläuterungen

Es ist folgende Erläuterung einzufügen:

„Die Kapitel 90 und 91 sind für die Mittel des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) vorgesehen.“

Begründung

In seiner Entschließung vom 13. Mai 1976 hat sich das Parlament eindeutig für die Einbeziehung des EEF in den Haushaltsplan ausgesprochen.

Es vertritt mit der Kommission die Ansicht, daß der Platz des EEF im Haushaltsplan schon jetzt durch Eintragung eines Vermerks in den Erläuterungen unter Titel 9 vorgesehen werden muß — denn diese Einbeziehung in den Haushaltsplan muß vor Ablauf des derzeitigen Abkommens erfolgen.

Es ist ferner offensichtlich, daß die jährlichen Mittelausstattungen, wie sie für den EEF erfolgen, nicht unter die Kategorie der obligatorischen Ausgaben nach Artikel 203 Absatz 4 des EWG-Vertrags fallen.

*
* *
*

ABÄNDERUNG Nr. 30/berichtigt/rev.

eingereicht von Lord Bruce im Namen des Haushaltsausschusses

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 139 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**A — Ausgaben**

Titel 9 — Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und den Drittländern

Kapitel 93 — Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den nicht-assozierten Entwicklungsländern

Artikel 930 — Finanzielle Zusammenarbeit mit den nicht-assozierten Entwicklungsländern

Die Mittel sind um 45 000 000 RE zu erhöhen und zu sperren.

Diese Mittel werden vom Europäischen Parlament nach geeigneter Fühlungnahme mit der Kommission und dem Rat freigegeben.

B — Einnahmen

Die Einnahmen sind um 15 000 000 RE zu erhöhen.

C — Ausgleich

30 000 000 RE sind von Kapitel 100 auf Artikel 930 zu übertragen.

D — Erläuterungen

Es sind folgende Erläuterungen hinzuzufügen:

„Aktion auf Grund der EntschlieÙung des Rates vom 16. Juli 1974 über ‚finanzielle und technische Hilfen zugunsten nicht-assoziierter Entwicklungsländer‘ (Dok. T/411/74 vom 25. 7. 1974) sowie der Mitteilung der Kommission an den Rat über die ‚finanzielle und technische Hilfe der Gemeinschaft für nicht-assozierte Entwicklungsländer 1976—1980‘ (Dok. KOM(75) 95 endg. vom 5. 3. 1975). Die Finanzierung dieser Aktion ist vom Rat im Rahmen des Haushaltsplans 1976 nach der Abänderung des Europäischen Parlaments beschlossen worden.

Diese Mittel sind für die Finanzierung von Maßnahmen zur Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft nicht-assoziierter Entwicklungsländer, namentlich der ärmsten Länder in Lateinamerika und Asien, bestimmt. Ferner können sie für die Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den Entwicklungsländern sowie für Soforthilfemaßnahmen verwendet werden.“

Begründung

Bei der ersten Lesung des Entwurfs des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften schlug das Europäische Parlament vor, für diese Haushaltslinie Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 60 000 000 RE zu schaffen. Als Teil der Gesamtfinanzierung akzeptierte es dann die Einsetzung von Zahlungsermächtigungen in Höhe von 30 000 000 RE unter Kapitel 100.

Da der Rat der Schaffung von Verpflichtungsermächtigungen nicht zugestimmt hat und da die in Kapitel 100 eingesetzten 30 000 000 RE nicht ausreichen, um eine Politik der finanziellen und technischen Hilfe zugunsten der nicht-assozierten Entwicklungsländer zu betreiben, wird vorgeschlagen, die Mittel zu erhöhen und in diese Haushaltslinie einzusetzen. Dies sollte den Rat anspornen, rasch einen Beschluß zu fassen, und sollte auch einen Hinweis für die Entschlossenheit der Gemeinschaft darstellen, denjenigen Entwicklungsländern mit großer Bevölkerungszahl, die zur Zeit mit der Gemeinschaft nicht assoziiert sind, wirkungsvoll weiterzuhelfen.

Ursprünglich wurde beschlossen, einen Abänderungsentwurf zur Verdoppelung der Mittel vorzulegen. Auf Grund der Konzertierungssitzung vom 15. Dezember 1976 mit dem Rat und angesichts der verschiedenen von Kommissionsvertretern abgegebenen Erklärungen wurde vereinbart, daß in der Haushaltslinie gesperrte Mittel in Höhe von 45 Mill. RE ausreichen, um die Tätigkeiten für 1977 zu finanzieren.

Der Rat hat darauf hingewiesen, daß die Sperrung der Mittel in der Haushaltslinie in der derzeitigen Haushaltsordnung nicht vorgesehen sei. Der Haushaltsausschuß vertritt diesbezüglich folgende Ansicht:

- die Haushaltsordnung schließt die Sperrung der Mittel in der Linie nicht aus;
- die Institutionen haben diese Sperrung im gemeinsamen Einvernehmen bei der Prüfung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1976 gebilligt;
- die Befugnis des Parlaments, bei bestimmten Kategorien von Ausgaben das letzte Wort zu haben, schließt die Möglichkeit ein, die Mittel zu erhöhen, zu kürzen wie auch zu sperren.

*
* * *

ABÄNDERUNG Nr. 31

eingereicht von Lord Bruce im Namen des Haushaltsausschusses

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 16 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

A — Ausgaben

- Titel 9 — Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und den Drittländern
- Kapitel 93 — Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den nicht-assozierten Entwicklungsländern
- Artikel 931 — Förderung der Handelsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und den nicht-assozierten Entwicklungsländern

Die Mittel sind um 1 500 000 RE zu erhöhen.

B — Einnahmen

Die Einnahmen sind entsprechend zu erhöhen.

C — Erläuterungen

Es sind folgende Erläuterungen einzusetzen:

„Aktion auf Grund der Entschließung des Rates vom 30. April 1974 betreffend die ‚Förderung der Ausfuhr der Entwicklungsländer‘ (Dok. T/230/74 vom 6. 5. 1974) sowie der Mitteilung der Kommission an den Rat über die ‚finanzielle und technische Hilfe der Gemeinschaft für nicht-assozierte Entwicklungsländer 1976—1980‘ (Dok. KOM(75) 95 endg. vom 5. 3. 1975).

Diese Mittel sind für die Finanzierung aller Maßnahmen bestimmt, die im Haushaltsplan 1976 auf die Artikel 901 — Förderung der Handelsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und den nicht-assozierten Entwicklungsländern (3 500 000 RE) und 933 — Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhren aus den nicht-assozierten Entwicklungsländern auf die Märkte der Gemeinschaft (840 000 RE) verteilt waren.

Darunter fallen eine Reihe von Maßnahmen, die auf zwei Ziele gerichtet sind:

- Förderung des Absatzes von Erzeugnissen der Entwicklungsländer auf dem Gemeinschaftsmarkt;
- Schaffung von Anreizen für die Entwicklungsländer zur Entwicklung ihrer exportfähigen Produktion.“

Begründung

Es sollte daran erinnert werden, daß das Parlament für diese Haushaltlinie die Schaffung von Verpflichtungsermächtigungen für 1977 vorgeschlagen hat. Der Rat nahm diese Abänderung nicht an (weder die Erhöhung der Zahlungsermächtigungen noch die Schaffung von Verpflichtungsermächtigungen).

Es wird daher vorgeschlagen, den Betrag von 1 500 000 RE wieder einzusetzen, so daß die Summe von 5 000 000 RE, die das Europäische Parlament bei der ersten Lesung gebilligt hat, wieder hergestellt werden kann. Selbstverständlich handelt es sich dabei um Mittel, die in der Haushaltlinie eingesetzt sind, also um Zahlungsermächtigungen.

Es muß betont werden, daß es Zweck dieser Abänderung und dieses Artikels ist, den Entwicklungsländern neue Möglichkeiten zur Förderung ihres Exports zu geben und damit eine solide Grundlage für das künftige Gedeihen dieser Länder zu schaffen. In vieler Hinsicht stellt dies eine Ergänzung zur Abänderung Nr. 139 dar. Der Rat hat keine politischen Gründe für eine Ablehnung dieser Abänderung angegeben.

*
* *

ABÄNDERUNG Nr. 32

eingereicht von Lord Bruce im Namen des Haushaltsausschusses

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 18 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

A — Ausgaben

Titel 9 — Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und den Drittländern

Kapitel 94 — Besondere Maßnahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern

Es ist folgender Artikel einzusetzen:

Artikel 947 — Beteiligung der Gemeinschaft an dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung

Es ist ein z.E.-Vermerk einzusetzen.

B — Einnahmen

unverändert

C — Erläuterungen

Es sind folgende Erläuterungen einzusetzen:

„Aktion auf Grund der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 4. Juni 1975 über die Vorbereitung des ersten Welternährungsrats (Rom, 23. bis 27. 6. 1975).

Ziel ist die Finanzierung des Beitrags der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen zur Förderung der Nahrungsmittelproduktion in den Ländern der Dritten Welt.“

Begründung

Diese Aktion stellt eine Beteiligung der Gemeinschaft an internationalen Maßnahmen zur Bekämpfung des Entwicklungsrückstands im Rahmen der Vereinten Nationen dar. Sie gehört in die Reihe der bereits durchgeführten Aktionen der Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Organisationen, insbesondere von der Art des Abkommens EWG—UNRWA und der Soforthilfeaktion der Vereinten Nationen.

Die Beteiligung der Mitgliedstaaten an einer derartigen Aktion muß im Rahmen der Gemeinschaft erfolgen, und der finanzielle Beitrag der EWG muß im Haushaltsplan der Gemeinschaften aufgeführt werden.

*
* * *

ABÄNDERUNG Nr. 34

eingereicht von Lord Bruce im Namen des Haushaltsausschusses

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 97 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION**ANLAGE III**

— Der Titel auf dem Deckblatt zur Anlage III ist wie folgt zu ändern: „Anleihe- und Darlehensoperationen“.

— Gemeinschaftsanleihen

Im ersten Absatz ist folgender Passus zu streichen:

„sowie ein auf den Gegenwert in Europäischen Währungsrechnungseinheiten von 3 Milliarden US-Dollar beschränkter Gesamtbetrag“.

— Euratom-Anleihen

— Vor den Worten „dem Rat zur Genehmigung vorgelegt“ ist einzufügen:

„seit dem 18. Dezember 1974“.

— Der folgende Satz ist zu streichen:

„In der Entscheidung zur Durchführung der Grundentscheidung ist für diese Operationen ein anfänglicher Höchstbetrag von 500 Millionen RE vorgesehen.“

Begründung

Das Parlament hat sich in seiner Entschließung vom 13. Mai 1976 zu der Art und den Merkmalen der Anlage zum Haushaltsplan betreffend die Kapitaloperationen eindeutig geäußert. Die von der Kommission vorgeschlagene und vom Rat gebilligte Gestaltung dieser Anlage entspricht den Zielen der Einbeziehung in den Haushaltsplan, wie sie vom Parlament verstanden werden, nur in sehr geringem Maße, so daß die Prüfung im interinstitutionellen Rahmen über diesen Punkt fortgesetzt werden muß.

In der Zwischenzeit sind an der im Entwurf des Haushaltsplans enthaltenen Darstellungsform bestimmte Änderungen vorzunehmen:

- da es sich um eine echte „Anlage“ zum Haushaltsplan handelt, erscheint die Bezeichnung „Unterlage“ als ungeeignet und ist somit zu streichen;
- desgleichen muß in einem Haushaltsdokument jede Bezugnahme auf einen im Verordnungsweg festgelegten, genau bezifferten Höchstbetrag unterbleiben.

*
* *
*

ABÄNDERUNG Nr. 35

eingereicht von Lord Bruce im Namen des Haushaltsausschusses

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 93 des Europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

A — Ausgaben

B — Einnahmen

Titel 9 — Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und den Drittländern

Kapitel 94 — Anleihen und Darlehen

Artikel 944 — Euratom-Anleihen

C — Erläuterungen

Es sind folgende Erläuterungen einzufügen:

— EAG-Vertrag (Artikel 172 Absatz 4)

— Entwurf einer Entscheidung des Rates vom 18. Dezember 1974 (KOM(74) 2070 endg.)

Diese Haushaltlinie stellt die der Kommission durch die Haushaltsbehörde für das betreffende Haushaltsjahr erteilte Genehmigung dar, Anleihen zur Beteiligung an der Finanzierung von Kernkraftwerken aufzulegen.

Der Höchstbetrag der für das Haushaltsjahr 1977 genehmigten Anleihen ist auf 500 Mill. RE festgesetzt.

In diesem Artikel sollen ferner die etwaigen Einnahmen verbucht werden, die sich aus Regreßansprüchen der EAG gegenüber den Empfängern von Euratom-Darlehen ergeben.

In der Anlage III des Einzelplans „Kommission“ des Gesamthaushaltsplans werden sämtliche Kapitalbewegungen sowie die diesbezügliche Schuldenverwaltung aufgeführt.

Diese Erläuterungen sind im Sinne von Artikel 16 c) der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 bindend.

Begründung

Das Parlament hat sich in seiner Entschlußung vom 13. Mai 1976 ⁽¹⁾ eindeutig für die Einbeziehung der Anleihetätigkeiten in den Haushaltsplan ausgesprochen mit dem Ziel:

- diese Vorgänge in das normale Verfahren zur Bewilligung der Gemeinschaftseinnahmen und -ausgaben einzugliedern;
- der Haushaltsbehörde zu gestatten, den jährlichen Höchststrahmen für die Kapitalbewegungen festzulegen;
- mit der Schaffung eines Kapitalhaushaltsplans einen klaren und umfassenden Überblick über die Anleihepolitik der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Die Form, in der die Einbeziehung im Entwurf des Haushaltsplans erfolgt ist, entspricht diesen Zielen nur in geringem Maße, vor allem was die Anlage „Kapitalbewegungen“ anbelangt; mit dieser Abänderung soll nur eine vorübergehende Verbesserung der Gestaltung erzielt werden; es bedarf einer erneuten Prüfung im interinstitutionellen Rahmen, ehe diese Formulierung für den ständigen Gebrauch verabschiedet wird.

Der Verordnungsvorschlag der Kommission für die Schaffung der Euratom-Anleihen datiert vom 18. Dezember 1974; das Europäische Parlament hat sich bereits am 14. Mai 1975 und am 19. Juni 1975 zugunsten der Einbeziehung dieser Anleihen in den Haushaltsplan ausgesprochen und hat den Rat um die Eröffnung eines Konzertierungsverfahrens über den Vorschlag der Kommission ersucht.

Diese Anleihen sind im Haushaltsplan der Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1976 bereits aufgeführt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 125 vom 8. 6. 1976.

*
* *

ABÄNDERUNG Nr. 36

eingereicht von Lord Bruce im Namen des Haushaltsausschusses

zu der vom Rat vorgenommenen Änderung an der Abänderung Nr. 94 des europäischen Parlaments

EINZELPLAN III — KOMMISSION

A — Ausgaben

B — Einnahmen

Titel 9 — Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und den Drittländern

Kapitel 94 — Anleihen und Darlehen

Artikel 945 — Gemeinschaftsanleihen

C — Erläuterungen

Es sind folgende Erläuterungen einzusetzen:

— Verordnung (EWG) Nr. 397/75 des Rates vom 17. Februar 1975.

Diese Haushaltslinie stellt die der Kommission durch die Haushaltsbehörde für das betreffende Haushaltsjahr erteilte Genehmigung zur Aufnahme von Anleihen dar, mit denen den Mitgliedstaaten, die infolge der Verteuerung der Erdölprodukte Zahlungsbilanzschwierigkeiten haben, geholfen werden soll.

Der Höchstbetrag der für das Haushaltsjahr 1977 genehmigten Anleihen ist auf 3 000 Mill. US-Dollar festgesetzt.

In diesem Artikel sollen ferner die etwaigen Einnahmen verbucht werden, die sich aus Regreßansprüchen der EWG gegenüber den Empfängern von Gemeinschaftsdarlehen ergeben.

In der Anlage III des Einzelplans „Kommission“ des Gesamthaushaltsplans werden sämtliche Kapitalbewegungen sowie die diesbezügliche Schuldenverwaltung aufgeführt.

Diese Erläuterungen sind im Sinne von Artikel 16 c) der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 bindend.

Begründung

Das Parlament hat sich in seiner Entschließung vom 13. Mai 1976 eindeutig für die Einbeziehung der Anleihetätigkeiten in den Haushaltsplan ausgesprochen mit dem Ziel:

- diese Vorgänge in das normale Verfahren zur Bewilligung der Gemeinschaftseinnahmen und -ausgaben einzugliedern;
- der Haushaltsbehörde zu gestatten, den jährlichen Höchststrahmen für die Kapitalbewegungen festzulegen;
- mit der Schaffung eines Kapitalhaushaltsplans einen klaren und umfassenden Überblick über die Anleihepolitik der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Die Form, in der die Einbeziehung im Entwurf des Haushaltsplans erfolgt ist, entspricht diesen Zielen nur in geringem Maße, vor allem was die Anlage „Kapitalbewegungen“ anbelangt; mit dieser Abänderung soll nur eine vorübergehende Verbesserung der Gestaltung erzielt werden; es bedarf einer erneuten Prüfung im interinstitutionellen Rahmen, ehe diese Formulierung für den ständigen Gebrauch verabschiedet wird.

Diese Anleihen sind im Haushaltsplan der Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1976 bereits enthalten; die Form, in der die Einbeziehung vorläufig erfolgt ist, verstößt nicht gegen die Grundverordnung über die Gemeinschaftsanleihen.

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM FREITAG, 17. DEZEMBER 1976

VORSITZ: CORNELIS BERKHOUWER

Vizepräsident

Die Sitzung wird um 9 Uhr eröffnet.

Der Präsident teilt mit, daß das Protokoll der vorangegangenen Sitzung aus technischen Gründen noch nicht verteilt werden konnte und es daher erst später heute vormittag zur Genehmigung vorgelegt wird.

Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er die folgenden Dokumente erhalten hat:

a) vom Rat Anträge auf Stellungnahme zu:

- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie über Bestimmungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung für den Fall der Gewinnberichtigung zwischen verbundenen Unternehmen (Schiedsverfahren) — (Dok. 490/76).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Wirtschaft und Währung als federführenden sowie den Rechtsausschuß als mitberatenden Ausschuß überwiesen;

- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Entscheidung zur Änderung der Entscheidung über die Harmonisierung bestimmter Vorschriften, die den Wettbewerb im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr beeinflussen (Dok. 491/76).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr überwiesen;

- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie vom 20. Juli 1976 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen (76/625/EWG) — (Dok. 492/76).

Dieses Dokument wurde an den Landwirtschaftsausschuß überwiesen;

- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine

Verordnung über die vorzeitige Anwendung einiger den Warenhandel betreffender Bestimmungen des AKP—EWG-Abkommens von Lome gegenüber einigen Staaten, die Abkommen über den Beitritt zum Lome-Abkommen unterzeichnet haben (Dok. 493/76).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit als federführender Ausschuß sowie den Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen, den Landwirtschaftsausschuß und den Haushaltsausschuß als mitberatende Ausschüsse überwiesen;

b) die folgenden Entschließungsanträge:

- von Herrn Guldberg einen Entschließungsantrag gemäß Artikel 25 der Geschäftsordnung zu einer sektoralen Strukturpolitik (Dok. 496/76).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Wirtschaft und Währung als federführenden sowie den Ausschuß für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr als mitberatenden Ausschuß überwiesen;

- von Herrn Van der Hek und Herrn Van der Gun einen Entschließungsantrag gemäß Artikel 25 der Geschäftsordnung über die Krise in der Textilindustrie (Dok. 497/76).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Wirtschaft und Währung als federführenden Ausschuß sowie den Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit, den Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen und den Ausschuß für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung als mitberatende Ausschüsse überwiesen.

Verfahren ohne Bericht

Da keine Wortmeldung vorliegt und kein Änderungsantrag dazu eingereicht wurde, erklärt der Präsident gemäß dem in Artikel 27a der Geschäftsordnung vorgesehenen Verfahren ohne Bericht die Vorschläge der Kommission, die in der Sitzung vom Montag, 13. Dezember 1976, angekündigt wurden, für gebilligt, und zwar:

- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über die Einfuhr einiger Erzeugnisse des Weinbaus mit Ursprung in Griechenland in die drei neuen Mitgliedstaaten (Dok. 394/76);

- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2682/72, (EWG) Nr. 2727/75, (EWG) Nr. 765/68 und (EWG) Nr. 3330/74 hinsichtlich der Bezeichnung einiger unter Tarifstelle 29.16 A VIII des Gemeinsamen Zolltarifs fallender chemischer Erzeugnisse (Dok. 422/76);
- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 97/69 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen (Dok. 423/76).

Genehmigung zur Ausarbeitung von Berichten

Der Präsident teilt dem Parlament mit, daß er gemäß Artikel 38 der Geschäftsordnung dem Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen die Genehmigung erteilt hat, einen Bericht über den Stand der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der EWG und Portugal auszuarbeiten.

Der Landwirtschaftsausschuß wurde als mitberatender Ausschuß bestimmt.

Beschluß über die Dringlichkeit

Nach der Tagesordnung folgt der Beschluß über die Dringlichkeit des von der Sozialistischen Fraktion vorgelegten Entschließungsantrags zur gemeinsamen Fischereipolitik (Dok. 495/76), dessen Vorlage in der gestrigen Sitzung mitgeteilt wurde.

Es sprechen die Herren Liogier und Hughes.

Das Parlament beschließt die Dringlichkeit dieses Entschließungsantrags.

Sir Peter Kirk schlägt vor, diesen Punkt nach dem Entschließungsantrag über Ghana (Dok. 494/76) zu prüfen.

Herr Klepsch ergreift das Wort.

Das Parlament billigt den Vorschlag von Sir Peter Kirk.

Enteignung eines EG-Unternehmens in Ghana

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den von Herrn Spicer im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion vorgelegten Entschließungsantrag zum Abschluß der Aussprache über die mündliche Anfrage (Dok. 451/76) über die Enteignung eines EG-Unternehmens in Ghana (Dok. 494/76), die in Anwendung von Artikel 33 Ziffer 5 der Geschäftsordnung in der gestrigen Sitzung auf heute vertagt wurde.

Herr Espersen gibt im Namen der Sozialistischen Fraktion eine Erklärung zur Abstimmung ab.

Herr Sandri beantragt im Namen der Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden, daß über die einzelnen Teile des Entschließungsantrags getrennt abgestimmt wird.

Herr Kofoed gibt eine Erklärung zur Abstimmung ab.

Das Parlament stimmt nun über den Entschließungsantrag ab.

Das Parlament nimmt den 1. Gedankenstrich der Präambel an.

Das Parlament nimmt den 2. Gedankenstrich der Präambel an.

Das Parlament nimmt den 3. Gedankenstrich der Präambel an.

Das Parlament nimmt die Ziffer 1 und danach Ziffer 2 an.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

zur Enteignung eines EG-Unternehmens in Ghana

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf das Abkommen von Lome und insbesondere Artikel 26, 35 und 38 dieses Abkommens,
- tief besorgt wegen der Schritte, die ein AKP-Staat vor kurzem gegen eine Firma aus der Gemeinschaft unternommen hat,
- unter Hinweis darauf, daß die notwendigen Investitionen seitens Industrieunternehmen der Gemeinschaft in den AKP-Staaten, die durch das Abkommen von Lome gefördert werden, nur vorgenommen werden

können, wenn den Firmen nach naturrechtlichen Grundsätzen in bezug auf ihre Investitionen Rechtssicherheit gewährleistet ist,

1. dringt darauf, daß die Kommission im Rahmen des gemäß Artikel 35 des Abkommens von Lome eingesetzten Ausschusses für industrielle Zusammenarbeit Verhandlungen zur Festlegung konkreter Bestimmungen in Anwendung von Artikel 38 des Abkommens einleitet;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Herr Spicer spricht zu einer Verfahrensfrage.

zu den weiteren Punkten auf 5 Minuten zu begrenzen.

Änderung der Tagesordnung

Auf Antrag von Herrn Guerlin wird die mündliche Anfrage mit Aussprache an die Kommission über die Wasserpolitik der Gemeinschaft (Dok. 330/76) auf die nächste Tagung verschoben.

Gemeinsame Fischereipolitik (Fortsetzung)

Im weiteren Verlauf der Aussprache spricht Herr Nyborg.

Gemeinsame Fischereipolitik

VORSITZ: JACQUES SANTER

Vizepräsident

Nach der Tagesordnung folgt der EntschlieÙungsantrag der Sozialistischen Fraktion zur gemeinsamen Fischereipolitik (Dok. 495/76), dessen Dringlichkeit zu Beginn dieser Sitzung beschlossen wurde.

Es sprechen die Herren McDonald, Vouel, *Mitglied der Kommission*, Gibbons und Hughes.

Herr Hughes begründet den EntschlieÙungsantrag.

Das Parlament prüft nun den EntschlieÙungsantrag.

Es sprechen die Herren Vandewiele im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion, Kofoed, Scott-Hopkins im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion, Lenihan, Spinelli im Namen der Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden.

Es nimmt zunächst die Präambel an.

Zu Ziffer 1 haben die Herren Gibbons, Yeats, Herbert, Lenihan und Nolan den Änderungsantrag Nr. 1 eingereicht, den Herr Gibbons begründet.

Begrenzung der Redezeit

Der Änderungsantrag Nr. 1 wird abgelehnt.

Herr Broeksz beantragt, daß die Redezeit für alle noch auf der Tagesordnung dieser Sitzung stehenden Punkte auf 5 Minuten begrenzt wird.

Das Parlament nimmt die Ziffer 1 an.

Herr Kofoed ergreift das Wort.

Auf Vorschlag des Präsidenten beschließt das Parlament, die Ausführungen zu dem gegenwärtig zu prüfenden Punkt auf 3 Minuten und die Ausführungen

Das Parlament nimmt die Ziffer 2 an.

Das Parlament nimmt die folgende EntschlieÙung an:

ENTSCHLIESSUNG

zur gemeinsamen Fischereipolitik

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis darauf, daß es dem Rat nicht gelungen ist, sich über eine innergemeinschaftliche Fischereipolitik zu einigen,

- in Anbetracht der Folgen, die sich aus der Ausweitung der Fangzonen auf 200 Meilen ergeben,
- im Bewußtsein der Dringlichkeit einer angemessenen Übergangsregelung,

1. fordert rasche Einigung über eine vorläufige Übergangs-Fischereipolitik, unbeschadet einer langfristigen Lösung auf der Grundlage einer gemeinschaftlichen Regelung mit

- a) Fischereiquoten für jeden Mitgliedstaat,
- b) Begrenzung der Fangleistung durch Lizenzregelungen,
- c) reservierte Fischfangzonen,
- d) Küstenzonen zwecks Erhaltung der gemeinschaftlichen Fischbestände, die durch den Anliegerküstenstaat überwacht werden;

eine derartige Politik trägt den herkömmlichen Fischereirechten der Mitgliedstaaten, den Bedürfnissen der peripheren Küstengebiete, die besonders auf die Fischerei angewiesen sind, sowie den wesentlichen Erfordernissen einer Erhaltung der gemeinschaftlichen Fischbestände gebührend Rechnung;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Zu einer Verfahrensfrage sprechen Frau Kellett-Bowman und Herr Broeksz.

Petitionen

Der Präsident teilt mit, daß die Petitionen Nr. 14/75 von Herrn De Brouwer und weiteren Unterzeichnern sowie Nr. 16/75 von Herrn Gerus und weiteren Unterzeichnern über die Jugend und die Zukunft Europas auf Antrag des Ausschusses für Geschäftsordnung und Petitionen gemäß Artikel 48 Ziffer 4 der Geschäftsordnung der Kommission und dem Rat übermitteln wurden.

Der Präsident teilt mit, daß der Ausschuß ferner die im Namen der Stiftung Mondiaal Alternatief vorgelegte Petition Nr. 10/76 über Zugvögel für zulässig erklärt hat und diese Petition auf dessen Antrag gemäß Artikel 48 Ziffer 4 der Geschäftsordnung der Kommission und dem Rat übermitteln wurde zusammen mit der Petition Nr. 7/76 von Frau Worden und weiteren Unterzeichnern zum gleichen Thema; letzterer ist die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz beigefügt worden.

Der Präsident teilt abschließend mit, daß der Ausschuß die Petition Nr. 11/76 von Herrn Everhardt und weiteren Unterzeichnern über gefährliche Tätig-

keiten von Euratom Geel/Mol mit Plutonium und ähnlichen Stoffen in unmittelbarer Nähe von Wohnungen und Lebensmittelbereichen für zulässig erklärt hat und die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz zu dieser Petition beantragt hat.

Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Verordnung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe

Herr Scott-Hopkins legt seinen im Namen des Landwirtschaftsausschusses ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 246/76) für eine Verordnung zur Durchführung einer Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Jahre 1977 (Dok. 413/76) vor.

Herr Vouel, *Mitglied der Kommission*, ergreift das Wort.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Durchführung einer Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Jahre 1977

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 246/76),
 - in Kenntnis des Berichtes des Landwirtschaftsausschusses und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. 413/76),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der nachstehenden Änderung;
 2. besteht auf genauer Durchführung des Vorschlags, damit keine Verspätungen dadurch eintreten, daß die Mitgliedstaaten ihre Angaben nicht innerhalb der festgesetzten Fristen und in der vorgeschriebenen Form einreichen;
 3. bezweifelt, ob es klug ist, den Mitgliedstaaten die Wahl zwischen einer Vollerhebung und einer Zufallsstichprobenerhebung zu lassen;
 4. ist der Ansicht, daß die statistischen Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe direkter zur Überwachung der Wirksamkeit besonderer Strukturpolitiken angewandt werden sollten, und fordert die Kommission auf, diesbezügliche Vorschläge zu machen;
 5. begrüßt die von der Kommission gegebenen Hinweise darauf, daß gegenwärtig Bemühungen zur Verbesserung der Form der Veröffentlichung der Ergebnisse im Gange sind, um ihnen dadurch ein breiteres Publikum und größere Relevanz zu sichern;
 6. glaubt, daß es falsch ist, allgemeine Bestimmungen für Betriebe mit einer Größe von weniger als einem Hektar aufzunehmen, solange Gartenbauerzeugnisse in Anhang I aufgeführt sind, und daß besondere Bestimmungen vorgesehen werden sollten, um die Gartenbaubetriebe mit einer Nutzfläche von weniger als einem Hektar in die Erhebung einzubeziehen;
 7. fordert die Kommission auf, Maßnahmen für besondere Erhebungen über intensiv betriebene bodenunabhängige Produktionen von Rindfleisch, Geflügel und Schweinefleisch mit Betriebsgrößen von weniger als einem Hektar zu treffen;
 8. wünscht, daß dem Merkmalskatalog zum gemeinschaftlichen Tabellenprogramm 1977 im Anhang des Kommissionsvorschlags eine weitere Position, nämlich „4 a) genossenschaftliche landwirtschaftliche Betriebe“, hinzugefügt wird;
 9. ersucht die Kommission, die nachstehende Änderung gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags in ihren Vorschlag zu übernehmen.

(1) ABl. Nr. C 240 vom 13. 10. 1976, S. 8.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT ⁽¹⁾

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Verordnung zur Durchführung einer Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Jahre 1977

Präambel, Erwägungen und Artikel 1 und 2 unverändert

Artikel 3

Artikel 3

Absatz 1 unverändert

(2) Von der Erhebung werden erfaßt:

- a) landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von 1 ha oder mehr;
- b) landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von weniger als 1 ha, wenn sie in gewissem Umfang für den Verkauf erzeugen *oder* ihre Erzeugungseinheit bestimmte natürliche Schwellen überschreitet.

(2) Von der Erhebung werden erfaßt:

- a) unverändert
- b) landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von weniger als 1 ha, wenn sie in gewissem Umfang für den Verkauf erzeugen **und** ihre Erzeugungseinheit bestimmte natürliche Schwellen überschreitet.

Absatz 3 unverändert

Artikel 4 bis 7 unverändert

⁽¹⁾ Vollständiger Wortlaut siehe ABl. Nr. C 240 vom 13. 10. 1976.

Richtlinie auf dem Gebiet des Veterinärwesens

Nach der Tagesordnung folgt der von Herrn Ney im Namen des Landwirtschaftsausschusses ausgearbeitete Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 240/76) über eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien des Rates 64/432/EWG vom 26. Juni 1964, 72/461/EWG vom 12. Dezember 1972 und 72/462/EWG vom 12. Dezember 1972 auf dem Gebiet des Veterinärwesens (Dok. 419/76).

Herr Scott-Hopkins beantragt eine Abstimmung ohne Aussprache und zieht die von ihm zum Entschlie-ßungsantrag eingereichten Änderungsanträge zurück.

Herr Broeksz ergreift das Wort.

Die weiteren Änderungsanträge, die zum Entschlie-ßungsantrag eingereicht wurden, werden hinfällig, weil ihre Verfasser nicht anwesend sind und kein an-deres Mitglied sie begründet.

Der Berichterstatter erklärt sich mit dem Vorschlag von Herrn Scott-Hopkins einverstanden.

Das Parlament nimmt ohne Aussprache die folgende Entschlie-ßung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien des Rates 64/432/EWG vom 26. Juni 1964, 72/461/EWG vom 12. Dezember 1972 und 72/462/EWG vom 12. Dezember 1972 auf dem Gebiet des Veterinärwesens

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 und Artikel 100 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 240/76),
 - in Kenntnis des Berichtes des Landwirtschaftsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (Dok. 419/76),
1. bedauert, daß es wegen der unterschiedlichen Auffassungen der Mitgliedstaaten im Veterinärbereich unmöglich war, die gesundheitspolizeilichen Vorschriften in der gesamten Gemeinschaft vollständig zu harmonisieren, und somit den freien Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen sowie mit Frischfleisch zu verwirklichen;
 2. betont, daß aus den Vorschlägen der Kommission hervorgeht, wie schwer es für die Gemeinschaft ist, eine gemeinschaftliche gesundheitspolizeiliche Regelung einzuführen, war unweigerlich eine Verlängerung der auf der Ebene der Mitgliedstaaten für den innergemeinschaftlichen Handel, insbesondere für den Handel mit Lebeltieren, bewilligten Ausnahmen zur Folge hat;
 3. ist der Ansicht, daß nur mit Hilfe einer weiterreichenden Gemeinschaftsmaßnahme im Kampf gegen die ansteckenden Tierkrankheiten die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Vorschriften zur Überwachung und Ausrottung von Tierseuchen ausgeräumt werden können;
 4. spricht sich jedoch nicht gegen die Vorschläge der Kommission aus, weil sie bis zur Inangriffnahme von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der wichtigsten Tierseuchen eine vorübergehende Lösung ermöglichen;
 5. fordert den Rat auf, unverzüglich über die Vorschläge zu beschließen, die ihm die Kommission für den Veterinärbereich unterbreiten wird.

(¹) ABl. Nr. C 168 vom 22. 7. 1976, S. 3.

Herr Scott-Hopkins ergreift das Wort zu einer Verfahrensfrage.

Verordnung betreffend den Sektor Hopfen

Herr Früh legt seinen im Namen des Landwirtschaftsausschusses ausgearbeiteten Bericht über die Änderung des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 340/76) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (Dok. 420/76) vor.

Es sprechen die Herren Liogier im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt, Scott-Hopkins und Vouel, *Mitglied der Kommission*.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu der Änderung des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Änderung des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 42, 43, 113 und 235 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 340/76),
- in Kenntnis des Berichtes des Landwirtschaftsausschusses und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. 420/76),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der nachstehenden Änderungen;
2. ersucht die Kommission, in Artikel 10a des Vorschlags die Maßnahmen aufzuführen, auf die bei entsprechenden Marktstörungen zurückgegriffen werden kann;
3. ersucht die Kommission, die nachstehende Änderung gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags in ihren Vorschlag zu übernehmen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 240 vom 13. 10. 1976, S. 7.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT ⁽¹⁾

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

**Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die
gemeinsame Marktorganisation für Hopfen**

Präambel, Erwägungsgründe und Artikel 1 bis 4 unverändert

Artikel 5

Artikel 5

Absätze 1 und 2 unverändert

Absatz 3 Buchstaben a), b), c) und d) unverändert

e) Ihre Satzungen müssen Bestimmungen enthalten, mit denen sichergestellt wird, daß die Mitglieder einer Gemeinschaft oder einer Vereinigung, die auf ihre Mitgliedschaft verzichten wollen, dies nur

e) entfällt

⁽¹⁾ Vollständiger Wortlaut siehe ABl. Nr. C 240 vom 13. 10. 1976, S. 7.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

tun können, wenn sie mindestens drei Jahre lang Mitglieder waren und wenn sie mindestens zwei Jahre vor ihrem Austritt die Gemeinschaft oder die Vereinigung davon unterrichtet haben.

Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der einzelstaatlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, mit denen in bestimmten Fällen die Erzeugergemeinschaft oder die Vereinigung oder deren Gläubiger vor möglichen finanziellen Folgen des Austritts eines Mitglieds geschützt oder der Austritt eines Mitglieds im Laufe des Haushaltsjahres verhindert werden sollen;.

Rest unverändert

Artikel 6 bis 12 und Anhang unverändert

Verordnungen betreffend den Weinbau

Herr Liogier legt seinen im Namen des Landwirtschaftsausschusses ausgearbeiteten Bericht über die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 410/76) für

- I. eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1162/76 über Maßnahmen zur Anpassung des Weinbaupotentials an die Marktbedürfnisse
- II. eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 über die Gewährung einer Umstellungsprämie im Weinbau

(Dok. 443/76) vor.

Es spricht Herr Vouel, *Mitglied der Kommission*.

Das Parlament nimmt die folgende EntschlieÙung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für

- I. eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1162/76 über Maßnahmen zur Anpassung des Weinbaupotentials an die Marktbedürfnisse
- II. eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 über die Gewährung einer Umstellungsprämie im Weinbau

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis der Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat ⁽¹⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 273 vom 18. 11. 1976, S. 5.

- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 410/76),
- in Kenntnis des Berichtes des Landwirtschaftsausschusses und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. 443/76),
1. billigt die Vorschläge der Kommission;
 2. bedauert, daß die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem Verordnungsvorschlag zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 nicht vorgesehen wurde;
 3. ersucht die Kommission, die nachstehende Änderung gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags in ihren Vorschlag zu übernehmen.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT ⁽¹⁾

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 vom 17. Mai 1976 über die Gewährung einer Umstellungsprämie im Weinbau

Präambel und Erwägungen unverändert

Artikel 1

Artikel 1

Absätze 1 und 2 unverändert

(3) Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit

— den Prämienbetrag und

— die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Zeitpunkte ändern.“

(3) Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission **und nach Anhörung der Versammlung** mit qualifizierter Mehrheit

— den Prämienbetrag und

— die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Zeitpunkte ändern.“

Artikel 2 unverändert

⁽¹⁾ Vollständiger Wortlaut siehe ABl. Nr. C 273 vom 18. 11. 1976, S. 5.

Verordnung betreffend Zuschüsse aus dem EAGFL für 1977

Herr Liogier legt seinen im Namen des Landwirtschaftsausschusses ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat

(Dok. 358/76) für eine Verordnung zur Verlängerung der Antragsfrist für Zuschüsse aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für das Jahr 1977 (Dok. 417/76) vor.

Das Parlament nimmt die folgende EntschlieÙung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Verlängerung der Antragsfrist für Zuschüsse aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für das Jahr 1977

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 358/76),
- in Kenntnis des Berichtes des Landwirtschaftsausschusses (Dok. 417/76),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;
2. fordert diese jedoch auf, so bald wie möglich die Praxis abzuschaffen, daß die Fristen für die Einreichung der Anträge auf Zuschüsse aus dem Fonds bzw. für die Bekanntgabe der Entscheidung der Kommission an den betreffenden Mitgliedstaat und die Begünstigten verlängert werden, damit letztere nicht länger unter der Verzögerung zu leiden haben, die bisher mit der Gewährung der Beihilfen zur Erreichung der in Artikel 11 der Verordnung Nr. 17/64/EWG festgesetzten Ziele verbunden war;
3. wünscht daher, daß ab dem nächsten Jahr die in Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG sowohl für die Bekanntgabe der Entscheidung der Kommission an die Beteiligten über die für das Jahr 1977 eingereichten Anträge auf Zuschüsse aus dem Fonds als auch für die Einreichung der Anträge auf Zuschüsse aus dem Fonds für das Jahr 1978 festgesetzten Fristen eingehalten werden können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 243 vom 16. 10. 1976, S. 2.

Verordnungen betreffend die Binnenschifffahrt

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte betreffend die Binnenschifffahrt.

Herr Albers legt seinen im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 262/76) für eine Verordnung zum Abschluß des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Stilllegungsfonds für die Binnenschifffahrt und zum Erlaß von Bestimmungen für dessen Inkrafttreten (Dok. 382/76) sowie seinen im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und

Verkehr ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 472/75) für eine Verordnung über ein Referenztarifsystem für die Beförderung von Gütern in der Binnenschifffahrt zwischen den Mitgliedstaaten (Dok. 381/76) vor.

Es sprechen die Herren Mursch im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion, Vouel, *Mitglied der Kommission*, und Albers, *Berichterstatler*.

Das Parlament prüft nun den in Dok. 382/76 enthaltenen EntschlieÙungsantrag.

Das Parlament nimmt die Präambel und die Ziffern 1 und 2 an.

Die Herren Van der Hek und Broeks haben den Änderungsantrag Nr. 1 eingereicht, dem zufolge nach Ziffer 2 eine neue Ziffer eingefügt werden soll und den Herr Broeks begründet.

Der Berichterstatter ergreift das Wort.

Herr Vouel, *Mitglied der Kommission*, ergreift das Wort.

Der Änderungsantrag Nr. 1 wird angenommen.

Das Parlament nimmt die Ziffern 3 und 4 an.

Das Parlament nimmt die folgende EntschlieÙung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zum Abschluß des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Stilllegungsfonds für die Binnenschiffahrt und zum Erlaß von Bestimmungen für dessen Inkrafttreten

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 262/76),
 - in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr (Dok. 382/76),
1. freut sich, daß durch eine Stilllegungsregelung und einen speziell hierfür geschaffenen Stilllegungsfonds ein wirksames Mittel zur Lösung des Problems der konjunkturellen Überkapazität in der Binnenschiffahrt vorge schlagen wird;
 2. weist jedoch darauf hin, daß diese Stilllegungsregelung im Interesse einer wirksamen Kapazitätsregelung in der Binnenschiffahrt so rasch wie möglich durch ein kohärentes System von Maßnahmen zur Lösung der strukturellen Überkapazität auf diesem Verkehrssektor ergänzt werden muß;
 3. ersucht die Kommission, die Möglichkeiten zu untersuchen, überzählige Frachtschiffe in die Entwicklungsländer auszuführen, wo ihre Verwendung für Umladen und Lagerung zur Verringerung von Stauungen in den Häfen beitragen würde;
 4. begrüßt es, daß es der Gemeinschaft gelungen ist, eine Einigung mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu erzielen;
 5. billigt deshalb den Vorschlag der Kommission sowie das sich daran anschließende Übereinkommen und Statut über die Errichtung eines Europäischen Stilllegungsfonds für die Binnenschiffahrt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 208 vom 3. 9. 1976, S. 2.

Das Parlament nimmt danach die in Dok. 381/76 enthaltene EntschlieÙung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über ein Referenztarifsystem für die Beförderung von Gütern in der Binnenschifffahrt zwischen den Mitgliedstaaten

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 472/75),
 - in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr (Dok. 381/76),
1. stellt fest, daß für die Beförderung von Gütern in der Binnenschifffahrt zwischen den Mitgliedstaaten ein lediglich Richtwerte umfassendes Referenzsystem vorgeschlagen wird;
 2. billigt den Vorschlag der Kommission;
 3. hält es jedoch für wünschenswert, daß die Gemeinschaft die Möglichkeit erhält, im Fall einer Krise oder einer ernsten Störung des Gleichgewichts auf dem Binnenschiffmarkt regulierend in das Preissystem einzugreifen;
 4. ersucht daher die Kommission, die nachstehenden Änderungen gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags in ihren Vorschlag zu übernehmen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 54 vom 8. 3. 1976, S. 30.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT ⁽¹⁾

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Verordnung des Rates über ein Referenztarifsystem für die Beförderung von Gütern in der Binnenschifffahrt zwischen den Mitgliedstaaten

Präambel und die ersten zwei Erwägungen unverändert

Dritte Erwägung

Die Beförderungsentgelte und -bedingungen müssen infolgedessen von den eigenverantwortlichen Verkehrsunternehmen selbst bestimmt werden;

Dritte Erwägung

Die Beförderungsentgelte und -bedingungen müssen infolgedessen **außer in dem Fall einer Krise oder ernsten Störung des Marktgleichgewichts** von den eigenverantwortlichen Verkehrsunternehmern selbst bestimmt werden;

Vierte bis neunte Erwägung unverändert

Zehnte Erwägung

Für den Fall, daß die Verhandlungen zwischen den Verbänden der Binnenschifffahrt über die Aufstellung

Zehnte Erwägung

Für den Fall, daß die Verhandlungen zwischen den Verbänden der Binnenschifffahrt über die Aufstellung

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 54 vom 8. 3. 1976, S. 30.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

der Tarife oder die Anhörung der konsultationsberechtigten Organisationen auf Schwierigkeiten stoßen sollten, ist *ein öffentlich-rechtliches Schiedsverfahren vorgesehen mit der Kommission in erster und dem Rat in zweiter Instanz*. Es müßte zu Lösungen führen, die mit den Interessen aller Beteiligten vereinbar sind;

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

der Tarife oder die Anhörung der konstultationsberechtigten Organisationen auf Schwierigkeiten stoßen sollten, ist **mit der Kommission ein öffentlich-rechtliches Schiedsverfahren vorgesehen**. Es müßte zu Lösungen führen, die mit den Interessen aller Beteiligten vereinbar sind;

Elfte und zwölfte Erwägung unverändert

Artikel 2

(1) Für die Beförderungen nach Artikel 1 gilt ein System von Referenztarifen.

(2) Die Referenztarife geben Hinweise für die Bestimmung der Beförderungsentgelte, die die Verkehrsnutzer und die Unternehmer der Verkehrswirtschaft je nach der Marktlage und nach ihren eigenwirtschaftlichen Interessen frei vereinbaren können.

Artikel 2

(1) Für die Beförderungen nach Artikel 1 gilt ein System von Referenztarifen, **es sei denn der Rat stellt auf Vorschlag der Kommission eine Krisenlage fest**.

(2) **unverändert**

Artikel 3 unverändert

Artikel 4

(1) Die Berufsorganisationen der Binnenschifffahrt der betroffenen Mitgliedstaaten setzen gemeinsam in bilateralen oder multilateralen Verhandlungen die Referenztarife fest. Sie hören zu den Entwürfen die *repräsentativen* Organisationen der verladenden Wirtschaft und des Verkehrshilfsgewerbes sowie die Arbeitnehmerorganisationen des Verkehrs an.

(2) Nach Abschluß der Verhandlungen gemäß Absatz 1 veröffentlichen die Berufsorganisationen der Binnenschifffahrt die Tarife in der Fachpresse, wobei sie ihre Anwendung beim Abschluß von Beförderungsverträgen in der grenzüberschreitenden Binnenschifffahrt empfehlen. Die Referenztarife sind außerdem in den Befrachtungszentren der internationalen Binnenschifffahrt für die Marktteilnehmer zur Verfügung zu halten.

(3) Bei Änderungen der Referenztarife sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Die Mitgliedstaaten benennen die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Organisationen und Befrachtungszentren der Binnenschifffahrt.

Artikel 4

(1) Die Berufsorganisationen der Binnenschifffahrt der betroffenen Mitgliedstaaten setzen gemeinsam in bilateralen oder multilateralen Verhandlungen die Referenztarife fest. Sie hören zu den Entwürfen die **betroffenen** Organisationen der verladenden Wirtschaft und des Verkehrshilfsgewerbes sowie die Arbeitnehmerorganisationen des Verkehrs an.

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

(4) **unverändert**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Artikel 5

(1) Führen die Verhandlungen gemäß Artikel 4 über die Festsetzung oder die Änderung von Referenztarifen nicht zu einem Abschluß, so legen die interessierten Organisationen den Sachverhalt der Kommission vor.

(2) Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Mitteilung erläßt die Kommission nach Anhörung des Ausschusses gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr.⁽¹⁾ eine Entscheidung und veröffentlicht sie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(3) Die Entscheidung der Kommission wird einen Monat nach ihrer Veröffentlichung wirksam, *sofern nicht vor Ablauf dieser Frist ein Mitgliedstaat den Rat mit dieser Angelegenheit befaßt hat. Der Rat entscheidet hierüber mit qualifizierter Mehrheit binnen eines Monats nach Eingang des Antrags; er veröffentlicht diese Entscheidung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.*

Artikel 5

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) Die Entscheidung der Kommission wird einen Monat nach ihrer Veröffentlichung wirksam.

Artikel 5a

Im Fall einer Krise oder einer ernsten und anhaltenden Marktstörung beim Güterverkehr in der Binnenschifffahrt zwischen den Mitgliedstaaten kann die Kommission nach Konsultation des Beratenden Ausschusses für die Marktbeobachtung dem Rat vorschlagen, vorübergehend verbindliche Tarife vorzuschreiben.

Artikel 6 bis 12 *unverändert*

⁽¹⁾ Verordnung des Rates vom über ein Marktbeobachtungssystem für den Güterverkehr der Eisenbahnen, des Kraftverkehrs und der Binnenschifffahrt in den Mitgliedstaaten (ABl. der EG Nr.); vgl. Vorschlag in ABl. Nr. C 1 vom 5. 1. 1976, S. 37.

Verordnung betreffend die Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Herr Seefeld legt seinen im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an der

den Rat (Dok. 17/76) für eine Verordnung über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (Dok. 396/76) vor.

Es sprechen die Herren Meintz, *Verfasser der Stellungnahme des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung*, Albers im Namen

der Sozialistischen Fraktion, Mursch im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion, der vorschlägt, in der vorletzten Zeile von Ziffer 4a, die Gegenstand des Änderungsantrags Nr. 4 ist, die Worte: „... im nationalen Verkehr“ einzufügen, Osborn im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion, Evans, *Vorsitzender des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr*, und Lord Murray.

VORSITZ: GEORGES SPÉNALE

Präsident

Es sprechen die Herren Mitchell und Vouel, *Mitglied der Kommission*.

Das Parlament prüft nun den Entschließungsantrag.

Es nimmt zunächst die Präambel an.

Zu den Ziffern 1 bis 5 hat Herr Osborn im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion den Änderungsantrag Nr. 1 eingereicht, den er zurückzieht.

Das Parlament nimmt die Ziffern 1 und 2 an.

Zu Ziffer 3 hat Herr Herbert den Änderungsantrag Nr. 2 eingereicht.

Der Berichterstatter ergreift das Wort.

Herr Osborn begründet den Änderungsantrag Nr. 2.

Der Änderungsantrag Nr. 2 wird abgelehnt.

Das Parlament nimmt die Ziffer 3 an.

Herr Herbert hatte den Änderungsantrag Nr. 3 eingereicht, dem zufolge die Ziffern 4 und 5 gestrichen werden sollten und den er zurückgezogen hat.

Das Parlament nimmt die Ziffer 4 an.

Die Herren Seefeld, Evans und Albers haben im Namen der Sozialistischen Fraktion den Änderungsantrag Nr. 4 eingereicht, dem zufolge nach Ziffer 4 eine neue Ziffer eingefügt werden soll.

Der Berichterstatter erklärt sich zur Aufnahme des von Herrn Mursch vorgeschlagenen Zusatzes in seinen Änderungsantrag bereit.

Der Änderungsantrag Nr. 4 wird mit diesem Zusatz angenommen.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLISSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 17/76),
 - in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr und der Stellungnahme des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung (Dok. 396/76),
1. begrüßt jeden weiteren Fortschritt auf dem Gebiet der Harmonisierung der Kostenfaktoren im Verkehrssektor, in der sozialen Lage der Transportarbeiter und bei der Sicherheit im Straßenverkehr;
 2. fordert Kommission und Rat angesichts der wachsenden Zahl der Verkehrstopfer auf, bei ihren Entscheidungen den Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit in den Vordergrund zu stellen;
 3. billigt den Vorschlag der Kommission;
 4. ersucht jedoch die Kommission, die nachstehenden Änderungen gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags in ihren Vorschlag zu übernehmen;

(¹) ABl. Nr. C 103 vom 6. 5. 1976, S. 2.

5. ersucht die Kommission außerdem, die Schlußbestimmungen so zu ändern, daß Irland und das Vereinigte Königreich die Verordnung erst nach einer weiteren Übergangszeit von einem bis drei Jahren im nationalen Verkehr anzuwenden brauchen;

6. verweist auf seine Entschließung vom 17. April 1972 ⁽¹⁾ und fordert den Rat auf, unverzüglich die Mindestanforderungen für die Berufsausbildung der Fahrer festzulegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 46 vom 9. 5. 1972, S. 8.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT ^(*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Verordnung des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Präambel unverändert

In Erwägung, daß die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr ⁽¹⁾ in Durchführung der Entscheidung des Rates vom 13. Mai 1965 über die Harmonisierung bestimmter Vorschriften, die den Wettbewerb im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr beeinflussen ⁽²⁾, insbesondere Abschnitt III, beschlossen wurde, und in Erwägung der Änderungen durch die Verordnungen (EWG) Nrn. 514/72 und 515/72 des Rates vom 28. Februar 1972 ⁽³⁾;

In Erwägung, daß die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr ⁽¹⁾, die in Durchführung der Entscheidung des Rates vom 13. Mai 1965 über die Harmonisierung bestimmter Vorschriften, die den Wettbewerb im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr beeinflussen ⁽²⁾, insbesondere Abschnitt III, beschlossen und durch die Verordnungen (EWG) Nrn. 514/72 und 515/72 des Rates vom 28. Februar 1972 ⁽³⁾ geändert wurde, revisions- und ergänzungsbedürftig ist;

Erwägungsgründe 2 bis 5 unverändert

In Erwägung, daß gewisse Lockerungen für solche Fahrzeuge vorgesehen werden sollten, in denen ein Kontrollgerät gemäß Artikel 1 oder Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung eines Kontrollgeräts im Straßenverkehr ⁽⁴⁾ verwendet wird, indem diese Fahrzeuge von der Beschränkung hinsichtlich der täglichen Fahrtstrecke befreit werden;

In Erwägung, daß die Kontrolle der Einhaltung der täglichen Schicht- und Lenkzeiten bei Fahrzeugen, in denen ein Kontrollgerät gemäß Artikel 1 oder Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung eines Kontrollgeräts im Straßenverkehr ⁽¹⁾ verwendet wird, nicht zusätzlich durch eine Beschränkung hinsichtlich der täglichen Fahrtstrecke verstärkt zu werden braucht, so daß diese von der Beschränkung befreit werden können;

^(*) Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 103 vom 6. 5. 1976, S. 2.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 29. 3. 1969, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. 88 vom 24. 5. 1965, S. 1500/65.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 67 vom 20. 3. 1972, S. 1 und 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 27. 7. 1970, S. 1.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Erwägungsgründe 7 bis 10 unverändert

In Erwägung, daß es zweckmäßig ist, im Rahmen eines gemeinschaftlichen Verfahrens die Möglichkeit vorzusehen, Befreiung von allen oder einem Teil der Vorschriften der Verordnung zuzulassen, und zwar für nationale Verkehre, die besondere Merkmale aufweisen, für die Beförderung bestimmter Güter, in vorübergehenden Notsituationen bei der Regelung der Lenkzeiten und der Arbeitsverhältnisse der Fahrer, für die nationalen Verkehre im Fall ernsthafter *und auf dem Verkehrssektor fortbestehender Schwierigkeiten, oder bei Schwierigkeiten, die für die gesamte oder eine regionale Wirtschaft schwerwiegende Verschlechterungen verursachen können;*

In Erwägung, daß es zweckmäßig ist, im Rahmen eines gemeinschaftlichen Verfahrens die Möglichkeit vorzusehen, Befreiung von allen oder einem Teil der Vorschriften der Verordnung zuzulassen, und zwar für nationale Verkehre, die besondere Merkmale aufweisen, für die Beförderung bestimmter Güter, in vorübergehenden Notsituationen bei der Regelung der Lenkzeiten und der Arbeitsverhältnisse der Fahrer, für die nationalen Verkehre im Fall ernsthafter **Schwierigkeiten auf dem Verkehrssektor, in der Gesamtwirtschaft oder in einer bestimmten Region;**

Erwägungsgründe 12 und 13 unverändert

In Erwägung, daß im Interesse der Verkehrssicherheit Prämien auf der Grundlage von zurückgelegten Strecken und beförderten Gütermengen, *die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, verboten werden sollten;*

Im Erwägung, daß im Interesse der Verkehrssicherheit Prämien auf der Grundlage von zurückgelegten Strecken und beförderten Gütermengen, **weil sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, verboten werden sollten;**

Erwägungsgrund 15 unverändert

In Erwägung, daß es nützlich ist, mit Regierungssachverständigen Beratungen über die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung durchzuführen;

entfällt

Erwägungsgrund 17 unverändert

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT I

Definitionen

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. „Straßenverkehr“: jede Fortbewegung eines zur Personen- oder Güterbeförderung benutzten leeren oder beladenen Fahrzeugs auf der Straße;
2. „Fahrzeuge“: Kraftfahrzeuge, Zugmaschinen, Anhänger und Sattelanhänger gemäß den nachstehenden Definitionen

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. **unverändert**
2. **unverändert**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

- a) „Kraftfahrzeug“: mit Ausnahme der Schienenfahrzeuge jedes Fahrzeug mit mechanischer Antriebsvorrichtung, das mit eigenem Antrieb auf der Straße verkehrt und normalerweise zur Personen- und Güterbeförderung dient;
 - b) „Zugmaschine“: mit Ausnahme der Schienenfahrzeuge jedes Fahrzeug mit mechanischer Antriebsvorrichtung, das mit eigenem Antrieb auf der Straße verkehrt und das besonders dazu ausgestattet ist, um Anhänger, Sattelanhänger, Geräte oder Maschinen zu ziehen, zu schieben oder anzutreiben;
 - c) „Anhänger“: jedes Fahrzeug, das dazu bestimmt ist, an ein Kraftfahrzeug oder an eine Zugmaschine angehängt zu werden;
 - d) „Sattelanhänger“: ein Anhänger ohne Vorderachse, der so angehängt wird, daß ein beträchtlicher Teil seines Gewichts und seiner Ladung von der Zugmaschine oder dem Kraftfahrzeug getragen wird;
3. „Mitglied des Fahrpersonals“: der Fahrer, der Beifahrer und der Schaffner gemäß nachstehenden Definitionen:
 - a) „Fahrer“: jede Person, die das Fahrzeug, sei es auch nur kurze Zeit, selbst lenkt oder sich in dem Fahrzeug befindet, um es gegebenenfalls lenken zu können;
 - b) „Beifahrer“: jede Person, die den Fahrer eines Fahrzeugs begleitet, um ihn bei bestimmten Tätigkeiten zu unterstützen, und die sich gewöhnlich an den im Verkehr zu verrichtenden Tätigkeiten beteiligt, ohne Fahrer im Sinne von Nummer 3 Buchstabe a) zu sein;
 - c) „Schaffner“: jede Person, die den Fahrer eines zur Personenbeförderung eingesetzten Fahrzeugs begleitet, um insbesondere die Fahrausweise zu verkaufen und zu kontrollieren;
 4. „Woche“: der Zeitraum, der sich von Sonntag 00.00 Uhr bis Samstag 24.00 Uhr erstreckt;
 5. „Ruhezeit“: jeder ununterbrochene Zeitraum von mindestens acht Stunden, in dem die Mitglieder des Fahrpersonals frei über ihre Zeit verfügen und sich frei bewegen können;
 6. „Schichtzeit“: für die Mitglieder des Fahrpersonals der Zeitraum zwischen Arbeitsbeginn und Arbeitsende; dieser Zeitraum umfaßt auch die vom Fahrpersonal für den Weg aufgewendete Mehrzeit, um entweder das Fahrzeug zu überneh-

3. un verändert

4. un verändert

5. „Freizeit“: jeder ununterbrochene Zeitraum von mindestens acht Stunden, in dem die Mitglieder des Fahrpersonals frei über ihre Zeit verfügen und sich frei bewegen können;

6. „Schichtzeit“: für die Mitglieder des Fahrpersonals der Zeitraum zwischen Arbeitsbeginn und Arbeitsende; dieser Zeitraum umfaßt auch die vom Fahrpersonal für den Weg aufgewendete Mehrzeit, um entweder das Fahrzeug zu überneh-

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

men oder die Verantwortung für das Fahrzeug abzugeben, wenn sich das Fahrzeug an einem anderen Ort als dem üblichen Arbeitsort befindet, sowie die Bereitschaftszeit;

7. „Ruhepause“: jeder Zeitraum innerhalb der Schichtzeit von weniger als acht Stunden und von mindestens 15 Minuten, in der ein Mitglied des Fahrpersonals über seine Zeit frei verfügen und sich frei bewegen kann;
8. a) „Güterlinienverkehr“: die Beförderung, die in einer bestimmten Zeitfolge und auf einer bestimmten Verkehrsverbindung durchgeführt wird und bei der Güter an vorher festgelegten Haltepunkten übernommen oder abgesetzt werden;
- b) „Personenlinienverkehr“: der in Artikel 1 der Verordnung Nr. 117/66/EWG genannte Verkehr;
- c) „Pendelverkehr“: der in Artikel 2 der Verordnung Nr. 117/66/EWG genannte Verkehr;
- d) „Personengelegenheitsverkehr“: der in Artikel 3 der Verordnung Nr. 117/66/EWG genannte Verkehr;
9. „Höchstzulässiges Gesamtgewicht“: das höchstzulässige Gewicht des fahrbereiten Fahrzeugs einschließlich Nutzlast;
10. „Schlafkabine“: eine Kabine, in der sich die Mitglieder des Fahrpersonals bequem ausstrecken können.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

men oder die Verantwortung für das Fahrzeug abzugeben, wenn sich das Fahrzeug an einem anderen Ort als dem üblichen Arbeitsort befindet, sowie die Bereitschaftszeit **und die Ruhepausen**;

6a „Lenkzeit“: die gesamte Zeit innerhalb der Schichtzeit, die am Steuer verbracht wird;

7. un verändert

8. un verändert

9. un verändert

10. un verändert

ABSCHNITT II

Geltungsbereich

Artikel 2 und 3 un verändert

Artikel 4

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Straßenverkehr mittels:

1. Fahrzeugen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung dazu geeignet sind, höchstens neun Perso-

Artikel 4

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Straßenverkehr mittels:

1. un verändert

 VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

 VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

- | | |
|---|------------------|
| nen — einschließlich des Fahrers — zu befördern; | |
| 2. Fahrzeugen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung dazu geeignet sind, höchstens zwölf Personen — einschließlich des Fahrers — zu befördern, wenn und soweit sie vom Eigentümer zu ausschließlich privaten Zwecken benutzt werden; Fahrten zur Beförderung von Arbeitnehmern im Werkverkehr gelten nicht als zu ausschließlich privaten Zwecken ausgeführt; | 2. un verändert |
| 3. Fahrzeugen, die zur Güterbeförderung dienen und deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich der Anhänger oder der Sattelanhänger 3,5 Tonnen nicht übersteigt; | 3. un verändert |
| 4. Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung im Linienverkehr eingesetzt werden, wenn die Linienlänge 50 km nicht übersteigt; | 4. un verändert |
| 5. Dienstfahrzeugen der Polizei, der Gendarmerie, der Streitkräfte, der Feuerwehr, des Zivil- und des Wasserschutzes, der Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke, der Straßenbauämter, der Telegraf- und Fernsprechdienste, des Postsachenbeförderungsdienstes und der Rundfunk- und Fernsehanstalten oder anderer Träger der hoheitlichen Gewalt, soweit sie zu öffentlichen Zwecken eingesetzt und nicht in Wettbewerb zu Privatunternehmen tätig werden; | 5. un verändert |
| 6. Fahrzeugen, die zur Beförderung von Kranken und Verletzten sowie von Rettungsmaterial eingesetzt sind, und besonderen Pannenhilfefahrzeugen; | 6. un verändert |
| 7. Zugmaschinen, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h nicht übersteigt; | 7. un verändert |
| 8. Zugmaschinen, die ausschließlich für örtliche land- und forstwirtschaftliche Arbeiten eingesetzt werden; | 8. un verändert |
| 9. <i>Fahrzeugen im Zirkus- und Schaustellergewerbe;</i> | 9. entfällt |
| 10. Fahrzeugen, die von der Reparaturwerkstatt zu technischen Tests bewegt werden; | 10. un verändert |
| 11. mobilen Ausleihbibliotheken und Läden. | 11. un verändert |

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

ABSCHNITT III

Fahrpersonal

Artikel 5 unverändert

Artikel 6

(1) *Beträgt die Fahrstrecke innerhalb der Schichtzeit mehr als 450 km und wird der Fahrer zu Beförderungen mit einem der nachstehenden Fahrzeuge eingesetzt, so muß er von Beginn der Fahrt an von einem anderen Fahrer begleitet sein oder nach Zurücklegung einer Fahrstrecke von 450 km durch einen anderen Fahrer ersetzt werden;*

- a) Kraftfahrzeuge oder Zugmaschinen mit mehr als einem Anhänger oder Sattelanhänger;
- b) Kraftfahrzeuge oder Zugmaschinen mit einem Anhänger oder einem Sattelanhänger, wenn *die Beförderungseinheit* im Personenverkehr eingesetzt ist und das höchstzulässige Gesamtgewicht des Anhängers oder Sattelanhängers 5 Tonnen übersteigt;
- c) Kraftfahrzeuge oder Zugmaschinen mit einem Anhänger oder einem Sattelanhänger, wenn *die Beförderungseinheit* im Güterverkehr eingesetzt ist und das höchstzulässige Gesamtgewicht 20 Tonnen übersteigt.

(2) *Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten nicht für dort genannte Fahrzeuge, in denen ein Kontrollgerät gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 oder gemäß Artikel 20 Absatz 1 der gleichen Verordnung verwendet wird.*

Artikel 6

(1) **entfällt** (siehe Artikel 16a)

(2) **entfällt** (siehe Artikel 16a)

ABSCHNITT IV

Schichtzeit und Ruhezeit

Artikel 7

Die Beschäftigung jedes Mitglieds des Fahrpersonals ist so einzuteilen, daß innerhalb einer Woche nicht mehr als sechs Schichtzeiten und innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Wochen nicht mehr als zehn Schichtzeiten liegen. Jeder Schichtzeit muß eine einzelne Ruhezeit unmittelbar vorausgehen oder folgen; die Woche muß außerdem eine wöchentliche Ruhezeit umfassen.

Schichtzeit und Freizeit

Artikel 7

entfällt

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Artikel 8 unverändert

Artikel 9

(1) Im Güterverkehr muß für Fahrzeuge mit einem Fahrer und für Fahrzeuge ohne Schlafkabinen mit zwei Fahrern für jedes einzelne Mitglied des Fahrpersonals die einzelne *Ruhezeit* mindestens 11 Stunden betragen.

(2) Die in Absatz 1 genannte *Ruhezeit* kann höchstens zweimal in der Woche *und nicht hintereinander bis auf acht Stunden gekürzt werden, wenn diese Ruhezeit außerhalb des Standorts des Fahrpersonals oder des Standorts des Fahrzeugs verbracht wird.*

Artikel 9

(1) Im Güterverkehr muß für Fahrzeuge mit einem Fahrer und für Fahrzeuge ohne Schlafkabinen mit zwei Fahrern für jedes einzelne Mitglied des Fahrpersonals die einzelne **Freizeit** mindestens 11 Stunden betragen.

(2) Die in Absatz 1 genannte **Freizeit** kann höchstens zweimal in der Woche **auf zehn Stunden am Standort und auf neun Stunden außerhalb des Standorts gekürzt werden.**

Artikel 10 bis 14 unverändert

Artikel 15

(1) Begleitet ein Mitglied des Fahrpersonals im Güter- oder Personenverkehr ein Fahrzeug, das auf einem Fährschiff oder mit der Eisenbahn befördert wird, so wird seine *an Bord des Schiffes oder auf der Eisenbahn frei verfügbare Zeit als Ruhezeit angesehen, soweit diese freie Zeit in ihrer Dauer den Bestimmungen der Artikel 9 und 12 entspricht.*

(2) *Abweichend von den Bestimmungen der Artikel 9 und 12 können Mitglieder des Fahrpersonals bis zu dreimal je Woche die an Bord eines Fährschiffes oder auf der Bahn verbrachte Ruhezeit bis auf acht Stunden reduzieren.*

(3) *Alle unter acht Stunden auf der Fähre oder in der Eisenbahn frei verbrachte Zeit wird als Ruhepause angesehen. Abweichend von den Bestimmungen der Artikel 8 und 11 kann ein Mitglied des Fahrpersonals im Personenverkehr höchstens zweimal je Woche seine Schichtzeit bis zu zwei Stunden um die auf der Fähre oder der Eisenbahn verbrachte Ruhepause verlängern.*

Artikel 15

(1) Begleitet ein Mitglied des Fahrpersonals im Güter- oder Personenverkehr ein Fahrzeug, das auf einem Fährschiff oder mit der Eisenbahn befördert wird, so wird seine **auf diesen Beförderungsmitteln frei verfügbare Zeit als Teil der Freizeit im Sinne von Artikel 1 Ziffer 5 angesehen, sofern sie fünf Stunden überschreitet und dem Mitglied des Fahrpersonals ein Bett oder eine Schlafkabine zur Verfügung steht.**

(2) Der so nicht verbrachte Teil der gesamten Mindestfreizeit muß jedoch möglichst unmittelbar entweder vor der Verladung oder nach dem Abladen, auf jeden Fall aber innerhalb eines Zeitraums von einer Stunde genommen werden. Auch während dieses Teils der Freizeit muß dem Mitglied des Fahrpersonals ein Bett oder eine Schlafkabine zur Verfügung stehen.

(3) Wird die Freizeit so unterbrochen, müssen die in Artikel 9 und 12 vorgeschriebenen Freizeiten um zwei Stunden erhöht werden.

(4) Jede unter fünf Stunden **auf diesen Beförderungsmitteln** frei verbrachte Zeit wird als Ruhepause angesehen. Abweichend von den Bestimmungen der Artikel 8 und 11 kann ein Mitglied des Fahrpersonals

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

im Güter- oder Personenverkehr höchstens dreimal je Woche seine Schichtzeit bis zu zwei Stunden um die auf diesen Beförderungsmitteln verbrachte Ruhepause verlängern. In diesem Fall kann die in Artikel 8 und 11 vorgesehene Gesamtdauer der Schichtzeiten je Woche bis zu höchstens fünf Stunden um die auf diesen Beförderungsmitteln verbrachten Ruhepausen verlängert werden.

ABSCHNITT V

Lenkzeit und Ruhepausen

Artikel 16

(1) Die gesamte Zeit, die innerhalb einer Schichtzeit am Steuer verbracht wird, darf acht Stunden nicht überschreiten. Diese Zeit darf höchstens zweimal innerhalb einer Woche auf neun Stunden heraufgesetzt werden.

(2) Die gesamte Zeit, die am Steuer verbracht wird, darf auf keinen Fall 48 Stunden innerhalb einer Woche und 92 Stunden innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Wochen überschreiten. Ab 1. Januar 1979 darf die gesamte Zeit, die am Steuer verbracht wird, 46 Stunden in der Woche nicht überschreiten.

Artikel 16

(1) Die gesamte Zeit, die innerhalb einer Schichtzeit am Steuer verbracht wird (Lenkzeit), darf acht Stunden nicht überschreiten. Diese Zeit darf höchstens zweimal innerhalb einer Woche auf neun Stunden heraufgesetzt werden.

(2) Die gesamte Lenkzeit darf auf keinen Fall 48 Stunden innerhalb einer Woche und 92 Stunden innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Wochen überschreiten. Ab 1. Januar 1979 darf die gesamte Lenkzeit 46 Stunden in der Woche nicht überschreiten.

Artikel 16 a

(siehe Artikel 6)

Folgende Fahrzeuge dürfen, wenn sie nicht mit einem Kontrollgerät gemäß Artikel 1 oder 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 ausgerüstet sind und bei denen deshalb die Einhaltung der Vorschrift des Artikels 16 schwerer zu kontrollieren ist, innerhalb einer Schichtzeit nicht mehr als 450 km zurücklegen, es sei denn, daß sie mit zwei Fahrern besetzt sind oder der erste Fahrer nach einer Fahrstrecke von 450 km durch einen anderen abgelöst wird:

- a) Kraftfahrzeuge oder Zugmaschinen mit mehr als einem Anhänger oder Sattelanhänger;
- b) Kraftfahrzeuge oder Zugmaschinen mit einem Anhänger oder einem Sattelanhänger, wenn sie im Personenverkehr eingesetzt sind und das höchstzulässige Gesamtgewicht des Anhängers oder Sattelanhängers 5 Tonnen übersteigt;
- c) Kraftfahrzeuge oder Zugmaschinen mit einem Anhänger oder einem Sattelanhänger, wenn sie im Güterverkehr eingesetzt sind und das höchstzulässige Gesamtgewicht 20 Tonnen übersteigt.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Artikel 17 unverändert

ABSCHNITT VI

Jahresurlaub

Artikel 18 unverändert

ABSCHNITT VII

Verbot von Prämien

Artikel 19

Unselbständige Mitglieder des Fahrpersonals dürfen nicht nach der zurückgelegten Strecke oder der Menge der beförderten Güter entlohnt werden, auch nicht in Form von Prämien oder Zuschlägen für diese Fahrstrecke oder Gütermengen, *es sei denn, daß diese Entgelte nicht geeignet sind, die Sicherheit im Straßenverkehr zu beeinträchtigen.*

Artikel 19

Unselbständige Mitglieder des Fahrpersonals dürfen nicht nach der zurückgelegten Strecke oder der Menge der beförderten Güter entlohnt werden, auch nicht in Form von Prämien oder Zuschlägen für diese Fahrstrecke oder Gütermengen.

ABSCHNITT VIII

Strengere Bestimmungen

Artikel 20 unverändert

Artikel 21

Alle zwei Jahre wird die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die soziale Entwicklung auf den durch diese Verordnung betroffenen Gebieten vorlegen.

Artikel 21

entfällt (siehe Artikel 26)

ABSCHNITT IX

Abweichungen

Artikel 22 unverändert

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Artikel 23

(1) Die Kommission kann auf Antrag eines Mitgliedstaates für bestimmte innerstaatliche Verkehre, die besondere Bedingungen aufweisen, Abweichungen von den Höchst- und Mindestwerten des Abschnitts IV dieser Verordnung genehmigen.

Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn die Sozialpartner des Mitgliedstaats im gegenseitigen Einvernehmen bei ihrer Regierung darum ersuchen.

(2) Bei Verkehren im Umkreis von 50 km vom Standort des Fahrzeugs aus einschließlich der Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt in diesem Umkreis liegt, können die Mitgliedstaaten, nach Anhörung ihrer Sozialpartner und nach Konsultation der Kommission, Abweichungen von den Vorschriften des Abschnitts IV dieser Verordnung für Güterbeförderungen der nachfolgenden Art zulassen, sofern diese Abweichungen sich auf die Erfordernisse dieser Beförderungen beschränken:

- i) Beförderungen von Milch vom Hof zur Molkerei;
- ii) Beförderungen anderer landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Erzeugnisse durch den Erzeuger während der Erntezeiten.

(3) Die Abweichungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur in Verbindung mit einem zeitlichen Ausgleich, durch Verkürzung der Gesamtschichtzeit innerhalb einer Woche, gewährt werden, der das Gesamtniveau des sozialen Schutzes und der Verkehrssicherheit aufrechterhält.

(4) Bis zur obligatorischen Einführung der Kontrollgeräte im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 können die Mitgliedstaaten Abweichungen von den Bestimmungen des Artikels 24 für innerstaatliche Güterbeförderungen im Umkreis von 50 km vom Standort des Fahrzeugs, einschließlich der Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt in diesem Umkreis liegt, zulassen, sofern

- die betreffenden Fahrzeuge mit einem Kontrollgerät gemäß Artikel 20 dieser Verordnung ausgestattet sind, oder
- wenn sie nach Anhörung der Kommission geeignete Maßnahmen treffen, die eine wirksame Kontrolle der Einhaltung der für diese Beförderungsart geltenden Bestimmungen sicherstellen und gewährleisten, daß der soziale Schutz und die Sicherheit im Straßenverkehr nicht beeinträchtigt werden.

(5) Zum Zweck der Sicherstellung von Beförderungen zur Versorgung der Bevölkerung in vorüber-

Artikel 23

(1) **entfällt** (siehe die geänderte Ziffer 5)

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

(4) **unverändert**

(5) **Die Kommission kann nach Anhörung der Sozialpartner folgende Abweichungen von den Be-**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

gehenden Notsituationen können die Mitgliedstaaten im nationalen Verkehr befristete *Ausnahmen* von den Abschnitten IV und V dieser Verordnung gewähren.

Die Mitgliedstaaten unterrichten unverzüglich die Kommission von den getroffenen Maßnahmen. Diese kann die Maßnahmen abändern oder aufheben.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

stimmungen dieser Verordnung im innerstaatlichen Verkehr einzelner Mitgliedstaaten genehmigen:

- a) Auf Ersuchen der Sozialpartner in gegenseitigem Einvernehmen kann ein Mitgliedstaat Abweichungen von den Höchst- und Mindestwerten des Abschnitts IV dieser Verordnung für bestimmte Verkehre beantragen, die besondere Bedingungen aufweisen.
- b) Zum Zweck der Sicherstellung von Beförderungen zur Versorgung der Bevölkerung in vorübergehenden Notsituationen können die Mitgliedstaaten im nationalen Verkehr befristete Abweichungen von den Abschnitten IV und V dieser Verordnung gewähren. Die Mitgliedstaaten unterrichten unverzüglich die Kommission von den getroffenen Maßnahmen. Diese kann die Maßnahmen abändern oder aufheben.
- c) Bis zum 31. Dezember 1977 können Abweichungen von dieser Verordnung als Schutzmaßnahmen angewendet werden, die von den Mitgliedstaaten beantragt werden, wenn durch die Anwendung dieser Verordnung oder der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 erhebliche Schwierigkeiten im Verkehrsgewerbe, in der Gesamtwirtschaft oder in bestimmten Gebieten verursacht werden. Die Kommission bestimmt die Schutzmaßnahmen in Form einer vorübergehenden teilweisen Abweichung von den Bestimmungen dieser Verordnungen einschließlich der Voraussetzungen und Einzelheiten ihrer Anwendung, die ihres Erachtens erforderlich sind, um die Lage wieder auszugleichen.
- d) Die Entscheidungen der Kommission auf Grund der Buchstaben a) bis c) werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

ABSCHNITT X

Überwachung und Ahndung

Artikel 24 und 25 unverändert

Artikel 26

(1) Alle zwei Jahre wird die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Gesamtbericht über die Anwendung dieser Verordnung durch die Mitgliedstaaten vorlegen.

Artikel 26

(1) Alle zwei Jahre wird die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Gesamtbericht über die soziale Entwicklung auf den durch diese Verordnung betroffenen Gebieten und über die Anwendung dieser Verordnung durch die Mitgliedstaaten vorlegen.

 VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

 VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Bei der Vorlage dieses Berichtes macht die Kommission dem Rat Vorschläge, die sie zur Angleichung auf dem Wege des Fortschritts für notwendig hält und insbesondere was die Höchstdauer der Schichtzeit anbelangt.

(2) Um der Kommission zu ermöglichen, den in Absatz 1 genannten Bericht zu erstellen, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle zwei Jahre die erforderlichen Angaben nach einem Muster, das die Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten ausarbeitet.

Bei der Vorlage dieses Berichtes macht die Kommission dem Rat Vorschläge, die sie zur Angleichung auf dem Wege des Fortschritts für notwendig hält und insbesondere was die Höchstdauer der Schichtzeit anbelangt.

(2) unverändert

Artikel 27 unverändert

ABSCHNITT XI

Schlußbestimmungen

Artikel 28

(1) Werden durch die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 oder dieser Verordnung im Verkehrsgewerbe erhebliche und voraussichtlich anhaltende Schwierigkeiten verursacht, oder sind die Schwierigkeiten derart, daß sie die Gesamtwirtschaft oder die Wirtschaft eines Gebiets ernsthaft beeinträchtigen, kann ein Mitgliedstaat beantragen, ihm die Anwendung von Schutzmaßnahmen in Form einer vorübergehenden teilweisen Aussetzung der Bestimmungen dieser Verordnung im innerstaatlichen Verkehr auf seinem Hoheitsgebiet zu genehmigen, soweit und solange dies notwendig ist, um die Lage wieder auszugleichen.

(2) Auf Antrag des betreffenden Staates bestimmt die Kommission unverzüglich die ihres Erachtens erforderlichen Schutzmaßnahmen einschließlich der Voraussetzungen und Einzelheiten ihrer Anwendung.

(3) Solche Schutzmaßnahmen können nur bis zum 31. Dezember 1977 angewandt werden.

Artikel 29

Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf eigene Initiative wird die Kommission Regierungssachverständige zu allen Fragen konsultieren, die die Anwendung

Artikel 28

(1) entfällt (siehe den geänderten Artikel 23)

(2) idem

(3) idem

Artikel 29

entfällt

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

der vorliegenden Verordnung betreffen, insbesondere in den in den Artikeln 23 und 27 vorgesehenen Fällen.

Artikel 30 unverändert

Anhang unverändert

Herr Seefeld, *Berichterstatter*, ergreift das Wort.

Verordnung betreffend bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Türkei

Das Parlament nimmt ohne Aussprache die in dem von Herrn E. Müller im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 365/76) für eine Verordnung zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei (1977) (Dok. 448/76) enthaltene EntschlieÙung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei (1977)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 365/76),
 - in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und der Stellungnahme des Landwirtschaftsausschusses (Dok. 448/76),
- billigt den Vorschlag der Kommission.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 257 vom 30. 10. 1976, S. 3.

Verordnung über die Einfuhr von Sardinenkonserven aus Tunesien und Marokko

Das Parlament nimmt ohne Aussprache die in dem von Herrn Kaspereit im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen ausgearbeiteten Bericht über den Vor-

schlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 402/76) für eine Verordnung zur Verlängerung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1509/76 und 1522/76 über die Einfuhr von Sardinenzubereitungen oder -konserven mit Ursprung in Tunesien bzw. Marokko in die Gemeinschaft (Dok. 442/76) enthaltene EntschlieÙung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Verlängerung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1509/76 und 1522/76 über die Einfuhr von Sardinenzubereitungen oder -konserven mit Ursprung in Tunesien bzw. Marokko in die Gemeinschaft

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 402/76),
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Landwirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. 442/76);

billigt den Vorschlag der Kommission.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 273 vom 18. 11. 1976, S. 4.

Verordnung betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse aus den AKP-Ländern bzw. aus den ÜLG

Nach der Tagesordnung folgt der von Fräulein Fleisch im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit ausgearbeitete Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 437/76) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten hinsichtlich der Liste der einbezogenen Länder und Gebiete (Dok. 447/76).

Das Parlament nimmt die folgende EntschlieÙung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten hinsichtlich der Liste der einbezogenen Länder und Gebiete

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (KOM (76) 541 endg.),

- vom Rat konsultiert (Dok. 437/76),
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit und der Stellungnahme des Landwirtschaftsausschusses und des Haushaltsausschusses (Dok. 447/76),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
 2. heißt die Republik Surinam, die Republik der Seychellen und den Komorischen Staat als neue Mitgliedstaaten des Abkommens vom Lome willkommen und hofft, daß die Übergangsregelung reibungslos funktioniert, damit diese Staaten voll und ganz in den Genuß der Bestimmungen des Abkommens gelangen können.

Verordnung über die Eigenmittel der Gemeinschaften

Herr Notenboom legt seinen im Namen des Haushaltsausschusses ausgearbeiteten Zwischenbericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 184/76) für eine Verordnung zur Anpassung bzw. Änderung der Verordnung Nr. 2/71 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (Dok. 470/76/rev.) vor.

Es spricht Herr Gerlach.

Das Parlament nimmt die folgende EntschlieÙung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Anpassung bzw. Änderung der Verordnung Nr. 2/71 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat konsultiert (Dok. 184/76),
- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission zur Änderung der Haushaltsordnung vom 1. Mai 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Dok. 166/75),
- in Kenntnis des Zwischenberichts des Haushaltsausschusses (Dok. 470/76),
1. bekräftigt, daß die Einführung eines Systems echter Finanzautonomie, das sich auf wirklich eigene Mittel und vor allem auf die Gemeinschafts-Mehrwertsteuer stützt, für die Gemeinschaft von allergrößter Bedeutung ist;
 2. stellt fest, daß die zur Verordnung Nr. 2/71 vorgeschlagene Änderung vor allem eine Anpassung der Anwendung des Übergangssystems der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten vorsieht;

(¹) ABl. Nr. C 164 vom 17. 7. 1976, S. 4.

3. ist der Auffassung, daß die Durchführungsbestimmungen für das System der Finanzautonomie erst dann festgelegt werden können, wenn der Rat die Mehrwertsteuer als Quelle der eigenen Mittel, auf die sich dieses System stützt, verabschiedet hat;

4. beschließt daher, seine Stellungnahme zu der Änderung der Verordnung Nr. 2/71 so lange zu vertagen, bis der Rat die 6. Richtlinie über die Mehrwertsteuer angenommen hat.

Bestimmungen über Koksrohle und Koks

Das Parlament nimmt ohne Aussprache die in dem von Herrn Krieg im Namen des Ausschusses für Energie und Forschung ausgearbeiteten Bericht über den Entwurf der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Bestimmungen zur Abänderung der Entscheidung Nr. 73/287/EGKS über Koksrohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft (Dok. 467/76) enthaltene EntschlieÙung an:

ENTSCHLIESSUNG

zu dem Entwurf der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Bestimmungen zur Abänderung der Entscheidung Nr. 73/287/EGKS über Koksrohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (KOM (76) 582 endg.),
- in Kenntnis der Berichtes des Ausschusses für Energie und Forschung (Dok. 467/76),
- unter ausdrücklichem Hinweis auf seine früheren EntschlieÙungen zur Kohlepolitik, insbesondere über
 - die Erneuerung des Beihilfesystems für Koksrohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft ⁽¹⁾,
 - die mittelfristige Orientierung für Kohle 1975—1985 ⁽²⁾,
 - die zukünftigen Orientierungen der Kohlepolitik der Gemeinschaft im Rahmen des Gesamtkonzepts einer gemeinschaftlichen Energiepolitik ⁽³⁾,

1. weist darauf hin, daß es seinerzeit dem neuen Beihilfesystem für Koksrohle und Koks sehr weitgehend zugestimmt hatte;

2. ist wie die Kommission der Ansicht, daß dieses System angesichts der derzeitigen Marktbedingungen bis 1985 verlängert werden sollte;

3. ist der Auffassung, daß die vorgeschlagenen Änderungen die Anwendung des gemeinschaftlichen Beihilfesystems verbessern;

4. ist der Ansicht, daß die Kommission nicht nur dem Rat, sondern auch dem Europäischen Parlament über die Anwendungsbedingungen der Entscheidung berichten muß;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 138 vom 31. 12. 1972.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 179 vom 6. 8. 1975.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 159 vom 12. 7. 1976.

5. ersucht die Kommission, die nachstehenden Änderungen gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags in ihren Entwurf zu übernehmen;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschlußbericht dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT ⁽¹⁾

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

**Bestimmungen zur Abänderung der Entscheidung Nr. 73/287/EGKS über Koks- und
Koks für die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft**

Präambel und Erwägungen unverändert

Artikel 1 bis 9 unverändert

Artikel 10

Artikel 10

Absatz 1 unverändert

(2) Stellt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative fest, daß

a) bei Anwendung dieser Entscheidung schwere Störungen auf dem gemeinsamen Kohle- und Stahlmarkt oder Schwierigkeiten drohen, die sich in der Verschlechterung einer regionalen Wirtschaftslage äußern können,

oder

b) fühlbare Änderungen in den Bedingungen, dem Umfang oder der Aufteilung der innergemeinschaftlichen Austauschströme eintreten, wodurch die wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Grundlage für den Erlaß dieser Entscheidung waren, verändert werden,

so kann die Kommission die Anwendung dieser Entscheidung aussetzen. Sie berichtet darüber sofort dem Rat.

(2) Stellt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative fest, daß

a) bei Anwendung dieser Entscheidung schwere Störungen auf dem gemeinsamen Kohle- und Stahlmarkt oder Schwierigkeiten drohen, die sich in der Verschlechterung einer regionalen Wirtschaftslage äußern können,

oder

b) fühlbare Änderungen in den Bedingungen, dem Umfang oder der Aufteilung der innergemeinschaftlichen Austauschströme eintreten, wodurch die wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Grundlage für den Erlaß dieser Entscheidung waren, verändert werden,

so kann die Kommission die Anwendung dieser Entscheidung aussetzen. Sie berichtet darüber sofort dem Rat und dem Europäischen Parlament.

Absätze 3 und 4 unverändert

Artikel 11

Artikel 11

Die Kommission berichtet dem Rat in regelmäßigen Zeitabständen über die Anwendung dieser Entscheidung.

Die Kommission berichtet dem Rat und dem Europäischen Parlament in regelmäßigen Zeitabständen

⁽¹⁾ Vollständiger Text siehe KOM (76) 582 endg.

**VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT**

dung und über die Entwicklung der Versorgungsbedingungen, insbesondere des innergemeinschaftlichen Austauschs.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

über die Anwendung dieser Entscheidung und über die Entwicklung der Versorgungsbedingungen, insbesondere des innergemeinschaftlichen Austauschs.

Artikel 12 und 13 unverändert

Herr Vouel, *Mitglied der Kommission*, ergreift das Wort.

Ergebnisse der Beratungen des Rates der Forschungsminister

Das Parlament nimmt ohne Aussprache den von Herrn Springorum im Namen des Ausschusses für Energie und Forschung vorgelegten Entschließungsantrag zu den Beratungen des Rates der Forschungsminister vom 18. November 1976 (Dok. 456/76) an, dessen Dringlichkeit in der Sitzung vom Dienstag, 14. Dezember 1976, beschlossen wurde.

ENTSCHLIESSUNG**zu den Beratungen des Rates der Forschungsminister vom 18. November 1976**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Beratungen auf der Tagung des Rates der Forschungsminister vom 18. November 1976 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. November 1976 zu den Ergebnissen der Ratstagung der Forschungsminister vom 21. Oktober 1976, insbesondere auf deren Ziffer 4 ⁽²⁾,

1. hat mit Bedauern zur Kenntnis genommen, daß es bei dieser Ratstagung nur zu vorläufigen Ergebnissen gekommen ist;
2. bedauert ferner, daß die Kriterien in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. November 1976 nicht zutreffend ausgelegt worden sind;
3. erwartet dennoch, daß der Rat nun tatsächlich zu seinen Beschlüssen vom 18. November 1976 steht, den von ihm selbst vor Jahresende 1976 angesetzten Entscheidungstermin innehält und dann über den Standort des JET und über die endgültige Annahme des Mehrjahres-Forschungsprogramms 1977 bis 1980 der Gemeinsamen Forschungsstelle abschließend und positiv befindet;
4. würde jede Verschiebung der Entscheidungen über diesen Zeitpunkt hinaus verurteilen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Pressemitteilung 1293/76 (Presse 142).

⁽²⁾ ABl. Nr. C 293 vom 13. 12. 1976, S. 14.

Zeitplan und Tagesordnung der nächsten Tagung

Auf Vorschlag des Erweiterten Präsidiums beschließt das Parlament, seine nächsten Sitzungen vom 10. bis 14. Januar 1977 in Luxemburg abzuhalten.

Auf Vorschlag des Erweiterten Präsidiums beschließt das Parlament ferner, die Tagesordnung für diese Tagung wie folgt festzulegen:

Montag, 10. Januar 1977

18.00 Uhr:

- Gegebenenfalls Arbeitsplan;
- Verfahren ohne Bericht;
- Bericht von Herrn Lagorce über die Einsetzung von Unterausschüssen;

Dienstag, 11. Januar 1977

15.00 Uhr.

- Vorstellung der neuen Kommission;
- Fragestunde;
- Bericht von Herrn Spicer über die Befugnisse der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Außenwirtschaftsbeziehungen;
- Bericht von Herrn Cousté über die Wirtschaftsbeziehungen EWG—Vereinigte Staaten;
- mündliche Anfrage an die Kommission über die Einfuhr von Kaffee aus Brasilien;
- mündliche Anfrage an die Kommission über die Wasserpolitik;

Mittwoch, 12. Januar 1977

10.00 Uhr und 15.00 Uhr:

- Fragestunde;
- Berichte der Herren Lagorce und Memmel über die Geschäftsordnung (Abstimmung);
- Erklärung des Rates über das Tätigkeitsprogramm für das 1. Halbjahr 1977;
- mündliche Anfrage an die Konferenz der Außenminister über Südafrika;
- gegebenenfalls Entschließungsantrag über die Menschenrechte;
- Bericht von Herrn Kofoed über die Fischereiresourcen;

— Bericht von Herrn Lange über die multinationalen Unternehmen;

— mündliche Anfrage über Hoffmann-La Roche;

Donnerstag, 13. Januar 1977

10.00 Uhr und 15.00 Uhr:

- Bericht von Herrn Guldberg über die Energiepreise;
- mündliche Anfrage über Ölbohrungen;
- gegebenenfalls Entschließungsantrag von Herrn Springorum über den Standort des JET;
- mündliche Anfrage über die Luftfahrtindustrie;
- mündliche Anfrage über die Datenverarbeitung;
- Zwischenbericht von Herrn Prescott über die Schiffahrtsindustrie;
- Entschließungsantrag von Herrn Pisoni über die Arbeitslosigkeit;
- Bericht von Herrn Creed über die soziale Sicherung;
- Bericht von Herrn Osborn über den Binnenschiffsgüterverkehr;
- mündliche Anfrage über Wein;
- Bericht von Herrn Sandri über die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern;

Freitag, 14. Januar 1977

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr:

- Verfahren ohne Bericht;
- gegebenenfalls Fortsetzung der Tagesordnung vom Vortag;
- gegebenenfalls Bericht von Herrn Lautenschlager über die europäische Kooperationsvereinigung;
- gegebenenfalls Bericht von Lord Ardwick über die Wertpapiere;
- Bericht von Herrn Ney über die Pflanzenschutzmittel;
- Bericht von Herrn W. Müller über giftige Abfälle;
- Bericht von Lady Fisher über bestimmte Erzeugnisse in Fertigpackungen;

- Bericht von Lady Fisher über die Verpackung gefährlicher Stoffe;
- Bericht von Frau Kruchow über Süßwasser;
- Bericht von Herrn Vandewiele über den Schuhsektor;
- gegebenenfalls Bericht von Herrn Ellis über Atomenergie.

Unterbrechung der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für unterbrochen.

Genehmigung des Protokolls

Gemäß Artikel 17 Ziffer 2 der Geschäftsordnung genehmigt das Parlament das Protokoll der heutigen Sitzung.

Herr Broeksx ergreift das Wort.

Die Sitzung wird um 12.45 Uhr geschlossen.

H. R. NORD
Generalsekretär

Georges SPÉNALE
Präsident

**HINWEIS FÜR DIE ABONNENTEN
DES AMTSBLATTS DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN**

Das Abonnement 1976 ist am 31. Dezember abgelaufen.

Um keine Unterbrechung in der Zustellung eintreten zu lassen, wird darum gebeten, das Abonnement unverzüglich zu erneuern.

Der Bezugspreis des Jahresabonnements 1977 beträgt 203 DM (3 000 bfrs).